BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGS-BLATT

Baden (Germany)

Digitized by Google

FL8
G3.8
B2.2
B2

110 170.

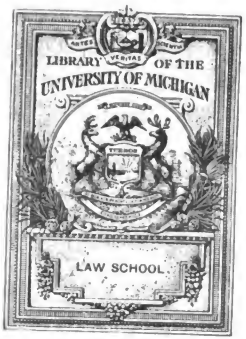

Digitized by Google

Baden (grand duchy) [illegible]

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Funfzehnter Jahrgang. Nro. 1 bis 30.

65314

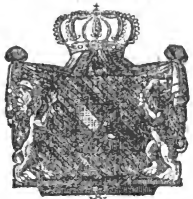

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,
in der C. F. Macklotschen Hof-Buchdruckerey.
1817.

Digitized by Google

Amtsrevisorate: Instruktiv-Verordnung, die nähere Bestimmung einiger Geschäfts-Verhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Scribenten, hauptsächlich die Einziehung der Sporteln und derselben Verrechnung betreffend XVI. 60
— — Deren Gebühr für Stellung der Heiligen und milder Stiftungen-Rechnungen — — — — XXX. 119
Appellation: Gegen Erkennung der Gantprozesse findet aus der Gleichheit des Gesetzgrundes zu §. 149. der Obergerichtsordnung nur im summarischen Wege die Appellation statt, und wird kein dritter Rechtszug hierüber zugelassen — — — — XIV. 54
Arzney, Zahnarzneyen, deren Verkauf ist beschränkt. — s. Zahnarzneyen.
Aufgebot, eheliches, der Juden. s. Juden.
Ausfuhr der Grundbieren verboten. — — II. 3
Ausgangszoll, erhöhter von ausgeführt werdenden Früchten und Viktualien — Von Frucht- und Grundbiern-Brandwein. — Verwendung des Ertrags dieser Ausgangszölle — Strafe der heimlichen Ausfuhr II. 3
— — Ertrag des Ausgangszolls von Früchten, Kartoffeln und Brandwein, und die davon verwilligte Unterstützung in den verschiedenen Kreisen VI. 18
Auswanderung nach dem k. k. Oestereichischen Bannat — zur Ansiedlung dahin werden für die Grosherzoglich Badische Unterthanen keine Pässe mehr von der Oestereichischen Gesandtschaft ertheilt — — XVIII. 67

B.

Baden, Grosherzog, Seine Königliche Hoheit der Grosherzog, Haupt des Grosherzoglichen Hauses und der Grosherzoglichen Familie.
Oeffentliche Bekanntmachung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Höchstseeligen Herrn Grosherzog unter agnatischem Beitritt über die ErbfolgRechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus Höchstdero zweyten Ehe in der Regierung des Grosherzogthums, unterm roten Sept. 1806 errichteten FamilienStatuts.
Weitere Bekanntmachung, wornach Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende — Grosherzog bezüglich auf vorerwähntes FamilienStatut und auf das wegen der Untheilbarkeit der gesammten Grosherzoglichen Lande und über die Erbfolge zu errichtende besondere Statut, Höchst-Ihre HalbOheime, die Herrn Grafen von Hochberg, Carl Leopold Friedrich, Wilhelm Ludwig August, und Maximilian Friedrich Jodann Ernst, als Grosherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat: „Hoheit" erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen des Grosherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird, beylegen. XXIV. 93
— — Erneuertes Hausgesetz und FamilienStatut des Grosherzoglichen Hauses. — Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stammlanden, — theils aus den — durch neuere Staats-Verträge an das Grosherzogliche Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht, als wann es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräusserliches Ganze. — Bestimmung über das Recht der Nachfolge — Successionsfähigkeit, Erb-

Digitized by Google

folg Ordnung in dem Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinen, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm in dem Grosherzoglichen Hause vorhanden ist — XXIV. 94

— — Erklärung der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg als Prinzessin zu Baden mit Beylegung des Badischen Wappens XXIV. 96

Baden, Freyzügigkeit mit den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität — — — XXI. 80

— — Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen zur Erleichterung gerichtlicher Insinuationen — — — XXIII. 90

— — Weitere Uebereinkunft mit demselben über die wechselseitige Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen — — XXV. 98

Bauwesen: Normalverordnung, wie sich die Eigenthümer der neuerbauten Häuser, neu aufgesetzten Stockwerken und Anbauen in der Residenzstadt Carlsruhe, wegen Beziehung oder Vermiethung der Wohnungen, Werkschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe zu benehmen haben — VIII. 25

Beiträge zur Brandassekuranz, s. Brandassekuranz

Beschwerden gegen die Steuerperäquation, wie solche zu erledigen, s. SteuerPeräquation.

Besoldungs-Regulativ, das vom 14ten May 1813 bis auf weitere Anordnung ausser Wirkung gesetzte ist. — — — XXI. 79

Bodenzinse, landesherrliche, in Frucht und Geld, Ablösung derselben XXVI. 103

Brandassekuranz, Umlage zur allgemeinen und besondern BrandversicherungsAnstalt für das Jahr 1816 — — — VIII. 26

— — Hauptrechnung derselben für die Jahre 1814 bis 15. und 1815 bis 16. X. 36 / XXVII. 105

Brandwein Ausfuhr, Rückersatz des Accis- und Ohmgelds aufgehoben s. Accis-Ordnung.

— — Erhöhung des Ausgangszolls — — XXVI. 103

Bücher, Herabsetzung des Eingangszolls davon — — XXV. 98

BundesStaaten, deutsche, die zwischen denselben bestehende Abzug- und Nachsteuerfreyheit. s. Abzugsfreyheit.

C.

Cabinet, geheimes, s. StaatsMinisterium

Carlsruhe, die da in Hinsicht der WohnungsMiethe und Vermiethung, auch Bezugs der neu erbauten Häuser bestehende Normalverordnung betreffend, auch Bauwesen. — — — VIII. 25

CentralBehörde, Oberste, für die ganze Staats-Verwaltung. s. Staats-Ministerium.

Civildiener, Bestimmung der Erfordernis zum Recht der fernern Theilnahme an der Civildiener-Wittwenkasse für die aus Badischen Diensten gehenden V. 13

CivilProzesse, Jahresübersicht über den Stand derselben bey den Obergerichten. s. Tabelle

Conscription, Bestimmung über die Behandlung der zur Zeit des ConscriptionsAlters zum Militairdienst untauglich gewesenen, späterhin aber tauglich gewordenen Militärpflichtigen — — — XXX. 120

Digitized by Google

Commission in Fruchttheurungs-Angelegenheiten, besonders ernannte. s. Frucht-theurung.		
Comunen, Unterstützung der durch Miswachs und Hagelschlag nothleidenden	III.	8

D.

Diener, deren nochmalige Verpflichtung bey Dienstveränderungen oder Beförderungen	III.	7
Dispensationstax für die Volljährigkeits-Erklärung s. Tax.		
Domänenveräusserung mittelst öffentlicher Versteigerung, dagegen findet kein Losungsrecht statt. s. Losung.		
Domanialkanzley, von Ihrer Hoheit der Verwittibten Frau Markgräfin Friedrich von Baden, unter der Firma „Renten-Administration" konstituirte	XXI.	80

E.

Eheaufgebot, Form des bey Verehelichung der Juden auszufertigenden	XVI.	60
Eid, Gebühr der Pfarrer für die Vorbereitung der Zeugen zum Eid	XIII.	49
Eingangszoll von Büchern s. Bücher.		
Einstandsrecht, Abtriebrecht, bey Verkäufen des Staats-Eigenthums s. Losung.		
Erbschaftsaccise, Vorschrift über die Berechnung der von Lehenserbschaften	VI.	17

F.

Fabriken, Verbot des Misbrauchs inländischer Fabrikwaarenzeichen —	XXII.	83
Familien-Statut, Grosherzogliches Hausgesetz und Familien-Statut: Zur Vermeidung der öftern Rückweisung werden hinsichtlich des regierenden Hauses hier die einzelnen Betreffe gedrängt zusammengestellt: Personen des Grosherzoglichen Hauses, Namen und Titel derselben, Wappen, Recht der Nachfolge, Ordnung der Nachfolge unter den Gliedern des Mannsstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete Agnatische Erbfolge nach bestimmten 5 Linien — Successionsfähigkeit	XXIV.	(93 (96
Feyer, Kirchliche des Reformationsfestes. s. Jubiläum.		
Feyertäge, Kirchliche, deren weltliche Feyer betreffend —	XXX.	121
Freiburg, Frequenz der Universität. s. Universität.		
Freyzügigkeit, wie solche gegen alle deutsche Bundesstaaten zu beobachten s. Abzugsfreiheit.		
Freyzügigkeits-Verträge, s. Abzugsfreyheit.		
Frucht-Brandwein, Ausfuhrzoll davon — — —	II.	3
Frucht-Theurung, eingetretene — Der Einkauf und Verkauf des Getreides ist der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen. — Festsetzung der Preise für die auf öffentliche Märkte gebracht werdenden Früchte — Bestimmung des Maximums für die Verkäufe auf den Speichern. s. Getreide-Theurung.		
— — Desfalls unter der Firma „Immediat-Commission in Fruchttheurungs-Angelegenheiten" eigends angeordnete Commission —	XV.	56

Früchte, deren Verkauf auf dem Halm verboten — — XVI. 59
Futter, verdorbenes, Verfahren um solches für das Rindvieh und Pferde genießbar und nahrhaft zu machen — — — V. 15

G.

Gantprozesse, gegen deren Erkennung findet nur im summarischen Wege die Appellation statt — — — — XIV. 54
Gantsachen, Vorschrift über die Vorladung der Pfandgläubiger zur Liquidation. s. Schuldenliquidation.
Gebühren, Ansatz der für die Eidesvorbereitung — — XIII. 49
— — Rechnungs-Abhörgebühr der Amts-Revisoren. s. Amtsrevisoren.
Geheimes-Cabinet: Einstellung der Geh. Cabinets-Referate. — Zuweisung der Geschäftsgegenstände an das gesammte Staats-Ministerium zum Vortrag, auch Staats-Ministerium, — — — XVIII. 65
Geld-Bodenzinse, herrschaftliche, Ablösung, s. Bodenzinse.
Getreid: Erhöhter Ausgangszoll von ausgeführt werdendem — Strafe der heimlichen Ausfuhr — auch Verwendung des Ertrags dieser Ausgangsgölle zu Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds — II 4
— — Handel mit demselben den Staatsdienern verboten — XXX. 120
— — Sperre, ist aufgehoben — — — XX. 74
— — Theurung, desfalls von der angeordneten Immediat Commission in Fruchttheurungs-Angelegenheiten hinsichtlich des wucherlichen Steigens der Preise der Früchte, getroffene Anordnung über die Aufnahme der Fruchtvorräthe, Festsetzung der Preise von den auf die öffentlichen Märkte gebracht werdenden Früchten, und Bestimmung des Maximums für die Verkäufe auf den Speichern — Nähere Vorschriften über den Vollzug der Anordnung. — Wer höhere als die festgesetzten Preise annimmt, wird mit der Confiskation des ganzen Erlöses und mit einer weitern arbitrairischen Strafe von 10 bis 25 Reichsthalern belegt. — Der Anbringer erhält die Hälfte der Confiskations- und arbitrairischen Strafe, die andere Hälfte fällt den Armen des Orts anheim, aus welchem der Contravenient her ist XV. 56
— — Verkehr, dieser ist im Inland frey. — Beschränkung des Aufkaufs von Brandweinbrennern und Essigsiedern. — Bestimmung über den Verkehr mit dem Auslande — — — XXVI. 101
Grundbirn (Kartoffeln) Verbot der Ausfuhr und des Ankaufs im Innern zum Zweck des Brandweinbrennens — Straf wegen heimlicher Ausfuhr II 3
— — Verkehr mit denselben im Inland. — Beschränkung des Aufkaufs von Brandweinbrennern und Essigsiedern, — Bestrafung der Contravenienten, — Bestimmung in Hinsicht des Verkehrs mit dem Auslande XXVI. 101

H.

Handel, Modification des Anhang-Satzes 109. a. zu den Handelsgesetzen des neuen Landrechts wegen Misbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen. — Klagrecht

Digitized by Google

der Fabrik, deren Name oder Zeichen misbraucht wird. — Dauer des Klagrechts — — — —	XXII	83
— — Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in Badischen Landen. Ausdehnung der in den Altbadischen Landen deßhalb noch bestehenden Gesetze auf das ganze Großherzogthum —	XXII.	84
Häuser, Vermiethung der neuerbauten in der Residenzstadt Carlsruhe, Vorschrift, wann solche vermiethet oder bezogen werden dürfen —	XIV.	25
Hausgesetz und Familien-Statut, Großherzogliches, s. Familien-Statut.		
Heidelberg, Frequenz der Universität. s. Universität		
HeiligenRechnungen, Bestimmung der Gebühr für Stellung der —	XXX.	119
Hessen, Großherzogthum, dessen mit dem Staate von Baden zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen getroffene Uebereinkunft —	XXIII.	90
— — — — Beytritt des Großherzogs von Hessen zu der unter den Staaten von Baden, Baiern und Würtenberg über die wechselseitige Uebernahme der Bagganten und anderer Ausgewiesenen, unterm 7ten März v. J. getroffenen Uebereinkunft — — —	XXV.	98

J.

Jagd, Verbot der Verpachtung der Jagden an Landleute und Handwerker in unmittelbaren — oder Afterbesitz — —	XXVIII	113
ImmediatCommission in Fruchttheurungs-Angelegenheiten eigends angeordnete. s. Fruchttheurung.		
Injurie oder Schmähung, gerichtliche, wann das Verbrechen der Verleumdung als eine solche anzusehen, und wie der Denunziant zu bestrafen.	XI.	41
Instruktion der Amts-Revisorate bezüglich auf die Einziehung der Sporteln s. Amts-Revisorate.		
Jubiläum der Reformation, drittes, desfallsige Feyer —	XXIII.	89
Juden, die Führung deren bürgerlichen Standesbücher betreffend —	XIV.	53
— — die Aufgebote bey ihren Verehelichungen sollen nach einer gleichen Form geschehen, desfallsige Vorschrift — —	XVI.	60
— — Ausländische, Bestimmung des Zinses hinsichtlich des von denselben in Badischen Landen getriebenden Handels —	XXII.	84

K.

Karten, Spielkarten, allgemeine Einführung des Stempels und Verwendung des Betrags zu milden Zwecken — — —	XXVIII.	111
— — Nähere Bestimmung über den Vollzug dieser Einführung		112
Kriegskosten, Landesforderung wegen Verpflegung der k. k. Oestreichischen Truppen im Jahre 1816. — Berechnung über deren Ersatz und Vertheilung	VII.	21
— — Wegen Verpflegung der Alliirten Truppen im Jahre 1815, nebst Distributions-Berechnung — — —	X.	33

L.

Landrecht, neues, Erläuterung des Gesetzes zu Landrecht Satz 972 die Verfertigung der Testamente betreffend — —	XXI	79
— — Modification des Anhangsatzes 109 a. zu den Handelsgesetzen wegen Misbrauch inländischer Fabrickwaaren Zeichen —	XXII.	83

Digitized by Google

Landstrafen, die zunahe Pflanzung der Bäume längs derselben betreffend XXII. 85
LehensVerlassenschaften, Berechnung der Erbschafts-Accise davon — VI. 17
Losung, bey Verkäufen des StaatsEigenthums von Domanialverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden mittelst Versteigerung gilt kein Losungs- und Einstandsrecht — — XVII. 63

M.

Medaillen, die Austheilung der Preismedaillen bey der Universität Heidelberg. XXX. 123
Meuchel- und Raubmord, desfallsige Bestrafung des Conrad Haas von Reichenbach, — — — — XXX. 123
Milde Stiftungen, örtliche, deren Verwaltung s. Stiftungen.
— — Rechnungen, Gebühr für Stellung der, — — XXX. 119
Militärsachen: Bestimmung über die Behandlung der zur Zeit des Conscriptionsalters zum Militärdienst untauglich gewesenen, späterhin aber tauglich gewordenen Militärpflichtigen — — — XXX. 120
Münze, Warnung vor falschen Badischen 6 kr. Stücken — (XX. 75 (XXV. 99
— — den Kurs falscher Baierscher Kronenthaler betreffend — XXIX. 117

N.

Nachsteuerfreyheit. s. Abzugsfreyheit.
Naturalbodenzinse, herrschaftliche, Ablösung. s. Bodenzinse.
Nordamerikanische Vereinte Staaten, Freyzügigkeit mit dem Grosherzogthum Baden. s. Abzugsfreyheit.

O.

ObergerichtsOrdnung, nähere Bestimmung zu §. 149. in welchem Wege die Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse geschehen müsse — — XIV. 54
Obligationen, Verlosung der Staatsobligationen — — XXI. 80
Ohmdgras, nicht dürr gewordenes und sonst verdorbenes, wie solches verbessert und benutzt werden kann — — — V. 15
Oestreichische Truppen, deren Verpflegungskosten, s. Kriegskosten.
Ohmgeldsordnung, die darin bestimmte Rückvergütung für Brandwein bleibt aufgehoben — — — — II. 3
— — Bestimmung des von fremden Weinen, deren Preiß 800 fl. pr Fuder erreicht, zu entrichtenden Ohmgeldes — — XVIII. 66
Ortsvorstände, deren Erhebungsgebühr von einziehenden Taxen und Sporteln IX. 29
Ottersweier, Freyplatz in dem weiblichen Lehr-Institut daselbst — XIII. 51

P.

Pfandgläubiger, deren besondere Vorladung bey Schulden-Liquidationen. s. Schuldenliquidation.
Postwesen:
Postcourier-Taxe, Erhöhung derselben. — — VIII. 27
Verlegung der Posthaltereien zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach II. 5
Post-StationsEntfernung von Wiesenbach nach Heidelberg, Neckarelz und Sinsheim — — — — II. 5

Digitized by Google

Postwesen: Erhöhung der Postfiation zwischen Carlsruhe und Bruchsal, dann zwischen Carlsruhe und Graben — — II. 6
— — Erhöhung der von Hornberg nach Krumschiltach — IX. 30
— — — der zwischen Hausach und Stöcken — XXV. 99
Postwagen Passagier-Tare Erhöhung — — — XV. 62
Privilegium für Pestalozzi zu Yverdon gegen den Nachdruck seiner Schriften im Grosherzogthum Baden, und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Grosherzogthum — — — XXX. 123
Proklamation der Juden. s. Juden.

R.

Rechnungs-Abhör, Gebühren der Amtsrevisoren von Rechnungsabhören. s. Amts-Revisorate
Rechtsbelehrung in Ansehung des Verbrechens der Verläumdung — Bestimmung der deßfallsigen Strafe — — — XI. 41
Reformation, Säkularfeyer der. — — XXIII. 89
Regulativ des Tares für die Volljährigkeitserklärung der höheren Standes-Personen XXVIII. 113
Rheinpfälzisches Schuldwesen, Berichtigung — — X. 35
Rentei-Administration der verwittibten Frau Markgräfin Friedrich von Baden. s. Domanialkanzley.

S.

Salz-Transit durch das Grosherzogthum, und Vergebung des Salzdebits — Verbot der Errichtung eines Lagers für transitirendes Salz — Aufhebung der noch bestehenden Transit-Salzlager — Confiskazion des nach dem bestimmten Termin der Aufhebung noch im Lande gelagert werdenden, oder ohne Plombage angetroffen werdenden Transit-Salzes, so wie des zwar plombirten aber auf einem andern als dem bey der Eintritts-Station angegebenen Wege transportirt werdenden, zum Vortheil der Salzadmodiation — dann Bestrafung wegen Salz-Einschwärzungen XXX. 121
Scheidmünze, Umlauf falscher, s. Münze.
Schiesen, Verbot deßelben in- und außerhalb den Städten und Dorfschaften besonders bey Hochzeiten und Kindtaufen — — XXIX. 116
Schuldenliquidation, Erneuerung der in den Altbadischen Landen länast beste-henden gesetzlichen Vorschrift (Real-Auszug der Badischen Gesetze Th. I. Pag. 185. d. zu Richtigstellung der Forderungen in Gantsachen, die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen) Ausdehnung derselben auf die durch das Auswandern nothwendig werdenden Liquidationen. — Haftung der Bezirksämter und Amtsrevisorate für den aus der Nichtbefolgung entstehenden Schaden, jeden, in das Pfandbuch eingetragenen Pfandgläubiger ohne Unterschied zu jeder Schuldenliquidation besonders vorzuladen XII. 47
Schuldenwesen, rheinpfälzisches, Berichtigung der nach dem mit dem Herzoglichen Hauß Nassau abgeschlossenen Vertrag übernommenen, von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden — — X. 35
Schutzpocken, Uebersicht über den Impfungs-Fortgang — XXVII. 109
Sonntags-Handbuch, die in dem darin enthaltenen Formular zu einem öffentlichen Eyd bemerkte unrichtige Schlußformel — — II. 5
Staatsdiener, diese sollen bey jeder Dienstveränderung oder Beförderung in noch-malige Verpflichtung genommen werden — — III. 7

Digitized by Google

Staatsdiener, der Handel mit Getreide oder Lebensmittel ist denselben verboten	XXX.	119
Staats-Eigenthum, gegen dessen Verkauf durch öffentliche Versteigerung hat kein Einstands-Recht statt. s. Losung.		
Staats-Ministerium, Anordnung und Bestimmung des dabey Sitz und Stimme habenden Personals. — Ernennung eines Staats-Sekretairs für die im Geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände. — Dieser hat im Staats-Ministerium Sitz und Stimme.	XVIII.	65
— — Weitere Bestimmung über den Gang der Geschäfte bey diesem für die ganze Staatsverwaltung als oberste Centralbehörde aufgestellten Staats-Ministerium. — auch wie die Referate der dort vorkommenden Gegenstände zu besorgen, und die Ausfertigungen zu fassen sind	XX.	73
Staatsobligationen Verloosung, s. Obligationen.		
Staatsschreiber, die unrichtige Schlußformel in dem Formular zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch betreffend	II.	5
Standesbücher, bürgerliche der jüdischen Glaubensgenossen, sollen in den Städten des Grosherzogthums mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg, von den ältesten Pfarrern ohne Unterschied der Confession geführt werden	XIV.	53
Standes-Erhöhung: Erklärung der Herrn Grafen von Hochberg, Leopold, Wilhelm und Maximilian als Grosherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden; so wie der Gräfin Amalie von Hochberg als Prinzessin zu Baden	XXIV.	93
Stempel der Karten, s. Karten.		
Steuer, Erhebung und Verwendung der Steuer für das Etatsjahr 1817 auf 1818.	XII.	43
Steuer-Nachlaß-Bewilligung für die durch Hagel und andere ausserordentlichen Unglücksfälle beschädigten Gemeinden	XXIX.	115
— — Verordnung, über die Bestimmung und Vertheilung der Steuer-Nachlässe. Beylage zu.		
Steuer-Peräquation, die Untersuchung und Prüfung der gegen die Aufnahme, Klassifikation und Taration der Güter, Gefälle und Gebäude, einkommenden Reclamationen über Prägravation	XXV.	97
— — Berichtigung hiezu	XXVI.	104
Stiftungen, örtliche, milde, — Erläuterung und Erweiterung der über deren Verwaltung in dem Organisations-Edikt von 1809 enthaltenen Vorschriften — Bestimmung, wohin die Rekurse wegen verweigerten Unterstützungen, als aus sonstigen Ursachen gehen	XIII	49
— — milde, Gebühr für Stellung der milden Stiftungen-Rechnungen	XXX.	119
Straf wegen heimlicher Ausfuhr von Grundbiern, Viktualien und Getreide	II.	4
Straf-Edikt, Erläuterung des Sinnes des §. 46. in Ansehung des Verbrechens der Verleumdung	XI.	41
Straßen, öffentliche (chausseen) Verordnung in Betreff des zu nahen Pflanzens der Bäume an den Landstraßen	XXII.	85

T.

Tabelle über den Stand der Civil- und Criminal-Prozesse bey den Obergerichten	IV.	11
Tax, Regulirung der Dispensations-Taxe für die Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standespersonen	XXVIII.	113
Tax-Sportel- und Stempelordnung von 1807. — Erläuterung zu Art. 13. Rechnungsgebühr- Gebühren betreffend.	I.	1
— — Erläuterung hinsichtlich der Verschiedenheit in den Sportel- und Gebühren-Ansätzen bey den Aemtern und Amts-Revisoraten, mit Bezug auf den Nachtrag zur Sportelordnung im Regierungsblatt vom J. 1808. Nro. 23. S. 204.	IX.	29
— — Die wegen Eidesvorbereitung der Zeugen von den Pfarrern für das auszustellende Zeugniß anzusprechende Gebühr betreffend.	XIII.	49

Tax-Sportel und Stempel-Ordnung: Erläuterung zu Art. 5. S. 7. von 1807. in Betreff der Gebühr für Stellung der Heil'gen und milder Stiftungen Rechnungen XXX. 119
Testamente: Gesetz-Erläuterung zu Landrecht Satz 972. die Verfertigung der Testamente betreffend. — — — XXI. 79
— — Unrichtige Schlußformel in dem Formular zu einem öffentlichen Willen in Sonntags Handbuch — — — II. 5
Transito-Behandlung des Salzes. s. Salztransit.

U.

Universität Heidelberg, Frequenz derselben — — { III. 8 / XIX. 69
— — Freyburg, Frequenz derselben — — { III. 9 / XIX. 69
Unterstützung, der durch Miswachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden. — Bestimmung der Quellen hiezu — — III. 8

V.

Verleumdung, wie dieses Verbrechen nach dem Sinn des §. 46. des Straf-Edikts zu bestrafen — — — XL. 44
Vermögen der Deserteurs, Refraktairs und sonst ausgetretener Individuen, Vorschrift wegen dessen Verwaltung bis zum wirklichen Uebergang an den Fiskus — — — — III. 7
Vermögens-Ausfuhr, Bestimmung über das von einem Bundesstaat in den andern übergehende Vermögen. s. Abzugsfreyheit.
Verrechner, sämtliche herrschaftliche und andere, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779. zu achten haben, sind für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten verantwortlich II. 4
Verpflichtung der Diener, diese ist bey jeder Dienstveränderung oder Beförderung zu erneuern — — — — III. 7
Versteigerungen, öffentliche, des Staats-Eigenthums durch Domanialverwaltungen oder andere Staatswirthschaftlichen Behörden schließen jede Gattung von Lösungsrecht aus — — — XVII. 63
Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen, Vorschrift darüber — XIII. 49
Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standes-Personen, desfallsiger Dispensations-Tax — — — — XXVIII. 113
Vorladungen, Vorschrift wie solche bey Schuldenliquidationen geschehen sollen. s. Schuldenliquidation.

W.

Waarenzeichen, Verbot des Misbrauchs inländischer Fabrikwaarenzeichen XXII. 83
Wein, erhöhter Accis davon. s. Accis.
Wiesenbach, Errichtung eines neuen Poststalls daselbst durch die Verlegung der Poststallereien zu Mauer und Wimmersbach dahin — II. 5
Willen letzte, s. Testamente.
Wittwen und Waisen-Versorgungsanstalt: Authentische Erklärung des §. 8. N. 3 und §. 40. der weltlichen Civildiener-Wittwen-Kassordnung vom 28ten Juny 1810. wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwenkasse von den aus Badischen Diensten getretenen Civildiener — V. 13
Wittwenkasse, Uebersicht der weltlichen Dienerschafts-General-Wittwenkasse XXVII. 108

Digitized by Google

Wohnungs-Vermiethung und Bezug der neu erbauten Häuser in Carlsruhe, deßfallsige Normalvorschrift — = VIII. 25

Z.

Zahnarzneyen, deren Verkauf ist allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen verboten, und lediglich auf die privilegirten Apotheken beschränkt XXVIII. 113
Zinse, Bestimmung der für den Handel ausländischer Juden in den Badischen Landen. s. Juden.
Zoll, erhöhter, von ausgeführt werdenden Früchten und Viktualien, von Frucht- und GrundbiernBrandwein. s. Ausgangszoll.
Zulagsgesuche, deren Annahme ist bis auf weitere Verfügung untersagt XXI. 79

Digitized by Google

Namen-Register

	Nro.	Pag.
Achenbach, Kreisassessor	12	48
Ackermann, RegierungsRath	21	81
Adam, MinisterialKanzlist	4	11
Aretsheim, v. wirklicher GeheimerRath, Hof-Oberjägermeister	10	40
Ahlfeld, Carl Wilhelm, PfarrCandidat	6	20
Allgaier, Pfr.	3	10
Andlaw-Homburg, Fried. Anton Markus, Graf von,	30	124
Anstett, Pfr.	3	10
Arnau, v., Sec. Lieut.	19	71
Aschbach, Gerhard, RechtsPr.	11	42
Assum, Ferd. Carl, Pfr.	19	72
Auffenberg, v., Sec. Lieut.	29	70
Bachmann, Ernst Ludwig, Dr. Gymnasiumslehrer	26	104
Baer, Sec. Lieut.	19	70
Bajer, KanzleySecretär	3	10
Barbo, Revisor	4	12
Baumann, Valentin, Pfarrvikar	15	62
— — Joh. Jakob, Stadtpfarrer	23	92
Becker, Sec. Lieut.	19	70
Bender, Wilhelm, Pfr.	23	92
Bettheim, Freihr. v., StaatsMinister, Bundestags-Gesandter	18	67
Beustett, Baron v., StaatsMinister	18	67
Beschle, Aloys, Pfr.	14	54
Bey, GeheimerRath	2	6
Beutter, Ignaz, Stadtpfarrer	23	92
— — Philipp, RechtsPrakt.	25	100
Bichweiler, Lorenz, Pfarrvikar	15	62
Bildhäußer, AmtsRevisor	4	12
Blittersdorf, Fried. v., Kammerherr, LegationsRath	4	11
	15	62
— — v. Capitain, Adjutant der LandwehrInspection.	19	70
Blumm, Georg, Pfr.	3	10
Bocklin, v., GeneralMajor	19	70
Bomatsch, Prem. Lieut.	19	71
Bonafont, MinisterialSecretär	4	11
Bose, v., Sec. Lieut.	19	70
Bokeker, Franz, Pfr.	16	61
Brand, v., Sec. Lieut.	19	71
Brieff, Sec. Lieut.	19	71
Brover, Prem. Lieut.	19	71
Brückner, GeneralMajor, StadtCommandant der Residenz	30	124
Büttner, Feldwebel	30	124
Chelius, Maximilian Joseph, Dr. Professor extraordinarius	27	110
Clossmann, Major	19	71
Crecelius, Pfr.	23	91
Cropp, Friedrich, Dr. Professor ordinarius	8	27
Dawans, v., wirklicher StaatsRath und FinanzMinisterialDirector	18	67
	27	110
Diemar, Georg von, Kammerherr, Reisestallmeister	10	40
— — v., Second Lieut.	19	71
Degenfeld-Schomberg, Graf von, Gesandter und bevollmächtigter Minister	5	16
Diefenbach, Pfarrverweser	23	92
Dietenberger, Thomas, Pfarrvikar	4	12
Dietrich, Fried. Jakob, Pfr.	6	19
Dietz, Capitaine	19	71
Dietz, Anton, Pfarrvikar	15	62
Eccardt, Erhard Christian, Pfr.	23	91
Eckardt, Dr. AmtsPhysikus	25	100
Edler, Sec. Lieut.	3	10
Ebresmann, Prem. Lieut.	30	124
Eichrodt, RegierungsRath	3	10
Ende, v., Ober-Kammerjunker, Schlösser- u. GärtenIntendant	10	40
Engelsmann, Benedikt, Staabschirurg	25	100
Erhardt, Simon, Professor Ordinarius	22	87
— — Bernard, Pfr.	23	92
Erndle, Joseph, Pfarrvikar	15	62
Eswein, Sec. Lieut.	19	71
Fabricius, Forstmeister	20	75
Fahnenberg, Friedrich, v. ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister	4	11
Fecht, Friedrich Eberhard, Pfr.	23	91
Fiessinger, Bonaventura, Pfr.	26	104

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Fink, Dr. Physikats-Assistent	23	91
Fischer, Pfr.	23	92
— — Friedrich, Rechts-Pr.	25	100
Flaig, Gregor, Dr. der Arzneykunde	17	64
Frank, Sec. Lieut.	19	71
— — Pfr.	29	72
Franken, v., General-Major und General-Adjutant, Inspecteur der Linien-Infanterie	19	70
Frah, Conrad, Pfr.	4	12
Friedrich, Geh. Referendär	16	61
Frommel, Wilhelm, Pfarr-Candidat	11	42
Fuchs, Sec. Lieut.	19	71

Gaddum, Sec. Lieut. 19 71
Gallfuß, Pfr. 25 100
Garth, Johann, Dr. der Arzneykunde 15 62
Gayling, v., Kammerherr, Hausmarschall, Intendant der Kunstkabinette. 10 40
Gebhard, Friedrich, Pfr. 17 63
Geiger, Pfr. 30 126
Gemmingen, Auguste, Fräulein, v., Stiftsdame 1 2
— — v., Sec. Lieut. 19 70
Gerlacher, Joh. Andreas, Pfarrvikar 15 62
Gillmann, v., Sec. Lieut. 19 71
Gisler, Leonard, Hofgerichts-Advokat 26 104
Glatz, außerordentlicher Professor 1 2
Gmelin, Professor ordinarius 27 110
Gramp, Oberlandchirurg 26 103
Grecht, Anton, Pfr. 1 2
Greiner, M. Christian, Rektor, Pfarrvikar (3 10 / 6 20
Grether, Joh. Wilhelm, Pfr. 22 87
Geschwend, Joh. Baptist Engelbert, Pfr. 17 64
Guignard, Staats-Rath 18 68
Gulat, Daniel von, Staats-Rath, Ritter von Wellenburg, 3 10
Gutermann, Georg Ludwig, Pfr. 4 12

Haaf, Geistl. Rath, Pfr. 2 6
Haas, Carl Ludwig, Pfr. 23 92
Habich, Sec. Lieut. 1 2
Hacke, Frhr. v., Staats-Minister, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister (18 67 / 25 99
Hacker, Pfr. 23 92
Hänle, Christ. Heinrich, Professor 25 100
Häusser, Carl, Rechts-Pr. 11 42
Häusser, Sec. Lieut. 19 70
Hafenegger, Dominik, Rechts-Pr. 11 42
Hagenbuch, Sec. Lieut. 19 71
Hall, Revisor, Amtsgehülf 4 12
— Revisor 29 118
Hann, v., Sec. Lieut. 1 2
Hapt, Honorat, Pfr. 19 72
Harrant, v., General-Lieutenant, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister 5 16
Hauer Kriegs-Ministerial-Assessor 8 27
Hauz, Stadtpfarrer 17 64
Heilig, Landchirurg 12 48
Heim, Joh. Baptist, Pfarrvikar 15 62
Heizmann, Joh. Nepomuck, Dr. der Arzneikunde 26 104
Held, Johann, Pfarrvikar 15 62
Hennenhofer, Staabs-Rittmeister, Inspections-Adjutant 30 124
Herlster, Prem. Lieut. 1 2
Herrmann, Justin, Pfr. 8 28
Herzog, Joh. Baptist, Hofgerichts-Advokat 1 2
Heß, Heinrich, Ober-Steuer-Revisor 9 31
Hilpert, Prem. Lieut 19 71
Hitzig, J. E. Wilhelm, Pfr. 29 118
Hönle, Philipp Merius, Pfr. 27 110
Höpfner, Heinrich, Pfr. 22 87
Hofer, Pfr. 28 114
Hofmann, Pfr. (6 20 / 26 104
Holzing, v., Obrist-Lieutenant, Flügeladjut. 30 124
Hornig, v., Staabs-Rittmeister 19 71
Heyer, Controll-Kammer-Revisor 9 31
Huber, Jakob, Kaplaney-Benefiziat 10 40
Hug, Leonard, Pfr 23 92
Hüblein, Probus, Pfr. 11 42
Hungerbühler, Staabschirurg 6 20

Jäger, Niklaus, Pfarrvikar 4 12
Ill, Sec. Lieut. 3 9
Illelin, Dr der Arzneikunde u. Chirurgie 27 110
Isenburg, Graf von, Obristlieutenant 30 124

Kärcher, Ernst Friedrich, Professor 29 118
Käs, Christoph, Pfarr-Candidat 21 82
Käsberg, Capitaine 19 71
Kagenek, Carl v., Major, Kammerherr (19 71 / 25 100
Kaufmann, Pfr. 23 92
Keller, Peter, Geistl. Rath und Pfr. 11 42

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Keller, von, MinisterialSekretär	17	63
Kestler, Joh. Nepomuck, Pfr.	4	19
Kieser, Pfr.	13	51
Kirch, Joseph, Posthalter	14	54
Kirnberger, Jakob, RechtsPr.	25	100
Klein, Sec. Lieut.	19	71
Klose, Capitaine	3	9
Klüber, Joh. Ludwig, Staats- und Geh. CabinetsRath	14	54
Kniesedt, von, Kammerherr, adelicher Stallmeister	10	40
Knörr, Pfr.	27	110
Kochenburger, Georg Fried. Pfr.	9	31
Köbel, Sec. Lieut.	19	71
Kohnle, PostExpeditor	6	19
Koller, v., Major	30	124
Kreuzbauer, OberRevisor	23	91
Krieg, v., Sec. Lieut.	19	71
Langsdorf, Philipp, LegationsRath	23	91
Lapp, Sen. Pfr.	14	54
Lederle, Anton, Pfarrvikar	15	62
Lehsten, Friedrich v., Sec. Lieut.	1	2
Leichtlin, Ernst Julius, Archiv-Regiſtrator	21	81
Leiningen, Graf von, StaabsRittmeister	19	70
Leiß, Carl, RechtsPr.	11	42
Lemaitre, StaabsRittmeister	19	71
Leser, ControllKammerKanzliſt	9	31
Leth, Johann Baptiſt von, Kameraliſt	15	62
Lichtenauer, Pfr.	6	20
Limpert, Gottfried, Pfarrvikar	15	62
Löwenstein-Wertheim, Fürst Georg von, GeneralMajor	3	9
Longatti, Dr. AmtsPhyſikus	25	100
Lumpp, Obereinnehmer	9	31
Maier, Joh. Chriſtoph, Pfr.	9	31
Maler, Pfr.	1	2
	29	118
Mallebrein, Geh. Referendär	9	31
Marschall, Frhr. von, StaatsMiniſter	5	16
	18	68
Martini, Hofprediger	6	19
Martin, Amtmann	29	118
Marr, Maier, Dr. LyzeumsLehrer	25	100
Mauser, August, Pfr.	22	88
Mayer, Theodor, Pfr.	9	31
— — J. Georg Chriſtoph, PfarrCandidat	21	82
— — Pfr.	26	104
Meiſter, Johann, Pfarrvikar	25	62
Mercy, Oberpoſtamts Reviſor	6	19
Merk, AmtsPhyſikus	26	104
Merkt, Valentin, Pfarrvikar	15	62
Meyern, Wilhelm von, Pr. Lieut. GeſandtſchaftsSecretair	11	42
Mezger, ArchivsAſſeſſor, KreisRegiſtrator	13	52
— — Fried. Wilhelm, Diaconus, Pfr.	17	63
Minet, Friedrich, RechtsPr.	19	72
Molter, Joh. Friedrich, Secretair des StaatsMiniſterii	21	81
Morat, Clemens, Ingenieur	6	19
Morſtadt, Fried. Auguſt, Pfr.	4	12
Müller, Heinrich, Profeſſor, Gymnaſiumslehrer	10	40
— — SecondLieut.	30	124
Munke, Profeſſor	2	6
Muſius, Carl, Pfr.	25	100
Nau, AmtsReviſor	9	31
Neidhard, Andreä Jakob, Pfr.	12	48
Nestler, Oberamtmann	26	104
Neuenstein, v., GeneralLieutenant, General-Adjutant	19	70
Neuville, v., Sec. Lieut.	19	71
Nieser, Pfr.	30	125
Nüßlin, Profeſſor	6	20
— — C. G. HofgerichtsAdvokat	11	42
Obermaier, Wilhelm, RechtsPr.	25	100
Ortlieb, Sec. Lieut.	19	71
Premauer, Prem. Lieut.	1	2
Rau, Sales, RechtsPr.	11	42
Rehmann, Dr. der Arzneykunde, Chirurgie und Geburtshülfe	19	72
Reich, Chriſtian, Archidiakonus, Stadtpfarrer	9	31
Reinhard, Geh. Referendär	16	61
Rhein, Pfr.	30	124
Ring, Carl Ludwig, Geh. Referendär, GeſandtſchaftsRath	21	81
Ringer, Jakob Friedrich, Pfr.	28	114
Ritz, v., Forſtmeister	20	75
Rivola, Poſtverwalter	13	51
	14	54
	13	51
Rock, Pfr.	18	68

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Röder, v., Sec. Lieut.	19	71
Roggenbach, v., StaabsRittmeister	19	71
Roos, Pfr.	22	87
Roth, PostwagenExpeditor	13	51
Ruckmich, Anton, RechtsPr.	11	42
Ruef, Ferdinand, RechtsPr.	25	100
Rummer, Prem. Lieut.	19	71
Rupprecht, Joh. Nepomuck, Pfr.	21	81

Saar, Anton, Professor, Sprachlehrer 10 40
Sander, Pfr. 19 72
— — Wilhelm, Dr. der Arzneikunde 29 118
Sartori, AmtsRevisor 4 12
Sauter, Wilhelm, Hofgerichtsadvokat 11 42
— — Ludwig, Pfr. 14 54
Schachleitter, Mich. Joseph, Pfarrvikar 15 62
Schäffer, GeneralLieutenant, Präsident des KriegsMinisterii 18 68
Schäfer, Daniel Pfr. 11 42
Schalk, Anton, Posthalter 15 62
Schaumann, Bonifaz, Pfr. 22 88
Scheerer, Landchirurg 8 28
Schelling, Staabschirurg 2 6
Schibel, Joseph, Pfr. 17 64
Schillinger, Pfr. (13 51 (15 62
Schilling, v., Sec. Lieut. 19 70
Schlink, Adam, Stadtpfarrer 22 87
Schlosser, Frid. Christoph, Hofrath, Professor, Bibliothekdirector 22 87
— — Konrad, Pfr. 30 125
Schmid, Dr. Assistenzarzt 30 126
Schmidt, Carl Georg, Pfr. 6 20
— — Joh. Christoph, Pfr. 19 72
Schmitt, Martin, Pfarrvikar 15 62
Schmitthenner, Christian, Pfr. 23 92
Schulter, Joh. Norbert, Pfr. 8 28
Schreiber, Sec. Lieut. 19 71
Schwarz, Dr. Rektor, und Pfarrvikar 6 20
Schweikhardt, Hofwundarzt, Landchirurg 1 2
Schwörer, Bernhard Maria, Prälat, Stadtpfarrer 27 110
Seghel, Joh. Andreä, Pfr. 9 31
Seitz, Fr Xaver, Pfr. 17 64
Senft, Pfr. 30 125
Sensburg, Frhr von, StaatsRath, Director des Ministerii des Innern 18 67
Seutter, v., Obristlieutenant, StadtCommandant 30 124
Sibich, Franz Xaver, Benefiziat 9 31
Söllner, Joseph, RechtsPr. 19 72
Sommer, Joseph, RechtsPr. 11 42
Sommerlatt, Sec. Lieut., Adjutant der Linien Infanterie-Inspection. 19 70
Spenner, AmtsRevisor 29 118
Speth, Gabriel Engelbert, Kaplaney-benefiziat 20 75
Spenck, Graf von, Rittmeister 3 9
Stark, Landchirurg 28 114
Steegmann, Marx, Dr. der Arzneikunde 20 75
Steimig, MedizinalRath 4 11
Steinle, Ludwig, Pfarrvikar 4 12
Steinrödder, Professor 30 125
Steinwarz, Oberamtmann 1 2
Stern, Wilhelm, Lyzeumslehrer 29 118
Stockhorn, Carl, Frhr. v., GeneralLieutenant, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister 11 41
Stöber, Christ. Friedrich, Pfr. 28 114
Stöber, wirklicher StaatsRath 18 67
Stuber, Carl, RechtsPr. 25 100

Throbald, Ludwig, v., RechtsPr. 11 42
— — v., SecondLieut. 19 71
Thiebaut, Ludwig, Pfr. 30 125
Thurn und Taxis, Prinz von, Major, Flügeladjutant 30 124
Tröndle, Joseph, Pfarrvikar 15 62
Trost, Philipp, Dr. der Arzneikunde 18 68
Tulla, Obristlieutenant, Oberwasser und StrassenbauDirector 8 27

Uhrhan, RegierungsRath, Geh. Secretär 3 10
Unkelbach, Pfr. 12 48
Unold, Dr. der Arzneykunde 2 6

Vetter, Franz Anton, PostExpeditor 15 62
Vierneisel, Joh. Anton, Pfarrvikar 15 62
Vigelius, Joh. Christoph, Pfr. 2 6
Villinger, Franz Xaver, RechtsPr. 11 42
Vömel, Professer 10 40
Volz, Moriz, Diacomus, Lyzeumslehrer (8 27 (29 118

Wäcker, v., Capitain 19 71
Wagner, Carl, Pfr. 8 28

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wagner, v., Pfr.	27	110
Walter, Carl, Pfarrvikar	4	12
Wasmer, Peter, RechtsPr.	11	42
Weber, Sec. Lieut.	19	71
Weiß, Regierungsrath	2	6
Weissenegger von Weisseneck, Joh. Martin Professor	10	40
Welzer, Pfr.	13	52
Werner, Pfr.	20	75
	27	110
	28.	114
Wernlein, Sec. Lieut.	3	9
Widmann, Friedrich, Kameralist	15	62
Wielandt, MinisterialSekretär	4	11
— — StaatsRath, StaatsSekretär	18	67
Wilhelm, Carl Fried., Pfr.	6	20
Wilhelmi, Fried. Heinrich, Pfr.	6	19
Wilken, Hofrath, Professor	2	6
Wilser, Wilhelm, Dr. der Arzneykunde	26.	104
Wimmer, Georg, Dr. der Arzneikunde	16	61
Wipfler, Sec. Lieut.	1	2
Wittenbach, Joseph, v., RechtsPr.	25	100
Wittum, Joh. Baptist, Stadtpfarrer	12	42
Wocheler, Franz Sales, Stadtpfarrer	22	87
Wölfel, Friedrich, Hof- und Stadtvikar	25	100
Wohnlich, MedicinalAssessor, AmtsPhysikus	21	81
Wolf, Dr. AmtsPhysikus	2	6
Wolfarth, Löw, Soldat	3	9
Wucherer, Professor, Stadtpfarrer, Prorector	8	27
Wund, Prem. Lieut.	19	71
Zachariä, Hofrath, Professor, Prorector	8	27
Zanta, Judas Thaddäus, Pfr.	22	87
Zech, v., Capitain, Flügeladjutant	30	124
Ziegler, G. Heinrich, Pfr.	29	118

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Januar 1817.

Verordnung.

Die Gebühr der AmtsReviserate für die Abhör der Rechnungen betreffend.

(Erläuterung zu Art. 13. der Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung von 1807.)

In dem Art. 13. der GebührenOrdnung von 1807. ist bemerkt:

„Dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden „Stelle die Abhörgebühr mit 15 kr. für die Sextern oder 6 Bögen, wozu „auch die Beilagen, so weit sie konferirt werden müssen, mitgerechnet werden, „zu entrichten."

Hiernach ist bey verschiedenen Amts-Reviserate eine verschiedene BerechnungsArt eingetreten, wodurch man sich veranlaßt findet, nach vorgängiger Communication mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, und der Finanzen als allgemeine Norm festzusetzen, daß künftig blos 24 ganz überschriebene FolioSeiten als eine Sextern anzusehen und anzusetzen sind, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbelangt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgezählt werden dürfen.

Dies dient den AmtsReviseraten zur strengen Nachachtung, und den betreffenden Interessenten zur Wissenschaft.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1816.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Militär-Dienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 28. Dezember 1816 haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog nachstehende Offiziers ihrer Dienste entlassen.

Digitized by Google

Von der Infanterie:

Den Sec.Lieut. Friedrich von Lehsten von dem Regiment von Hochberg, und den Sec.Lieut. von Hann von dem Regiment von Stockhorn.

Ferner erhielten den unterthänigst nachgesuchten Abschied

von der Landwehr:

Der Prem.Lieut. Herbster von dem 3ten Bataillon. Der Sec.Lieut. Wipfler von dem 9ten Bataillon, und der Sec.Lieut. Habich von dem 11ten Bataillon.

Den 10ten Dezember starb zu Wertheim der Prem.Lieut. Premauer vom InfanterieRegiment von Stockhorn.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 21. Dezember v. J. gnädigst geruht, dem Landchirurg Schweickhardt in Bruchsal den Charakter als Hofwundarzt; und dem bisherigen KreisSecretär Glatz zu Freiburg den Charakter eines Professoris extraordinarii zu ertheilen.

Unterm 23sten Dezember 1816 wurde der Rechtspracticant Johann Baptist Herzog von Freiburg zum HofgerichtsAdvokaten daselbst ernannt.

Die Fräulein Auguste von Gemingen, StiftsDame des adelichen FräuleinsStiftes zu Pforzheim, ist am 13ten Dezember 1816 mit Tod abgegangen, wodurch ein Platz in diesem DamenStifte für die dazu berechtigten Familien erledigt worden ist.

Am 19. Dezember 1816 ist Pfarrer Maier zu Wolfenweiler gestorben. Die Competenten zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey im DreysamKreise (Dekanats Freiburg) mit einem BesoldungsAnschlag von 598 fl. und wahren Ertrag von circa 1100 fl. haben sich in der gewöhnlichen Frist bey der evangelischen obersten KirchenBehörde in den gesetzlichen Wegen zu melden.

Durch das am 10. November 1816 erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Grecht, ist die Pfarre Kippenhausen (Amts Meersburg im Seekreis) erledigt, und ihr Einkommen belauft sich auf etwa 8 bis 900 fl. in Geld, Zehnt- und GüterErtrag. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. Art. 2 und 3 zu melden.

Todes-Fall.

Den 23. Dezember v. J. ist der quiescirende OberAmtmann Steinwarz in Heidelberg verstorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Januar 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Ausfuhr der Früchte aus dem Großherzogthum Hessen, mit welchem die diesseitigen Unterthanen bisher in einem lebhaften und unbelasteten Verkehr mit Lebensmitteln gestanden haben, verboten worden, und nunmehr fast in allen benachbarten Staaten, theils gänzliche Sperren angeordnet sind, theils weit höhere AusgangsZölle, als in Unserm Großherzogthum, bestehen, so finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung der Verordnung vom 4ten November v. J. Regierungsblatt XXXVI vom 15ten d. M. zu verordnen, wie folgt:

I. Die Ausfuhr der Grundbirn ist gänzlich verboten.

II. Von Kernen, Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn und Hirsen sind per Malter neuen Maafes . . . . . 8 fl.
Von Roggen (Korn) Gerste, Ackerbohnen und Mischelfrucht . 6 —
Von Dinkel (Spelz) und Einkorn . . . . . 4 —
Von Haber . . . . . 4 —
Vom Centner Mehl . . . . . 4 —
— Malter Mehl . . . . . 6 —
— Frucht- und GrundbirnBranntwein per Fuder . . . 60 —
an Ausfuhrzoll zu erheben.

III. Die durch die Accis- und OhmgeldsOrdnung bestimmte Rückvergütungen für Branntweine aller Art bleiben aufgehoben.

IV. Der Ankauf der Kartoffeln im Innern, zum Zwecke des Branntweinbrennens, ist bey ConfiscationsStrafe verboten.

Digitized by Google

V. Die heimliche Ausfuhr der unter Art. I. und II. benannten Gegenstände wird nebst der Confiscation noch mit 25 Reichsthalern bestraft.

VI. Der reine Ertrag der AusgangsZölle soll nach der Verordnung vom 24. December v. J. ReggsBlatt vom 31. December Nro. XXXXI. zur Bildung eines allgemeinen UnterstützungsFonds fernerhin verwendet werden.

Gegenwärtige Verordnung soll in Unserm ganzen Großherzogthum ohne Ausnahme, und zwar überall vom Augenblick der Publication an, in Vollzug gesetzt werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Carlsruhe, am 21. Jänner 1817.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Ring.

Verordnung.

(Die Verantwortlichkeit der herrschaftlichen Verrechner für ihre Scribenten betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß herrschaftliche Verrechner in der irrigen Meinung stehen, als ob sie durch den §. 8. und §. 12. der Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1776. der Verantwortlichkeit für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten, wenn sie verpflichtet sind, entbunden seyen. Da der allgemeine rechtliche Grundsatz, wornach der Geschäftsführer seinem Geschäftsherrn für alle Handlungen eines dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugefügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschehene oder unterlassene Verpflichtung der letztern seine volle Anwendung findet: Da der Verrechner durch den §. 8. der Rechnungs-Instruktion dieser Verantwortlichkeit keines Wegs enthoben, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsatze in dem §. 12. derselben Instruktion, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird; so werden sämtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779 zu achten haben, so wie auch die AmtsRevisoren, welche, insofern sie Taxe und

Digitized by Google

Sporteln zu verrechnen haben, in der Kathegorie der Verrechner stehen, zu ihrem eigenen Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigern Auswahl, und genauen Beobachtung ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien aufgefodert.

Carlsruhe den 11ten Jan. 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Klein.

Bekanntmachungen.

(Die Testamente, in specie das fehlerhafte Testaments-Formular in Sonntags Handbuch betr.)

In dem vom AmtsRevisor Sonntag herausgegebenen Handbuche über Staatsschreiberey-Geschäfte ist in dem Formular zu einem öffentlichen letzten Willen die Schlußformel unrichtig gesetzt, in folgendem Ausdrucke:

„Nachdem ꝛc. so wurde dessen ganzer Inhalt sämtlichen Zeugen in Gegenwart des Testirers vorgelesen."

anstatt daß nach dem Saz 972 des Landrechts die Vorlesung des niedergeschriebenen in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser oder Testirer geschehen soll.

Obschon dieses Handbuch eine bloße Privatarbeit ist; so werden doch, um allenfallsigen Mißdeutungen, Nichtigkeits- oder Regreß-Klagen vorzubeugen, die dieses Handbuchs sich bedienenden AmtsRevisoren und Theilungs-Commissarien hierauf aufmerksam gemacht. Carlsruhe den 11ten Jänner 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

(Die Verlegung der Posthaltereyen zu Mauer und Wimmersbach nach Wiesenbach betreffend.)

Die bisherigen Posthaltereyen zu Mauer und Wimmersbach sind den 1. dieses Monats nach Wiesenbach verlegt und daselbst vereinigt worden. Die Entfernung von Wiesenbach nach Heidelberg ist auf eine Post, die nach Neckarelz auf eine und drey Viertel Post, und die nach Sinsheim auf eine Post bestimmt worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Jenner 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Erhöhung der Poststationen zwischen Carlsruhe und Bruchsal, dann zwischen Carlsruhe und Graben betreffend.)

Nach dem Resultat einer vorgelegten genauen Messung der Entfernung zwischen Carlsruhe und Bruchsal wird dieselbe — statt der bisherigen fünf Viertel Station — auf eine und eine halbe Station, die zwischen Carlsruhe und Graben statt der bisherigen fünf Viertel — auf eine und eine halbe Station, und endlich die zwischen Carlsruhe und Schröck von der bisherigen halben auf drey Viertel Station erhöht, wornach sich daher zu achten.

Carlsruhe, den 8. Jenner 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den OberVogt Bey dahier, mit Beybehaltung seines jetzigen Postens, zum GeheimenRath dritter Classe zu ernennen,

sodann dem Geheimen CabinetsSecretär Weiß den Charakter und Rang eines RegierungsRaths zu ertheilen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, dem Hofrath und Professor Wilken zu Heidelberg die von ihm nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten, zur Annahme der ersten Hofbibliothekar-Stelle zu Berlin und einer Professur, auf der dasigen Universität auf Ostern 1817. in höchsten Gnaden zu bewilligen

und den bisherigen Professor Munke zu Marburg als Professor der Physik bey der Landes-Universität Heidelberg anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, das erledigte Physikat Staufen dem Physikus Doctor Wolf zu übertragen,

dann dem Chirurg Schelling von Uiffingen das StabsChirurgat Philippsburg zu konferiren.

Dem Dr. Med. Unold von Donaueschingen ist unterm 7ten Jenner d. J. die ärztliche Licenz mit dem Prädicat hinlänglich befähigt ertheilt worden.

Der erfolgten Grund- und Patronatherrlichen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Johann Christoph Vigelius auf die evangelisch lutherische Pfarrey Neckarzimmern, ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die katholische Pfarrey Lauda ist dem bischöflichen Geistlichen Rath und Pfarrer Haaf gnädigst konferirt, und dadurch die Pfarrey Ladenburg mit einem Ertrag von etwa 15 bis 1600 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftmäßig bey dem NeckarkreisDirektorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Januar 1817.

Verordnungen.

(Die Verpflichtung der Diener bey Dienstveränderungen oder Beförderungen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. Nov. vor. Jahrs C No. 1156. zu verordnen gnädigst geruht: daß bey jeder Dienstveränderung eine nochmalige Verpflichtung vorgenommen werden solle. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 25. Jenner 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die Verwaltung des Vermögens der Deserteurs, Refractärs und sonst ausgetretener Individuen betreffend.)

Da das konfiszirte Vermögen eines Deserteurs oder Refractärs oder sonstigen Ausgetretenen erst alsdann an den Fiscus würklich übergeht, wann dessen im Ausland erfolgter Tod vorher gehörig erwiesen worden, oder derselbe 40 Jahr alt ist, so ist, so lange nicht einer dieser Falle eingetreten, über das Vermögen ein sicherer verpflichteter Pfleger zu bestellen, und diesem zur Schuldigkeit zu machen, alle Jahr seine Rechnung bey dem AmtsRevisorat zu übergeben, welche nachher eben so, wie jede andere Pflegrechnung abzuhören ist, und ist bey jeder Abhör in margine zu bemerken, in welchem Jahr der 40jährige Termin ablauft.

Carlsruhe, den 13. Jänner 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Unterstützung der durch Mißwachs und Hagelschlag nothleidenden Gemeinden betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, außer denen direct aus den herrschaftlichen Fruchtspeichern zur Unterstützung der Unterthanen gnädigst bestimmten Früchten, und außer dem Ertrag der Frucht-Ausfuhr-Taxen und sonstigen Geld-Beyträgen zur Steurung der Noth und des Mangels, noch weiters durch höchste Cabinets-Ordre zu befehlen geruht: daß zur Versorgung derjenigen Gemeinden, welche durch Mißwachs und Hagelschlag am meisten gelitten haben, eine allgemeine Collecte in den gesegneten Theilen des Landes veranstaltet werden solle. Zugleich wurden die Behörden ermächtigt, die Renten der milden Stiftungen und der Gemeinds-Cassen vorzüglich zu diesem Zweck zu verwenden, und nöthigen Falls dieselben zu anticipiren, auch unter Beobachtung der gesetzlichen Formen, sowohl Activ-Capitalien dieser Stiftungen und Gemeinden aufzukündigen, als auch Capitalien zu dem gedachten Zweck aufzunehmen.

Carlsruhe, den 24sten Jenner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Berkheim.

Vdt. Gußmann.

(Uebersicht der Studirenden auf der Landes-Universität Heidelberg im Wintersemester 1816 bis 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Wintersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 363.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	25	40	65.
2) Juristen	26	174	200.
3) Medicinер	19	23	42.
4) Cameralisten	11	29	40.
5) Philologen	10	6	16.
	91	272	363.

Carlsruhe den 7 Jänner 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Wollschläger.

Digitized by Google

(Die Frequenz der Universität Freyburg im Wintersemester 1816 bis 1817 betreffend.)

In dem gegenwärtigen Wintersemester beträgt die GesamtAnzahl der auf der Universität Freyburg studirenden Academiker 311.

	Innländer.		Ausländer.		Im Ganzen
Theologen	— —	56	—	16 —	72
Juristen	— —	23	—	10 —	33
Mediciner	— —	33	—	19 —	52
Chirurgen	— —	35	—	10 —	45
Thierärzte	— —	—	—	7 —	7
Apotheker	— —	1	—	— —	1
Philosophen	— —	90	—	11 —	101
		238	—	73 zusammen	311.

Carlsruhe den 23 December 1816.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Wollschläger.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Ordre vom 8ten Januar l. J. dem Sec. Lieut. Ill vom LinienInfanterieRegiment v. Hochberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu bewilligen geruhet.

Durch Ordre vom 11ten Januar l. J. erhielt der Capit. Klose vom 6ten Landwehrbat. die unterthänigst nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß die Uniform à la Suite der Infanterie zu tragen.

Unterm 27sten desselben Monats haben Se. Königl. Hoheit geruhet, den Herrn Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim zum GeneralMajor von der Suite der Infanterie zu ernennen.

Durch Ordre von demselben Tage erhielt der Sec. Lieut. Wernlein vom ersten Landwehrbat. den nachgesuchten Abschied.

Der Rittmeister Graf von Sponeck erhielt unterm 5ten Jan. d. J. die Erlaubniß, die K. französische LilienDecoration zu tragen.

Der Soldat Löw Wolfarth vom LinienInfanterieReg. v. Stockhorn erhielt

Digitized by Google

gleichfalls die Erlaubniß, die Königlich preußische Gedächtniß-Medaille für die Feldzüge 18$\frac{13}{14}$ und 18$\frac{14}{17}$ zu tragen.

Todes-Fall.

Der pensionirte Sec. Lieut. Edler starb am 13ten Januar d. J. in Bruchsal.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, auf unterthänigstes Ansuchen des StaatsRaths Daniel von Gulat, dessen von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich erhaltene Erhebung in den Ritterstand mit dem Praedicat „von Wellenburg" taxfrey anzuerkennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, dem bisherigen MinisterialSecretär Eichrodt den Character und Rang als RegierungsRath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28sten Nov. v. J. gnädigst geruht, den RegierungsRath und Geheimen Secretär Uhrhan bey HöchstIhrem JustizMinisterium bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, dann den RechtsPraktikanten und JustizMinisterialKanzlisten Ferdinand Bajer zum KanzleySecretär zu ernennen.

Die vakante katholische Pfarrey Mauer (Neckarkreis) ist dem Kaplan Georg Blumm zu Feudenheim;

und die erledigte Pfarrey Durbach dem bisherigen Professor Anstett zu Offenburg gnädigst übertragen worden.

Von der Großherzoglich Evangelischen KirchenMinisterialSection ist der Theologe M. Christian Greiner von Leenberg im Königreich Würtemberg, nach erstandener Prüfung unter die Großherzoglich Badischen LandesCandidaten in der Ordnung aufgenommen worden, daß er zwischen die Candidaten Sonntag und Kühlenthal (s. Regierblatt No. 40. von 1816.) zu stehen komme.

Durch die Beförderung des Pfarrers Allgaier zur Pfarrey Ilmspan ist die katholische Pfarrey Heckfeld (Amts Gerlachsheim) zum Patronat der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft gehörig, mit einem Einkommen von etwa 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1817.

Bekanntmachung.

(Uebersicht, den Stand der CivilProzesse bey den Obergerichten vom Jahr 1816. betreffend.)

Beyliegende mit Lit. A. bezeichnete Uebersicht über den Stand der bey der Großherzogl. Obergerichten im Jahr 1816. verhandelten CivilProzesse, so wie das mit Lit. B. bezeichnete Verzeichniß der bey gedachten Obergerichten zur Aburtheilung vorgekommenen Verbrechen, werden andurch unter Bezug auf die vornjährigen Tabellen (ReggsBlatt Nro. IV.) von 1816. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 31. Jenner 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, Ihren bisherigen Geschäftsträger am Königl. Bayerischen Hof, Kammerherrn und LegationsRath Friedrich von Fahnenberg ebendaselbst, zu Höchstdero außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister; und

den LegationsRath und bisherigen Kammerjunker Friedrich von Blittersdorf zu Höchstdero Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, dem KreisMedizinalReferenten beym Direktorium des Mayn- und TauberKreises, Physicus Dr. Steimig in Wertheim, den Charakter eines MedizinalRaths zu ertheilen;

den bisherigen MinisterialPractikanten Wielandt, so wie den bisherigen Practikanten Bonafont zu wirklichen MinisterialSecretairs zu ernennen; und

den bisherigen Schreib- und Sprachmeister Adam zu Wertheim als MinisterialKanzlisten bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anzustellen.

Digitized by Google

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 10. Jan d. J. das durch Einberufung des AmtsRevisors Barbo zur RechnungsKammer, erledigte erste LandamtsReviserat Freyburg dem bisherigen AmtsRevisor Sartori in Heitersheim, das hierdurch erledigte AmtsReviserat Heitersheim aber, dem bisherigen AmtsRevisor Bildhäuser in Elzach, gnädigst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben unterm 23sten Jänner d. J. gnädigst geruht, die Errichtung eines besondern AmtsReviserats für den AmtsBezirk zu Jestetten zu genehmigen, und solches dem bisherigen HofgerichtsAdvokaten und Fisci Prokurateren Johann Evangelist Hall zu Meersburg zu konferiren.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben die erledigte Evang. lutherische Pfarrey Bikensohl (DreisamKreis) Ev. Dekanats Endingen, dem bisherigen Pfarrer in Bischoffingen Friedrich August Morstadt gnädigst verliehen. Die Bewerber um diese Evang. luther. Pfarrey Bischoffingen, desselbigen Kreises und Dekanats, mit einem CompetenzAnschlage von 337 fl. und wahren Ertrage von 550 fl. haben sich binnen 6 Wochen bey der Obersten Evangelischen Kirchenbehörde durch ihre Spezialate oder Dekanate vorschriftmäßig zu melden.

Höchstdieselben haben ferner die Erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Kandern (Dekanats Schopfheim, DreisamKreis), dem Pfarrer Georg Ludwig Gutermann in Wies gnädigst verliehen. Die Bewerber um die dadurch erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Wies, desselbigen Dekanats und Kreises, mit einem CompetenzAnschlage von 421 fl. 26 kr., wahren Ertrag 475 fl., haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate und Dekanate bey der Obersten Evang. Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuck Keßler auf die Pfarrey Völkersbach, ist die Pfarrey Dettingen (Amts Konstanz im Seekreis) erledigt, und erträgt an Geld, Naturalien, etwas Zehnten und aus einigen Beynutzungen etwa 400 fl. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2. und 3. zu melden.

Durch gnädigste Ernennung des CuratCaplans Konrad Fratz zum Pfarrer in Weilersbach mit Kappel (Amts Villingen im DonauKreis) ist die Fürstenbergische LokalKuratie Hammereisenbach, Amts Neustadt im nemlichen Kreise, erledigt worden. Die Pfründe erträgt in Geld und etwas Naturalien beyläufig 360 fl., und das PatronatRecht steht der Standesherrschaft Fürstenberg zu.

Auf verflossene Weyhnachten sind nachstehende landesherrliche Titularen und Kandidaten des geistlichen Standes, für die Seelsorgliche Aushülfe an Pfarreyen, zu Priestern geweihet worden: Thomas Dietenberger von Konstanz. Nikolaus Jäger von Ichenheim. Ludwig Steinle von Baden. Karl Walter von Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Februar 1817.

(Authentische Erklärung des §. 8. N. 3. und §. 40. der weltlichen Civildiener Wittwen-KasseOrdnung vom 28sten Juny 1810. wegen der fernern Theilnahme an der Wittwen-Kasse von den aus Badischen Diensten gehenden CivilDienern.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach dem §. 8. N. 5. der unterm 28sten Juny 1810. ergangenen Verordnung (RegierungsBlatt Nro. 30 vom Jahr 1810.) über die Einrichtung und Verhältnisse der VersorgungsAnstalt für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen CivilDiener sind von dieser Anstalt ausgeschlossen, alle außerhalb Unserm Großherzogthum von andern Souverains angestellte zuvor Badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehen Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bey ihrem Austritt aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen.

In dem §. 40. dieser Verordnung wird wiederholt, daß CivilDiener, welche aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen entlassen oder kassirt werden, das Recht für ihre dereinstige Relikten zu der Wittwen Kasse nicht verlieren sollen, wenn sie zehen Jahre lang in Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, und zugleich sind die von denselben deßfalls zu leistende Verbindlichkeiten näher bestimmt.

Nun ist vor einiger Zeit die Frage entstanden, ob bey einem aus Unsern Diensten gehenden Diener zu dem Recht der fernern Theilnahme an der CivilDiener-WittwenKasse, nur erfordert werde, daß er zehen Jahre lang in Unsern Diensten

Digitized by Google

gestanden, oder ob zugleich auch erfordert werde, daß er zehen Jahre lang Mitglied dieser Anstalt gewesen sey.

Aus dem von Unserm Ministerium des Innern hierüber erstatteten unterthänigsten Vortrag, und aus der geschichtlichen Darstellung über diese Gesetzgebung, deren Minderungs- und VermehrungsRecht nach §. 59. der Ordnung Uns ohnehin vorbehalten ist, haben Wir nun ersehen:

1) Daß zwar in der alten Baden-Durlachischen WittwenfiscíOrdnung von 1758. §. 17. so wie auch in der Baden-Badischen von 1765. ohne alle Restriction verordnet gewesen, daß die dereinstige Relikten der außer Diensten gehenden Diener das Recht zu der WittwenKasse nicht verlieren, wenn die Männer bis zu dem Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nemliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären;
2) Daß aber sodann bey der im Jahr 1802. erfolgten Vermehrung der Badischen Lande, und dabey beträchtlich höher gestiegenen Zahl der Diener, wo also der Fall häufiger eintreten konnte, daß Diener theils freywillig in auswärtige Dienste gehen, oder gegen ihren Willen dimittirt oder kassirt werden, — im zehnten OrganisationsEdikt vom 20sten April 1803. §. 18. und in der damalig neuen WittwenfiscíOrdnung von 1803. §. 13—15. verordnet worden, daß nur jene außer Diensten gehende Diener gegen Fortbezahlung der Beyträge auf die Beybehaltung des Rechts zur WittwenKasse Ansprache haben, welche schon zehen Jahre in Diensten gestanden, und zu einer WittwenKasse im Land beygetragen haben, — und daß im §. 18. des gedachten OrganisationsEdikts von 1803. ausdrücklich als Grund dieser Anordnung beygefügt worden, daß man nemlich dieses Recht den aus Diensten tretenden Dienern deshalb wohl belassen könne, weil diese Fälle selten einträten, aber dessen ungeachtet man die in der Bruchsaler Ordnung befindliche billige Beschränkung hinzufügen müsse, daß nur der auf diese Beybehaltung Ansprache habe, der schon zehen Jahre Uns gedient, und einer WittwenKasse beygesteuert habe;
3) Daß zwar in der Bruchsaler ersten WittwenfiscíOrdnung von 1771. ohne Zeitbestimmung allgemein festgesetzt gewesen, daß jeder aus Hochstiftischen Diensten tretende, gegen fernere Bezahlung der Beyträge, ein Mitglied der WittwenKasse bleiben könne, — daß aber durch eine spätere Verordnung vom 29sten December 1779. dieses — aus den in derselben angeführten erheblichen Gründen, dahin abgeändert worden, daß die fernere Mitgliedsfähigkeit solcher außer Dienst

Digitized by Google

tretenden Diener erfordere, daß sie zehen Jahre im Hochstiftischen Dienst gewesen, und gleichlange Zeit zur WittwenKasse beygetragen haben;

4) Daß diese im Jahr 1803. schon nothwendig befundene Beschränkung, im Jahr 1810. bey der indessen abermals erfolgten LandesVermehrung, noch viel dringender nöthig gewesen, wo bey der erfolgten Generalisirung dieser Anstalt auf das ganze Land, die Zahl der Mitglieder noch mehr als noch einmal soviel vermehrt worden;

5) Daß, wenn der im §. 8. Nr. 3. und §. 40. der Ordnung vom 28sten Junius 1810. befindliche Beysatz:

„und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind"

sich nicht auch auf die im Vordersatz ausgedrückte zehen Jahre bezöge, jener eigentlich ganz ohne Sinn beygefügt worden wäre, weil es sich wohl von selbst verstünde, daß ein in auswärtige Dienste tretender Diener nicht erst aus dieser Veranlassung in ein inländisches WittwenkasseInstitut würde aufgenommen werden, wenn er nicht vorher schon darin gewesen wäre;

In Erwägung all dieser vorstehenden und auch noch sonstig anderer Gründe, erklären Wir hiemit die Eingangs erwähnte Stellen der WittwensiciOrdnung vom 28sten Juny 1810. §. 8. Nr. 3. und §. 40. dahin, daß ein aus Unsern in ausländische Dienste gehender weltlicher CivilDiener, wenn er an dem WittwenkasseInstitut noch ferner Antheil nehmen will, nicht nur zehen Jahre in Unsern Diensten, sondern auch zehen Jahre lang ein Mitglied dieses Instituts gewesen seyn müsse.

Hiernach ist sich zu achten. Gegeben Carlsruhe, den 25sten Januar 1817.

Auf Sr. Königlichen Hoheit SpecialBefehl.

Der Minister des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Seitz.

Bekanntmachung.

(Die Verbesserung und Benutzung des nicht dürr gewordenen, und sonst verdorbenen OehmdGrases betreffend.)

Durch die Versuche eines praktischen Landwirths sind die Mittel bekannt geworden, das nicht dürr gewordene Oehmdgras, und das sonst verdorbene Futter für das Rindvieh und für die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen. Das Verfah-

Digitized by Google

ren ist einfach, überall anwendbar, und wird zur Nachahmung in Folgendem bekannt gemacht:

Das nicht dürr gewordene Gras wird in Bütten Lagenweise eingesalzen, mit Wasser angefeuchtet, zusammengetreten, mit Dielen bedeckt, und wie das Sauerkraut beschwert.

Wenn die darauf erfolgende Gährung vollendet ist, bekömmt das Gras einen guten Geruch, und dient nach 14 bis 18 Tagen mit geschnittenem Stroh vermischt, den Milchkühen zu einem nahrhaften, gern annehmenden Futter.

Das verwitterte schlechte, aber dürr eingeheimste Gras, welches gewöhnlich einen widrigen Geruch hat, und ohne Nachtheil nicht gefüttert werden kann, wird durch ein gleiches Verfahren brauchbar gemacht. Man läßt es nemlich in Bütten waschen, vom Schlamm reinigen, und dann eben so wie das erstere einsalzen.

Die Gährung erfolgt langsamer und schwächer, aber nach drey Wochen erhält man dadurch ein brauchbares Futter, welches sowohl das Rindvieh, als die Pferde, selbst ungemischt, gern fressen.

Auf den Zentner dergleichen Futter wird 1¼ Pfund Salz gerechnet, und will man hiermit für das Rindvieh zugleich ein Magenstärkendes Mittel verbinden, so vermengt man es mit etwas Wachholdermehl.

Carlsruhe, den 27. Jenner 1817.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben Ihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Würtembergischen Hofe, Staats-Minister Freyherrn von Marschall von erfolgtem Posten ab- und in Höchstdero Staats-Ministerium einzuberufen — zum Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlichen Hofe in Stuttgardt aber Ihren General-Lieutenant von Harrant zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht, Ihren bisherigen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Bayerischen Hofe, Grafen von Degenfeld-Schomberg von dort abzuberufen, und in gleicher Eigenschaft an den K. K. Oesterreichischen Hof zu ernennen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1817.

Verordnung.

(Die Berechnung der ErbschaftsAccise bey LehenVerlassenschaften betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 24sten Dezember v. J. Nro. 1230. auf Vortrag Höchst Ihres FinanzMinisteriums über die Berechnung der ErbschaftsAccise bey LehenVerlassenschaften gnädigst zu verfügen geruht, wie folgt:

1) Die Abschätzung des Lehens soll ohne alle Rücksicht auf die LehensQualität geschehen, dagegen sind

2) Neben den etwa darauf haftenden consentirten Schulden, nach dem Maaßstab der bestimmten AllodificationsSumme 25 p. C. wegen den lehensherrlichen Rechten, und ferner

3) Wegen den Rechten der StammVerwandten, die den Werth des Eigenthums für den Lehnerben verringern, bey MannLehen 15 p. C., und bey WeiberLehen 10 p. C., also im Ganzen für erstere 40 p. C., für letztere 35 p. C. in Abzug zu bringen.

4) Von den übrigbleibenden 60 und resp. 65 p. C. des durch obige Abschätzung gefundenen Werthes ist alsdann die Accise bey LehensErbschaften nach den allgemeinen Bestimmungen über die ErbschaftsAccise anzusetzen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten.

Carlsruhe, den 29. Jänner 1817.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Ertrag des Ausgangszolles von Früchten, Kartoffeln und Brandtwein in dem Zeitraum vom 19ten November bis zum letzten December vorigen Jahres betreffend.

I.) Der, durch die höchste Verordnung vom 24ten December v. J. zur Unterstützung der durch besondere Unglücksfälle in Nothstand versetzten Gemeinden gnädigst bestimmte Ausgangszoll von Früchten, Grundbirn und Brandtwein, hat ertragen:

	Vom 19ten bis letzten November 18 16		Im Monat December.		Summe des Zoll-Ertrags vom 19ten Nov. bis zum letzten December 1816	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Seekreis	14091	—	15804	28	29895	28
— Donaukreis	—	—	—	—	1432	32
— Dreysamkreis	16224	52	19466	—	35690	52
— Kinzigkreis	381	32	1028	38	1410	10
— Murgkreis	—	—	—	—	41	11
— Pfinz- und Enzkreis	89	17	3089	6	3178	23
— Neckarkreis	54	2	39	49	93	51
— Mayn- und Tauberkreis	131	53	1486	5	1617	58
				—	73360	25

Hievon gehen ab:

II.) Die Erhebungs-Kosten nach einem Durchschnittsverhältniß von circa 7. Kr. pro Ct. — — — — — 5795 fl. 14 kr.

Rest reiner Ertrag — 67565 fl. 11 kr.

Digitized by Google

III.) Es wurde hierauf, unter Rücksichtsnahme auf den Grad der in verschiedenen Landestheilen herrschenden Noth, und auf die den einzelnen Kreisen durch die Abgabe herrschaftl. Früchte auf andern Wegen zufließende Unterstützung, zur Verwendung für bedrängte Gemeinden angewiesen:

	(Bewilligte Unterstützung.)
Dem Seekreis — — — —	12000 fl. — kr.
— Donaukreis — — — —	5000 — — —
— Dreysamkreis — — — —	24000 — — —
— Kinzigkreis — — — —	4000 — — —
— Murgkreis — — — —	2000 — — —
— Pfinz- und Enzkreis — — —	3500 — — —
— Neckarkreis — — — —	6000 — — —
— Main und Tauberkreis — —	9000 — — —
Summa	65500 — — —

IV.) Es bleiben daher als ReserveFond Rest — 2065 — 11 kr.

Carlsruhe den 11. Febr. 1817.

Finanz-Ministerium.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Archidiakonus und GarnisonsPrediger Martini dahier, mit Beybehaltung der GarnisonsPrediger-Stelle, zum HofPrediger zu ernennen.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruht, den bisherigen Postpraktikanten Lieutenant Mercy zum Revisor bey der OberpostDirektion;

den bisherigen Postpraktikanten Kohnle zum zweyten Posterpeditor zu Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 28sten Juny v. J. gnädigst geruhet, den bisher bey dem Lyceum zu Konstanz angestellten Professor der Mathematik, Clemens Morat, als Ingenieur zur Besorgung des Wasser- und Straßenbaues für den Seekreis anzustellen.

Vermög höchster Entschließung vom 24sten Jenner d. J. ist die erledigte evangelisch-reformirte Pfarrey Gaiberg, Spezialats Neckargemünd (Neckarkreises) dem bisherigen zweyten reformirten Pfarrer in Moßbach, Friedrich Jacob Dietrich, gnädigst verliehen worden.

Der von der Fürstlich Leiningenschen Vormundschaft erfolgten Präsentation des bisherigen evangelisch reformirten Pfarrers zu Pforzheim, Friedrich Heinrich Wilhelmi, auf die zweyte evange-

Digitized by Google

lisch reformirte Pfarrstelle zu Mosbach (Neckarkreis) ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Lehrer an der Mittelschule zu Neufreystett, Professor Nüßlin, um der im Dienst erlittenen Zerrüttung seiner Gesundheit Willen mit einer aus seinem bisherigen Dienstgehalt entnommenen Pension in einstweiligen Ruhestand zu versetzen;

die durch den Abgang des Doctors Schwarz erledigte evangel. lutherische Rectors- und Pfarrvikariats-Stelle in Weinheim (Neckarkreis) dem Magister Christian Greiner aus Leonberg im Würtembergischen zu konferiren;

die vakante evangel. lutherische Pfarrey Ichenheim, evangel. Dekanats Mahlberg, (Kinzigkreis) dem bisherigen Pfarrer in Knielingen, Carl Friedrich Wilhelm, zu verleihen; und

das vakante Staabs-Chirurgat Zell, Bezirksamts Schönau, dem Wund- und Hebarzt Hungerbühler in Aich zu übertragen.

Von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, Evangelischer Kirchen-Section, ist der Studiosus theologiae Carl Wilhelm Ahlfeld von Kirchhardt nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung in die Zahl der evangelisch reformirten Pfarr-Candidaten des Großherzogthums in der Ordnung aufgenommen worden, daß er nach dem Pfarr-Candidaten Carl Friedrich Wagner von Durlach (Regg.-Blatt Nro. 40. vom Jahr 1816.) zu stehen komme.

Durch die der Grundherrlich von Bodmannischen Präsentation des Pfarrers Carl Georg Schmidt auf die katholische Pfarrey Liggeringen im Seekreis ertheilte Staatsgenehmigung, ist die Pfarrey Wahlwies, Amts Stockach, im nemlichen Kreise, und von eben dem Patronate des Freyherrn von und zu Bodmann erledigt. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güter-Ertrag, auf etwa 400 fl. kommende Pfarrpfründe, haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 6ten Jenner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lichtenauer ist die Pfarrey Urloffen, Amts Appenweyer, im Kinzigkreise, vakant geworden. Sie erträgt in Geld, Naturalien, Zehnt und Benutzungen etwa 1500 fl., und hängt vom Patronate des Freyherrn Carl von Schauenburg ab. Die Competenten um diese den ehevor Oesterreichischen Concursgesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 18. vom Jahr 1811. durch das Bischöfliche Ordinariat in Konstanz an den Patron zu wenden.

Am 29sten Jenner d. J. ist der Pfarrer Hofmann zu Heddesbach gestorben. Die Concurrenten um diese evangel. lutherische Pfarrey im Neckarkreise, Spezialats Unterheidelberg, welche einen Competenzanschlag von 407 fl. und wahren Ertrag von 500 fl. hat, haben sich in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der obersten Evangel. Kirchen-Behörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Februar 1817.

Bekanntmachung.

(Die LandesForderung wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen betreffend.)

Zur Vervollständigung der Kenntniß von dem Erfolge der zu Freyburg gepflogenen Liquidation über die NaturalLeistungen des Landes für Rechnung des Kaiserl. Königl. Oestreichischen MilitärAerariums im Jahr 1815. wird hierdurch vorderſamſt im allgemeinen bekannt gemacht, daß die diesfallsigen Liquidationen

a) wegen der TruppenVerpflegung während dem Durchmarsch, der Cantonirung und dem Rückmarsch, mit Einschluß des Betrags für den Vorspann und die Fourage;

b) wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Garnison in Kehl;

c) wegen der Schlachtvieh- und MagazinsLieferungen, und

d) wegen der KrankenVerpflegung in den Spitälern

hinsichtlich der NaturalLeistungen beendigt worden sind, und daß das Resultat der Einleitungen in Wien wegen Berichtigung der hieraus entstandenen LandesForderungen zu erwarten stehe.

Was den Gegenstand ad a) betrifft; so hat man nach jenen Berechnungen, welche von der disseitigen LiquidationsCommission in Freyburg zu jedem einzelnen Ausweis über die NaturalPrästation gefertiget worden, den Geldbetrag bis zum 12ten Ausweise durch das RegierungsBlatt vom 23sten April 1816. Nro. XII. bereits bekannt gemacht und die Hauptsumme in die hier nachstehende Zusammenstellung aufgenommen, welche die TotalForderung sämmtlicher Kreise bis zum XXVIIIten als dem letzten Ausweise enthält.

Zu denen frühern Oestreichischen AbschlagsZahlungen von welche mit einem Zuschuß von 63 fl. 25½ kr. bereits distribuirt worden sind, ist im October 1816. eine weitere AbschlagsZahlung von 100,000 fl. geleistet worden, von welcher nach Abzug des MünzVerlustes in Wien noch 98,103 fl. 42 kr. zur Erhebung übrig geblieben, werden in die nunmehrige volle Ausgleichung gezogen	186,936 fl.	34½ kr.
	98063.	25½.
so daß jetzt die in die Vertheilung fallende HauptSumme beträgt, und das Detail der Ansprache eines jeden Kreises aus der angefügten DistributionsBerechnung ersichtlich ist:	285,000 fl.	

Digitized by Google

Nach

den Berechnungen zu den Ausweisen,

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1815. haben in Anspruch zu nehmen, der	Summarischer Betrag der früher schon liquidirten Forderungen mit Bezug auf die annonce im Regierungs-Blatt Nro. XII. von 1815. pag. 45.		Nro. XIII. vom 15ten April 1816.		Nro. XIV. vom 14ten April 1816.		Nro. XV. vom 27sten May 1816.		Nro. XVI. vom 26sten May 1816.		Nro. XVII. vom 5ten July 1816.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	142,755	39	12972	52	2303	29	1166	26½	48000	33½	51034	50½
Donaukreis.	118,182	—	5404	37½	1160	43½	436	57½	35877	22	33781	43½
Wiesenkreis.	83,518	32¼	4265	25	1006	—½	399	47½	52129	19	37937	29½
Dreisamkreis.	66,656	42¼	5138	40½	2205	30½	3809	59½	37830	15	31503	3¼
Kinzigkreis.	27,643	1¾	449	44	166	29	254	7¾	7913	32	3293	55¼
Murgkreis.	15,685	53½	3436	32	104	—½	20	33	9145	42¾	5121	35½
Pfinz- und Enzkreis.	111,708	5	2891	53	139	51½	148	15½	8110	44½	4200	46
Neckarkreis.	42,658	22	1596	53¾	—	—	—	—	845	16	741	18½
Mayn- und Tauberkreis.	49	57¼	6	48½	—	—	—	—	11	47	139	26
Summe	608,858	14	36163	26½	7085	58½	6236	7	199864	31½	167754	8

Digitized by Google

Nach den Berechnungen zu den Ausweisen.

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1815. haben in Anspruch zu nehmen, der	Nro. XVIII. vom 1ten Julp. 1816.		Nro. XIX. vom 10ten Aug. 1816.		Nro. XX. vom 10ten Aug. 1816.		Nro. XXI. vom 12ten Aug. 1816.		Nro. XXII. vom 12ten Aug. 1816.		Nro. XXVIII. vom 31ten Aug. 1816.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	739	8½	5006	22½	543	9½	6166	41	1119	32	—	—
Donaukreis.	263	30½	4895	7	127	19	1660	29½	1244	7	—	—
Wiesenkreis.	612	34	3001	47½	598	56	3171	57½	4011	2	—	—
Dreisamkreis.	6621	59	7009	9	2431	6½	7659	8½	815	8	2065	25
Kinzigkreis.	99	59½	6551	20½	1513	2½	981	52	1414	20	27	53
Murgkreis.	23	50	12033	25	119	32	721	38⅓	—	—	—	—
Pfinz- und Enzkreis	123	19½	9316	46	93	4½	1646	50½	8182	26	—	—
Neckarkreis.	64	22	614	18	52	3	265	25	1524	52½	—	—
Main- und Tauberkreis.	—	—	110	57	—	—	2	35½	—	—	—	—
Summe.	8548	43	48539	12	5480	13	22276	38	18311	27½	2093	18

Digitized by Google

Wegen Verpflegung der K. K. Oestreichischen Truppen vom J. 1815 haben in Anspruch zu nehmen, der	Gesammt-Betrag der Forder. aller Kreise.		An den zur Distribution bestimmten Zahlungen aus K. K. Oestreichischen Kassen ad 285,000 fl. trifft es pro rata		Abschlägl. Empfang sämmtl. Kreise nach Nro. 13 u. 17. der Kundmachung im Regier.-Blatt. Nro. XII. von 1816. pag. 46.		Behält zu gut die neuerlich zu distribuirt werdenden.		Hat zu viel empfangen und daher zu ersetzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis.	271810	37½	68480	24	42860	56	25679	28	—	—
Donaukreis.	203033	57¼	51152	50	35433	16¼	15719	33¾	—	—
Wiesenkreis.	190652	51⅛	48033	34	25040	29¾	22993	4⅛	—	—
Dreisamkreis.	173746	7⅛	43773	6	19984	58½	23788	7¼	—	—
Kinzigkreis.	50309	16¾	12675	55	11066	32⅛	1609	22⅞	—	—
Murgkreis.	46412	42	11693	18	6349	48¼	5343	29½	—	—
Pfinz- und Enzkreis.	146562	2	36925	12	33492	15⅛	3432	56½	—	—
Neckarkreis.	48362	50½	12184	41	12789	48½	—	—	605	7½
Main- und Tauberkreis.	321	31½	81	—	41	54½	39	5½	—	—
Summe.	1131211	56½	285000	—	187000	—	93605	7½	605	7½

Die vorerwähnten 605 fl. 7½ kr., welche der Neckarkreis zuviel erhalten hat, werden aus andern Forderungs-Geldern desselben der jetzigen Austheilungs-Masse ersetzt werden.

Hiermit verbindet man die weitere Nachricht, daß wegen der Verwendung vorgedachter 98163 fl. 25¾ kr., so wie wegen jener Zahlungen, die von einigen andern Mächten auf die Kriegsprästationen des Landes pro 1815. abschläglich geleistet worden, die weitere öffentliche Kundmachung nachfolgen werde. Carlsruhe, den 8ten Februar 1817.

Großherzogliche Kriegs-Commission.

Guignard.

Vdt. Wielandt.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. März. 1817.

Verordnungen.

(Das zufrühe Bewohnen der neu erbauten Häuser in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.)

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bey der Erweiterung der hiesigen Residenz durch Aufführung neuer Häuser, die Wohnungen allzufrüh, bevor sie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, wodurch den unwiderlegbarsten Beweisen zufolge, die Gesundheit der Bewohner in hohem Grade gefährdet, der Grund zu mancherley langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen selbst ein frühzeitiger Tod herbeygeführt ward; so findet man sich veranlaßt, nachstehende, von Seiner Königlichen Hoheit vermög höchster Entschließung vom 6ten d. M, gnädigst genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1) In den neu erbauten Häusern, neu aufgesetzten Stockwerken oder Anbauen, dürfen die Wohnungen, die Wirthschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, bis sie von einer polizeyamtlichen Commission, mit Zuziehung des PolizeyArztes für genugsam ausgetrocknet und für Gesundheitsgemäß erklärt sind.

2) Die Bauführer haben daher, sobald das neue Hauß oder der neue Bau so weit gediehen ist, daß die MaurerArbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet sind, einen Beglaubigungsschein hierüber von dem Baumeister sich ausstellen zu lassen.

3) Von diesem Zeitpunkte an, müssen die Wohnungen für die WinterMonate, vom 1ten October bis 1ten April, sechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers, während vier Monate, unbewohnt stehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Anzeige bey dem PolizeyAmte zu machen, damit die anbefohlene Sanitätspolizeyliche Untersuchung der Wohnung

Digitized by Google

vorgenommen werde; worauf erst, wenn die Commission die Wohnung für Gesundheitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus selbst zu bewohnen, oder zu vermiethen, durch einen besondern Schein, ohne welchen keine MiethAnzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieser Verordnung sollen außer dem Verlust des unerlaubten Miethzinses, mit einer weitern Geldbuße, und wenn sie selbst, oder ihre Angehörigen die Bewohner sind, in gleichem Verhältniß gestraft werden.

Carlsruhe, den 15. Februar 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Berkheim.

Vdt. Gußmann.

(Den Ausschlag der Beyträge zur allgemeinen und besondern Brandversicherungs-Gesellschaft fürs Jahr 1816. betreffend.)

Im verflossenen Jahre 1816 haben die Brandschaden an Gebäuden, welche der allgemeinen Badischen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt sind, im Ganzen die Summe von

46498 fl. 6 kr.

betragen

Nach Abzug des Vorraths an Brandgeldern, sind hiezu, und zu Bestreitung der Zinße von Passiv-Capitalien und der Administrationskosten zwey Kreuzer, von jedem Hundert Gulden GebäudeAnschlag erforderlich. Außer diesem Beytrag haben die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beytrag von drey Kreuzer, folglich im ganzen fünf Kreuzer von jedem 100 fl. Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, indem von den weitern 3 kr. Schuldigkeiten der separaten Baden-Badischen Brandkasse, und Brand-Entschädigungen an Kehler Innwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Den sämmtlichen Kreisdirectorien wird hiermit der Auftrag ertheilt, unter Zugrundlegung des am 31ten December 1816. bestandenen, und auf den 10. Jenner 1817. aufgenommenen Brandversicherungs-Anschlags, den Einzug dieser Gelder durch die betreffenden Verrechnungen vornehmen zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von hieraus zu erwarten haben.

Die Einzugs-Tabellen sind nach der Vorschrift in der Brandversicherungs-Ord-

Digitized by Google

nung vom 29ten December 1807. Regierungsblatt vom 7ten Febr. 1808. Stück 4. abzufassen, und in Bälde hieher einzusenden. Carlsruhe den 8ten Febr. 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Becker.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der PostCourirTaxe betreffend.)

Die ExtrapostTaxe wird von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. für das Pferd und die einfache Station vom 5ten künftigen Monats März an hiermit erhöht; und solches zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Carlsruhe den 26. Febr. 1817.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Römer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Oberst-Lieutenant Tulla, vermöge höchster Resolution vom 24. Jänner d. J., den Charakter als Ober-Wasser- und Straßen-BauDirecter zu ertheilen; und

mittelst höchster Resolution vom 15ten Febr. d. J. den bisherigen Kriegs-Commissär Hauer zum Kriegs-Ministerial-Assessor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, an die Stelle des nächstkünftige Ostern von dem Prorectorate Höchst Ihrer LandesUniversität Freyburg abgehenden Hofraths und Professors Schaffroth, den dortigen Professor und Stadt-Pfarrer Mucherer zum künftigen Prorector gnädigst zu ernennen; und

das bis nächstkünftige Ostern wechselnde Prorectorat an der LandesUniversität Heidelberg, dem Hofrath und Professor Zachariä zu übertragen; dann

den bisherigen ausserordentlichen Lehrer der Rechte auf der Universität Heidelberg Dr. Friedrich Cropp zum Professor ordinarius zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen StadtAmtmann Schueh zu Freyburg dem dortigen Kreisdirectorio zur Verwendung beym Secretariat beyzugeben, und an dessen Stelle den zweyten Beamten Bürckle zu Baden zu versezen; sodann

den bisherigen Diaconus Moriz Volz zu Carlsruhe zum Lehrer an dem dasigen Lyceum zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch reformirte Pfarrey Pforzheim, (Dekanats Pforzheim, Pfinz- und Enzkreises) dem Pfarrer Carl Wagner von Großsachsen gnädigst verliehen, und demselben zugleich die Versehung der zweyten Lehrerstelle an dem Pforzheimer Pädagogium provisorisch übertragen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Großsachsen (Spezialats Unterheidelberg) Neckarkreises, mit einem Competenzanschlag von 400 fl., deren wahrer Ertrag bey den gewöhnlichen Preisen der Naturalien sich nicht viel höher belaufen dürfte, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Spezialate bey der obersten Evangel. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Der Stadtvikar zu Stockach, Johann Norbert Scholtez, ist zum Pfarrer von Großschönach im Seekreis, gnädigst ernannt worden.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Justin Herrmann auf die vakante Pfarre Wettelbrunn, ist die Pfarrey Grießheim, (Amts Heitersheim, im Dreysamkreis) in Erledigung gekommen. Ihr Erträgniß in Geld, Naturalien und einigen Beynutzungen belauft sich auf etwa 600 fl.

Die Competenten um diese, den ehever Oestreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarrstelle, haben sich nach Vorschrift im Regierungsblatt 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Das erledigte Landchirurgat Engen ist dem StaabsChirurg Scheerer von Neustadt gnädigst übertragen worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. März. 1817.

Verordnung,

(Die Verschiedenheit der Sporteln- und Gebühren-Ansätze bey den Aemtern und Amts-Revisoraten betreffend.)

Zur Abschaffung der bey der SportelKassen-Visitation der Aemter und Amts-Revisorate entdeckten Verschiedenheit in den Sportel- und GebührenAnsätzen gedachter Stellen, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem FinanzMinisterium als Erläuterung zur Tax- und SportelOrdnung zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für die Vidimation und Collationirung der Abschriften darf vermöge Nachtrags zur SportelOrdnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1808. Nro. 23. Seite 204. von den AmtsRevisoren und deren Scribenten weder für sich noch für das Aerarium irgend etwas in Anrechnung gebracht werden, da dasjenige, was in der SportelOrdnung Seite 107. unter dieser Rubrike vorkömmt, blos auf die Justiz-Stellen anwendbar ist;

2) Was die Zahlung der Copialien nach dem BlattGelde betrifft, so wird das Maximum derselben, vorbehaltlich jedoch einzelner Ausnahmen, folgendermaßen bestimmt:

Von einem Blatt durchaus in Folio, und zwar gebrochen 2 kr.
— — — — — — nicht gebrochen 3 kr.
— — — — — — linirt : : : 3 bis 4 kr.

Von Kaufbriefen, Obligationen ꝛc., wozu Impressen von
2 Blatt genommen werden, — — — 3 kr. per Stück.

3) Die Gebühr für SchuldVerweiß-Zettel betreffend, wird auf die Sportel-Ordnung Seite 106 verwiesen.

4) Wird den OrtsVorständen von den einziehenden Taxen und Sporteln eine ErhebungsGebühr von 1 kr. per Gulden aus der SportelKasse passirt, hingegen dahier wiederholt, daß den AmtsRevisoren und ihren Scribenten von den Taxen

Digitized by Google

und Sporteln, die sie selbst einzuziehen haben, so lange nicht desfalls etwas anders verfügt wird, keine EinzugsGebühr zustehet.

In Betreff der ExecutionsGebühren bey den Rückständen ist es eben so, wie bey andern herrschaftlichen Ausständen zu halten, die ZustellungsGebühren aber, womit die Unterthanen an vielen Orten bisher beschwert worden sind, werden andurch verboten.

5) Die AmtsRevisorate, bey welchen ohnehin keine besondere Registratoren angestellt sind, dürfen auch keine Gebühr für das AktenAufschlagen weder für sich, ihre Scribenten, noch für das Aerarium beziehen.

6) Alle Nebenanrechnungen der TheilungsScribenten für Berichte, Attestate, GeschäftsBestellungen ꝛc. sind nach der SporteIOrdnung Seite 8. Lit. B. §. 8. untersagt, und wird dies hier wiederholt eingeschärft. Eben so wird

7) Das Verbot an die TheilungsScribenten, sich bey ihren GeschäftsReisen in GemeindsAngelegenheiten der Frohndfuhren zu bedienen, allgemein wiederholt.

8) Die Gebühren für die bey den Aemtern und AmtsRevisoraten gefertigt werdende Bittschriften ꝛc. müssen für das Aerarium verrechnet werden.

9) Die sogenannte ErörterungsGebühr bey RechnungsRevisionen ist schon unter der SexternGebühr begriffen, und darf für Beantwortung der RechnungsNoraminen nichts angerechnet werden; eben so sind alle RechnungsAbhören und Erörterungen in dem AmtsRevisoratsSitz vorzunehmen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der Poststation von Hornberg nach Krumschiltach betreffend.)

Die bisher auf drey Viertel Posten bestimmt gewesene Station von Hornberg nach Krumschiltach wird der eigenen Lokalität wegen auf eine ganze Station regulirt.

Carlsruhe, den 12ten März. 1817.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Römer.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben unterm 7ten Februar d. J. gnädigst geruhet, den bey dem Dreysam-Kreis-Directorium angestellten Steuer-Revisor Heinrich Heß, als Ober-Steuer-Revisor bey dem Finanz-Ministerium anzustellen;

Den bisherigen Controll-Kammer-Revisor Lumpp zum Ober-Einnehmer in Breisach, dann den bisher bey der Controll-Kammer beschäftigten, ehemaligen Steuer-Commissär Hoyer zum wirklichen Revisor bey dieser Stelle, so wie den ehmaligen Regiments-Quartiermeister Leser zum Controll-Kammer-Kanzlisten zu ernennen; und

unterm 17ten gedachten Monats den gewesenen Regiments-Quartiermeister Rau als Amts-Revisor in Kenzingen anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Pfarrer zu Grünwettersbach Christian Reich zum Archidiaconus und 2ten evangel. luth. Stadtpfarrer in der Residenz-Stadt Carlsruhe zu ernennen, wodurch benannte evangelisch lutherische Pfarrey zu Grünwettersbach mit dem binirten Filial Hohenwettersbach (Decanats Durlach, Pfinz und Enzkreis) mit einem Competenz-Anschlag von 619 fl. 28 kr. und ohngefähren wahren Ertrag in gewöhnlichen Jahren über 1030 fl., erledigt worden ist; um welche Dienststelle sich daher die Competenten binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzte Decanate oder Specialate bey der evangel. Ober-Kirchenbehörde zu melden haben.

Die erledigte kathol. Pfarrey Hochdorf im Dreysamkreise ist dem Pensionisten und Pfarrvikar Joseph Andreas Seghel zu Waldburg im Kinzigkreise; und

die erledigte Pfarrey Laubheim im Donaukreise dem St. Blasianischen Excapitularen und bisherigen Professor zu Konstanz, Theodor Mayer, gnädigst übertragen werden.

Die erfolgte Grund- und Patronatsherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrvikars zu Heiligkreutzsteinach und Schönau, Georg Friedrich Kochenburger, auf die evangel. lutherische Pfarrey Neckarbinau, hat die höchste landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der Grundherrlich von Stotzingenschen Präsentation des Kaplans Franz Xaver Sibich auf das Kaplaney-Benefizium ad B. V. M. in Steißlingen (Amts Steckach im Seekreis) ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Unter dem 17. Februar haben Seine Königliche Hoheit geruht, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnbach Johann Christoph Maier die zur Rückkehr in sein Vaterland nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen. Die Competenten um diese dadurch erledigte evangelisch lutherische Pfarrey im Donaukreise, Decanats Hornberg, mit einem Ertrag von 628 fl. haben sich in der gesetzlichen Frist durch ihre Decanate oder Specialate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Todes-Fall.

Am 10ten März ist der Geheime Referendär Mallebrein dahier gestorben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. April 1817.

Bekanntmachungen.

(Die weitere Abschlagszahlungen auf die Landesforderungen wegen Verpflegung alliirten Truppen betreffend.)

Mit Beziehung auf die Verkündung vom 8ten Februar d. J. durch das Regierungs-Blatt Nro. VII. wird hierdurch zur weitern allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf die KriegsPrästationen des Landes im Jahr 1815. nachstehende fernere Zahlungen geleistet worden sind:

a) Von der Krone Bayern an der liquidirten Summe von 174,927 fl. 26 kr. wegen Verpflegung der Königlich Bayerischen Truppen, meistens in den untern Landeskreisen . . . . . 10,000 fl.

und

b) Von der Krone Würtemberg, an der wegen Verpflegung der dortigen Truppen erloffenen auf 137,290 fl. 33½ kr. einstweilen liquidirten disseitigen Forderung in zwey abschläglichen Zahlungen, nemlich

vom November 1816. mit . . . . . 16,441 fl. 40 kr.

und

vom Februar 1817. mit . . . . . 18,594 : 13 :

Zusammen — : 35,035 : 53 ,

Wovon jedoch vorderfamst in Abzug genommen werden:

a) die durch abgesonderte Zahlungen befriedigt werdende Forderungen der beyden Aemter Pforzheim mit : 224 : 33 ,

Des Amts Bretten mit . . . . . 199 : 57½ :

und des Amts Stein, mit . . . . . 288 : 45 :

Zusammen mit — : 713 : 15 :

Welche mit jenen 4000 fl., die früher schon nach der Annonce vom 27ten April 1816. im Regierungsblatt

Digitized by Google

Nro. XV., distribuiret wurden, den mit 4713 fl. 15½ kr. liquidirten Betrag der Durchmarsch-Verpflegung der Königl. Würtembergischen Truppen bis zum July 1815 ausmachen.

Ferner

b) der Betrag der Porto-Auslagen und sonstiger Spesen ꝛc. mit 52 : 38 :

In allem —:— 765 : 53 :

Nach deren Abzug also noch in den dermaligen Austheilen fallen : : : : : : : : 34,270 : — :

Es haben demnach an der mit Einschluß der k. k. Oestreichischen jüngsten Abschlags-Zahlung bey der Amortisations-Kasse niedergelegten disponiblen Gesammt-Summe von —:— 142,875 fl. 7½ kr. nach Verhältniß der liquidirten Verpflegungs-Forderung insbesondere in Anspruch zu nehmen:

der	An der k. k. Oestreichischen Abschlagszahlung und an dem Ersatz vom Neckarkreis, im Gesammtbetrag von 98605 fl. 7 1/2 kr.		An der Königlich Bayerischen Abschlagszahlung von 10000 fl.		An der Königlich Würtembergischen Abschlagszahlung von 34270 fl.		Gesammt-Betrag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis	25679	28	—	42	—	—	25680	10
Donaukreis . . .	15719	33¾	—	53	—	—	15720	26½
Wiesenkreis . . .	22993	4½	—	—	—	—	22993	4½
Dreysamkreis . .	23788	7¾	—	—	—	—	23788	7¼
Kinzigkreis . . .	1609	22½	—	11	3224	—	4833	33½
Murgkreis . . .	5343	29½	10	25	14961	—	20314	54½
Pfinz- und Enzkreis	3432	56½	910	—	15700	—	20042	56½
Neckarkreis . . .	—	—	8552	49	385	—	8937	49
Mayn- und Tauberkreis	39	5½	525	—	—	—	564	5½
	98605	7½	10000	—	34270	—	142875	7½

Digitized by Google

Von dieser Summe werden nun, um den Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, welche die zur Bestreitung der Kriegs-Kosten pflichtige GesammtMasse des Landes nach ministeriellem Ermessen dermahl unausweichlich zu erfüllen hat, zur Umgehung einer bey den jetzigen bedrängten Zeiten unausführbaren neuen Umlage, vorschusweise die verfallenen Zinuße aus denen, den früher errichteten, jetzt gänzlich erschöpften Etappen-Kassen, vorgeliehenen Kapitalien, dann ein Theil der wegen Verpflegung der k. k. Oestreichischen Garnison in Kehl erloffenen Kosten, welche eigentlich auf den das Großherzogthum mitbegreifenden größern Rayon im südlichen Deutschland zur Zahlung fallen, und die Particular-Schuldigkeiten einiger Kreise aus frühern unberichtigt gebliebenen Umlagen abgetragen, und die alsdann noch verbleibenden Ueberschüsse an den Forderungs-Quoten der betreffenden Kreise zu jenen Zahlungen verwendet werden, die man nach den erwartenden disfallsigen Kreis-Directorial-Vorschlägen als die dringlichsten erachten wird.

Es ergehen zu diesem Ende unterm heutigen die erforderlichen Verfügungen an die Kreisdirektorien, welche seiner Zeit die ihnen unterstehenden Aemter zur weitern Belehrung der betreffenden Communen von der erfolgten Verwendung jener Gelder in nähere Kenntniß setzen werden.

Carlsruhe, den 20sten März 1817.

Ministerium des Innern.
Kriegs-Commission.
Guignard.

Vdt. Wielandt.

(Die Berichtigung des Rheinpfälzischen Schuldenwesens betreffend.)

Da nach einem zwischen den Großherzoglich- und Herzoglichen Häusern Baden und Nassau unterm 1ten Sept. vorigen Jahrs abgeschlossenen Vertrag über das Rheinpfälzische Schuldenwesen, der Großherzoglich Badische Hof an folgenden, durch das Dekret vom 22sten März 1808. von der Rheinpfälzischen Gemeinschaft anerkannten Schulden, nemlich:

a) An den Obligationen Lit. A. B. und C. im Betrag von 1,600,000 fl.

b) " " von Obligationen Lit. D. berechneten 27½ p. Ct. 935,000

Digitized by Google

c) An den Obligationen Kl. a. : : : : : 500,000 fl.

d) : : von den Obligationen Kl. b. berechneten 71 p. C. 355,000

e) : : ErbbestandsObligationen : : : : 200,000

f) : : nicht au porteur lautenden, von beyden Theilen

als liquid anerkannten Forderungen im Betrag von 468,351 fl. 49 kr.

und denen davon zu bezahlenden rückständigen und fortlaufenden Interessen, den Herzoglich Nassauischen Antheil auf die, in der abgeschlossenen Uebereinkunft näher bestimmte Art, zu berichtigen übernommen und sich verpflichtet hat, das Großherzogl. Nassauische Aerarium, so viel dessen Antheil an den obenbemerkten Rheinpfälzischen Schulden betrifft, zu vertreten und schadlos zu halten; so werden hierdurch sämmtliche Rheinpfälzische Creditoren davon benachrichtiget. Carlsruhe, den 24sten Januar und Wisbaden, den 8ten März 1817.

Roth.
Großherzoglich Badischer FinanzRath.

Bauer.
Herzoglich Nassauischer MinisterialRath und Bevollmächtigter.

Vdt. Behrnauer.

(Uebersicht des Zustandes der BrandversicherungsAnstalt im Großherzogthum Baden von Georgi 1814. bis dahin 1815.)

a) Bey der allgemeinen Casse.

Einnahme.					fl.	kr.
Remanet	—	—	—	—	—	—
Beyträge, nach Abrechnung der Einzugsgebühr				—	74745	—
Ueberschußgelder	—	—	—	—	111	19¼
Aufgenommene Capitalien		—	—	—	7100	—
Ersatzposten	—	—	—	—	2431	29
Vom Ausstand	—	—	—	—	85	2
				Summe	84472 fl.	50¼ kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

Bevor	—	—	—	4432 fl. 59½ kr.
Bezahlte Brandentschädigungen und zwar im	—	72573 fl. 54½ kr.		

Seekreis.

Amt Ueberlingen	—	—	1100 fl.	
— Constanz	—	—	280 —	
— Engen	—	—	1200 —	
— Meersburg	—	—	300 —	
— Möskirch	—	—	33 —	
— Stockach	—	—	33 — 20 kr.	
				2766 — 20

Donaukreis.

Amt Hüfingen	—	—	7189 fl. kr.	
— Neustadt	—	—	12000 — —	
— Löffingen	—	—	24 — 30	
— Tryberg	—	—	2400 — —	
— Hornberg	—	—	950 — —	
— Villingen	—	—	2112 — 50	
				24676 — 20

Treisamkreis.

Amt Thiengen	—	—	50 fl. kr.	
— Waldshut	—	—	6000 — —	
— Stühlingen	—	—	817 — 6	
— Schönau	—	—	200 — —	
— Schopfheim	—	—	1100 — —	
— Lörrach	—	—	898 — 45	
— Candern	—	—	1050 — —	
— Müllheim	—	—	126 — 48½	
— Staufen	—	—	600 — —	
— Iltes LandAmt Freyburg	—	—	1400 — —	
— Emmendingen	—	—	15 — 20	
— Kenzingen	—	—	21000 — —	
— Waldkirch	—	—	2750 — —	
— Elzach	—	—	1600 — —	
				32207 — 59½
				64083 — 39

Kinzigkreis.

Amt Ettenheim	—	—	1030 fl. kr.	
— Lahr	—	—	743 — 20	
— Wolfach	—	—	300 — —	
— Haßlach	—	—	1450 — —	
— Gengenbach	—	—	1400 — —	
— Oberkirch	—	—	800 — —	
				5723 — 20
				69806 fl. 59 kr.

Digitized by Google

Ausgabe.

Murgkreis.

				Transport 69806 fl. 59 kr.
Amt Achern	—	—	250 fl.	
— Gernsbach	—	—	300 —	
IItes LandAmt Rastadt	—	—	275 —	
				825 fl. —

Pfinz und Enzkreis.

Amt Stein	—	—	900 fl. 56 kr.	
Landamt Carlsruhe	—	—	1404 — 10 —	
Stadt und 1. LandAmt Pforzheim	—	—	579 — 34 —	
— — — — Bruchsal	—	—	52 — 6 —	
IItes LandAmt Bruchsal	—	—	27 — 47 —	
Amt Bretten	—	—	25 — — —	
				2989 fl. 33 —

Neckar-Kreis.

Amt Schwezingen	—	—	66 fl. 40 kr.	
— Ladenburg	—	—	360 —	
— Weinheim	—	—	307 —	
StadtAmt Heidelberg	—	—	107 — 42	
LandAmt Heidelberg	—	—	700 —	
Amt Eberbach	—	—	500 —	
Stadt u. 1. LandAmt Mosbach	—	—	24 —	
IItes LandAmt Mosbach	—	—	255 —	
				2320 fl. 22 —

Mayn und Tauberkreis.

Amt Tauberbischofsheim	—	—	675 fl.	
Stadt und 1. Landamt Werthheim	—	—	250 —	
Amt Walldürn	—	—	140 —	
				1065 fl. — —

Vorschuß auf Wiederersatz	—	—	—	1615 — 49 —
Auf Feuergeräthschaften verwendet	—	—	—	28 — 3½ —
Verbaut	—	—	—	29 — 23 —
Für Inventarienstücke	—	—	—	8 — 1 —
Herrschaftliche und andere Beschwerden	—	—	—	9 — 53 —
Zinnse aus Passiv-Capitalien	—	—	—	2316 — 42 —
Besoldungen	—	—	—	1321 — 58 —
Diäten und andere Gebühren	—	—	—	34 — — —
Ersatzposten	—	—	—	88 — 7 —
Buchdrucker und Buchbinderkosten	—	—	—	13 — 12 —
Für Schreibmaterialien	—	—	—	42 — 58½ —
— Lichter	—	—	—	6 — 36 —
Porto und GeldTransportkosten	—	—	—	18 — 52 —
Im Ausstand	—	—	—	203 — 19¾ —
			Summe	82743 fl. 48 kr.

Compensando remanet 1729 fl. 2½ kr.

Digitized by Google

Status Fundi.

Active:

Remanet	—	—	—	—	1729 fl. 2½ kr.
Ueberschußgelder	—	—	—	—	93 — 41½ —
Ausstände	—	—	—	—	203 — 19½ —
Ersatzposten	—	—	—	—	6292 — 5 —
				Summe	8320 fl. 8½ kr.

Passive:

BrandEntschädigungen	—	—	55067 fl. 37 kr.	
Zur Verwendung auf Feuergeräthschaften			828 — — —	
Capitalien	—	—	39400 — — —	
				95295 fl. 37 kr.

Worüber an Activum verbleibt

—:· Nichts

Sondern es erscheint ein Deficit von

—:· 86975 fl. 28½ kr.

Welches durch neue Umlagen zu decken wäre.

---

b) Bey der separat BadenBadenschen Casse.

Einnahme.		Ausgabe.	
Remanet	2686 fl. 21 kr.	Buchbinderkosten	2 fl. — kr.
Beyträge	1877 — 23 —		
Summe	4563 fl. 44 kr.	Summe	2 fl. — —

Compensando remanet 4561 fl. 44 kr.

Status Activus.

Remanet	—	—	—	4561 fl. 44 kr.
Ersatzposten	—	—	—	75 — — —
			Summe	4636 — 44 —

Status Passivus.

BrandEntschädigungen	28425 fl. — —	
DemolitionsEntschädigungen von Gebäuden zu Kehl	10775 — — —	
Ersatzposten	9461 — 6¾ kr.	
		48661 fl. 6¾ kr.

Mithin zeigt sich effective noch ein Passiv um von

—:· 44024 fl. 22¼ kr.

Welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

Digitized by Google

c) Bey der separaten Baden-Durlachischen Casse.

Einnahme.			Ausgabe.		
Remanet	97 fl. 10 kr.		Buchbinderlohn		2 fl. — —
Capitalzinnse für 2 Jahr	25 — — —				
Summe	122 fl. 10 kr.			Summe	2 fl.
Es ergibt sich also an Remanet		—		120 fl. 10 kr.	

Status Activus.

Remanet	—	—	—	120 fl. 10 kr.
Ersatzposten	—	—	—	9479 — 30 —
Capitalien	—	—	—	250 — — —
			Summe	9849 — 40 —
Darauf haften:				
Brand-Entschadigungen	—	—		7890 — — —
Verbleiben mithin an Activum		—		1959 fl. 40 kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe am 15 Merz 1817.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hof-Oberjägermeister von Adelsheim zum wirklichen Geheimen-Rath mit dem Prädikat Excellenz zu ernennen;

dem Ober-Kammerjunker von Ende die Intendance der sämmtlichen Großherzoglichen Schlösser und Garten zu übertragen; sodann

den Kammerherren und bisherigen Reise-Marschall von Gayling zum Haus-Marschall zu ernennen, und demselben die Intendance der sämmtlichen Kunst-Cabinette zu übertragen, gnädigst geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruhet, den Kammerherrn und adelichen Stallmeister von Kniestedt, auf sein mehrmaliges Ansuchen der Großherzoglichen Dienste zu entlassen, und den Kammerherrn Georg von Diemar zum Reise-Stallmeister zu ernennen.

Die von der Fürstlich Löwenstein Wertheimischen Gesammtherschaft geschehene Praesentation des Theologie-Candidaten Heinrich Müller aus Hannover, als Professor und Lehrer an der durch den Abgang des Professors Wömel erledigten Lehrstelle an dem Gymnasium zu Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem bisherigen Pfarrer Jakob Huber zu Rothweil, Amts Altbreisach im Dreisamkreis, ist auf sein eigenes Verlangen das allda vakante Kaplaney-Beneficium conferirt, und eben dadurch die Pfarre Rothweil erledigt worden.

Ihr Einkommen in Geld, meistens Naturalien, und Zehend, auch aus einigen Benutzungen belauft sich auf etwa 1000 fl. worauf jedoch eine zeitliche jahrliche Abgabe pr. 225 fl an den alten gebrechlichen Pfarrer haftet.

Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe, landesherrlichen Patronats, haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4 zu melden.

Todes Fälle.

Den 5ten Merz ist zu Heidelberg der Priester und Professor der Theologie und französischen Sprache, Anton Saar, mit Tod abgegangen.

Am 11ten Merz starb zu Freyburg der Professor des Natur-Staats- und Völkerrechts, dann der Diplomatick, Numismatik und Alterthumskunde, Johann Maria Weissenegger von Weisseneck.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. April 1817.

Rechts-Belehrung

in Ansehung des Verbrechens der Verläumdung.

Man hat zu ersehen gehabt, daß einige Obergerichte dafür halten, das Verbrechen der Verläumdung mit der hohen darauf gesetzten Strafe der Wiedervergeltung, trete bey jeder nicht erwiesenen Denunziation ein. Solches ist indessen nicht der Sinn des §. 46. des Straf-Ediktes, welcher durch die Worte wissentlich und vorsetzlich ausspricht, daß hier blos von einer boshaften Erdichtung die Rede sey.

Der Beweis dieses Verbrechens wird zwar in der Wirklichkeit selten hergestellt; desto öfter geschieht aber, daß der Denunziant in dem Falle, wo die von ihm angezeigte That wahr ist, mit dem Beweise durchfällt. Alsdann bleibt die Anzeige eine gerichtliche Injurie oder Schmähung, die außer der Verurtheilung in die Kosten, mit einer polizeylichen Strafe gebüßt werden muß, und die bis zur Correctionshausstrafe ansteigen kann, indem es hiebey auf die Verhältnisse des Beschuldigten und des Beschuldigers zu einander, auf die Größe des angegebenen Verbrechens, und auf die angebrachten Beweise ankommt, welches der Richter in Erwägung ziehen und würdigen, nie aber nach bereits geendigter Hauptsache erst ein besonderes Verfahren über den Punkt der Verläumdung anstellen muß, wenn nicht in den Akten Gründe vorliegen, die auf eine boshafte Erdichtung hinweisen, indem das grobe Verbrechen boshafter Verläumdung nicht vermuthet werden darf.

Carlsruhe, den 28sten Februar 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Generallieutenant Carl Freyherrn von Stockhorn zu Höchstdero außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und Königlich Hannöver'schen Hofe zu ernennen, und demselben

Digitized by Google

den PremierLieutenant Wilhelm von Meyern von der LeibGrenadierGarde als GesandtschaftsSecretär beyzugeben, gnädigst geruhet.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des bisherigen Kaplans, Probus Hüßlein zu Pulfringen, auf die Pfarrey Lohrbach (Amts Mosbach), hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der erfolgten Standes- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen Professors an dem Gymnasium zu Wertheim, Daniel Schäfer auf die reformirte Pfarrey Obrigheim, ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 1ten April d. J. wurden die Rechtspracticanten C. G. Rüßlin von Neufreistett, und Wilhelm Sauter von Freiburg zu Advokaten beym. Großherzogl. Hofgerichte in Freiburg ernannt.

Unterm 26sten März d. J. sind folgende RechtsCandidaten, und zwar

A. Bey dem Hofgericht in Freyburg:

Anton Ruckmich von St. Blasien.
Peter Wasmer von Bernau.
Franz Xaver Willinger von Zell im Wiesenthal.
Dominik Hafenegger von Freiburg.
Sales Rau von Waldkirch.

B. Bey dem Hofgericht in Rastatt.

Carl Häuser von Carlsruhe.
Joseph Sommer von Bruchsal.
Ludwig von Theobald von Rastatt.

C. Bey dem Hofgericht in Mannheim.

Gerhard Aschbach von Heidelberg.
Carl Leist von Oberschefflenz,

unter die Zahl der Großherzoglichen RechtsPracticanten aufgenommen worden.

Von der evangel. Kirchen- und PrüfungsCommissien ist der im Anfange des Monats März d. J. geprüfte Studiosus Theologiae Wilhelm Frommel von Kirchberg im Sponheimischen, evangel. lutherischer Confession, unter die Badischen evangel. LandesCandidaten aufgenommen, und auf derselben Antrag in der Candidatenliste gleich hinter und zunächst denen im verwichenen Spätjahre recipirten beyden Candidaten Ullmann und Lang als wohl bestanden locirt worden, was hier nachgetragen wird.

Durch das am 13ten März d. J. erfolgte Ableben des bischöflichen geistlichen Raths und Regens im Seminar zu Meersburg, Peter Keller, Pfarrers von Leutkirch, (Amts Salem im Seekreise) ist letztere, vom Patronate Ihrer Hoheiten der Herren Markgrafen abhängende Pfarre vakant geworden. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, Zehnt und GüterErtrag auf etwa 8 bis 900 fl. kommende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 19ten März d. J. erfolgte Ableben des Landesherrlichen Dekans und Stadtpfarrers Johann Baptist Wittum zu Villingen im Donaukreis, ist diese mit dem Dekanate verbundene Stadtpfarrey, Landesherrlichen Patronats, welche in Geld, Naturalien, etwas Zehenten und einigen Benutzungen beyläufig 1000 fl. erträgt, erledigt worden. Die Competenten um erwähnte, den ConcursGesetzen unterliegende Stadtpfarrey, haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Haben auf unterthänigsten Vortrag Unseres FinanzMinisterii über die SteuerErhebung und Verwendung für das Etats-Jahr 1817. auf 18. gnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

1) Von 100 fl. SteuerCapital soll, wie im vorigen Jahr, Achtzehen Kreuzer erhoben werden.

2) Die Verwendung der eingehenden Summe genehmigen Wir nach dem anliegenden Etat, der mit den beygefügten Erläuterungen zur Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebracht werden soll.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser FinanzMinisterium zu vollziehen hat. Gegeben Carlsruhe, den 17ten April 1817.

Carl.

Frhr. von Sensburg.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten SpezialBefehl.

Heidenreich.

Digitized by Google

Uebersicht

der SteuerEinnahme und Verwendung für das EtatsJahr 1817.

I. SteuerEinnahme.

	fl.	
1) von dem SteuerCapital der Unterthanen ad 720,814,648 fl. beträgt die Steuer zu 18 kr. von 100 fl. Capital		2,162,444.
2) wovon folgende Summen wieder abgehen:		
a) die Vergütung an Pfarr- und Schuldienste . .	28,846 fl.	
3) b) Nachlässe und unbeybringliche Posten	43,249.	72095.
Rest brutto Einnahm		2,090,349.

Die Administrations-Kosten bestehen:

4) a) in den CataſterKoſten à ½ kr. p. 100 fl. Steuer-Capital	72,081 fl.	
b) in den Erhebungs- und VerrechnungsKoſten:		
5) fixe Beſoldung der OberEinnehmer	8155 fl.	
Tantiemen der Einnehmer à 1½ kr. p. fl. . .	53340.	
Tantiemen der OberEinnehmer à ¼ kr. p. fl.	8890	
	70,385	142,466.
Reſt reine Einnahme		1,947,883.

II. SteuerVerwendung.

	fl.	
der General-StaatsCaſſe, wie voriges Jahr		1,200,000.
zu Deckung der AmtsCaſſenBedürfniſſe und für das SicherheitsPerſonal, wie voriges Jahr		182,438.
1) jährliche Entſchädigungen, welche den Standes- und Grundherrn für die aufgehobenen GewerbsRecognitionen und Monopolien bewilligt worden ſind	5135 fl.	
1) zu Deckung der noch zu liquidirenden derartigen Entſchädigungen und des aus gleichem Grunde entſtandenen ReveNüenVerluſts der Staats-Caſſe circa	15,000.	20,135.
2) für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuſer, nach Abzug der Einnahme von vermöglichen Züchtlingen . .		109,888.
3) für den Waſſer- und StraßenBau . . .	550,000	
wovon jedoch abgehen:		
a) der reine Ertrag der Fluß-BauBeyträge	44,496 fl.	
b) der reine Ertrag der ChauſſeeGelder	80,000.	124,496 425,504.
zu Deckung unvorherzuſehender Ausgaben bleiben übrig		9,818.
Summe der Ausgaben . .		— 1,947,883.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen
zur
Uebersicht der Steuer = Einnahme und Verwendung für das Etats = Jahr. 1817.

I. Steuer = Einnahme.

ad (1.) Das Steuer = Capital für das Etats = Jahr 1816. wurde nach dem Stand von 1815. mit . . . . . 717,996,958 fl.
angesetzt.

Durch das Ab = und Zuschreiben hat sich dasselbe vermehrt um . . . 2,817,690 fl.

Daher dasselbe pro. 1817. . . . . 720,814,648 fl.
beträgt.

Die Vermehrung rührt theils von neuen Baulichkeiten, vorzüglich aber von der Zunahme des Gewerbs = Steuer = Capitals her, weil viele Gewerbs = Gehülfen, die im Jahr 1815. im Feld ſtunden, nach geſchloſſenem Frieden zu den Gewerben zurückkehrten.

ad (2.) Die Steuer = Vergütung an die Pfarr = und Schuldienſte war im Etat pro 1816. mit 28000 fl. approximativ angeſetzt, weil die Vorlage noch nicht von allen Kreiſen eingekommen war. Sie hat aber 28,846 fl. wirklich betragen, und iſt wenigſtens mit gleicher Summe für das Etats = Jahr 1817. zu leiſten.

ad (3.) Zu Deckung der Nachläſſe und unbeybringlichen Poſten wurden in den Etat pro 1816 2 proCt. der Steuer mit . . . . . 43,080 fl.
in Anſatz gebracht.

Die wegen Hagelſchlag, Ueberſchwemmung und Weinmißwachs wirklich bewilligten Nachläſſe betragen . . . . . 44,317 fl. 1 kr.

Als unbeybringlich wurden in Abgang decretirt . . . . . 8,073 fl. 10 kr.

Der Steuer = Abgang wegen verbeſſerten Fehlern betrug . . . . . 12,242 fl. 31 kr.

64,632 fl. 42 kr.

Hiervon gehen aber wieder ab:

Der Steuer = Nachtrag wegen verbeſſertern Fehlern mit . . . . . 13,500 fl. 22 kr.

Daher der wirkliche Abgang nur . . . . . 51,132 fl. 20 kr.
beträgt.

An dieſer Summe, welche auch die Nachläſſe und Ausfälle an den für einzelne Bezirks=Caſſen erhobenen Schulden = Tilgungs = Beyträgen und den Flußbau = Geldern in ſich begreift, wurden der Staats = Caſſe wieder vergütet:

Von den Schulden = Tilgungs = Caſſen . . . . . 5,222 fl. 2 kr.

— der Fluß = Bau = Caſſe . . . . . 935 fl. 56 kr.

6,157 fl. 58 kr.

Nach deren Abzug auf dem Etat der Staats = Steuern noch . . . 44,974 fl. 22 kr.
liegen bleiben, welche die Etats = Summe von . . . . . 43,080 fl.

um . . . . . 1,894 fl. 22 kr.
überſteigen.

Digitized by Google

Für das Etats-Jahr 1817 werden unter dieser Rubrick wieder 2 proCt. in Ansatz zu bringen seyn, da voraus zu sehen ist, daß sich wegen der Theurung in dem Etats-Jahr 1816 die unbeybringlichen Posten sehr vermehren und den Minder-Betrag an Nachlässen ausgleichen werden, wenn das Jahr 1817 nicht so unglücklich seyn sollte als das vergangene war.

ad (4.) Zu Bestreitung der Cataster-Kosten wurden in dem Etat des vorigen Jahrs 43,080 fl. angesetzt, mit der Bemerkung, daß man über den Betrag dieser Ausgabe noch keine Erfahrung vor sich habe, weil diese Kosten früher theils von den Gemeinden, theils von den einzelnen Steuerpflichtigen bezahlt werden sind.

Nach den eingekommenen Notizen berechnet sich der ganze Aufwand für das Ab- und Zuschreiben, die Aufstellung der Cataster und Hebregister, die Berichtigung der Fehler und die Aufstellung der Abgangs- und Nachtrags-Verzeichnisse auf . . . . . 75,061 fl. 25 kr.

also sehr viel höher als die angenommene Summe.

Bey aller möglichen Beschränkung und der genauesten Aufmerksamkeit werden die Cataster-Kosten unter $\frac{1}{2}$ kr. p. 100 fl. Steuer-Capital, das des Staats mit einbegriffen, nicht zu bestreiten seyn, daher 72,081 fl. in den Etat pro 1817 aufgenommen werden müssen.

ad (5.) Die Erhebungs- und Verrechnungs-Kosten sind wie im vorigen Jahr zu bezahlen und betragen $3\frac{1}{10}$ proCt.

II. Steuer-Verwendung.

(1.) Die Aufhebung der Gewerbs-Recognitionen und Monopolien ist eine Folge der eingeführten gleichen Gewerbs-Steuer, und der gerechten Forderung, daß jedes Gewerb jedem Unterthanen, der die gesetzliche Qualification dazu hat, offen sey, was bey den früher bestandenen ausschließlichen Berechtigungen nicht der Fall war. Die Entschädigung der Standes- und Grundherrn gründet sich auf die Edicte vom 22. July 1807. über die Standes- und Grundherrlichkeits-Verfassung, und beträgt gegenwärtig 5135 fl.

Da aber noch nicht alle Entschädigungen liquidirt, und der Revenüen-Verlust der Staats-Casse wegen der früher von ihr bezogenen Gewerbs-Recognitionen und andern mit einer gleichen Besteurung der Unterthanen unverträglichen unter der alten Steuer nicht begriffen gewesenen Abgaben noch nicht vollständig constatirt ist, so wurde dafür 15000 fl. einstweilen angesetzt.

(2.) Der dißjährige Etat der Zucht-, Irren und Siechenhäuser mit 109,888 fl.

übersteigt den des vorigen Jahrs ad . . . . . 84,344 fl.

um . . . . . 25,544 fl.

Unter der Etats-Summe sind zu Rückzahlung der früher contrahirten Schulden 6288 fl. 15 kr. und zur Deckung des im Etats Jahr 1817. bey der Corrections-Hauß-Verwaltung Hüfingen entstandenen Deficits . . . . . 1500 fl.

in Summa 7788 fl. 15 kr.

begriffen. Der Haupt-Grund des erhöhten Etats liegt aber theils in der Vermehrung der Züchtlinge, theils in der Theurung der nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse. Obgleich

Digitized by Google

diese Verhältnisse als vorübergehend anzusehen sind, so läßt sich doch in dem Lauf des gegenwärtigen Jahrs keine bedeutende Minderung der Ausgabe gegen die Etatsmäßige erwarten.

(3.) Für den Wasser- und Straſſen-Bau waren voriges Jahr . . 596,347 fl.
angesetzt. Für dieses Jahr sind bestimmt . . . . . 550,000 fl.

also weniger . . . . . 46,347 fl.

Obgleich das Etats-Jahr 1816. durch die anhaltende Näſſe und hohe Gewässer dem Straſſen und Flußbau sehr ungünstig war, und für dieses Jahr einen höheren Aufwand motivirte, so glaubten wir dennoch die nachgewiesene Beschränkung eintreten lassen zu müſſen, da die Kräfte der Unterthanen, auch zu den nützlichſten Zwecken, eine Erhöhung der Einnahme gegenwärtig unmöglich zulassen.

Der Ertrag der Fluß-Bau-Gelder mit 2 kr. p. 100 fl. Steuer-Capital von den Rhein-Orten und 1 kr. von den Orten an den im Bau ſtehenden Neben-Flüſſen, welcher voriges Jahr approximativ zu 40,000 fl. angenommen wurde, beträgt rein 44,496 fl. welche von den zu deckenden Bedürfnissen in Abzug kommen.

Das Chaussée-Geld, welches man voriges Jahr gleichfalls nur approximativ angeben konnte, weil das Rechnungswesen dieser Branche noch nicht centralisirt war, beträgt nach den 7 letzten Monaten des Etats-Jahrs 1815. und den 5 erſten des Etats-Jahr 1816., rein 80,000 fl. welche Summe in dem Etat in Abzug gekommen. Diese Revenüe hat durch die Verbindung mit der indirecten Steuer-Erhebung sehr gewonnen, da ſich die Erhebungs-Gebühren bedeutend gemindert haben.

Die besondere Beyträge, welche einzelne Gemeinden, in deren Gemarkung neue Dämme angelegt werden ſind, an die Fluß-Bau-Caſſen zu leiſten haben, können noch nicht bestimmt angegeben werden. Sie werden einige 1000 fl. nicht übersteigen und den Fluß-Bau-Caſſen besonders zugewiesen werden.

Da die Etats über den Wasser- und Straſſen-Bau, welche auf eine bedeutend höhere Summe als die angesetzte projectirt waren, noch nicht rectificirt ſind, ſo können wir auch die Vertheilung der Total-Summe auf diese beyden Zweige und die einzelnen Fluß- und Straſſen-Bau-Caſſen noch nicht vorlegen, und müſſen uns vorbehalten, dieses unterthänigſt nachzutragen.

Verordnung.

(Die besondere Vorladung der Pfandgläubiger zu den Schulden-Liquidationen betreffend.)

Aus Anlaß der ſich gegenwärtig ſo häufig ereignenden Auswanderungsfälle, wird die in den altbadiſchen Landen längſt beſtehende geſetzliche Vorſchrift (Real-Auszug der Badiſchen Geſetze, Th. 1. pag. 185. d. zu Richtigſtellung der Forderungen in Gantſachen, die bekannten Gläubiger besonders vorzuladen) anmit erneuert, und ſolche auch auf ſolche Liquidationen, die dermalen durch das Auswandern nothwendig werden, in der Maße ausgedehnt, daß ſämtliche Bezirksämter und Amtsrevisorate unter perſönlicher Haftung für allen, aus der Nichtbefolgung entſtehenden Schaden, jeden, in das Pfandbuch eingetragenen Pfandgläubiger ohne Unter-

Digitized by Google

schied zu jeder Schuldenliquidation besonders vorladen, in den Insinuationen auch den Schuldner genau und deutlich bezeichnen, und wo es noch nicht geschehen ist, solches nachholen sollen.

Carlsruhe, den 14ten April 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Der erfolgten Standes- und Patronatsherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrers Andreas Jakob Reidhard auf die Pfarrey Hirschlanden (im Mayn und Tauberkreis) ist die höchste landesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Dadurch wird die evangel. luth. Pfarrey Wenckheim (in eben besagtem Kreis) mit einem Competenz-Anschlag von 368 fl. 18 kr. vakant, um welche sich daher die Competenten binnen 6 Wochen durch ihre vorgesetzte Spezialate oder Dekanate bey der einschläglichen Patronatsherrschaft zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Unckelbach zur Pfarrey Wieblingen ist die katholische Anfangspfarrey Ziegelhausen mit dem Filial Petersthal in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckar-Kreisdirectorium zu melden.

Todes Fälle.

Der Landchirurg Heilig in Buchen ist am 23ten Merz d. J. mit Tod abgegangen.

Am 9ten April d. J. ist der Kreisassessor Achenbach zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. May 1817.

Verordnungen.

(Den Ansatz der Gebühren für die Eides-Vorbereitung betreffend.)

Man hat aus eingekommenen Untersuchungs-Acten wahrgenommen, daß hin und wieder bey vorgekommenen Zeugen-Beeidigungen von den Pfarrern die ihnen nach der Eides-Ordnung §. 26. nicht sowohl für die Vorbereitung der Zeugen, als für das darüber auszustellende Zeugniß gestattete Gebühren von 30 kr. so vielmal in Anrechnung gebracht werden, als Personen vorbereitet worden sind, obschon diese Vorbereitung nur in einem einzigen Akte bewirkt, und nur ein Zeugniß darüber ausgestellt worden war.

Zur künftigen Maßnahme wird daher, unter Bezug auf die bereits im Regierungs-Blatt des Jahrs 1816. Nr. XXXIX., Seite 149. wegen dieser Gebühren gegebene Vorschrift hiermit verordnet: daß der Pfarrer die Vorbereitungs-Gebühren, wenn mehrere Personen in einem und demselben Akte belehrt worden sind, nur einmal anzusprechen, und über diese Belehrung nur ein Zeugniß, in welchem sämtliche belehrte Zeugen zu benennen sind, auszustellen habe.

Carlsruhe, den 28. April 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen betreffend.)

Um die Anstände zu beseitigen, welche sich hie und da wegen Anweisung der Unterstützungen an milde, für einzelne Gemeinden bestimmte, Stiftungen ergeben haben, werden die darüber in dem Organisations-Edict von 1809. enthaltenen Vorschriften folgender maßen erläutert und erweitert:

Digitized by Google

1) In Orten, wo besondere Armen-Commissionen, oder besondere Stiftungs-Gesetze bestehen, bleibt es bey den diesen eigends vorgeschriebenen Einrichtungen.

2) Wo keine solche besondere Einrichtung und nur eine Confession bestehet, ist die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen durch den Ortspfarrer mit dem Orts- und Kirchenvorstand gemeinschaftlich zu besorgen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie

   a) bei Unterstützungen, welche eine Zeit lang fortdauern, wochentlich mehr nicht als dreißig Kreutzer für eine Person anweisen können. Höhere eine Zeit lang fortdaurende Unterstützungen können nur vom Kreis-Directorium, und von diesem höchstens nur bis zu fünfzig Gulden, und längstens auf ein Jahr, nach vorgängiger Vernehmung der obbemeldten Ortsbehörde, verwilligt werden.

   b) Unterstützungen, welche nur für einmal verwilligt werden, kann der Ortspfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorstand bis zu zehen Gulden, das Amt bis zu zwanzig Gulden, und das Kreis-Directorium bis zu fünfzig Gulden, nach vorgängiger Vernehmung der obbemeldten Orts-Behörde, anweisen.

3) In Orten gemischter Confession bleibt es bey dem bisherigen Herkommen. Hier hat gewöhnlich jede Confession ihr abgesondertes Allmosen- oder Heiligen-Casse, woraus nur Arme ihrer Confession unterstützt werden. Hie und da bestehen auch Allmosen, aus welchen zwar alle Einwohner ohne Unterschied der Confession Unterstützungen beziehen, deren Verwaltung jedoch nur dem Pfarrer und Kirchen-Vorstand einer Confession zustehet, und aus welcher die Armen dieser Confession zuerst bedacht werden. Hier muß also besonders darauf gesehen werden, daß die Unterstützung an die gehörige Casse angewiesen, vorher aber der betreffende Vorstand vernommen, und nicht allenfalls der Orts-Vorstand mit dem Pfarrer und Kirchen-Vorstand der einzelnen Confession verwechselt werde.

4) Rekurse, sowohl wegen verweigerten Unterstützungen, als aus sonstigen Ursachen, gehen zuerst an's Amt, und von da an's Kreis-Directorium. Weitere Rekurse gehen in Ansehung derjenigen Stiftungen, welche lediglich für Arme bestimmt sind, an die Oekonomie-Ministerial-Commission, und in Ansehung derjenigen Stiftungen, welche hauptsächlich zu Kirchen- und Schulbedürfnissen bestimmt sind, und nur nebenher auch Unterstützungen an Arme verabreichen,

Digitized by Google

ß. B. Allmosen und Heiligen-Cassen, an die betreffende Kirchen-Ministerial Section.

Carlsruhe, den 28. April 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berkheim.

Vdt. Seiß.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung eines Freyplatzes in dem weiblichen Erziehungs-Institut zu Ottersweier betreffend.)

Da dermalen ein von dem Ernennungs-Recht Seiner Königlichen Hoheit abhängender Freyplatz für ein Baden-Badisches Mädchen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Ottersweier offen ist; so haben diejenige, welche sich darum zu bewerben gedenken, ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Urkunden über Alter, das nicht unter 10 und nicht über 16 Jahre seyn darf, dann über Herkommen, Vermögens-Umstände, Aufführung und Fähigkeiten auch sonstige Qualification binnen 6 Wochen an die katholische Kirchen-Section des Grosherzoglichen Ministeriums des Innern einzusenden.

Carlsruhe, den 29ten Merz 1817.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen PostExpeditor Rivola zu Bruchsal zum Posthalter zu Mösskirch, — dann den bisherigen Posthalter Roth von Pforzheim zum PostwagensExpediter nach Bruchsal zu ernennen gnädigst geruht.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Pfarrers Kieser zu Oberschefflenz zur vakanten katholischen Pfarrei Hekfeld (Amts Gerlachsheim), und jene des Pfarrers Schillinger zur Pfarrei Oberschefflenz (1. Land-Amts Mosbach) hat die Staats-Genehmigung erhalten. Die dadurch erfolgte Erledigung der zum Fürstl. Leiningischen Patronat gehörigen kathol. Pfarrei Eberbach (Neckarkreis) wird demnach mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sie, da die sogenannte Wechterswinkler Besoldung zu jährlichen 210 fl. nicht mehr flüßig ist, nur das Einkommen einer Anfangspfarrei hat.

Zu der durch Resignation vakanten kathol. Pfarrei Schluchtern (Amts Eppingen) hat der Kaplan Rock die Fürstlich Leiningische Präsentation und diese die Staats-Genehmigung erhalten.

Digitized by Google

Auch hat die Gräflich Metternichiſche Präſentation des Kaplans Welzer zu Bretten auf die Pfarrei Flehingen (Pfinz und Enzkreis) die Staats-Genehmigung erhalten.

Todes Fall.

Am 19ten April d. J. iſt der Archivaſſeſſor und Kreis-Regiſtrator Metzger in Mannheim geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. May 1817.

Verordnung.

(Die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden betreffend.)

In dem Edikte vom 29sten May 1811. Reggs Blatt desselben Jahrs Nro. XVI. Seite 65. über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher ist zwar §. 24. A. verordnet: daß in den Städten, wo ein Rabiner wohnt, diesem eben so, wie einem christlichen Pfarrer, das Recht zustehe, die bürgerlichen Standesbücher der jüdischen Glaubensgenossen in der vorgeschriebenen Art zu führen, im Falle derselbe aber solches nicht will oder kann, die Führung dieser Bücher dem Magistrate zur Obliegenheit gemacht werden soll. —

Allein, bey der geschehenen Anzeige, daß in den meisten Landstädten den Rabinern die nöthigen Kenntnisse zu Führung dieser Bücher abgehen, und auf die eingekommenen Klagen, daß auch an solchen Orten, wo die Nothwendigkeit der Führung durch den Magistrat eintritt, Unordnung herrsche, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zu verordnen für nöthig gefunden: daß auch in den Städten, jedoch mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden den ältesten Pfarrern, ohne Unterschied der Confession, eben so und gegen den nemlichen Gebühren-Bezug übertragen werde, wie es bereits auf den Dörfern durch oben angeführtes Reskript §. 24. Lit. B. vorgeschrieben ist, wobey es jedoch den Rabinern freystehen soll, neben den durch die christlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern auch ihrer Seits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft dem von dem Pfarrer geführten Buch nachstehen muß.

Hiernach haben die Kreisdirectorien für den Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe, den 23. April 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(In Betreff der Appellationen gegen Erkennung der Gantprozesse, zu §. 149. der ObergerichtsOrdnung.)

Zu möglich baldiger Beendigung der Ganten hat die ObergerichtsOrdnung verordnet, daß die Appellationen in Gantsachen nicht anderst als summarisch behandelt werden sollen. Es fließt aus der Gleichheit des Gesetzgrundes, daß eben so auch, wie zu Hebung deshalb erschienener Zweifel zur allgemeinen Norm eröffnet wird, nur in summarischem Wege die Appellation gegen Erkennung der Gantprozesse Statt findet, und kein dritter Rechtszug hierüber zugelassen ist, wornach also die Gerichte sich zu achten haben.

Carlsruhe, den 16ten May 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Staats- und Geheimen CabinetsRath, Johann Ludwig Kluber, die nachgesuchte DienstEntlassung in Gnaden zu bewilligen geruhet.

Der Markgräflich Badischen Präsentation des Pfarrers Ludwig Sauter auf die erledigte Pfarrey Leutkirch ist das Staatsgutheißen ertheilt, und dadurch die vom nemlichen Patronate abhängende Pfarre Mimmenhausen, Amts Salem im Seekreise, erledigt worden. Die Competenten um diese etwa 500 fl. in Geld und Naturalien ertragende Pfarrpfründe haben sich beym Patrone zu melden.

Der Grund- und Freyherrlich von Bodmann'schen Präsentation des Vikars Aloys Beschle auf die katholische Pfarre Wahlwies im Seekreis ist die StaatsGenehmigung ertheilt worden.

Joseph Kirch, Badischer Hofwirth in Bruchsal, ist an die Stelle des den Dienst abgebenden Franz Beck, zum PostStallmeister daselbst ernannt worden.

Den 6ten May d. J. ist Pfarrer Lapp sen. zu Oofingen gestorben. Die Competenten um diese evangel. lutherische Pfarrey im Dreisamkreise, Dekanats Freiburg, welche einen Competenz-Anschlag von 1197 fl. und im sichern Durchschnitt einen Ertrag von 1500 fl. hat, auf welcher jedoch ein Beytrag zur Pfarrer Geyerschen Pension von 150 fl. haften wird, haben sich binnen drey Monaten durch ihre Dekanate oder Spezialate bey der evangel. obersten Kirchenbehörde zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte Nro. XIII. vom 6ten May d. J. ist unter der Rubrik „Dienstnachrichten" die Ernennung des Postexpeditors Rivola zu Bruchsal zum Posthalter in Mößkirch bekannt gemacht; es muß heißen: zum Postverwalter in Mößkirch.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juny 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben, bey der immer steigenden Theuerung der Victualien und bey der Nothwendigkeit, alles was auf den Kauf und Verkauf derselben Bezug hat, durch so schleunige als zweckmäßige Verfügungen zu erledigen, und mit Nachdruck in Vollzug zu setzen, angemessen befunden, eine eigene Commission für diesen wichtigen und dringenden Gegenstand zu ernennen, und derselben Competenz dahin zu bestimmen, daß alles das, was bisher die Ministerien des Innern und der Finanzen einzeln oder vereint an die Kreis-Directorien, Aemter und sonstige Behörden zu verfügen, bey Leibes- oder Geld-Strafe zu gebieten oder zu verbieten befugt waren, ganz in die Gewalt der Commission gelegt, überhaupt ihr überlassen seyn solle, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, und nur in den wichtigsten Ereignissen Unsere unmittelbare höchste Entschließung einzuholen.

Zum Director dieser Commission ernennen Wir Unsern Staatsrath von Dawans; zu Mitgliedern derselben, aus dem Ministerium des Innern, Unsern geheimen Referendär von Baur und MinisterialRath Winter, aus dem Ministerio der Finanzen, Unsern StaatsRath Volz und FinanzRath Nebenius.

Wir wollen, daß bey der auf dem Verzug haftenden Gefahr die Commission sich sogleich constituire und das Geschäft beginne.

Carlsruhe, den 16ten Junius 1817.

Carl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Digitized by Google

(Den Verkauf der Früchte und die Bestimmung des Preises betreffend.)

In Erwägung, daß durch die allerwärts eingetretene GetreideSperre die gewohnten und natürlichen Verkehrsverbindungen gänzlich zerrissen sind, und nicht zu erwarten steht, daß sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine regelmäßige Circulation des vorräthigen Getraides im Innern des Landes bilde, vorzüglich auch in der weitern Betrachtung, daß nach und nach die Zahl der Verkäufer, die einen bedeutenden Ueberschuß besitzen, sich immer mehr mindert, und daher um so eher ein wucherliches Zurückhalten der Vorräthe und eine Steigerung der Preise durch künstliche Mittel zu befürchten ist; wird der Einkauf und Verkauf des Getreides unter folgenden nähern Bestimmungen der öffentlichen Aufsicht, Anordnung und Leitung unterworfen.

Art. 1.

Diejenigen FruchtEigenthümer, die einen Ueberschuß über ihr eigenes Bedürfniß bis nach der Erndte besitzen, können nöthigenfalls durch obrigkeitliche Verfügung zum Verkauf ihres entbehrlichen Vorraths angehalten werden.

Art. 2.

Als eigenes Bedürfniß darf mehr nicht als 4 Sester Waizen oder Kernen neuen Mases für jede Person angenommen werden, die der FruchtEigenthümer zu ernähren hat. Wenn derselbe andere oder verschiedene Fruchtgattungen zur eigenen Consumtion vorbehält, so werden 5½ Sester Rocken, oder Mischelfrucht, oder Gerste, 11½ Sester rauhe Früchten, oder 75 Pfund Mehl für 4 Sester Kernen gerechnet.

In Gebirgsgegenden, wo die Erndte später als auf dem flachen Lande eintritt, darf ein halb bis ein Sester für die Person weiter gerechnet werden.

Rücksichtlich des Habers kommt das wahrscheinliche Bedürfniß für die eigenen Pferde, und bey Wirthen das wahrscheinliche Bedürfniß für ihre Wirthschaft, nach einer billigen Abschätzung, in Abzug.

Art. 3.

Es ist niemand gestattet, mehr einzukaufen, als er zur eigenen HausConsumtion bedarf. Bäcker und Bierbrauer, deren Einkauf sich nach ihrem Gewerbsbedarf richtet, und solche Personen ausgenommen, die Amtlich aufgestellt sind, um für eine ganze Gegend, oder für eine einzelne Gemeinde das fehlende Bedürfniß aufzukaufen, und die sich darüber durch Attestate ausweisen können.

Art. 4.

Es darf nur auf öffentlichen Märkten verkauft werden; ausnahmsweise auf Pri-

Digitized by Google

vatSpeichern an OrtsEinwohner auf Ortsobrigkeitliches Atteſtat über das eigene Bedürfniß des Käufers.

Art. 5.

Um auf der einen Seite der wucherlichen Steigerung der Preiſe Grenze zu ſetzen, auf der andern dagegen den Rechten der Eigenthümer gebührende Rechnung zu tragen, den Reiz zu Verletzung des AusfuhrVerbots bey gewinnſüchtigen Menſchen nicht zu erhöhen, und die fremde Zufuhr rheinaufwärts nicht unmöglich zu machen, wird der höchſte Preis, der gefordert und bezahlt werden darf, für die auf öffentliche Märkte gebrachten Früchte, und zwar

für den Kernen und Waizen auf 50 fl. vom neuen Malter,
" das Korn und Gerſte auf 30 fl.
" den Dinkel " " " " 17 fl. 30 kr.
" den Haber " " " " 13. fl.

andurch feſtgeſetzt, welche Preiſe in keinem Falle, ſelbſt nicht bey Früchten beſter Qualität, überſchritten werden dürfen. Nur in Anſehung des Korns, welche Fruchtgattung in verſchiedenen Landesgegenden von ſehr ungleicher Güte angetroffen wird, kann vom neuen Malter, das über 185 Pfund Frankfurter Gewicht wiegt, je für weitere 10 Pfund ein Aufſchlag von 1 fl. 20 kr. ſtatt finden.

Für die Verkäufe auf den Speichern, wo dieſelben nach Art. 4. ſtatt finden dürfen, wird das Maximum auf

48 fl. für das Malter Kernen neuen Maaßes,
28 fl. für das Korn und die Gerſte,
16 fl. 24 kr. für den Dinkel,
12 fl. für den Haber

beſtimmt. — Der höchſte MehlPreis iſt nach obigem Maaßſtab zu reguliren.

Art. 6.

Zum Vollzug obiger Anordnung werden folgende nähere Vorſchriften ertheilt:

1) Jeder OrtsEinwohner hat innerhalb zweymal 24 Stunden von der Publication dieſer Verordnung an dem Ortsvorſtand anzuzeigen:

a) ſeinen eigenen Vorrath Mehl, und jeder Gattung Früchte, die er auf eigenem oder fremden Speicher liegen hat, und was er auf ſeinem Speicher für andere Perſonen, und für wen aufbewahrt hält.

b) Die Zahl der FamilienGlieder und Dienſtboten.

Digitized by Google

c) Sein eigenes Bedürfniß bis zur Erndte, das aber obiges in Art. 2. bestimmte Verhältniß nicht überschreiten darf.

Wer nicht schreiben kann, giebt seine Erklärung mündlich ab, welche der Ortsvorgesetzte urkundlich in ein Register einträgt.

2) Wer innerhalb des Termins von zwey Tägen gar keine Anzeige macht, wird dafür angesehen, als habe er declarirt, gar keine Vorräthe zu besitzen.

3) Die Ortsvorgesetzte haben nach angedrucktem Formular über die bey den einzelnen vorfindlichen Ueberschüssen über den eigenen Bedarf innerhalb 3 Tagen nach Aufnahme der Declarationen ein namentliches Verzeichniß an das Amt einzusenden.

4) Die Verwalter der Standes- und Grundherrn haben innerhalb 3 Tagen eine Nachweisung über ihren SpeicherVorrath, über das von Standes- und Grundherrschaften vorbehaltene, zur eigenen Consumtion erforderliche Quantum, und über die bis zum 1ten Sept. zu bestreitende Besoldungen und Competenzen dem betreffenden Amte zu übergeben, und anzuzeigen, auf welche Weise der disponible Vorrath nach und nach zur Verwerthung ausgesetzt werden soll.

Wo Standes- und Grundherrn, wie es häufig geschah, die wohlthätige Anordnung getroffen haben, daß unmittelbar von den Speichern an Unterthanen in kleinen Parthien verkauft wird, soll diese Verkaufsweise durch Art. 4. nicht beschränkt werden.

5) Die Aemter haben innerhalb 3 Tagen nach Empfang der OrtsRegister und der ebengedachten Nachweisungen namentliche Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Form für den ganzen Amtsbezirk zu fertigen, und ein Exemplar unmittelbar an die niedergesetzte ImmediatCommission, und ein weiteres an die KreisDirectorien einzusenden.

6) Die Besitzer von Ueberschüssen sind, wenn sie sich nicht von selbst dazu verstehen, aufzufordern, ihre entbehrlichen Vorräthe, und was davon nicht an bedürftige OrtsEinwohner verkauft wird, nach der Reihe, und wo die Vorräthe bedeutend sind, in angemessenen Abtheilungen bis auf den ersten September d. J. auf den Markt zu verbringen, oder durch andere verbringen zu lassen. — Bäcker und Bierbrauer können nur in so ferne zum Verkauf angehalten werden, als ihre Vorräthe den GewerbsBedarf übersteigen: erstere sowohl als letztere sollen

Digitized by Google

von 8 zu 8 Tagen über den Stand ihrer Vorräthe der OrtsObrigkeit eine Nachweisung geben.

7) Die Aemter haben sich in steter Uebersicht über den Vollzug dieser Anordnungen zu erhalten, damit der successive Verkauf bis zu obigem Zeitpunkte nach dem Bedürfniß der Consumtion, und der Nachfrage, regelmäßig von statten gehe.

8) Es soll aber jedem FruchtEigenthümer die Wahl des inländischen Marktes frey stehen, und in dieser Hinsicht durchaus kein Zwang eintreten, so wie auch die auf den Märkten selbst hie und da zu Gunsten der OrtsEinwohner bestehende Beschränkungen der EinkaufsZeit vor der Hand aufhören.

9) Die Besitzer von Ueberschüssen müssen sich über den vollzogenen successiven Verkauf bis zum 1ten September, und auch in der Zwischenzeit, über den Verkauf des an dem declarirten Vorrath fehlenden Quantum, durch Atteste der Marktmeister oder beym Hausverkauf durch Atteste der Ortsvorgesetzten und Zeugnisse der Käufer ausweisen.

10) Die Ortsvorgesetzten haben unter Zuzug von zwey UrkundsPersonen öftere Visitationen zu veranstalten, sowohl bey Personen, welche Vorräthe angegeben, als solchen, welche die Declaration unterlassen haben. Die Aemter haben dafür zu sorgen, daß dieses geschieht, und auch unmittelbar hie und da eine Nachsuchung anzuordnen, und diese Visitationen sollen nicht blos auf die Speicher beschränkt seyn.

11) Auf den 15ten künftigen Monats haben sämmtliche Aemter anzuzeigen, welchen Erfolg die getroffenen Anordnungen gehabt, und wie weit der bis zu obgedachtem Zeitpunkt in angemessenen Abtheilungen fortzusetzende Verkauf der entbehrlichen Vorräthe vollzogen worden.

Art. 7.

Wer seinen Vorrath ganz oder zum Theil verheimlicht, wird mit der Confiscation des Verheimlichten bestraft. Wenn die verheimlichten Vorräthe nicht mehr vorhanden sind, so tritt der Geldwerth nach dem höchsten Preise an die Stelle der Confiscation.

Zu niedere Angaben, die von dem Erfunde bey einer genauern Nachmessung nicht um mehr als $\frac{1}{20}$ abweichen, ziehen keine Strafe nach sich.

Digitized by Google

Wer höhere als die im Art. 5. festgesetzte Preise annimmt, oder fordert, wird mit der Confiscation des ganzen Erlöses und einer weitern arbitrairischen Geld-Strafe von 10 bis 25 Reichsthaler belegt. Der Angeber erhält die Hälfte der Confiscations und der arbitraren Strafe, die andere Hälfte fällt den Aemen des Orts anheim, aus welchem der Contravenient her ist.

Art. 8.

Man versieht sich zu den Besitzern entbehrlicher Fruchtvorräthe, daß sie die, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendige Vertheilung der Vorräthe durch freywilligen successiven Verkauf schon aus Rücksichten auf ihre bedrängten Mitbürger befördern, und sich deshalb den obrigkeitlichen Aufforderungen gerne fügen werden: sollte das Letztere aber nicht geschehen, was alsbald von den Aemtern anzuzeigen ist, so würde man sich in dem unangenehmen Falle befinden, nach Art. 1. dieser Verordnung die weitere erforderlichen Maßregeln eintreten zu lassen, und nach Befund der Umstände den Verkauf mit Strafe des Ungehorsams um herabgesetzte Preise anzuordnen.

Art. 9.

Was die Abgabe der herrschaftlichen Fruchtvorräthe in kleinen Parthien an bedürftige Unterthanen um die regülirten geringeren Preise betrifft, so verbleibt es bey den desfalls getroffenen Anordnungen.

Carlsruhe, den 18ten Juny 1817.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog angeordnete Immediat-Commission in Frucht-Theurungs-Angelegenheiten.

v. Dawans.

Vdt. Rutschmann.

Digitized by Google

Verzeichniß derjenigen OrtsEinwohner,

welche einen entbehrlichen FruchtVorrath besitzen.

	Ganzer Vorrath.								Eigenes Bedürfniß.								Entbehrlicher Vorrath.									
Namen der FruchtEigenthümer (nebst Bezeichnung ihres Gewerbs.	Mehl.		Waizen und Kernen		Korn Mischel-Frucht und Gerste.		Dinkel.		Haber.		Mehl.		Waizen und Kernen		Korn Mischel-Frucht und Gerste		Dinkel		Haber.		Mehl.		Waizen und Kernen.		Korn Mischel-Frucht und Gerste		Dinkel.		Haber		Zahl der Familienglieder.	Ohngefähres Ackerbesitz.
	Pfund		Mtr	Sr	Mtr	Sr	Mtr	Sr	Mtr	Sr	Pfund		Mtr	Sr	Mtr	Sr	Mtr	Sr	Mtr	Sr	Pfund		Mtr	Sr	Mtr	Sr	Mtr	Sr	Mtr	Sr		

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Erhöhung der PostwagenPassagierTaxe betreffend.)

Wegen der so äußerst hoch gestiegenen FouragePreisen ist die bisherige PostwagenPassagierTaxe von 24 kr. auf 28 kr. für die Meile vom 1ten Juny dieses Jahrs an erhöht worden, und wird hiervon das Publicum benachrichtigt.

Carlsruhe, den 28ten May 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt. Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den Kammerherrn und LegationsRath von Blittersdorff in Höchstdero geheimen Cabinet anzustellen.

Dem medicinae Candidaten Johann Garth von Neuthardt ist unterm 27sten May d. J. die ärztliche Licenz als ausübender Arzt mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

Die Cameralisten Friedrich Widmann aus Carlsruhe, und Johann Baptist von Leth von Bruchsal, sind unter die Zahl der Staatswirthschaftlichen Candidaten mit der Anciennetät vom Frühjahr 1816. aufgenommen worden.

Da sich der Pfarrer Schillinger zu Erbach die ihm konferirte Pfarrey Oberschefflenz verbeten hat; so wird die Vacatur dieser zum Fürstlich Leiningischen Patronat gehörigen Anfangs-Pfarrey mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die sogenannte Wechterswinkler Besoldung nicht mehr flüssig ist.

Der erledigte PosterpeditionsDienst zu Philippsburg ist dem Bürger Franz Anton Vetter daselbst übertragen worden.

Der Adlerwirth Anton Schalk zu Mösskirch ist zum Posthalter daselbst ernannt worden.

Nachstehende katholische Candidaten des geistlichen Standes und Großherzogl. Titularen sind theils zur Herbstzeit und auf Weihnachten v. J., theils auf Ostern d. J. zu Priestern ordinirt, und bey katholischen Pfarreyen zur seelsorglichen Aushilfe angestellt worden.

Aus der Konstanzer Diözes:

Lorenz Bichweiler von Villingen; Anton Diez von Hemmenhofen; Joseph Erndle von Klengen bey Villingen; Joseph Andreas Gerlacher von Villingen; Johann Baptist Heim aus Hüfingen; Johann Held von Klengen bey Villingen; Anton Lederle von Freyburg; Johann Meister von Achdorf; Valentin Merkt von St. Trutpert; Joseph Tröndle von Oberhof aus der Pfarrey Henner.

Aus der Regensburger Erzdiözes:

Valentin Baumann von Bischoffsheim an der Tauber; Gottfried Limpert von da; Michael Joseph Schachleitter von Walldürn; Martin Schmitt von Oberwittighausen; Joseph Anton Viernenfel von Lauda.

Digitized by Google

Verordnung.

Die nähere Bestimmung einiger GeschäftsVerhältnisse der Amts-Revisoren und ihrer Scribenten betreffend.

Bey der im Jahr 1809. erfolgten Organisirung der verschiedenen Staatsbehörden, sind die Verhältnisse der AmtsRevisorate nach EdiktsBeylage Lit. C. Regierungsblatt Nro. 51. vom Jahr 1809. pag. 433. §. 31 bis 41. im Allgemeinen zwar festgesetzt, seit dieser Zeit aber in einzelnen Beziehungen abgeändert, und theils durch neuere, theils durch erläuternde, aus der Erfahrung geschöpfte Verfügungen ihrem Zweck näher gebracht, und zu einer detaillirten Instruktion für diese Stellen vorbereitet worden.

Noch liegen aber mehrere Hindernisse der Publikation einer allgemeinen AmtsrevisoratsInstruktion im Wege, wogegen verschiedene einzelne, meistens die Verrechnungsart berührende Geschäftszweige eine unaufschiebliche nähere Bestimmung erfordern, welche im Einverständniß mit dem Großherzogl. Finanz-Ministerium nachstehender Maßen ertheilt wird.

§. 1.

Werden die AmtsRevisoren, TheilungsCommissarien und Scribenten in Betreff des Ansatzes und der Erhebung der Sportel- und Stempelgelder auf den ganzen Inhalt des gedruckten allgemeinen Reglements vom 17. July 1807. und dessen beyde Nachträge vom 27. July und 22. August 1808. so wie auf die inzwischen ergangenen einzelnen Verfügungen wegen Abstellung entstandener Mißbräuche ꝛc. namentlich auf die seit dieser Zeit erlassene, in der Beylage Lit. A. besonders abgedruckte GeneralVerfügungen, so weit diese durch gegenwärtige Anordnung nicht abgeändert werden, verwiesen, wornach sie sich in so lange zu richten haben, bis ein neues Reglement erscheint, oder sonst eine Abänderung für gut gefunden wird. Lit A.

§. 2.

Der AmtsRevisor hat vom 1. May 1817. an, sein Diarium nach anliegendem Formular, Beylage Lit. B., wozu Impressen zu verwenden sind, einzurichten, dasselbe jeden Monat abzuschließen und einen summarischen Auszug davon, nebst dem Geldbetrag, so wie ein spezifites Verzeichniß über die Rückstände, die im künftigen Monat wieder summarisch einzubringen sind, in der Regel aber nicht geduldet werden können, und daher möglichst vermieden werden müssen, der dazu bestimmten herrschaftlichen Verrechnung zu beliefern. Lit. B.

Da nicht alle Sporteln in jedem Monat eingehen, so werden die AmtsRevisoren wohl thun, wenn sie zu ihrer eigenen Controlle neben dem Hauptdiarium, über die täglichen wirklichen Einnahmen, auch noch ein besonderes ganz einfaches Journal führen.

§. 3.

Diese Ablieferung darf nicht länger anstehen, als höchstens bis zum 15ten des nächsten Monates, widrigenfalls die betreffende Verrechnung verbunden ist, bey der ihr unmittelbar vorgesetzten Stelle sogleich davon die Anzeige zu machen, von wo aus alsdann für jeden Tag des Rückstandes, der mit dem 15ten des Monats anfangt, eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zu verfügen ist.

§. 4.

Der AmtsRevisor darf von den Sporteln künftig keine weitere Ausgaben bestreiten, als

a) die mit attestirten Contis belegten Copialgebühren,

b) die hier und da den Amtsdienern als Theile ihres Gehalts etwa zukommende Siegel-Gebühren, und

c) die EinzugsGebühren.

Auch über diese Auslagen müssen Quittungen beygebracht, und statt baarem Geld der Verrechnung monatlich zugestellt werden, welche Quittungen über die Auslagen ad c. auf den Monats-Auszügen bewirkt werden können, so weit solche der AmtsRevisor selbst zu bezahlen hat.

Alle übrige, bisher etwa bestrittene Ausgaben, nemlich der Gehalt des AmtsRevisors, die Bureau-Kosten ꝛc., so lange solche nicht per averso bestimmt worden, müssen von der geeigneten Verrech-

Digitized by Google

nung selbst nach vorheriger Dekretur, welche dieselbe, so weit sie erforderlich ist, mit ihren übrigen Ausgabs-Belegen, unter Beyschluß der ad a. bemerkten Copialgebühren-Cent, von der höheren Behörde einzuholen hat, bezahlt werden.

§. 5.

Vorschüsse für Stempelpapier aus herrschaftlichen Sportelgeldern werden keine mehr bewilligt, vielmehr sind die Amts-Revisoren ꝛc. schuldig, das erforderliche Stempelpapier, worunter gestempelte Impressen aller Art gehören, aus ihrem eigenen Beutel an die Stempelpapier-Detailleurs, doch gegen einen, ihnen zu gut kommenden Rabat von 2¼ Pro-Cent, oder, wenn sie solches von der Central-Stelle unmittelbar erheben, von fünf Procent zu bezahlen, und die Auslagen dafür von den Parteyen für sich wieder zu erheben. Diese Stempelpapier-Vorschüsse dürfen nie aus herrschaftlichen Sportelgeldern ersetzt, sondern müssen mit diesen zugleich eingezogen werden. Die unterlassene Anwendung des Natural-Stempelpapiers wird als eine geflissentliche Unterschlagung der Sporteln angesehen, und strenge geahndet werden; wie dann bey dieser Gelegenheit überhaupt dasjenige in Erinnerung gebracht wird, was die Tax- und Stempelordnung von 1807. pag. 12. lit. C. vorschreibt.

§. 6.

Ueber sämmtliche Impressen, welche die Amts-Revisoren gebrauchen, soll nach jeder Geschäftsgattung nur ein Formular bestehen, und liegt es nicht in der Befugniß der Amts-Revisoren, dergleichen Impressen, falls sie auch den Stempel nicht nöthig haben, selbst drucken zu lassen; vielmehr haben dieselben wegen ihrem Bedarf, so lange nicht aversa für die Schreibmaterialien ausgeworfen werden, sich an die geeignete Behörde zu wenden.

§. 7.

Lit. C. Die Diarien der Theilungs-Commissarien sollen nach anliegendem Formular, Beylage Lit. C., wozu ebenfalls Impressen zu verwenden sind, gefertigt, und darin nach chronologischer Ordnung die Verwendung eines jeden Tages nachgewiesen werden. Dieselben haben durchaus nur nach Tagsgebühren ihre Ansätze zu machen, daher die Gebühren für Umlaufzettel, Ausschreiben, Citationen ꝛc., welche nur die besoldeten Amts-Revisoren, oder in ihrem Namen die, in der Schreibstube nicht nach Tagsgebühren arbeitende Individuen pro fisco verrechnen sollen, wie in der Verordnung vom 11ten Jänner 1817. Regierungsblatt Nro. IX. pag. 30. §. 6. wiederholt eingeschärft wurde, durch die Theilungs-Commissarien weder für sich noch für das Aerarium angesetzt werden dürfen, wie dann auch die Besorgung der Abschriften, Theilzettel ꝛc. (deren unentgeltliche Collationirung und Vidimirung den Theilungs-Commissarien übertragen werden kann) und die Gebührenerhebung davon die Obliegenheit der Amts-Revisoren ist.

§. 8.

Für jedes Jahr ist, mit dem May anfangend, ein fortdauerndes Diarium zu halten, welches am Ende jeden Monats abzuschließen, und dem Amts-Revisor nebst den betreffenden Geschäften und dem Geldbetrag unter Beyschluß eines summarischen Monatsauszugs noch vor Ablauf der ersten Hälfte des nächsten Monats bey Vermeidung der, im §. 3. angedrohten Ahndung, zur Durchgehung und Contraßirung einzusenden ist.

§. 9.

Die zu führenden Diarien der Amts-Revisoren und Theilungs-Commissarien, aus welch erstern die monatlichen Auszüge für die betreffende Verrechnung gefertigt werden, sollen am Ende des Jahrs zusammenberechnet, und nebst den dazu erforderlichen Geschäfts-Verzeichnissen (unter Attestationen der Ortsvorgesetzten über die allenfallsigen Anstände) nämlich den Jahrs-Diarien der Theilungs-Commissarien, den Consignationen über Copialien, Kaufbriefe ꝛc., letztere mit einem Feld für den Kaufschilling ersehen, wozu auch ein spezifikes Verzeichniß über die sämtliche Abhör- und Sextern-Gebühren, und über die bezogene Tantiémen für die gefertigte Accisberechnungen beyzulegen ist, dergestalt bereit gehalten werden, daß solche bald aus diesem, bald aus jenem Bezirk von der Rechnungs-revisions-Behörde zur Durchgehung auf jedesmalige Einforderung sogleich vorgelegt werden können.

Digitized by Google

§. 10.

Diese und alle andere Vorschriften sind um so genauer zu beobachten, als bey den Sportelkasse-Visitationen, die man von Zeit zu Zeit anordnen wird, die hierdurch entstehende Kosten auf den AmtsRevisor, dessen Geschäftsbehandlung nicht in allen Theilen vorschriftsmäßig erfunden wird, fallen, welches auch von den Scribenten zu verstehen ist.

§. 11.

Von den wirklich eingezogenen Sportel- und StempelGebühren, obgleich letztere von den AmtsRevisoren als AuslagenErsatz für sich bezogen werden, wofür ohne Ausnahme Quittungen ausgestellt werden müssen, wird den AmtsRevisoren eine Einzugs- und VerrechnungsGebühr von zwey Kreuzer per Gulden oder 3⅓ ProCent, so weit sie nämlich die Sporteln unmittelbar erheben, also nicht von den Ablieferungen, welche durch die OrtsVorgesetzten bewirkt werden, vom 1ten May 1817. an, bewilligt, da diesen selbst ein Gebührenbezug von einem Kreuzer per Gulden von den eingezogenen herrschaftlichen Sportelgeldern zusteht, welch sämmtliche EinzugsGebühren den Parthien aber nicht besonders in Ansatz gebracht werden dürfen, sondern aus der SportelCasse bezahlt werden. Die AmtsRevisoren müssen aber mit ihrem eigenen Vermögen für die richtige Ablieferung der dem Aerario zuständigen, von den Scribenten eingezogenen Sporteln dermaßen haften, daß dasjenige, was in jedem Monate eingeht, und am Schlusse desselben nicht abgeliefert wird, von dem Reviser selbst sogleich ersetzt werden soll, wegegen den AmtsRevisoren überlassen bleibt, für den Einzug der allenfallsigen Rückstände selbst zu sorgen. Dieser accidentelle Gebührenbezug der AmtsRevisoren berechtigt jedoch nicht zur höhern Immatrikulirung in die GeneralwittwenCasse noch zum EntschädigungsAnspruch bey etwaiger Dienstsversetzung.

§. 12.

In Betreff der Schreibmaterialien wird der Bedacht genommen, daß für die AmtsRevisoren ein aversum, worauf man bey Bestimmung der Einzugsgebühren bereits Rücksicht genommen hat, ausgeworfen wird, wegegen die TheilungsCommissarien, falls die AmtsRevisoren sich nicht auch damit befassen wollen, ihren Bedarf auf eigene Kosten anzuschaffen, und die längstbestimmten 5 Kreuzer per Tag von den Parthien dafür zu beziehen haben.

§. 13.

Die Sportel- und StempelGebühr soll auf jede Fertigung im Concept und Mundum unter Beysetzung der Nummer des Diarii, welche durchaus bey keiner Expedition fehlen darf, und des Monats, wo der Betrag derselben verrechnet steht, bemerkt werden. Uebrigens darf, blos um die Sporteln und Stempelgebühren zu vermehren, keiner Parthie, welcher nur ein Theilzettel, oder ein Rechnungs ꝛc. Auszug nöthig ist, gegen ihren Wunsch und Willen, worüber dieselben immer zu befragen, und ihre Erklärung auf dem Titelblatt des Geschäfts zu bemerken ist, eine Abschrift von dem ganzen Geschäft aufgedrungen werden.

§. 14.

Die hier und da üblich gewesene Revision und Dekretur der Sportelverzeichnisse von Seiten der Kreisdirektorien soll unterbleiben.

§. 15.

Die Attestation der Diarien von Seiten der Vorgesetzten soll ebenfalls unterbleiben, wegegen solche in den Kostenzetteln von den Vorgesetzten und Interessenten beygebracht werden muß, und bey strenger Ahndung nie mangeln darf.

§. 16.

In Absicht des Accises von Immobilien und Erbschaften werden die AmtsRevisoren auf die unterm 9ten May 1812. erlassene gedruckte Instrukeion pag. 244. der Mullerschen Sammlung, welche dieselbe genau zu beobachten haben, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die §. VI. Zif. 8. angeordnete Einsendung des OriginalRegisters nach Verfluß des Jahres über sämmtliche Er-

Digitized by Google

cisbeträge an die Kontrollkammer unterbleiben soll, wogegen dieselben dieses OriginalRegister bey den übrigen AmtsrevisoratsAkten aufzubewahren, und auf besondere Aufforderung der RechnungsabhörBehörde einzusenden haben.

§. 17.

Für die sämtlichen bey dem Acciswesen vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Schreibmaterialien für den AmtsReviser wird vom 1ten May 1817. an, die Gebühr von einem halben Kreuzer per Gulden zur accidentellen Belohnung in der am Ende des §. 11. bemerkten Maaße bewilligt, welche aber nur dann nach vorheriger Dekretur der Kontrollkammer von der betreffenden Obereinnehmerey bezahlt werden darf, wenn die monatliche Eingabe der AccisRegister an die Obereinnehmerey pünktlich und genau bewirkt wird.

In Ansehung der Belohnung der Scribenten wegen des Acciswesens, wird auf §. 6. Zif. 1. und 2. der erstgedachten Instruktion verwiesen.

§. 18.

Die wenigen AmtsRevisoren, welche die Sporteln für sich selbst noch zu beziehen haben, sind gehalten, solche eben so zu verzeichnen, als wenn sie für die herrschaftliche Kasse verrechnet werden müßten, und haben dieselben bey Vermeidung der im §. 10. angedrohten Ahndung ihre Rechnungen samt Belegen darüber von halb Jahr zu halb Jahr an die RechnungsabhörBehörde einzusenden.

Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Lit. A.

Beylage

zu der Verordnung vom 6ten May 1817.

Die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der Amtsrevisoren und ihrer Scribenten betreffend.

Zusammenstellung

der seit der Publikation der 1807r Tax-Sportel- und Stempelordnung, so wie seit dem 1809r Organisations-Edikt wegen mehrerer Tax-Sportel- und Stempel-Ansätze ꝛc. und deren Verrechnung, auch einiger weitern Geschäftsverhältnisse in Beziehung auf die Amtsrevisorate und ihre Scribenten erlassener, theils durch das Regierungsblatt, theils durch geschriebene Verfügungen an die Kreisdirektorien bekannt gemachter General-Verordnungen, und zwar:

Digitized by Google

Nro.	Regierungsblatt. Jahr	Nro.	Pag.	Verordnungen.	Datum und Jahr.	Ministerien.
1	1808	X.	90	Nachtrag zu §. 4. der Tax-Sportel- und Stempelordnung von 1807. die Anwendung des Stempelpapiers auch Tax-Sportel- und Stempelfreyheit bey Armen.	23 März 1808	Justiz M.
2	1808	XXIII.	203	Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Gr. Tax-Sportel- und Stempelordnung vom 17 July 1807.	27 Juny 1808	desgl.
3	1808	XXVIII.	217	Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Gr. Tax- und Stempelordnung vom 17 July 1807.	22 Aug. 1808	desgl.
4	1808	XLI.	322	Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempelpapier betreffend.	5 Dez. 1808	desgl.
5	1809	XI.	121	Die Erhebung der Sporteln betr. vermeidung der Ausstände, Cxtationen der Parthien mit Geld.	1 März 1809	desgl.
6	1811	XXXV.	159	Erläuterung einer Stelle der Taxordnung vom Jahr 1807. wegen dem Halftigen Obligations Spertelansatz bey Communen ꝛc.	23 Nov. 1811	desgl.
7	1813	XVII.	101	Die Inventarisation wegen der Accidentrichtung.	13 May 1813	Finanz M.
8	1817	I.	1	Die Gebühr der Amtsreviserate für Abhör der Rechnungen betreffend.	23 Dez. 1816	Justiz M
9	1817	II.	4	Verantwortlichkeit der Amtsreviseren für die Scribenten und Theilungscommissairs in Betreff der Taxen und Sporteln.	11 Jan. 1817	desgl.
10	1817	IX.	29	Die Verschiedenheit der Tax- und Sportelansätze bey Amtsreviseraten betr.	11 Jan 1817	desgl.
11	1817	F. M. Nr. 6218	—	Nachtrag hiezu in scriptis.	18 Apr. 1817	Finanz M.
				Ferner in scriptis.		
12	1815	J. M. Nr. 1046	—	Die Gebührenbezüge der Amtsreviseren betr.	28 Apr. 1815	Justiz M.
13	1816	F. M. Nr. 12649	—	Die Copialgebührenbezüge betr.	2 Sept 1816	Finanz M.
14	1816	F. M. Nr. 14195	—	Die Sportelablieferung und Zettelsdekretur betreffend.	30 Sept 1816	desgl.

Welche Verordnungen hiernach abgedruckt werden wie folgt.

Digitized by Google

No. 1.

Nachtrag zum §. 4. der Tax-Sportel- und Stempelordnung von 1807.

In der im verflossenen Jahr durch den Druck erschienenen und seit dem 23. October in Anwendung gekommenen Tax- Sportel- und Stempelordnung für die sämmtlichen Großherzoglich Badischen Lande ist §. 4. verordnet, daß in Angelegenheiten derjenigen Personen, welche nach obrigkeitlichem Zeugniß, außer den Erfordernissen des nothwendigen Lebensunterhalts, nichts besitzen, und deswegen unter die notorisch-Armen gerechnet oder zum Armenrecht zugelassen werden, weder Taxe noch Sporteln angesetzt, noch der Gebrauch des Stempelpapiers ihnen zugemuthet, und es in ihren Streitsachen wie mit dem Großherzoglichen Fiscus gehalten werden soll.

Um nun dieser höchsten Willensmeinung gehörig nachzukommen und zu mehrerer Versicherung, daß überhaupt nicht gegen die in der Tax- und Sportelordnung wegen Befreyung vom Stempel vorgeschriebenen Bestimmungen gehandelt werde, wird zur allgemeinen Nachachtung für sämmtliche berichtende Local-Stellen des Großherzogthums hiermit verordnet, daß auf allen von denselben, in Angelegenheiten jener Personen oder in Herrschaftlichen oder allgemeinen Landesangelegenheiten, erstattet werdenden Berichten, das nöthige wegen des unterlassenen Stempelpapier-Gebrauchs mit kurzen Worten, oben linker Hand, wo sich sonst der Stempel befindet, etwa Armensache, oder Herrschaftliche oder Landessache, angemerkt werden soll, da man bey den Großherzoglichen Dicasterien und Commissionen aus den Berichten selbst die Lage und Umstände solcher Personen und Gegenstände nicht immer, ohne mit Zeitverlust die Acten genau zu durchsehen, sogleich zu beurtheilen vermag, und sonst mit dem gesetzlichen Straf-Ansatz voranzugehen, sich genöthiget sähe.

Eben so haben jene Stellen, genauer als bisher geschehen, darauf zu sehen, daß auch von ihren Untergebenen sich hiernach geachtet, und in Contraventionsfällen sogleich die zum Besten der Zucht- und Corrections-Häuser bestimmte Strafen angesetzt und eingezogen werden. Also verkündet aus Großherzoglichem geheimen Rath Departement der Justiz. Carlsruhe, den 23ten März 1808.

No. 2.

Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Großherzoglich Badischen Tax- Sportel- und Stempel- Ordnung vom 17. July 1807.

	Taxen.		Sporteln.		Stempel pr. Bogen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aus Veranlassung mehrerer von den betreffenden Stellen eingekommenen Anfragen findet man sich bewogen, folgendes zu Erläuterung und Vervollständigung der unterm 17ten July v. Jahrs ergangenen Tax- Sporteln, und Stempel-Ordnung nachzutragen.						
Aufrufscheine auf Seite 29.						
Für die Unterschrift des Specialats — — — —	—	—	—	30	—	—
Bürger Annahme auf Seite 33.						
Bey Bürgerannahmen ganzer Familien wird die geordnete Taxe dem Mann und der Frau, jedem Theil besonders, angesetzt, für die Kinder hingegen keine Taxe in Anrechnung gebracht.						
Dienst Anstellungs Genehmigung zu Seite 49.						
Landesherrliche						
Bey Amtsäßigen Dienern — — — — —	—	—	—	20	—	3
Bey Ganzjepsäßigen — — — — —	—	—	—	30	—	6
Feuer Rechte zu Seite 57.						
Für derselben Concession — — — — —	10	—	1	30	—	30
*) Wenn das Feuerrecht real ist, so ist bey Veränderung des Hausbesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, für Sportelir und Stempel aber das Nemliche, wie oben, anzusetzen.						

Digitized by Google

	Taxen.		Sporteln.		Stempel pr. Bogen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gewerbs-Concessionen zu Seite 59.						
Nach der Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbs	5 bis	—	1	30	—	15 bis
	20					30
Krämerey-Concessionen zu Seite 68.						
1) In Städten — — — — — —	15	—	1	30	—	30
2) In Dörfern — — — — — —	5	—	1	30	—	15
NB. Wenn die KrämereyConcession real ist, so wird bey Veränderung des Hausbesitzers für den Uebergang von einem Besitzer auf den andern die Hälfte des obigen Taxes, an Sporteln und Stempel aber das Nemliche, wie oben, angesetzt.						
Legalisirung der Urkunden zu Seite 69.						
Siehe Urkunden Legalisation, enthalten sub rubro Geschäfte.						
Meister Annahme zu Seite 72.						
Ist sich nach den Zunftartikeln zu richten.						
Schuld Befehle auf Seite 90.						
Siehe Ausschreiben.						
Siegel Gebühr auf Seite 91.						
In nicht benannten Geschäften — — — —	—	—	—	12	—	—
Tanz Erlaubniß auf Seite 97.						
*) Die dort bemerkte Tare mit 1 fl. gehört nicht unter die Columne der Sporteln, sondern unter die der Taxen.						
Tauscheine zu Seite 100.						
Siehe Ausrufschein Seite 29.						
Vidimations-Gebühr Seite 107.						
Für die von dem Revisorat unterschriebene Theilzettel, Inventur, Theilungs und Rechnungs-Abschriften findet nicht statt.						

Nach diesen vorstehenden Erläuterungen, und Zusätzen haben sich also die betreffenden Behörden im Ansatz zu achten. Verkündet Carlsruhe den 27 Juny 1808. Im Großherzogl. Geheimen Justiz-Departement.

No. 3.

Nachtrag zu der zweyten verbesserten Auflage der Großherzoglich Badischen Tax- Sportel- und Stempel-Ordnung vom 17. July 1807.

Auf mehrmalige Anfragen findet man sich veranlaßt zu erklären, daß

1mo Pag. 30. ein Druckfehler sich eingeschlichen hat, indem sub voce „Bericht" nicht 15 kr. Sporteln per Bogen, sondern per Seite, mithin ein Gulden für den Bogen, stehen soll;

2do der Pag. 15. §. 28. gebrauchte und schon oft mißverstandene Ausdruck „von Amtswegen, und nicht auf Ansuchen der Parthien" dahin zu verstehen ist, daß zu allen Berichten und Expeditionen, die auf Veranlassung der Parthien oder für sie gefertigt werden, sie mögen von höhern Stellen abgefordert werden oder nicht, falls die Parthien nicht unter die Arme zu rechnen, oder solches Monotorien sind, woran die Parthien unschuldig, welches alsdann jedesmal zu bemerken ist, Stempelpapier genommen werden muß, und daß

3tio unter Bezug auf Pag. 14. §. 36. der Verordnung, die zu erstattenden Berichte, nicht auf das zweyte Blatt des StempelBogens der Bittschrift, sondern jedesmal auf einen besondern Stempelbogen zu schreiben sind. Carlsruhe den 22. Aug. 1808.

Justiz Ministerium.

Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

Digitized by Google

No. 4.

Die Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel-Papier betreffend.

Da man vernommen hat, daß Mehrere, welche wegen unterlassenem Gebrauch des geordneten Stempelpapiers in die §. 30. der neuen Tax-Sportel- und Stempel-Ordnung angegebene Buße verfällt worden sind, sich nicht ohne Grund, durch den dabey gebrauchten Ausdruck Strafe für beschwert erachtet haben; so wird hiermit verordnet, daß die in vorgedachtem §. 30 bestimmte Stempel-Buße, niemals unter dem Namen Strafe, sondern unter dem Namen „Taxe wegen nicht gebrauchtem Stempel-Papier" angesetzt und erhoben werden soll. Carlsruhe den 5ten Dec. 1808.

Justiz-Ministerium
Frhr. von Gayling. Vdt. Eichrodt.

No. 5.

Die Erhebung der Sporteln betreffend.

Da durch mehrfache Erfahrung sich bewahrheitet hat, daß Sporteln-Ausstände nicht nur zur Vervielfältigung des Geschäfts der Sportel-Verrechner Anlaß geben, sondern auch hauptsächlich dadurch den Großherzoglichen Unterthanen sowohl, als auswärtigen Betheiligten, bedeutender Schaden und Kostenvermehrung in der Hinsicht zugeht, daß zu Erhaltung solcher Sporteln nachmals Official-Beytreibungs-Befehle erlassen werden müssen; so findet man sich bewogen, mit Gegenwärtigem die sämmtliche Landvogteyen, auch Ober- und Aemter des Großherzogthums anzuweisen, daß von denselben den Parthien gleich bey ihrer Citation zur Urtheils- oder Bescheids-Publikation angefügt werden soll, mit wie viel Geld sie sich zu Bestreitung ihrer Schuldigkeit vorzusehen haben, um vor Eröffnung der Urthel die geordnete Gebühren zu entrichten, worauf auch die Untergerichte zu halten, und nur alsdann mit der Publikation ohne Gebührens-Erlegung vorzuschreiten haben, wenn schon nicht jeder Theil die Vorlage seines Sportel-Antheils gethan hat, wo für den Augenblick eine glaublich gemachte Zahlungs-Unfähigkeit bey einem oder dem andern der Interessenten vorwaltet, welches Hindernis alsdann der Publikation keinen Aufenthalt geben darf, hingegen die ordnungsmäßige Vorlorge, für Nachzahlung der Sporteln von dem betreffenden Theil, dem Richter zur Pflicht macht. Carlsruhe, den 1ten März 1809.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Gayling. Vdt. Walther.

No. 6.

Erläuterung einer Stelle der Tax-Ordnung vom Jahre 1807. betreffend.

Da über die in der Tax-Ordnung vom Jahre 1807. pag. 77. sub rubro Obligation befindliche Bemerkung:

„Communen, Pflegschaften und pia Corpora bezahlen nur die Hälfte (der Sporteln.)" Zweifel entstanden, und dieses an einigen Orten so ausgelegt worden ist, als ob diese Fonds nur den eigenen Kapital-Aufnahmen die Hälfte der Sporteln zu zahlen hätten; so wird obgedachte Stelle der Tax Ordnung dadurch dahin erläutert, daß sowohl, wenn dergleichen Fonds selbst Kapitalien aufnehmen, als auch, wenn solche bey ihnen aufgenommen werden, jedesmal nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Sporteln zu entrichten sind. Carlsruhe, den 23ten November 1811.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel. Vdt. Uhrhan.

No. 7.

Die Inventarisation der Sterbfälle in Bezug auf die Accis-Erhebung betreffend.

Es wird hiermit nach gepflogener Communication mit dem Großherzoglichen Justiz-Ministerio provisorisch verordnet, daß in Fällen, wo die Erbverzeichnung nur zum Zwecke des Accis-Ansatzes nothwendig wird, zur Abkürzung des Inventarisations-Geschäfts, und zu Ersparung der Kosten, die weitläuftige Abschätzung der Fahrnisse im engern Sinne, des Hausraths, der Meubles, des Weißzeugs, der Kleider unterbleiben, dagegen die Erben ein detaillirtes Verzeichnis über solche

Digitized by Google

Fahrnißstücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beysetzen, und die Richtigkeit des Verzeichnisses handgelübdlich bestätigen sollen. Carlsruhe, den 13ten May 1813.

Finanz-Ministerium.
In Ermanglung des Ministers.
Hofer. Vdt. Heidenreich.

No. 8.

Die Gebühr der Amts-Revisorate für die Abhör der Rechnungen betreffend.

(Erläuterung zu Art. 13. der Tax-, Sporteln- und Stempel-Ordnung von 1807.)

In dem Art. 13. der GebührenOrdnung von 1817. ist bemerkt:

„Dagegen ist für die Abhör oder Justification der Rechnungen der betreffenden Stelle die „Abhörgebühr mit 15. kr. für die Sextern oder 6 Bögen, wozu auch die Beilagen, so weit „sie konferirt werden müssen, mitgerechnet werden, zu entrichten.

Hiernach ist bey verschiedenen Amts-Revisoraten eine verschiedene BerechnungsArt eingetreten, wodurch man sich veranlaßt findet, nach vorgängiger Communication mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, und der Finanzen als allgemeine Norm festzusetzen, daß künftig blos 24 ganz überschriebene Folio Seiten als eine Sextern anzusetzen und anzusetzen sind, daß mithin, insbesondere was die Beilagen anbelangt, nicht beschriebene Seiten der Beilagen fernerhin nicht mehr mitgezählt werden dürfen.

Dies dient den Amts-Revisoraten zur strengen Nachachtung, und den betreffenden Interessenten zur Wissenschaft. Carlsruhe, den 23. Dezember 1816.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Klein.

No. 9.

Die Verantwortlichkeit der herrschaftlichen Verrechner für ihre Scribenten betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß herrschaftliche Verrechner in der irrigen Meinung stehen, als ob sie durch den §. 8. und §. 12. der Rechnungs-Instruktion vom Jahr 1776. der Verantwortlichkeit für die Handlungen der von ihnen bestellten Scribenten, wenn sie verpflichtet sind, entbunden seyen. Da der allgemeine rechtliche Grundsatz, wornach der Geschäftsführer seinem Geschäftsherrn für alle Handlungen eines dritten, dem er einen Theil der ihm anvertrauten Geschäfte überträgt, daher auch für den von diesem zugefügten Schaden verantwortlich bleibt, auch auf die herrschaftliche Verrechner, in Hinsicht auf die von ihnen bestellten Scribenten, ohne alle Rücksicht auf die etwa geschehene oder unterlassene Verpflichtung der letztern seine volle Anwendung findet: Da der Verrechner durch den §. 8. der Rechnungs-Instruktion dieser Verantwortlichkeit keines Wegs enthoben, und eben so wenig eine Ausnahme von obigem Rechtsgrundsatze in dem §. 12. derselben Instruktion, dessen Anordnung nur eine ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung und die eigene Sicherstellung des Verrechners bezwecken, ausgesprochen wird; so werden sämtliche herrschaftliche und andere Verrechner, welche sich in ihrer Geschäftsführung nach der Rechnungs-Instruktion von 1779 zu achten haben, so wie auch die Amts-Revisoren, welche, insofern sie Tare und Sporteln zu verrechnen haben, in der Kathegorie der Verrechner stehen, zu ihrem eigenen Besten hierauf aufmerksam gemacht, und zu einer sorgfältigern Auswahl, und genauen Beobachtung ihrer Scribenten und Theilungs-Commissarien aufgefodert. Carlsruhe den 11ten Jan. 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Klein.

No. 10.

Die Verschiedenheit der Sporteln- und GebührenAnsätze bey den Aemtern und Amts-Revisoraten betreffend.

Zur Abschaffung der bey der Sportel-Kassen-Visitation der Aemter und Amts-Revisorate ent-

Digitized by Google

deckten Verschiedenheit in den Sportel- und Gebühren-Ansätzen gedachter Stellen, hat man im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanz-Ministerium als Erläuterung zur Tax- und Sportel-Ordnung zu verordnen für nöthig gefunden:

1) Für die Vidimation und Collationirung der Abschriften darf, vermöge Nachtrags zur Sportel-Ordnung im Regierungs-Blatt vom Jahre 1808. Nro 23. Seite 204, von den Amts-Revisoren und deren Scribenten weder für sich noch für das Aerarium irgend etwas in Anrechnung gebracht werden, da dasjenige, was in der Sportel-Ordnung Seite 107. unter dieser Rubrike vorkömmt, blos auf die Justiz-Stellen anwendbar ist;

2) Was die Zahlung der Copialien nach dem BlattGelde betrifft, so wird das Maximum derselben, vorbehaltlich jedoch einzelner Ausnahmen, folgendermaßen bestimmt:

Von einem Blatt durchaus in Folio, und zwar gebrochen 2 kr.
— — — — — — — nicht gebrochen 3 kr.
— — — — — — — linirt » » » 3 bis 4 kr.
Von Kaufbriefen, Obligationen ꝛc., wozu Impressen von
2 Blatt genommen werden, — — — 3 kr. per Stück.

3) Die Gebühr für SchuldVerweis-Zettel betreffend, wird auf die Sportel-Ordnung Seite 106 verwiesen.

4) Wird den Orts-Vorständen von den einziehenden Taxen und Sporteln eine Erhebungs-Gebühr von 1 kr. per Gulden aus der Sportel-Kasse passirt, hingegen dahier wiederholt, daß den Amts-Revisoren und ihren Scribenten von den Taxen und Sporteln, die sie selbst einzuziehen haben, so lange nicht desfalls etwas anders verfügt wird, keine Einzugs-Gebühr zusteht.

In Betreff der Executions-Gebühren bey den Rückständen ist es eben so, wie bey den andern herrschaftlichen Ausständen zu halten, die Zustellungs-Gebühren aber, womit die Unterthanen an vielen Orten bisher beschwert worden sind, werden anmit verboten.

5) Die Amts-Revisorate, bey welchen ohnedin keine besondere Registratoren angestellt sind, dürfen auch keine Gebühr für das Akten Aufschlagen weder für sich, ihre Scribenten, noch für das Aerarium beziehen.

6) Alle Nebenanrechnungen der Theilungs-Scribenten für Berichte, Attestate, Geschäfts-Bestellungen ꝛc. sind nach der Sportel-Ordnung Seite 8. Lit. B. §. 8. untersagt, und wird dies hier wiederholt eingeschärft. Eben so wird

7) Das Verbot an die Theilungs Scribenten, sich bey ihren GeschäftsReisen in Gemeinds-Angelegenheiten der Frohndfuhren zu bedienen, allgemein wiederholt.

8) Die Gebühren für die bey den Aemtern und Amtsrevisoraten gefertigt werdende Bittschriften ꝛc. müssen für das Aerarium verrechnet werden.

9) Die sogenannte Erörterungs-Gebühr bey Rechnungs-Revisionen ist schon unter der Sextern-Gebühr begriffen, und darf für Beantwortung der Rechnungs-Notaminen nichts angerechnet werden; eben so sind alle Rechnungs Abhören und Erörterungen in dem AmtsRevisorats-Sitz vorzunehmen.

Dieses wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel. Vdt. Bajer.

No. 11.

Verordnung des Gr. Finanz-Ministe ii vom 18ten April 1817. Nro. 6218.

Die Sporteln und Gebühren-Ansätze bei den Aemtern und Amts-Revisoraten betreffend.

Da man aus einer dahier vorgelegten Verfügung eines Kreis-Directorii an mehrere Amts-Revisorate ersehen hat, daß der durch das Gr. Justiz Ministerium unterm 11ten Jenner 1817. Regierungs Blatt Nro. 9 mit diesseitigem Einverstandniß bekannt gemachten Verordnung in Betreff der KopialGebühren von Pfandurkunden, Kauf- und Tausch-Briefen, dahin eine unrichtige Auslegung gegeben worden, daß 3 Kreuzer Kopial-Gebühren oder Blattgeld erhoben und für die Sportel-Kasse verrechnet werden soll, welches durchaus der Sinn dieser Verordnung nicht ist; so werden die

Digitized by Google

sämmtlichen KreisDirectorien mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß in dieser Verordnung die Rede nur von demjenigen ist, was für die Fertigung der Pfand-Urkunden und Kaufbriefe an Kopisten aus der Sportel-Kasse bezahlt werden darf, in Fällen nemlich, wo die besoldeten oder auf Sporteln stehenden AmtsRevisoren, oder die besoldeten Scribenten, oder die Inzipienten in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden nicht dergleichen Urkunden unentgeldlich ausfertigen, welche Ausfertigungs Gebühr unter den Taxordnungsmäßig anzusetzenden Sporteln und Stempel Gebühren, doch wo die Urkunde mehr als 2. Foliobiätter erfordert, wie es sich von selbst verstehet, unter Berücksichtigung der Vorschrift in der Tax Ordnung de 1807. pag: 55. sub rubro: „Expedition", bereits begriffen ist, und von den betheiligten Personen nicht noch besonders erhoben werden darf; wogegen diese Stempel und Druck-Gebühren für die Gerichts Protocoll-Auszüge an die Gerichtsschreiber, welche die gestempelten Impressen dazu anschaffen, das herkömmliche mit 4. kr. per Stück zu vergüten haben.

No. 12.

Verordnung des Gr. JustizMinisterii vom 28ten April 1815. Nro. 1046.

Die von AmtsRevisoren anzusprechenden Gebühren betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Man hat bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß AmtsRevisoren sich erlaubt haben, von denjenigen Arbeiten Gebühren für sich in Ansatz zu bringen, die sie nach der Organisation von 1809. Beil. C. §. 39. von Amtswegen gegen blosen Bezug ihrer fixen Besoldung zu verrichten haben, und daß sie ihre Einkünfte dadurch bedeutend gegen das Gesetz erhöhen, indem sie Inventuren, Steigerungen, Eheberedungen ꝛc. in ihrem Wohnort selbst vornehmen, für das Aerarium 1. fl. 15. kr. verrechnen, die gesetzlichen 1. fl. 45. kr. für den Theilungs Commissaire aber, selbst für sich behalten, und ein gleiches für Testamente und eigentliche Notariats Geschäfte ansprechen, von welchen sie glauben, daß sie zu diesem Bezug befugt seyen, weil sie irrig dafür halten, als ob sie blos für das Revisorat, und nicht für das damit verbundene Notariat besoldet seyen.

Da nun hierdurch die Revisoren gehindert werden, diejenigen Geschäfte, die ihnen amtshalber und unentgeldlich obliegen, selbst mit Ernst vorzunehmen, und sie solche alsdann durch ihre Theilungs Commissairs und Scribenten, entweder auf Kosten der Herrschaft, oder der Gemeinden und Unterthanen fertigen lassen, man aber nicht gemeint ist, dergleichen Unfugen und unerlaubten GebührenAnsäzen statt zu geben, so wird unter Einverständniß mit dem Gr. Finanz-Ministerium den KreisDirectorien hierdurch in Bezug auf § 37. der OrganisationsBeylage C. bemerklich gemacht, daß den AmtsRevisoren nichts als ihre fixe Besoldungen nebst den geordneten SexternGebühren von sämtlichen Rechnungen zustehen, die sie abhören, und daß sie schuldig seyen, alle übrige Gebühren, wie sie Namen haben mögen, für die herrschaftliche Kasse zu verrechnen, wo nicht etwa der Revisor noch auf Sporteln gesezt ist.

Diese Norm schließt jedoch die Belohnungen für besondere, ihren Geschäfts Kreis nicht berührende Aufträge nicht aus, die den AmtsRevisoren von höhern Stellen, besonders von dem Finanz-Ministerio exetraordinaire bewilligt werden.

Die KreisDirectorien haben streng darauf zu sehen, daß diese, allen Aemtern und Revisoraten zu verkündende Vorschrift genau befolgt, die Entgegenhandelnden aber bestraft werden.

No. 13.

Verordnung der Gr. FinanzMinisterii vom 2ten Septemper 1816. Nro. 12649 — 50.

Die Abschrifts-Gebühren bey den AmtsRevisoraten betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Aus den eingekommenen Amts-Revisorats Dienst- und Sporteln-Kassen-Visitations-Protokollen hat man ersehen, daß hier und da die AmtsRevisoren die KopialGebühren für sich beziehen und daraus die Kopisten bezahlen. Da die KopialGebühren aber einen Theil der Sporteln ausmachen, zu deren Bezug die AmtsRevisoren nicht berechtiget sind, indem dieselben die KopialGebühren für die SportelnKasse verrechnen, die Kopisten aber, so wohlfeil wie möglich bezahlen, und ihre DecopiSportelZettel als AusgabsBelege abliefern, — diejenigen Gegenstände aber, wofür keine AbschriftsGebühr erhoben werden kann, durch den Inzipienten unentgeldlich fertigen lassen sollen, so hat das KreisDirectorium genau darauf zu sehen, daß bis zu einer anderweiten Bestimmung sich nach dieser

Digitized by Google

Vorschrift genau geachtet, und nur bey denjenigen Amts-Revisoren, welche sich mit einer höhern Legitimation zum Bezug der Kopial-Gebühren ausweisen können, und die anhero namhaft zu machen sind, bis auf gutfindende Aenderung eine Ausnahme zu gestatten.

No. 14.

Verordnung des Gr. Finanz-Ministerii vom 30ten September 1816. Nro. 14196.

Die Sporteln-Ablieferung betreffend.

Da man aus den eingekommenen Visitations-Protokollen über das Amts- und Amts-Revisorats-Sporteln-wesen ersehen hat, daß nur bey wenigen Stellen die vorgeschriebene Ordnung beobachtet wird, so erhält das N. Kreis-Directorium einen hier beyliegenden Auszug der in diesem Betreff unterm 15. July 1816. Nro. 10297. an das Dreysam-Kreis-Directorium erlassenen und von diesem durch das Kreis-Anzeige-Blatt vom 14ten September 1816. Nro. 74. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten diesseitigen Verfügung, welcher man noch beyzufügen für nöthig findet, daß die abermalige Uebertretung dieser Vorschriften, für deren genaue Befolgung die Beamten und Amts-Revisoren, indem man sich nur an diese, und nicht an die Scribenten halten wird, persönlich zu haften haben, dermaßen strenge geahndet werden soll, daß diejenigen Beamten und Amts-Revisoren, welche am 15ten des folgenden Monats die Journals-Auszüge samt dem Geld-Betrag an die Verrechnung der Jurisdictions-Gefälle nicht abgeliefert hat, in eine unnachsichtliche Strafe von 10. Reichsthaler, die von der betreffenden Verrechnung sogleich an der Besoldung in Abzug zu bringen, vom Kreis-Directorium aber in Einnahm zu decretiren ist, verfällt — die Verrechnung selbst aber, welche nach Ablauf des 15ten Tages des Monats nach der Ablieferungs-Zeit, unterläßt, dem Kreis-Directorium die Stelle anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht beobachtet hat, einer gleichen Strafe unterliegen soll, die vom Kreis-Directorium bey den saumseligen Bediensteten ebenfalls sogleich zu vollstrecken, bey den Unterbehörden aber, welche 2 Monate zusammen kommen lassen, ausser dieser Straf-Anordnung, auf Kosten des Nachläßigen, einen Commissaire zur Beförderung des Erforderlichen abzuordnen, und in jedem Fall auf den 1. Jenner 1817. unter spezifiquer Benennung der Individuen, die ihre Pflicht abermals vernachläßiget haben, dahier berichtlich anzuzeigen hat, in wie weit dieser so unverantwortlich vernachläßigte Administrations-Zweig in die gehörige Ordnung zurückgeführt worden ist. Wornach sich sämmtliche Kreis-Directorien genau zu achten, und ihrer Seits durch schleunige Beförderung der Zettel-Decretuen, die nie über 8. Tage zurük bleiben dürfen, mitzuwürken haben, daß die untern Stellen Ordnung halten können.

Auszug der Verfügung des Gr. Finanz Ministerii an das Dreysam-Kreis-Directorium vom 15. July 1816. Nro. 10297.

Die Untersuchung der Tax und Sporteln-Verrechnung des zweiten Landamts zu Freyburg betreffend.

ꝛc. ꝛc. für das Verflossene gehörig berechnet und mit den Ablieferungs-Belegen der Ober-Verwaltung verglichen werden.

Für die Zukunft sind diese Protokolle, hinsichtlich der Taxen, Sporteln und sonstigen Gerichtsbarkeits-Gefälle am Ende jeden Monats abzuschließen, und zu berechnen, und der Geld-Betrag mit einem vom Beamten attestirten Auszug an die Ober-Verwaltung rein abzuliefern. Die Ausstände müssen, so viel möglich, umgangen werden, wenn sich aber gleichwohl welche ergeben, so sollen diese von Monat zu Monat spezifizirt in den der Oberverwaltung zukommenden Auszügen nachgewiesen werden.

Der Sportel-Einzieher hat keine Auszgaben zu bestreiten, weil dieses die Obliegenheit der Ober-Verwaltung ist, welche die betreffenden Belege nach der — monatweise durch das Amt zur Kreis-Directorial-Decretur erfolgten Einsendung zur Hand zu nehmen und Zahlung zu leisten hat. Doch sind hievon einzelne dringende Fälle ausgenommen, wo auf Anordnung und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten sogleich Zahlung geleistet werden darf. Der desfallige Zettel ist aber mit den übrigen ohnfehlbar am Schluß des Monats dem Kreis-Directorio zur Decretur vorzulegen.

Eben so dürfen von dem Sportel-Erheber durchaus keine Vorschüsse aus den Sporteln bestritten werden, indem dazu nur die Oberverwaltung durch das Kreis-Directorium legitimirt werden kann. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. B.

N. N. Kreis

Amts-Reviſorat N.

Hauptdiarium

über

die angeſetzten Sporteln, Stempel- und Abſchrifts-Gebühren ꝛc. auch Tagsgebühren der Theilungs-Commiſſarien

vom 1ten May 1817. bis

Die Monats-Auszüge nebſt dem Geldbetrag ſind an die Großherzogliche Amts-Caſſe N. abgeliefert worden:

Den

Den ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

1. Ordnungs Nro.	2. Monats. Tag.	3. Ort.	4. Parthien.	5. Geschäfte
	May 1817			
1.	1.	Freyburg	Handelsmann Weiß.	Obligation á
2.	2.	—	Lorenz Hartes Erben	Bericht.
3.	eod.	—	Baier'sche Gantmasse	Ausschreiben.
4.	10.	Wolfenweiler	Nach der anliegenden Consignat. an Vogt N. für 10 Stück	Kaufbriefe
—	—	—	ditto	CopialGebühren.
—	—	—	ditto	Eheberedungen.
—	—	—	ditto	Testamente.
			ꝛc. ꝛc.	

6. Sporteln.		7. Abschriften, Theilzettel, Expeditions-Gebühr à 4kr. per Folium.		8. Siegel.		9. Stempel.		10. Summa.		11. Bemerkungen.
fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	—	—	—	—	15	—	3	1	18	
—	30	—	8	—	—	—	3	—	41	
—	15	—	—	—	—	—	3	—	18	
24	—	—	—	—	30	3	—	27	30	
—	—	30	—	—	—	—	—	30	—	
8	—	—	—	—	24	—	—	8	24	
5	—	—	—	—	15	—	—	5	15	

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Abschluß.				
Die Summe aller angesetzten Gebühren für diesen Monat beträgt hiernach mit Ausschluß des Stempels				
Hiezu kommen die Ausstände vom vorigen Monat mit				
Zusammen				
Dazu die Fiscal-Gebühren aus den Diarien der Theilungs-Commissarien p. May 1817 nämlich				
TheilungsCommissair N.				
— — — N.				
Summa aller Einnahm				
Davon				
sind folgende Ausgaben ꝛc. abzuziehen:				
1) Dekopistengebühren				
2) Siegelgebühren für den Amtsdiener				
3) Einzugsgebühr:				
ad a, a) für den Amtsrevisor von fl. kr. á 2 kr. erhalten				
fl. kr. b) für die Vorgesetzte von á 1 kr.				
T. 4) Ausstände und zwar				
ꝛc. N. N.				
Rest				

welche N. Gulden N. Kreuzer heute baar an die Gefäll-Verwaltung N. unter Beyschluß eines summarischen Auszugs aus gegenwärtigem diario und der Quittungen ad 1. und 2. im Betrag von fl. kr. Zusammen also N. Gulden N. Kreuzer laut anliegender Quittung *) eingeliefert worden sind.

Den ten 18.

T. Amtsrevisor
N. N.

*) Anmerkung. Die Quittung kann ganz einfach seyn. Der hier erwehnte summarische Auszug aber muß ganz die Form dieses Abschlusses haben.

Digitized by Google

Lit. C.

N. N. Kreis

Amts-Reviſorat N.

Diarium

des

Theilungs-Commiſſairs N.

vom 1ten May 1817. bis

Das Diarium und die Monats-Auszüge wurden dem Großherzogl. Amts-Reviſorat vorgelegt

Den

T. Amts-Reviſor N.

ꝛc.

T. ꝛc.

Digitized by Google

1. Ordnungs Nro.	2. Monats. Tag.	3. Tage.	4. Ort.	5. Geschäftsbetreffe.	6
	May. 1817.				
1.	1.	1.	Freyburg.	Posthalter Althaas Inventur . . . . vid. infr. Fol.	1
2.	2. 3. 4.	3.	Wendlingen.	Ignaz Stoffel Pflegrechnung . . .	—
	5.	1.	Sonntag.		
3.	6.	1.	Wolfenweiler.	Carl Freundlich Ehe-Inventur. . . . vid. infr. Fol.	1
4.	7.8.9.10. 11. 13.	6.	Haslach.	Gemeindsrechnung	—
	12.	1.	Sonntag.		
		13.		ꝛc. ꝛc.	

Beyspiel über die Fortsetzung des Diariums für den Monat Juny.

	Juny			
	1.	1.	Sonntag	
17.	2.	1.	Gundelfingen	Andreas Kunzer, Abtheilung . . . vid. infr. Fol. Nro.
18.	3.	1.	ditto	Sebastian Maier Pflegrechnung . . .
1.	4.	1.	Freyburg.	Posthalter Althaas Inventur . . . . de Fol. . . . de Fol. . . .
3.	5.	½	Wolfenweiler	Carl Freundlich Ehe-Inventur . . .
		½	ditto	ꝛc. ꝛc. de Supra Fol.
	6.	1.	ꝛc.	
	7.	1.	ꝛc.	
	8.	1.	Sonntag	
		8.		

Digitized by Google

Gebühren:														
7.		8.		9.	10.		11.		12.		13.	14.		15.
pr. Fisc. á 1fl. 10kr. per Taa.		pro Commissario.		zur Schreibmaterialien a 5 kr. per Taa.	für den ersten Verfassten		für den zweiten Verfassten		für den Waisengerichter.		für den Orts-Diener	Summa		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	
3	30	5	15	—	15	—	40	—	20	1	—	12	11	12	
7	—	10	30	—	30	1	—	1	—	—	—	24	20	24	
10	30														
(Abschluß, wie anderseits ersichtlich)															
1	10	1	45	—	5	—	—	—	15	—	15	—	—	3	30	
3	30	5	15	—	15	—	30	—	20	—	—	—	10	10	—	
1	45	2	37½	—	7½	—	30	—	20	—	—	—	10	5	30	
6	25															

Digitized by Google

	fl	kr.	fl.	kr.
Transport der Fisci-Gebühren von beendigten Geschäften	—	—		
An den im diario für den vorigen Monat aufgeführten Ausständen sind eingegangen:				
Nro. 67. Georg Rafs von Gundelfingen	2	30		
ꝛc.				
——:	..	..		
Hievon kommen in Abzug:				
a) Darunter begriffene Ausstände:				
Nro. 2. Ignaz Stoffel von Wendlingen	3	30		
ꝛc. ꝛc.				
*)				
Rest abzuliefern:				
Deren Empfang mit N. Gulden N. Kreutzer von dem Amtsrevisorat bescheinigt wird.				
den ten 18				
T.				

*) Anmerkung: Die Gebühren von unbeendigten Geschäften sind hier nichts als Ausstände zu behandeln.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juny 1817.

Verordnungen.

(Den Verkauf der Früchte auf dem Halm betreffend.)

Nach eingeholter höchster Genehmigung wird andurch allgemein verordnet:

1) Jeder Verkauf von Früchten aller Art auf dem Halm wird andurch verboten, und zwar nicht nur bey Confiscation des KaufObjects, sondern auch bey einer dem Werth des KaufObjects gleichkommenden, von dem Käufer sogleich einzuziehenden Geldstrafe, welche Strafe bey jeder Wiederholung des Vergehens nicht nur zu verdoppeln, sondern auch mit einer von dem KreisDirectorium unnachsichtlich zu erkennenden mehrtägigen Gefängniß- oder nach Befund noch härtern Strafe zu schärfen, und falls etwa seltenere Umstände eine Milderung oder Verwandlung der Strafe räthlich machen sollten, darüber vorerst hieher zu berichten.
2) Ausnahmsweise wird ein solcher Fruchtverkauf nur alsdann gestattet, wenn nach dem einstimmigen Ermessen des Ortsgerichts und des Amts der Verkauf in den Verhältnissen des Verkäufers begründet gefunden wird, als worüber unter Anführung der Gründe ein Protokoll zu fertigen ist.
3) Die bisher abgeschlossenen derartigen Verkäufe werden als wucherlich und dem gemeinen Besten zuwiderlaufend, andurch für nichtig erklärt, und derselben Erfüllung bey obiger Strafe verboten, auch ist dem Verkäufer zur Zurückzahlung des etwa bereits empfangen habenden Daraufgelds eine vierwöchentliche Frist zu gestatten.

Die OrtsVorgesetzten sind aufzufordern, bey Vermeidung scharfer Ahndung darauf Acht zu haben, und jede Verletzung dieser Anordnung sogleich bey Amt anzuzeigen, welches auch unverzüglich das Weitere zu erkennen hat.

Carlsruhe, den 25sten Juny 1817.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Digitized by Google

(Die Aufgebote bey Verehelichung der Juden betreffend.)

Da man wahrzunehmen gehabt, daß die gesetzlich verordneten Aufgebote bey Verehelichungen der Juden durch Anschlagszettel an der Synagoge, nicht von allen Rabinern in gleicher Form geschehen, und diese Anschlagszettel auch oft auf eine unzweckmäßige Art abgefaßt werden; so wird hierdurch verordnet, daß diese Anschlagszettel von den Rabinern künftig jedesmal in der unten beygefügten Form ausgefertigt werden sollen. Carlsruhe, den 16ten May 1817.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gußmann.

Es hat sich zur Ehe entschlossen der Bürger, (Schutzbürger, Handelsmann) lediger ehlich erzeugter Sohn des N. N. von N. mit der N. gebohrnen N. mit der N. N.

ehlich erzeugten Tochter des N. N. zu N. mit N. gebohrnen N.

und ist zu deren Trauung bereits die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden.

Unterschrift des einschlagenden Rabiners.

Bekanntmachung

bezüglich auf die Erscheinung der Amts-Revisorats-Instruktion.

Da die allgemeine Instruktion für AmtsRevisorate eingetretener Umstände wegen noch nicht zur Publikation kommen kann, so hat man vorläufig eine

Instruktiv-Verordnung

die nähere Bestimmung einiger Geschäftsverhältnisse der AmtsRevisoren und ihrer Scribenten, hauptsächlich die Einziehung der Sporteln und derselben Verrechnung betreffend,

welche nebst ihren Beylagen besonders gedruckt ist, ergehen lassen, und macht auf solche die AmtsRevisoren und TheilungsCommissarien aufmerksam, als welche sich hiernach zu achten haben. Carlsruhe, den 6ten May 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den Geheimen LegationsRath Friederich zum Geheimen Referendär mit der ihm zustehenden DienstAncienneté im Allgemeinen zu ernennen; dann den Geheimen Referendär Reinhard aus dem FinanzMinisterium in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruhet, der Grund- und Patronatsherrlichen Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Franz Boseker als wirklichen Pfarrer auf die evangel. lutherische Pfarrey Sulzfeld (im Pfinz- und Enzkreise) die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Dem Candidaten der Arzneykunde Georg Wimmer aus Heidelberg ist unterm 10. Juny d. J. nach erstandener rigoroser Prüfung die Lizenz als ausübender Arzt mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. July 1817.

Verordnung.

(Die Ausschließung des Losungs- und Einstandsrechts bey Verkäufen des Staatseigenthums von Staatswirthschaftlichen Behörden mittelst Versteigerung betreffend.)

In Beziehung auf den Landrechtssatz 1701. ac, nach welchem das Loosungsrecht nur bey solchen Privatverträgen, die durch Handkauf geschehen, eintreten kann, wird hiemit auf eine anher geschehene Anfrage zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß öffentliche Steigerungen, welche von Domanialverwaltungen oder andern Staatswirthschaftlichen Behörden vorgenommen werden, jede Gattung von Loosungsrecht ausschließen. Carlsruhe den 4. July 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, dem Oberpostdirections-Sekretär von Keller den Charakter eines Ministerial-Sekretärs zu ertheilen.

Höchstdieselben haben das erledigte evangelisch lutherische Diaconat Durlach und die damit verbundene Pfarrey Wolfartsweier, evangelischen Decanats Durlach, Pfinz und Enzkreises, dem bisherigen Pfarrer in Göbrichen Friedrich Wilhelm Mezger gnädigst verliehen.

Die Competenten zu der hierdurch erledigten Pfarrey Göbrichen, desselbigen Kreises, evangelischen Decanats Stein, mit einem Competenz-Anschlag von 448 fl. und wahren Ertrag von 650 fl. haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Der von der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des bisherigen Pfarrers Friederich Gebhard zu Haßmersheim auf die reformirte Pfarrey Mittelschefflenz, (Neckar-

Digitized by Google

kreis) ist die Höchstlandesherrliche Bestätigung ertheilt worden. Die Competenten zu der hierdurch erledigten, von der Präsentation der fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft gleichfalls abhängigen Pfarrey Haßmersheim im Neckarkreise, Specialats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 336 fl. 30 kr. haben sich in der gesetzlichen Frist bey der Behörde ordnungsmäßig zu melden.

Der Candidat der Arzneykunde Gregor Flaig von Willingen hat unterm 17ten Juny dieses Jahrs die illimitirte ärztliche Lizenz zu Ausübung der innern Heilkunde, als gut befähigt, erhalten.

Der evangelisch reformirte Stadtpfarrer Hauz zu Neckargemünd im Neckarkreis (Specialats Neckargemünd) ist am 6ten April dieses Jahrs gestorben.

Die Bewerber um die dadurch erledigte Stadtpfarrey, mit einem wegen Verpachtung der Zehenden, dem wahren Ertrag gleichkommenden Competenzanschlage von 1610 fl., worauf jedoch noch eine jährliche Abgabe von 50 fl. ruht, haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Durch das am 20ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joh. Baptist Engelbert Gschwend, ist die Pfarrey Buchenbach, Amts St. Peter, im Dreysamkreis, vakant geworden. Ihr Einkommen besteht in 600 fl. nebst 9 fl. Anniversarien für den Pfarrer, und weitern 300 fl. zu Haltung eines Vikars.

Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt 1810. Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das am 3 Juny d. J. erfolgte Absterben des Pfarrers Fr. Xaver Seiz ist die Pfarrey Kirchdorf (Amts Villingen im Donaukreise,) welche in Geld und Naturalien, meistens Zehenden auch Beynutzungen beyläufig 1000 bis 1100 fl. erträgt, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese vom Patronate der Standesherrschaft Fürstenberg abhängende Pfarre haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 28ten May d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Schibel zu Blumenfeld im Seekreis, ist diese im Ertrage an Geld, Naturalien, Zehenden und Beynutzungen auf etwa 1000 fl. kommende Pfarre vakant geworden. Die Competenten darum haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahre 1810. Nro 38. insbesondere Art. 2. u. 3. zu melden.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. July 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

finden Uns bewogen, die bisher bestandenen GeheimenCabinetsReferate einzustellen und die früher an die geheimen CabinetsRäthe zum Vortrag gewiesenen GeschäftsGegenstände Uns von Unserm gesammten StaatsMinisterium vortragen und dort ausfertigen zu lassen.

Für die in Unserm geheimen Cabinet zu bearbeitenden Gegenstände bestellen Wir einen StaatsSecretaire, welcher zugleich Mitglied des StaatsMinisteriums und des Staatsraths ist.

In Unserm StaatsMinisterium haben alle DepartementsMinister oder dirigirenden DepartementsVorsteher, der StaatsSecretär und die von Uns noch besonders dazu berufenen Räthe Sitz und Stimme.

Gegeben Baden den 15ten Julius 1817.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Verordnung.

(Die WeinAccise betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Vortrag Höchstihres FinanzMinisterii in Betreff der WeinAccise unterm 31sten März Nro. 273. zu beschließen geruht, wie folgt:

Digitized by Google

Durch die OhmgeldsOrdnung Art. 3. und die Modification zur AccisOrdnung vom Jahr 1812. wurde bestimmt, daß alle fremden Weine, deren Preis die Summe von 520 fl. per Fuder neuen Maaßes erreicht, als feinere Weingattungen einer höhern Accise von 1 fl. 40 kr. p. Centner oder 5 fl. p. Ohm neuen Maaßes unterworfen seyn sollen.

Da nun seither die Preise der Weine so sehr gestiegen sind, daß ganz geringe Weingattungen, vorzüglich die jenseits rheinischen Gebirgsweine ohne Ausnahme in die Klasse der fremden feinen Weine fallen würden, so wird der Tarif für solche Weine festgesetzt wie folgt:

1) von allen fremden nicht namentlich genannten Weinen, deren Preis inclusive der TransportKosten bis zum EinlagsOrte die Summe von 800 fl. p. Fuder neuen Maaßes nicht erreicht, ist die für die VII. Klasse bestimmte Accise von 25 fl. vom Fuder, 2 fl. 30 kr. von der Ohm, und 15 kr. von der Stütze zu entrichten;

2) von fremden nicht namentlich genannten Weinen, die 800 — 1000 fl. kosten, 30 fl. p. Fuder, 3 fl. p. Ohm, 18 kr. p. Stütze;

3) von allen fremden nicht genannten Weinen, die den Preis von 1000 fl. erreichen, und in Fässern transportirt werden, 50 fl. p. Fuder, 5 fl. p. Ohm, und 30 kr. p. Stütze.

4) Von allen Weinen, die in Bouteillen verkauft oder transportirt werden, und von allen ungarischen, spanischen und allen französischen feinen Weinen, als: Burgunder, Champagner und andern aus dem südlichen Frankreich bezogenen, sie mögen in Fässern oder Bouteillen transportirt oder verkauft werden, 1 fl. 40 kr. p. Centner inclusive der Tara;

5) von allen fremden Weinen, deren Preis 800 fl. p. Fuder erreicht, ist an Ohmgeld eben so viel als an Accise zu entrichten.

Hiernach haben sich alle Behörden bis auf weiteres zu achten.

Carlsruhe, den 12ten July 1817.

Finanz-Ministerium.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. v. Dusch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die am Großherzoglich Badischen Hofe accreditirte Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandtschaft hat unter dem 12ten dieses die Eröffnung gemacht, daß sie von ihrem Hofe die Weisung erhalten habe, keine Päße mehr zum Behuf der Ansiedlung Großherzoglich Badischer Unterthanen in dem Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Bannate zu ertheilen. Die betreffenden Großherzoglichen Behörden haben daher diejenigen, welche noch dahin auszuwandern gesonnen seyn sollten, hiervon zu benachrichtigen, und sie von desfallsigen weitern vergeblichen Schritten abzumahnen.

Carlsruhe, den 15ten July 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Hacke.

Vdt Eichrodt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung vom 15ten Julius d. J., Ihren bisherigen StaatsMinister der auswärtigen Angelegenheiten Freyherrn von Hacke des porte-feuille dieser Geschäfte in Gnaden zu entheben, und demselben eine andere Bestimmung zu geben,

zum StaatsMinister der auswärtigen Angelegenheiten aber Höchstdero wirklichen Geheimen Rath und bisherigen BundestagsGesandten B. von Berstett zu ernennen —

hiernächst

den GesandtschaftsPosten bey der Versammlung des deutschen Bundes Ihrem bisherigen StaatsMinister des Innern Freyherrn von Berkheim —

und

die Directien dieses Ministerii dem StaatsRath B. von Sensburg — unter Enthebung von der bisher bekleideten Stelle in dem geheimen Cabinet und von dem geführten Directorio beym FinanzMinisterium — in Gnaden zu übertragen,

sodann

die provisorische Leitung des FinanzMinisterii Ihrem wirklichen StaatsRath von Dawans zu ertheilen

und

den Staats- und bisherigen Geheimen CabinetsRath Friedrich August Wielandt, unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, zum Staats-Secretaire —

Digitized by Google

ferner

zu Mitgliedern des StaatsMinisterii Höchstdero StaatsMinister Freyherrn von Marschall

und

den wirklichen StaatsRath Guignard; —

zu ordentlichen activen Mitgliedern des StaatsRaths aber

vorgedacht Ihren StaatsMinister B. von Marschall,

den GeneralLieutenant und Präsidenten des KriegsMinisterii von Schäffer

und

den StaatsRath Stößer

zu ernennen geruhet.

Dem Med. Dr. Philipp Trost von Heidelberg ist unterm 17ten Juni d. J. die beschränkte Erlaubniß zur Ausübung der innern Heilkunst ertheilt worden.

Da der Kaplan Rock die Präsentation zur Fürstl. Leiningenschen kathol. PatronatsPfarrey in Schluchtern (Pfinz- und Enzkreis) abgelehnt hat, so wird die Vakatur derselben als eine AnfangsPfarrey bekannt gemacht.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. August 1817.

Bekanntmachungen.

(Frequenz der Landes-Universität Heidelberg im Sommersemester 1817.)

Die Anzahl der in dem laufenden Sommersemester auf der Universität Heidelberg befindlichen Academiker beträgt im Ganzen 365. und zwar

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	29	35	64.
2) Juristen	30	174	204.
3) Mediziner	19	22	41.
4) Kameralisten	10	24	34.
5) Philologen	8	12	20.
	96	267	365.

Carlsruhe den 18 July 1817.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung des Ministers.
Stösser.

Vdt. Seitz.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Sommersemester 1817.)

Die Anzahl der Academiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Sommersemester im Ganzen 275 und zwar

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen
Theologen	47	13	60
Juristen	29	5	34

Digitized by Google

	Innländer.	Ausländer.	im Ganzen.
Mediziner — —	26 —	19 —	45
Chirurgen — —	34 —	8 —	42
Thierärzte — —	— —	5 —	5
Apotheker — —	— —	— —	—
Hospitanten — —	77 —	12 —	89
	213 —	62	275.

Carlsruhe den 4 July 1817.

Ministerium des Innern.

In Ermanglung des Ministers.

Stösser.

Vdt. Seiß.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch Höchste Ordre vom 26ten März dem Secondlieutenant Häusser, vom Dragoner-Regiment von Geusau, den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Ferner geruhten Höchstdieselben durch eine Höchste Ordre vom 5. April den Generallieutenant v. Neuenstein zu Höchst Ihrem General-Adjutanten von der Infanterie, und den General-Major und General-Adjutanten von Francken zum Inspecteur der Linien-Infanterie zu ernennen; den Capitaine von Blittersdorf, von dem Inf. Regt. von Stockhorn, als Adjutanten der Landwehr-Inspection, welche provisorisch dem General-Lieutenant und General-Adjutanten von Neuenstein übertragen wurde, so wie den Sec. Lieut. Sommerlatt, desselben Regiments, als Adjutanten der Linien-Infanterie-Inspection zuzutheilen.

Unterm 21. April wurde dem pensionirten Obersten von Böcklin der Character eines General-Majors gnädigst ertheilt; und unterm 16ten July folgende Veränderungen im Armee-Corps befohlen: Garde du Corps: dem Second-Lieut. von Gemmingen wird der unterthänigst nachgesuchte Abschied ertheilt, und der Junker von Schilling, und der in k. k. Oesterreichischen Diensten gestandene von Auffenberg zu Sec. Lieutenants befördert. Dragoner-Regiment von Geusau: Prem. Lieut. Graf von Leiningen avanzirt zum Staabs-Rittmeister, u. der Junker Becker und Bär, so wie der in Kur-Hessischen Diensten gestandene von Bose zu Second-Lieutenants. — Dragoner-Regiment von Freystedt:

Digitized by Google

die Premier-Lieutenants von Roggenbach u. Lemaitre werden zu StaabsRittmeister, SecondLieut: Hilpert zum Premier-Lieutenant, und der in Königl. Bayer'schen Dienſten geſtandene von Brand zum Sec. Lieut. gnädigſt ernannt; Sec. Lieut. von Diemar von der LeibGrenadiergarde in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt, und dem Sec. Lieut. Gaddum der unterthänigſt nachgeſuchte Abſchied ertheilt. — LeibGrenadiergarde: der Major von Kageneck tritt wegen anderweitiger Anſtellung aus dem Garde-Bataillon aus; die Sec. Lieut. von Neuville und von Gillmann erhalten die erbetene Entlaſſung; der Junker von Röder, und der in Eydgenöſſiſchen Dienſten geſtandene von Arnay werden zu Sec. Lieut. ernannt. Infant. Regt. Großherzog: der Sec. Lieut. Franck erhält den unterthänigſt nachgeſuchten Abſchied; ſo wie im Regiment Graf Hochberg der Sec. Lieut. Fuchs, dagegen avanzirt in dieſem Regiment Junker von Gillmann zum Sec. Lieutenant. Inf. Regt. von Neuenſtein: der Premier Lieut. Bomatſch, und der Sec. Lieut. Brieff werden penſionirt, der Prem. Lieut. Wund zu der Invaliden-Compagnie transferirt; und Junker Schreiber zum Sec. Lieut. befördert. Inf. Regt. v. Stockhorn: Der Capitaine Cloſſmann, bisheriger Commandant von Kehl, erhält die unterthänigſt erbetene Dienſtentlaſſung mit dem Character als Major, der Junker Weber avanzirt zum Sec. Lieutenant. Leichtes Inf. Bataillon: der Sec. Lieutenant Ortlieb erhält gleichfalls den erbetenen Abſchied, ſo wie im Artillerie Bataillon der Prem. Lieut. Rummer, dagegen werden die Junkers Köbel, Schreiber, v. Krieg u. v. Theobald zu SecondLieutenants bey letzterm Bataillon ernannt. Landwehr: dem Capitaine Dietz u. Sec. Lieut. Hagenbuch, vom 2ten, Sec. Lieut. Klein vom 3ten, u. Sec. Lieut. Eswein vom 7ten Landwehr-Bataillon wird die unterthänigſt erbetene Entlaſſung gnädigſt bewilligt.

Todes Fälle.

Den 20ten Dezember v. J. ſtarb zu Ofen in Ungarn der StaabsRittmeiſter von Hornig, vom Dragoner-Regiment von Freyſtedt; den 10ten April in Carlsruhe der Capitaine von Wäncker vom Infant. Reg. v. Stockhorn, den 16ten April in Durlach der penſionirte Capitaine Käsberg, und den 27ten März in Mannheim der Prem. Lieut. Broyer vom Inf. Regt. v. Neuenſtein.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Blankenloch, Evangelischen Decanats Carlsruhe, Pfinz- und Enzkreises, dem Pfarrer in Weingarten, Ferdinand Carl Affum, gnädigst verliehen.

Die Bewerber um die dadurch erledigte Evangelisch lutherische Pfarrey Weingarten, desselbigen Kreises, Evangelischen Decanats Durlach, mit einem Competenz-Anschlage von 501 fl. und gleichem wahren Ertrage haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Der Markgräflich Badischen Präsentation des Kurat-Kaplans oder Beneficiaten Honorat Hapt zu Stetten am kalten Markt auf die Pfarrey Mimmenhausen ist die Staats-Genehmigung ertheilt worden.

Der erfolgten Standesherrl. Präsentation des bisherigen Pfarrkandidaten Johann Christoph Schmidt von Wertheim als Pfarrer auf die Evangel. lutherische Pfarrey Wenkheim (im Main und Tauberkreis) ist die landesherrliche Bestättigung ertheilt worden.

Durch das Ableben des Pfarrers Frank zu Breitenbronn ist die dortige Evangelisch lutherische Pfarrey erledigt worden. Ihr Competenz-Anschlag beträgt nach Abzug der auf dem Pfarrzehnten liegenden ständigen Abgabe an den Schullehrer und Baufond von 2 Malter Kern und 24 Malter Spelz annoch 644 fl. und der wahre Ertrag kann wenigstens zu 700 fl. angenommen werden.

Davon müssen aber außer obbemeldeter ständigen Frucht-Abgabe noch weitere zehen Jahre lang 150 fl. jährlich in den Baufond abgegeben werden. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch das einschlagende Dekanat oder Spezialat bey dem Großherzoglichen Ministerio des Innern Evang. Kirchen-Section zu melden.

Dem Doctor medicinae chir. et art. obstetr. W. A. Rehmann, von Donaueschingen ist unterm 29ten July d. J. die unumschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde, der Chirurgie und Geburtshülfe ertheilt worden.

Durch den Tod des Pfarrers Sander ist die katholische Pfarrey Siegelsbach im Neckarkreise, Amts Neckarbischofsheim, mit dem Ertrage einer Anfangspfarrey, in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Präsentations-Recht dem Grundherrn, Grafen von Wieser zusteht.

Unterm 18ten July 1817. wurden Friedrich Minet von Lorbach, und Joseph Söllner von Laud im Rheingau unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. August 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Finden für nöthig, den Gang der Geschäfte, welche Wir Unserm StaatsMinisterium, als der für die ganze Staatsverwaltung von Uns aufgestellten obersten Central-Behörde, zur Bearbeitung und Ausführung auftragen werden, zu bestimmen wie folgt:

Dasselbe versammelt sich in der Regel, unter Unserm unmittelbaren Vorsitz, zweymahl in der Woche, nehmlich Montags und Donnerstags, des Morgens um 10 Uhr, in Unserm Grosherzoglichen Schlosse.

Wann Wir verhindert sind, den Sitzungen des Staats-Ministeriums Selbst beyzuwohnen, hat Unser Staats-Secretaire demselben Unsern Willen zu eröffnen; auch jederzeit die gefaßten Beschlüsse desselben, nach deren Ausfertigung, im revidirten Entwurf Uns vorzulegen und mit Unserer Entschließung an das Staats-Ministerium zurückzubefördern.

Wir bestimmen zu den Sessionen, welchen wir nicht Selbst beywohnen, in dem Kanzley-Gebäude ein dazu geeignetes Local, und bestellen zu den Ausfertigungen einen besondern Protokollführenden Geheimen Secretaire des Staats-Ministeriums, der über alle an dasselbe täglich einkommenden und durch den StaatsSecretaire zu eröffnenden Actenstücke ein genaues Eingabsbuch nach tabellarischen Rubriken zu führen und die Kanzley- und Registratur-Geschäfte zu beobsichten hat.

Die Departements-Minister oder dirigirenden Departements-Vorsteher sind in dem StaatsMinisterium in allen zu ihrem Departement gehörigen Gegenständen in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, die keinem einzelnen Departement vorstehen, diejenigen das Correferat zu übernehmen haben, in

Digitized by Google

deren sonstigen Geschäfts-Kreis die Angelegenheit zunächst einschlägt. Wird Ausnahmsweise ein anderer Referent bestellt, so besorgen alsdann die Departements-Minister oder dirigirenden Vorsteher das Correferat.

Alle Ausfertigungen des Staats-Ministeriums ergehen, in der mehrern Zahl gefaßt, unter dem voranstehenden Titel mit dem Schluß:

„Gegeben Carlsruhe im Grosherzoglichen Staats-Ministerium, den ꝛc.“

und müssen durch das Vidit des Protocollführenden Geh. Secretairs des Staats-Ministeriums unter der Formel:

„Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit“

beglaubigt seyn.

Blose Belehrungen, Bekanntmachungen ꝛc. können auch in der Decrets-Form erlassen werden.

Gegeben Carlsruhe den 6ten August 1817.

Carl.

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Finden Uns bewogen, die bisher in Unserm Grosherzogthum angeordnet gewesene Getraide-Sperre und alle wegen der Fruchtheuerung ergangenen Verordnungen mit den darauf Bezug habenden Maasregeln, anburch wieder aufzuheben; und tragen allen Unsern Landesstellen hiermit auf, diese Unsere Entschliessung überall zur gleichbaldigen Vollziehung zu bringen.

Gegeben Carlsruhe im Grosherzoglichen Staats-Ministerium den 14ten Aug. 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Den Umlauf falscher Scheidmünze betreffend.)

Da die Anzeige eingekommen, daß Badische halbe Kupferkreuzer mittelst Abfeilung der Zahl ½. und nachheriger Versilberung Badischen SechskreuzerStücken ähnlich gemacht, und für 6 Kreuzer das Stück ausgegeben werden; so wird solches zur Warnung des Publikums bekannt gemacht.

Carlsruhe den 9ten August 1817.

Finanz-Ministerium.

v. Dawans.

Vt. Strehle.

Diènst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschliesung vom 31ten Merz d. J. gnädigst geruhet, den kränklichen Forstmeister Fabricius zu Lahr, mit Beybehaltung seines Karakters auf die alleinige Besorgung des Lahrer Forstdienstes, nach seinem eigenen Wunsch, zu beschränken, die bisher bestandene Lahrer Forstinspection dem Oberforstame Mahlberg einzuverleiben, und dieser Stelle den Jagdjunker von Ritz mit dem Karakter als Forstmeister, beyzugeben.

Die katholische Pfarrey Feudenheim, Amts Ladenburg, ist dem Pfarrer Werner zu Spechbach gnädigst verliehen worden.

Der Marggräfl. Badischen Präsentation des Priesters Gabriel Engelbert Speth auf das Kaplaney Benefizium zu Stetten am kalten Markt ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Dem Candidaten der Arzneykunde Marx Steegmann aus Mannheim ist nach erstandener rigoroser Prüfung unterm 10ten Juny d. J. die ärztliche Licenz mit dem Prädicat gut befähigt ertheilt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. September 1817.

Großherzogliche Verordnung v. 14. August 1817., wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreyheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird.

Carl ꝛc.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der deutschen BundesAkte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten NachsteuerFreyheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung v. 23. Juny d. J. folgendes festgesetzt worden:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreyheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundes-Akte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundes-Akte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundes-Akte bestehen zu lassen.

7) Die besondern Freyzügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundes-Akte und dieser Beschluß der Bundes-Versammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundes-Akte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Digitized by Google

Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensExportation und des Verzichts auf das UnterthansRecht zur Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Grosherzogthum in der Maße zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freyheiten, welche theils die Landesgesetze Unsern Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschliessenden besondere Freyzügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allgemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden Fallen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlsruhe, im Großherzogl. Staats-Ministorium, den 14. August 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

Bekanntmachungen.

(Die Sistirung der Annahme von Zulagsgesuchen betreffend.)

Die bereits am 3ten Sept. vor. Jahrs an sämtliche Ministerien ergangene höchste Verordnung: daß bis auf weitere Verfügung keine Zulags-Gesuche mehr angenommen werden sollen; — wird mit dem Anhange zur allgemeinen Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht, daß nach einer weitern höchsten Entschließung vom 14ten Sept. 1816. eben so auch das Besoldungs-Regulativ vom 14ten May 1815 Cab. Ref. Nr. 29. bis auf weitere Anordnung außer Wirkung gesetzt sey. Beschlossen Carlsruhe, im Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 18ten August 1817.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

(GesetzErläuterung zu LandrechtsSatz 972. die Verfertigung der Testamente betreffend.)

Zu Vermeidung einer Testaments-Nichtigkeit ist nicht gerade das in LandrechtsSatz 972. verordnete Diktiren oder Vorsprechen des öffentlichen letzten Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeusserung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber so viel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich niederzuschreiben, und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulesen hat.

Man macht auf besondern Höchsten Befehl diese Gesetz-Erläuterung zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung bekannt. Carlsruhe, den 29. August 1817.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Digitized by Google

Da Ihre Hoheit die verwittwete Frau Markgräfin Friederich zu Baden, geborne Prinzessin zu Nassau-Usingen, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit zu Verwaltung Dero Renten eine DomanialKanzley unter der Firma: RenteyAdministration, dahier konstituirt haben; so wird dieses anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 22sten August 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Freyzügigkeit zwischen dem Grosherzogthum Baden und den Vereinten Nordamerikanischen Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität betreffend.)

In Ansehung des Abzugs zwischen den Großherzogl. Badischen und den Vereinten Nordamerikanischen Staaten wird andurch nach eingeholter höchsten Entschließung bestimmt, daß sich deßfalls nach dem Grundsatz der Reciprocität zu achten sey, folglich da

1) Jede diesen Staaten angehörige Person, welche in einen andern Staat auswandert, nicht nur über ihr Vermögen frey disponiren kann, sondern auch keinen Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zu entrichten verbunden ist, da

2) Jede Erbschaft, welche einem Ausländer in diesen Staaten nach den dortigen Gesetzen kraft der gesetzlichen Erbfolge, oder nach einem Testament anfällt, ohne Abzug oder andere ähnliche Abgabe davon zurückzubehalten, den Erben ausgeliefert wird, mit alleiniger Ausnahme der zu der Hinterlassenschaft gehörigen Liegenschaften, als welche dem nächsten Erben, der ein Nordamerikanischer Staatsbürger ist, und, wenn kein solcher vorhanden wäre, dem Staat zufallen, mit alleiniger Ausnahme des Bezirks von Pensylvanien, wo auch Ausländer die in der Hinterlassenschaft befindliche Liegenschaften erben — so ist eben dieses gegen Nordamerikanische Angehörige zu beobachten. Carlsruhe den 26ten August 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die Verloosung der Amortisations Kasse-Obligationen betreffend.)

Die öffentliche Verloosung der im Jahre 1818 plaumäsig zu zahlenden 720 Stück Amortisations-Kasse-Obligationen nebst darauf fallenden Gewinnsten, wird Mon-

Digitized by Google

tag den 29ten September d. J. in dem Wieland'schen Saale zum Badischen Hofe dahier, in Beyseyn der dazu von dem hohen Justiz und Finanz-Ministerium ernannten Kommission statt finden, wobey Jedermann freien Zutritt hat.

Die herausgekommene Obligationen, nebst den darauf gefallenen Gewinnsten werden im Laufe des Jahres 1818. auf den Zinstermin der Obligationen, gegen Rückgabe derselben, und deren weitern Zins-Coupons, hier bey unterzeichneter Stelle, in Mannheim bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt, und in Frankfurt a. M. bey Hr. Joh. Goll et Söhne ohne irgend einen Abzug, baar im 24 fl. — Fuß bezahlt.

Dienstag den 30 September d. J. und die folgenden Tage wird die Verloosung des zweyten Quarts von dem Vorschuß-Anlehen vom 28 Dezember 1813. in obenbemerktem Lokal vorgenommen. Die Rückzahlung der durchs Loos bestimmten Kapital-Scheine geschieht auf den nächsten Zinstermin den 1. Februar k. J. bey den betreffenden OberEinnehmereyen, bey Hr. Joh. Wilh. Reinhardt in Mannheim, und bey unterzeichneter Stelle, baar und ohne irgend einigen Abzug, gegen Rücklieferung der betreffenden Scheine.

Carlsruhe den 21ten August 1817.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisher in Höchst Ihrem Geheimen Cabinet angestellt gewesenen Geheimen Referendair Carl Ludwig Ring, unter Beybehaltung seines Characters und Rangs und der Dienst-Ancienneté zum Gesandtschafts-Rath bey der Großherzoglichen Gesandtschaft in Stuttgart; und

den ArchivRath Johann Friedrich Molzer zum wirklichen Secretaire des StaatsMinisterii unter seinem bisherigen Rang und DienstAlter zu ernennen;

Ferner dem Oberamtmann Akermann zu Ettlingen den Karakter als Regierungsrath zu ertheilen;

Sodann dem MedicinalAssessor Dr. Wohnlich das LandPhysikat Carlsruhe zu übertragen;

Endlich den bisherigen Archiv-Accessisten Ernst Julius Leichtlin dahier als Archiv-Registrator in Freiburg zu ernennen.

Die erledigte, zur selbstständigen Pfarre erhobene Kuratie Gottenheim im Dreysamkreis, ist dem bisherigen KaplaneyBenefiziaten Johann Nepomuck Ruprecht in Hochsal gnädigst verliehen worden.

Digitized by Google

Von der Großherzoglichen Evang. Kirchen und Prüfungs-Commission sind weiters die beyden Theologen Christoph Käs von Mannheim reformirter — und Johann Georg Christoph Mayer aus Bayreuth, lutherischer Confession nach erprobter hinlänglicher Befähigung unter die Badische evangelische Landes-Kandidaten aufgenommen, und auf deren Antrag, in vorbemerkter Ordnung unter sich, zwischen den im Spätjahre des verwichenen Jahrs recipirten Kandidaten Gottlieb Christian Hennenhofer von Gernsbach, und Carl Ludwig Sonntag von Buggingen, deren Annahm in dem Regierungsblatt von 1816. pag. 154. verkündet ist, locirt worden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. September 1817.

Verordnungen.

(Den Misbrauch inländischer Fabrikwaarenzeichen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß der Anhang-Satz 109 a zu den Handelsgesetzen des neuen Landrechts, welcher also lautet:

„Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen „Fabrik, oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben, wenn nicht deutliche „Unterscheidungsmerkmale zugesetzt sind, verfertigen und ausgeben: Der Fabrik, deren Namen und Zeichen misbraucht wäre, steht frey, alles damit bezeichnete Gut „und alle davon herrührende ausstehende Forderungen als ihr gehörig, zur Entschädigung an sich zu ziehen, wenn sie nicht über Jahr und Tag vom ersten Verkauf „solcher nachgemachten Waare an, dazu stillgesessen hat," —

wegen der nachtheiligen Folgen, die daraus für den Handel entstehen können, für aufgehoben erklärt, und so wie hier folgt, modifizirt werden solle:

Kein Fabrikant darf seine Waare unter dem Namen einer andern inländischen Fabrik oder unter den bestehenden Waarenzeichen derselben verfertigen und ausgeben, wenn nicht deutliche Unterscheidungszeichen des Nachfabrizirenden in einer, in die Augen fallenden Entfernung von der Stelle, wo sich die Etikette der Fabrik, welcher nachfabrizirt wird, befindet, angebracht und entweder durch den ganzen Namen des Nachfabrizirenden oder dessen Anfangsbuchstaben, oder dessen Wappen ausgedruckt sind. Die Fabrik, deren Name oder Zeichen misbraucht werden, hat ein Klagrecht auf Entschädigung, welche der Richter, in so fern der Schaden nicht ganz genau berechnet werden kann, nach Ermessen zu erkennen hat. Diese Klage auf Entschädigung steht indessen der Fabrik, deren Zeichen unerlaubt nachgemacht ist, nur ein

Digitized by Google

Jahr lang zu, vom ersten verkauf der nachgemachten Waare an zu rechnen, ist sohin mit Umlauf dieser Zeit erloschen.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe 26. August 1817.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern Auftrag.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

(Zinsbestimmung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in diesseitigen Landen betreffend.)

Durch mehrere Vorfälle veranlaßt, werden anburch mit höchster Genehmigung in Ansehung des Handels ausländischer Juden in den diesseitigen Landen die in den Altbadischen Landen deshalb noch bestehenden Gesetze auf das ganze Großherzogthum dahin ausgedehnt,

1) Wo kein anderer Zins schriftlich ausbedungen worden ist, dürfen nicht mehr als fünf vom Hundert bezogen werden.

2) Ein höherer Zins als sechs vom Hundert darf nicht ausbedungen werden.

3) Neben dem Zins darf keine Abgabe von Victualien oder was es immer seye, ausbedungen werden, und wann der Zins nicht in baarem Geld, sondern z. B. in Victualien entrichtet wird, so sind dieselbe in dem wahren Werth, welchen sie zur Zeit der Abgabe haben, von dem Ortsvorgesetzten mit Zuzug von zwey Gerichtsleuten anzuschlagen.

4) Obligationen, Handschriften, Schuldverschreibungen, mit oder ohne Unterpfand oder Faustpfand, welche an einen ausländischen Juden ausgestellt worden, sind nur alsdann gültig, wenn das baare Geld oder das statt demselben gegebene, welches nach dem wahren Werth anzuschlagen ist, in Gegenwart des OrtsVorstehers und zweyer Gerichtsleute, deren keiner dem Juden etwas schuldig ist, erlegt, und die Schuldurkunde von denselben mitunterschrieben worden ist.

5) Kauf- oder Tauschhändel mit einem ausländischen Juden über Vieh oder andere Fahrniß als z. B. Früchte, sind, wann der Handel nicht Zug für Zug geschieht, sondern der Christ noch etwas heraus schuldig bleibt, in Ansehung dieses Restes nur alsdann gültig, wann das unter Ziffer 4. bemerkte dabei beobachtet worden ist, wann aber die Zahlung gleich geschieht, oder unverzinsliche Zahlungs-Termine gesetzt werden, so muß zur Gültigkeit der Handlung ein von dem Christen zu benennender Gemeindsmann, der dem Juden nichts schuldig ist, mitbeigezogen werden.

Digitized by Google

6) Bey Abrechnungen zwischen Christen und Juden, muß auch das unter Ziffer 4. bemerkte beobachtet, und bei jedem einzelnen Posten der Grund der Forderung, und, wann der Posten etwas anderes als baar Geld betrift, der wahre Werth desselben bemerkt, auch die Zinse berechnet werden, welche jedoch nur von baarem Geld von der Zeit des Anleihens an, und von Kaufmannswaaren nach Verfluß eines Jahrs gefordert werden können. Schlagung der Zinse zum Kapital, Zinse von Zinsen oder Nebenabgaben sind verboten.

7) Forderungen ausländischer Juden, welche sich auf Handelsbücher oder auf Viehverstellungen gründen, werden blos nach dem Landrecht beurtheilt, nur muß die Schäzung des Viehes von zwey verpflichteten Viehschäzern, oder bei deren Abmangel von zwey Gemeindsleuten geschehen.

8) Forderungen ausländischer Juden an Christen, welche nicht auf vorstehende Art erwiesen werden können, geben kein Klagrecht, und sind von den Gerichten nicht anzunehmen. Hiernach ist sich genau zu achten. Carlsruhe, den 22. August 1817.

Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Seiz.

(Das Pflanzen der Bäume, längs den Land-Straßen betreffend.)

In Erwägung der Nachtheile, welche durch die willkührliche und zunahe Pflanzung der Bäume längs den Landstraßen für die Unterhaltung, Verbreitung und Verschönerung der Straßen und für die Bäume selbst, entstanden sind, wird nachfolgendes verordnet:

1) Alle, von Erscheinung dieses Gesetzes an, längs den Landstraßen, ausserhalb Orten und Etters, gepflanzt werdende Bäume müssen zwey Klafter oder 12. Fuß, Badisches allgemeines Maaß, von dem Straßenbord regulirter Straßen, und in einer gleichen Entfernung von 36. Fuß voneinander gesetzt werden.

2) Bey Landstraßen, welche die vorgeschriebene Breite nicht haben, müssen die Bäume gleich in diejenige Linien gesetzt werden, in welche sie nach der Regulirung der Straßen auf die gesezliche Breite zu stehen kommen.

3) Alle junge Bäume, welche nicht in der — in §. 1. bestimmten Entfernung von dem Straßenbord (Rand) abstehen, müssen auf die vorgeschriebene Entfernung und Linien versetzt werden.

4) Alte Bäume, welche nicht wohl mehr versetzt werden können, sollen nur da, wo es der Bau und die Unterhaltung der Straßen absolut erfordert, gegen Entschädigung aus der Straßenbau-Kasse weggeschaft werden, doch sollen die Inspectoren

Digitized by Google

vor der wirklichen Wegschaffung über die Zahl derselben und den Betrag der Entschädigung Bericht anher erstatten.

5) In Hohlgassen dürfen keine Bäume gepflanzt werden, die Wände mögen steil oder flach seyn.

Die in der Nähe der Hohlgassen gesetzt werdenden Bäume dürfen höchstens, und nur dann bis an die obern Borde der Hohlgassen gepflanzt werden, wenn die Abdachung oder Verflächung der Wände 1½ Fuß und darüber, auf jeden Fuß Höhe, beträgt, und die obern Borde der Wände zwey Ruthen und darüber, vom äußern Bord der Straßengräben abstehen.

6) Bäume, welche von ihrem Eigenthümer vernachläßiget werden, solche die nicht gerade gezogen werden, und solche, welche über die Straßengräben überhängen, werden an den Straßen nicht geduldet, und müssen ohne besondere Entschädigung gleichbalden weggeschaft werden.

7) Die längs den Straßen stehenden Bäume sind so auszuästen, daß solche den Straßen nicht nachtheilig werden, und daß die Aeste nicht in die Straße hängen.

Wird dieses von den Eigenthümern unterlassen, oder nicht gehörig besorgt, so wird solches nach vorgängiger fruchtlosen Vermahnung auf Kosten des Eigenthümers durch die Straßen-Inspection vorgenommen.

8) Bäume, welche Vorschriftswidrig gepflanzt werden, und solche, deren Versetzung angeordnet aber nicht befolgt wurde, werden auf Kosten der Eigenthümer versetzt.

9) Die Linien, in welche die Bäume gepflanzt werden sollen, sind von den betreffenden Straßenbau-Inspectionen zu bestimmen. Ehe diese Bestimmung erfolgt ist, darf kein Baum gepflanzt werden.

10) Die Straßenbau-Inspectoren haben sogleich nach Erscheinung dieses Gesetzes die Straßen in ihren Districten zu untersuchen und zu bestimmen, welche Bäume versetzt — und welche weggeschaft werden müssen.

11) Die Kreisdirectorien haben die Plantagen-Inspectoren, Ortsvorgesetzte und Orts-Plantagen-Aufseher anzuweisen, den Straßenbau-Inspectoren die Anzeige zu machen, wenn Bäume längs den Landstraßen gepflanzt werden wollen, und solche für die vorschriftsmäßige Setzung und die von den Straßenbau-Inspectionen angeordnet werdende Versetzung, verantwortlich zu machen.

Carlsruhe, den 26ten August 1817

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, den bisherigen Professer und Bibliothekar Friedrich Christoph Schlosser zu Frankfurt a/m als ordentlichen Professer der Geschichte und Bibliothek-Director, mit dem Charakter als Hofrath, bey der Universität Heidelberg anzustellen;

Sodann den seitherigen Professor der Philosophie und Rector am Gymnasium zu Nürnberg, Simon Erhardt, als ordentlichen Professer der Philosophie bei der Universität Freyburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, die erledigte Pfarrey Aulfingen, Amts Engen im Seekreis, dem Vikar Judas Thaddäus Zanta zu Reuchen; und

die erledigte Pfarrey Ebnet bei Freyburg dem Kaplan Heinrich Höpfner zu Durmersheim im Murgkreis zu conferiren.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, dem bisherigen Pfarrer zu Eichstetten Johann Wilhelm Grether, die vakante evang. lutherische Pfarrey Tannenkirch zu übertragen, wodurch erst gemeldte lutherische Pfarrey zu Eichstetten (Dekanats Emmendingen im Dreisamkreis) mit einem Kompetenz-Anschlag von 473 fl. 18½ kr. und etwaigen wahren Ertrag zwischen 7 bis 800 fl. erledigt wird. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich binnen der gesetzlichen Zeit von 6 Wochen durch ihre Dekanate bey der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Thiengen im Klettgau, dem Pfarrer Franz Sales Wocheler zu Kappel bey Freyburg, gnädigst zu verleihen geruhet. Dadurch ist die Pfarrey Kappel 2ten Landamts Freyburg im Dreisamkreis vakant, welche in Geld-, Naturalien- und Güter-Ertrag auf 700 fl. kommt. Die Kompetenten um diese den Konkurs-Gesetzen unterliegende Pfarrstelle haben sich nach Vorschrift des Regierungs-Blatts vom Jahre 1810. No. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch das Absterben des Pfarrers Roos zu Legelshurst ist die dortige Pfarrey erledigt worden. Sie ist, nach Abzug der Personalzulage des Verstorbenen, zu 600 fl. angeschlagen, und dürfte im wahren Ertrage nicht viel höher kommen; es müssen aber davon sechs Jahre lang jährlich 75 fl. zu Berichtigung eines Vorschusses an die Kirchenschaffnei abgegeben werden. Die Bewerber um diese Pfarrey haben sich durch ihre Spezialate oder Dekanate bey Großherzoglichem Ministerio des Innern, evangelische Kirchen-Sektion zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Schlink zur Stadtpfarrey Ladenburg ist die mit Filialen beschwerte katholische Pfarrey Heiligen-Kreuzsteinach (Landamts Heidelberg) mit einem Einkommen von etwa 1100 fl. jährlich an Geld, Früchten, kleinen Zehend-Ertrage und Beinutzungen in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig bey dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Digitized by Google

Durch das am 27ten July d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers August Mauser, ist die katholische Pfarrey Ippingen, Amts Engen im Seekreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Geld, Naturalien, Zehenden und Beinutzungen vakant geworden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bonifaz Schaumann zur Pfarrey Untermettingen im Donaukreis, ist die in Geld, Naturalien und GüterErtrag auf etwa 800 fl. sich belaufende Pfarrey Hattingen, Amts Engen im Seekreis, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese beyde von dem Fürstlich Fürstenbergischen Patronate abhängenden Pfarrpfründen haben sich darum nach Vorschrift zu bewerben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. September 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen anmit zu wissen, daß das dritte Jubiläum der Reformation in allen Evangelischen Kirchen Unserer Lande, auf den 31ten October dieses Jahrs gefeyert werden soll, und daß Wir die nachstehenden von Unserm Ministerium des Innern auf Veranstaltung dieser Säcular-Feyer abzweckenden Verfügungen genehmiget haben. Gegeben Karlsruhe im Großherzoglichen Staats-Ministerium den 18ten Sept. 1817.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Kirchliche Feyer

des Reformations-Festes den 31ten October 1817.

§. 1.

Die Schuljugend wird gleich jetzt durch die Decane, und Pfarrer in den Kinderlehren, an welchen auch Erwachsene Antheil nehmen können, und auch in den Schulen unter der Leitung derselben durch ihre Lehrer nach einem angemessenen Buche über die Geschichte und das Wohlthätige der Reformation unterrichtet, um auf das Fest gehörig vorbereitet zu seyn.

§. 2.

Die Verkündigung des Festes geschieht an zweyen Sonntagen, nemlich am 19ten und 26ten October von den Kanzeln, begleitet von einer angemessenen — jedem Pfarrer freystehenden kurzen Anrede.

§. 3.

Donnerstag den 30ten October in der Abenddämmerung wird das Fest eingeläutet.

§. 4.

Am Festtage selbst, nemlich am 31ten October werden

A) in den Städten am Anbruche des Tages einige religiöse Gesänge, wozu ein Morgenlied, und das Hauptgesang des Gottesdienstes zu zählen sind, auf den Altanen der Kirchen musikalisch intonirt.

B) Das dreymalige Läuten zu dem Haupt-Gottesdienste geschieht, wie bey andern großen Kirchenfesten, mit allen Glocken zur gewöhnlichen Zeit.

C) Die Orts- und Kirchen-Vorsteher, und Rathsglieder, Evangelischer Confes-

Digitized by Google

sion, so wie auch ein etwaiger Ausschuß der Bürgerschaft gehen von dem ihnen zu bestimmenden Versammlungs-Orte, so wie die Schuljugend, die Lyceisten und Gymnasisten, von ihren Lehrern angeführt, in feyerlicher langsamer Procession an die Plätze, welche ihnen in den Kirchen angewiesen werden, wo die Polizey für Anständigkeit und Ordnung sorgen wird.

D) Zur gewöhnlichen Stunde wird der Haupt-Gottesdienst, wie folgt, gehalten, und zwar:

Vormittags

a) Der kurze Choral: Jehova ꝛc. ꝛc. macht den Anfang, worauf
b) der Pfarrer vor den Altar tritt, und den Psalm 100:
Jauchzet dem Herrn alle Welt ꝛc. ꝛc. ablieſt;
c) Dann folgt der Geſang:
O! heiliger Geiſt kehr' bey uns ein ꝛc. ꝛc.
d) Hierauf das vorgeſchriebene Gebet vor dem Altar, —
e) Dann einige Verſe des vorigen Liedes, —
f) Hierauf Predigt über — Coloſſ. C. 2. V. 6 bis 7.
Wie ihr nun angenommen habt den Herrn Chriſtum Jeſum, ſo wandelt in ihm ꝛc. ꝛc.
Nach dem Antritts-Gebete auf der Kanzel, und dem ſtillen Vater Unſer wird noch ein Vers aus dem Hauptliede abgeſungen.
g) Nach der Predigt das Feſtgebet, —
h) Dann das Lied: Erhalt uns Herr bey deinem Wort ꝛc. ꝛc. —
i) Endlich der Segen.

Nachmittags.

a) Geſang, das Lied: O! könnt' ich dich nach Würden loben ꝛc. ꝛc. die 5 erſten Verſe; —
b) Dann Predigt über — Evang. Joh. Cap. 17. V. 19 bis 21.: Ich heilige mich ſelbſt für ſie, auf daß auch ſie geheiligt ſeyn in der Wahrheit ꝛc. ꝛc.
c) Geſang: die zwey letzten Verſe des vorigen Liedes.
d) Der Segen.

An Orten, bey welchen nur ein Pfarrer angeſtellt iſt, wird Nachmittags blos Kinderlehre über die Reformations-Geſchichte gehalten,

§. 5.

Samſtags den 1ten November Nachmittags wird Gottesdienſt zur Vorbereitung auf das heilige Abendmahl gehalten, und

§. 6.

Sonntags den 2ten November das Abendmahl neben dem gewöhnlichen Gottesdienſte ausgetheilt.

Nachricht.

(Die zu Erleichterung gerichtlicher Inſinuationen zwiſchen dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Heſſen getroffene Uebereinkunft betreffend.)

Um die, der Förderung des Rechts ſo beſchwerliche Weiterungen bey gerichtli-

Digitized by Google

chen Insinuationen abzuschneiden, ist zwischen den respec. Behörden der Großherzogl. Badischen und Großherzogl. Darmstädtischen Lande die wechselseits beliebte Uebereinkunft erfolgt, daß künftig alle Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beyderseitigen Lande in das andere ergehen, an die Hofgerichte des Landes, in welchem die Insinuation geschehen soll, gerichtet, und von diesen auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz angenommen werden sollen, und es sind die von Großherzogl. Hessischer Seite hiezu bezeichneten dortigen Hofgerichte

1) für die Provinz Starkenburg das Hofgericht in Darmstadt,
2) für die Provinz Hessen das Hofgericht in Gießen,
3) für den Ueberrhein das Kreisgericht in Mainz.

Carlsruhe 9t.n September 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Walther.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, dem Philipp Langsdorf aus dem Großherzogthum Hessen, den Charakter als LegationsRath zu ertheilen;

den bisherigen Factor Kreuzbauer zu Haußen als OberReviser zum Behuf der Abhör der EisenwerksRechnungen hieher einzuberufen; und

den Doktor Finck in Ueberlingen zum Physikats-Assistenten allhier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruhet, dem Pfarrer Crecelius zu Bauschlott die vakante Pfarrey Buggingen zu übertragen, wodurch die evang. lutherische Pfarrey Bauschlott (DekanatsBezirk Pforzheim im Pfinz- und Enzkreis) mit einem CompetenzAnschlag von 749. fl. und sicherm Ertrag von 900 — 1000 fl. in Erledigung gekommen ist.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, die erledigte evang. lutherische Pfarrey Wolfenweiler, (Dekanats Freyburg, Dreysamkreises) dem bisherigen Pfarrer in Eckartsweier, Erhard Christian Eccardt, gnädigst zu verleihen. Hierdurch ist die evang. luth. Pfarrey Eckartsweier, (evang. Dekanats Kork, Kinzigkreises,) mit einem Competenzanschlag von 600 fl. und wahren Ertrag von ohngefähr 700 fl. erledigt worden.

Seine Königlichen Hoheit haben endlich gnädigst geruht, dem bisherigen Diakonus zu Kork, Friedrich Eberhard Fecht, die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Hesselhurst zu conferiren, wodurch die Diakonats- und LehrStelle zu Kork (im Kinzigkreis und DekanatsBezirk Kork) mit einem CompetenzAnschlag von 409 fl. in Erledigung gekommen ist.

Die allenfallsigen Bewerber um die vorerwähnten drey Dienststellen haben sich binnen 6. Wochen durch ihre Spezialate oder Dekanate bey der Evang. KirchenMinisterialSection Vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte Pfarrey Großsachsen (Spezialats Unterheidelberg, Neckarkreis) dem PfarrVikar Christian Schmitthenner in Bretten; und die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Wies, (evangelischen Dekanats Schopfheim, DreysamKreises,) dem PfarrVikar in Freistett, Carl Ludwig Haas, gnädigst verliehen.

Seine Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruhet, den Pfarrer Fischer zu Diersheim im Kinzigkreis um seiner zerrütteten Gesundheitsumstände willen, und für so lange, als diese dauern, mit angemessener Pension aus dem Ertrag der Pfarrey zur Ruhe zu setzen, dagegen den Kandidaten und Vikar Diefenbach zum Pfarrverweser daselbst in der Eigenschaft und mit dem Rang eines Diensthuenden Pfarrers zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den evangelisch reformirten PfarrKandidaten Wilhelm Bender als Adjunkt des evang. reformirten Pfarrers Maurer zu Kirchheim, mit Charakter, Rang und den übrigen Prärogativen eines wirklichen Pfarrers, jedoch ohne Hoffnung der Nachfolge, zu ernennen.

Durch die Berufung des Pfarrers Hacker zur Pfarrey Gölshausen, ist die evang. luth. Pfarrey Ladenburg (SpezialatsBezirks Unterheidelberg im Nekarkreis) erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrey, im Kompetenzanschlag zu 574 fl. berechnet, haben sich binnen 4 Wochen durch ihre vorgesetzte Dekanate oder Spezialate bey der Evang. KirchenMinisterialSection zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte Stadtpfarrey Radolphzell dem bischöflichen Dekan und Pfarrer Dr. Ignaz Beutter zu Roggenbeuren gnädigst zu verleihen geruhet, wodurch letztere Pfarrey, (Amts Meersburg im Seekreis) mit etwa 1100 fl. Einkommen in Geld, Naturalien, Zehenden und Beynutzungen, worauf jedoch die Last eines zu haltenden Vikars haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die Pfarrstelle zu Roggenbeuren haben sich daher nach Verschrift des RegierungsBlatts vom Jahre 1810. N. 38, insbesondere Art. 2 und 3. zu melden.

Die erledigte Pfarrey Kippenhausen im Seekreis, ist dem St. Blasianischen Exkapitularen und bisherigen Professer in Konstanz, Bernard Ehrhart gnädigst übertragen worden.

Durch das, am 5ten August d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Johann Jakob Baumann zu Konstanz, ist die dortige mit 1000 fl. in Geld und Naturalien für den Pfarrer, dann weitere 400 fl. zu Haltung eines Kooperators, neu dotirte und organisirte Stadtpfarrey St. Stephan, landesherrlichen Patronats, erlediget worden. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im RegierungsBlatt vom Jahre 1810 N. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Der Freyherrlich von Schauenburgischen Präsentation des Brunnerschen Benefiziaten Leonard Hug am Münster, zu Freyburg auf die Pfarrey Urloffen im Kinzigkreis, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Todes-Fall.

Den 31ten August d. J. ist der pensionirte Pfarrer Kaufman von Linkenheim mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787. ausgestellten Versicherungs-Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806, unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, — nemlich Unserer Herren HalbOheime,

der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg

förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes-Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniß bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus-Gesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweiß von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benann-

Digitized by Google

ten Herren HalbOheime anhurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrenen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebrauchte werdende größere StaatsSiegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes HausGesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge, Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und RegierungsNachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Hauß gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserm Großherzoglichen Hauße vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung

Digitized by Google

der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des MannsStammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) Die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806. auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und

nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der MannsStamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der LineralErbfolge-Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; — und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlichen Durchlaucht und Gnaden; — nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich; nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August — sodann

Digitized by Google

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden. Carlsruhe den 4ten October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Weiß.

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegränzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn GroßVaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter zweyter Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmahl Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären Wir dieselbe hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessinn zu Baden; indem Wir derselben auch das Badische Wappen beylegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessinn Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden StaatsSiegel Unseres Hochseeligen Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung befohlen.

Gegeben Carlsruhe, den 4ten October 1817.

Carl.
(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Weiß.

Digitized by Google

Verordnung
über
die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand der Beschwerde.

§. 1.

Jede Beschwerde muß eine Verletzung gegen die bestehenden Steuergesetze zum Grunde haben, und gegen die Classification, oder gegen die Taxation des Steuergegenstandes gerichtet seyn; da alle Beschwerden, welche blos in einer irrigen von der Classification und Taxation unabhängigen Bestimmung des SteuerGegenstandes seiner Natur und Größe nach, oder in CalculationsFehlern gegründet sind, bey dem Ab- und Zuschreiben, nach den bereits erlassenen ausführlichen Instructionen, erlediget werden.

Abtheilung der Beschwerden.

a) nach den Steuer-Districten.

§. 2.

Da in der Regel kein SteuerDistrict mit dem andern in Verbindung steht, so müssen die Beschwerden nach den Steuer-Districten gesondert werden. Ausgenommen sind diejenige Fälle, wo wegen Unzulänglichkeit der Kaufpreise zu Bestimmung des SteuerCapitals mehrere Gemarkungen durch Vergleichung taxirt worden sind, und über zu hohe Taxation aller dieser Gemarkungen im Verhältniß zu der NormalGemarkung, Beschwerde geführt werden will.

b) nach dem Gegenstand.

§. 3.

Die verschiedene Behandlung der Beschwerden erfordert ferner eine Trennung derselben nach ihrer verschiedenen Natur. Sie zerfallen hiernach:

a) in Beschwerden gegen die Classification der Güter;
b) — — — — Taxation der Güter;
c) — — — — Abschatzung der Gefällbezüge;
d) — — — den Anschlag der Naturalien;
e) — — — — Anschlag der Waldungen;
f) — — — die Taxation der Gebäude;

Keine dieser Beschwerden kann mit einer andern vermischt vorgebracht werden.

Termin zu Anbringung der Beschwerden.

§. 4.

Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahrs vom Tag der Publication gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der in Termino angebrachten eine weitere Frist anberaumt worden seyn wird.

Wirkung der Beschwerdeführung und Entscheidung.

a) rücksichtlich der Steuerzahlung.

§. 5.

Keine Reclamation hat einen suspensiven Effect, jedoch soll in Fällen, wo eine bedeutende Prä-

Digitized by Google

gravation an sich klar und nur über die Größe derselben eine weitere Untersuchung und Entscheidung nothwendig ist, eine provisorische billige Minderung auf Antrag des Kreisdirectorii durch das Finanz-Ministerium bestimmt werden. Jede Entscheidung wirkt zurück, bis auf die Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist, ohne Rücksicht ob dieses vor oder nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung geschehen ist.

b) rücksichtlich der Kosten.

§. 6.

Die Kosten, welche durch die Berathung der Reclamanten und die Entscheidung der Beschwerden veranlaßt werden, sind, so weit nicht in den folgenden §. §. für besondere Fälle nähere Bestimmungen gegeben werden, von der Staatscasse zu bestreiten; die Kosten der Untersuchung müssen von den Beschwerdeführern vorschüßlich in einer von dem Kreisdirectorio annähernd zu bestimmenden Summe an die betreffende Obereinnehmerey bezahlt, von dieser aber ersetzt werden, wenn die Beschwerden gegründet erfunden worden sind; im entgegengesetzten Falle bleiben sie den Reclamanten zur Last.

Nach Constatirung des wirklichen Betrags der Kosten wird das zu viel bezahlte zurückgegeben, das zu wenig bezahlte nachträglich erhoben werden.

Der entscheidenden Stelle bleibt es übrigens überlassen, da, wo einem Reclamanten — wenigstens scheinbare Gründe zur Seite gestanden haben, und das Gutachten der Berathungs-Commission zu seinen Gunsten war, einen Theil der Kosten der Staats-Kasse zuzuscheiden.

So lange die vorschüßliche Zahlung der Kosten dem Kreisdirectorio nicht nachgewiesen ist, kann keine Untersuchung erfolgen; werden die Kosten nicht innerhalb 3 Monaten nach der Aufforderung deponirt, so ist die Beschwerde als desert zu erklären.

II. Von der Beschwerde gegen die Classification der Güter.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 7.

Jeder Güterbesitzer kann sich über die Classification seiner Grundstücke beschweren; mehrere in einer Gewann begüterte Personen gemeinschaftlich über die Classification einer Gewann oder eines Felddistricts; sämmtliche Besitzer einer Gemarkung über die Classification im Allgemeinen.

Beschwerden einzelner Güter-Besitzer.

Maas der Prägravation.

§. 8.

Da die Güter einer und derselben Classe, der Natur der Sache nach, auch bey der genauesten Classification nie ganz gleichen natürlichen Werth haben können, und die Abstufungen, welche blos als eine Folge der besondern Industrie einzelner Güterbesitzer anzusehen sind, gar nicht beachtet werden sollen; so kann kein einzelnes Grundstück in eine niedrigere Classe versetzt werden, wenn nicht sämmtliche Classificatoren einmüthig erkennen, daß dasselbe augenscheinlich weder zu den schlechtesten Grundstücken der höheren, noch zu den besten der nächst niedern Classe gerechnet werden könne, und zwar seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage nach, also ohne Berücksichtigung des vorübergehenden, einzig von der Industrie des Besitzers eines Grundstücks abhängigen, Kultur-Standes. Auf gleiche Art ist es mit einer ganzen Gewann zu halten, deren Classification angefochten wird.

Digitized by Google

Hiernach werden sich die Güterbesitzer vor fruchtlosen, blos auf einzelnen Vergleichungen beruhenden, Reclamationen zu hüten wissen.

Wann und wo diese Beschwerden anzubringen sind.

§. 9.

In Erwägung, daß die besondere Erledigung jeder einzelnen Beschwerde gegen die Classification ganz unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde, soll jeder Steuerpflichtige, der sich hierin beschwert glaubt, dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem SteuerPeräquator anzeigen. Dieser hat über alle Güterstücke, deren Classification angefochten wird, ein Verzeichniß aufzustellen, welches den Namen jedes Reclamanten, die Beschreibung des Grundstückes nach dem Steuerzettel und die Classe, in welche es der Beschwerdeführer geeignet glaubt, enthalten muß, mit Umgehung jeder weitern Ausführung, die bey der Natur des Gegenstands und dem weitern Verfahren ganz überflüssig ist. Die Gebühr, welche dem Peräquator für die Aufnahme der Beschwerde regulirt werden wird, haben die Reclamanten zu bezahlen.

Berathung der Beschwerdeführenden.

§. 10.

Das abgeschlossene Verzeichniß wird der SteuerPeräquator dem SchatzungsAusschuß vorlegen, welcher die Fälle zu bezeichnen hat, die er zu keiner Reclamation geeignet glaubt. Die Reclamanten, deren Beschwerde hiernach ungegründet erachtet worden, sind alsdann vorzuladen, und nach sachgemäßer Belehrung zu vernehmen: ob sie dieselbe verfolgen wollen, oder nicht? Der Erfolg dieser Erklärung ist in das Verzeichniß einzutragen, und von den Beschwerdeführern und den SchatzungsAusschuß zu unterzeichnen.

Wer nicht erscheinet, von dem wird angenommen, [illegible]

Wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 11.

1) Nach vollendeter Berathung hat der SteuerPeräquator das Verzeichniß der Reclamationen dem Kreis-Directorio vorzulegen. Das Directorium wird diese Vorlagen an das FinanzMinisterium einsenden, unter Anfügung seines Gutachtens, in welchen Gemarkungen die Beschwerden durch nähere Untersuchung der einzelnen Reclamationen, oder wegen des Einflusses auf die Taxation durch eine neue Classification der ganzen Gemarkung zu erledigen seyn dürften.

Das Finanz-Ministerium hat zu entscheiden, auf welchem Weg die Erledigung der Beschwerden wirklich eintreten soll.

2) Die Erledigung der Beschwerden durch Untersuchung der einzelnen Fälle hat in der Art zu geschehen, daß ein Bezirks-Classificator, den das Kreis-Directorium für ein ganzes Amt zu bestellen hat, 2 Classificatoren aus der Gemarkung, und 2 aus benachbarten Gemarkungen, welche das betreffende Amt bestellen soll, entscheiden, in welche Classe jedes Grundstück gehört, dessen Classification angefochten wird. Als Classificatoren können weder diejenigen Personen, welche die angefochtene Classification gemacht, noch die Mitglieder des SchatzungsAusschusses, welche die Reclamanten berathet haben, gewählt werden.

Die Classificatoren sind zu beeidigen; sie können nur nach genommener Einsicht der Grundstücke

Digitized by Google

welche in Gegenwart der Beschwerdeführer geschehen soll, entscheiden. Die Herabsetzung in eine niedrigere Classe erfordert nach §. 8. ein einmüthiges Erkenntniß, die Classe selbst aber wird, wenn dieses vorhanden ist, nach der Stimmenmehrheit bestimmt. Der Steuer-Peräquator hat das Protocoll zu führen.

Von der Entscheidung dieser Classifications-Commission findet keine weitere Berufung statt. Glauben einzelne Reclamanten, das Verfahren selbst als nichtig anfechten zu können, so muß dieses längstens innerhalb 14 Tagen bey dem Amt geschehen, welches die Sache zu untersuchen und dem Kreisdirectorio zur Entscheidung vorzulegen hat.

Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung.

Erforderniß der Annahme solcher Beschwerden.

§. 12.

Sämmtliche Güterbesitzer einer Gemarkung können gegen die Classification im Allgemeinen Beschwerde führen, und eine neue Classification verlangen, jedoch nur in dem Fall, wenn sich über ⅔tel der Güterbesitzer dafür erklärt, oder diejenige, welche dafür stimmen, den 3ten Theil des Güterkapitals versteuern.

Wo die Beschwerde anzubringen, und von wem die Gemeinde berathet werden soll.

§. 13.

Will eine Gemeinde gegen die Classification im Allgemeinen [illegible] wo die Reclamanten [illegible] Ruhe [illegible] Die Anzeige unter Anschluß der Liste der Reclamanten und ihres Güter-Steuer-Capitals. Sind die Erforderniße zur Annahme der Beschwerde vorhanden, so giebt das Amt dem Kreisdirectorio hievon Nachricht. Dieses beauftragt den Steuer-Revisor, das Classifications-Geschäft der betreffenden Gemeinde zu durchgehen, um der Berathungs-Commission darüber vollständige Aufklärung geben zu können. Die gewählten Deputirten werden nemlich nach Ablauf der §. 4. vorgeschriebenen Frist vor die Berathungs-Commission, deren Zusammensetzung in dem §. 24 vorgeschrieben ist, geladen und nach Protocollirung ihrer Beschwerde über die Räthlichkeit dieselbe zu verfolgen, oder nicht, belehrt. Sie erhalten Abschrift des Protocolls, welches auch die ertheilte Belehrung kurz und bündig enthalten soll, und haben in einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen nach eingetretener Berathung dem Amt zu erklären, ob sie die angebrachte Beschwerde fortsetzen wollen oder nicht. Im ersten Falle hat das Amt hievon dem Kreisdirectorio die Anzeige zu machen, unter Anschluß des abgehaltenen Protocolls.

Die Recepturen können sich unmittelbar an das Kreisdirectorium wenden.

§. 14.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souveraine, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen Bezirksfonds, welche die nochmalige Classification eines Guts begehren, das einen eigenen Steuer-Distrikt bildet, können dies Begehren unmittelbar bey dem Kreisdirectorio anbringen. In allen andern Fällen haben sie sich nach der allgemeinen Vorschrift zu richten.

Digitized by Google

Wie die Beschwerde zu erledigen.

§. 15.

Das Kreisdirectorium hat nach eingekommenem amtlichen Berichte, oder auf eine nach §. 14. bey ihm unmittelbar eingekommene Beschwerde durch den SteuerRevisor eine die gerügten Fehler der Classification besonders berücksichtigende Instruction für den SteuerPeräquator, der das CatastrirungsGeschäft rectificiren soll, entwerfen zu lassen, mit seinen Bemerkungen an das FinanzMinisterium einzusenden, und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen desselben, die RectificationsArbeit anzuordnen, und zu leiten. Die Genehmigung der neuen Classification ist von dem Kreisdirectorio zu ertheilen, die damit zu verbindende neue Taxation oder die Bestätigung der gegenwärtigen aber der Beurtheilung der Commission zu untergeben, an welche die Entscheidung über die Reclamation gegen die ClassenTaxen §. 28. verwiesen ist. Die Kosten der neuen Classification und der weitern RectificationsArbeiten sind zur Hälfte von dem Reclamanten, zur Hälfte von der StaatsCasse zu tragen.

III. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Grundstücke.

Wer sich beschweren kann.

§. 16.

Da nur allen Besitzern einer Gemarkung, oder einer GüterClasse das Recht zusteht, sich gegen die ClassenTaxen überhaupt, oder gegen den Anschlag einer bestimmten Classe zu beschweren, so muß wenigstens über die Hälfte derselben für die Beschwerdeführung stimmen, oder bey einer geringeren Zahl, das GüterCapital der Reclamanten über die Hälfte des Ganzen resp. der Classe betragen, und kann ohne Nachweisung, daß dieses wirklich der Fall ist, von keiner Stelle eine Beschwerde angenommen, noch weniger etwas darauf verfügt werden.

Abtheilung der Beschwerden.

§. 17.

Die Beschwerden sämmtlicher Güterbesitzer einer Gemarkung können entweder

a) blos gegen das Verhältniß der ClassenTaxen unter sich gerichtet seyn, ohne deßwegen eine Minderung des SteuerCapitals im Ganzen zu begehren, oder

b) nur gegen das SteuerCapital im Ganzen mit Beybehaltung des Verhältnisses der ClassenTaxen unter sich; oder

c) gegen das Verhältniß der ClassenTaxen unter sich und gegen die Größe des GüterSteuerCapitals im Ganzen.

Maas der Prägravation.

§. 18.

Da der Natur der Sache nach die ClassenAnschläge der Güter nur als approximativ richtige VerhältnißZahlen angesehen werden können, jede Abänderung aber wegen neuer Berechnung des SteuerCapitals aller einzelnen Grundstücke sehr bedeutende Kosten veranlaßt: so soll keine Reclamation angenommen werden, wenn nicht eine Prägravation behauptet wird, welche 15. Prozent des ClassenAnschlags beträgt.

Reclamations-Gründe.

§. 19.

Damit keine Gemeinde ihr Gesuch um Minderung des SteuerAnschlags auf Verhältnisse grün-

Digitized by Google

de, welche in keinem Falle berücksichtigt werden können, also die Erledigung ihrer Beschwerden nur verweitläufigen und erschweren, dagegen aber diejenige, welche eine Aenderung zu motiviren geeignet sind, um so kürzer und bestimmter für sich anführen möge: so werden zur allgemeinen Belehrung die Verhältnisse, welche eine Reclamation begründen können, und ebenso diejenige, welche öfters dazu benutzt werden wollen, aber durchaus unzureichend sind, hier auseinandergesetzt, mit dem Anhang, daß die Letztere als nicht vorgebracht angesehen werden sollen.

Unstatthafte Reclamations-Gründe.

§. 20.

Keine Reclamation kann begründet werden:

1) Durch die Klage über die Höhe der Steuer; da das SteuerCapital nur das Verhältniß des Beitrags bestimmt.

2) Durch den Umstand, daß eine Gemeinde früher weniger zu den allgemeinen Staatslasten beitragen mußte; da es der eigentliche Zweck der SteuerPeräquation ist, frühere Mißverhältnisse auszugleichen, was nothwendig Erhöhungen und Herabsetzungen in den SteuerQuoten der Gemeinden zur Folge haben mußte.

3) Durch die Größe der Lasten, welche auf den Gütern ruhen und in privatrechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben; da hierauf schon nach dem Gesetz diejenige Rücksicht genommen ist, welche nach der Natur der Verhältnisse Statt finden kann.

4) Durch die SchuldenLast der Gutsbesitzer; da die Steuer nicht auf dem Vermögen des einzelnen Bürgers, sondern auf dem steuerbaren Gegenstand haftet, ohne Rücksicht auf den Besitzer und dessen individuellen Verhältnisse.

5) Durch die Behauptung, daß das SteuerCapital höher sey, als die gegenwärtigen Güterpreise; indem es unthunlich ist, SteuerCapitalien aufzufinden, welche dem absoluten Güterpreiß, oder dem reinen Ertrag in ganz verschiedenen Zeitperioden gleich stehen.

6) Durch die Behauptung, daß der gegenwärtige reine Ertrag dem SteuerCapital nicht entspreche; da der reine Ertrag nicht nur jedes Jahr, sondern auch in verschiedenen Zeitperioden ein anderer ist, und in kurzen Zeiträumen ungleich wandelbarer, als die Gütepreise selbst.

7) Durch Vergleichung mit einer andern Gemeinde, nach welcher die reclamirende weder mittelbar noch unmittelbar tarirt worden ist; da, wenn auch wirklich das richtige Verhältniß zwischen 2 Gemarkungen verfehlt seyn sollte, hiedurch die zu hohe Taxation der reclamirenden Gemeinde nicht nachgewiesen ist, indem eben so leicht eine zu niedere Taxation der andern Gemeinde eingetreten seyn kann, welche zu rügen den betreffenden Behörden um so mehr überlassen werden solle, als sie nur dem Ganzen, nicht aber einer andern Gemeinde zum unmittelbaren Nachtheil gereicht, durch solche indirecte Denunciationen aber Haß und Feindschaft zwischen benachbarten Gemeinden entstehen.

Statthafte Reclamations-Gründe.

§. 21.

Als statthafte Reclamations-Gründe sind dagegen anzusehen:

Digitized by Google

1) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer Gemarkung, welche nicht nach eigenen Kaufpreisen, sondern in dem Verhältniß zu den ClassenAnschlägen einer andern Gemarkung durch vergleichende Taxation bestimmt worden sind, gegen Letztere zu hoch stehen.

2) Die Behauptung mehrerer Gemeinden, deren Gemarkungen theils unmittelbar, theils mittelbar nach einer dritten Gemarkung taxirt worden sind, daß sie sämmtlich gegen die NormalGemarkung zu hoch taxirt seyen, oder diese wegen auffallender Verschiedenheit der Verhältnisse nicht wohl zum Maaßstab dienen könne.

3) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer Gemarkung, welche nach eigenen Kaufpreisen taxirt worden ist, den Durchschnitt der 20 jährigen Güterpreise übersteigen, ohne daß in den LocalVerhältnissen ein Grund liege, welcher ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem reinen Ertrag nach den Preisen der Naturalien in den NormalJahren rechtfertige.

4) Die Behauptung, daß die ClassenAnschläge einer nach eigenen Kaufpreisen taxirten Gemarkung, obgleich sie im Ganzen die Durchschnittspreise nicht übersteigen, zu hoch seyen, indem ein Mißverhältniß zwischen den Durchschnittspreisen und dem mittlern reinen Ertrag nach den NormalJahren existire, was bey der Taxation nicht gehörig berücksichtigt worden sey.

5) Die Behauptung, daß bey Berechnung der Durchschnittspreise ein Fehler unterlaufen seye.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 22.

Will sich eine Gemeinde beschweren, so haben die Ortsvorgesetzten dieses dem betreffenden Amt berichtlich anzuzeigen, und durch die Unterschrift der Reclamanten nachzuweisen, daß entweder über die Hälfte der Güterbesitzer für die Reclamation stimmt, oder, daß die Beschwerdeführer über die Hälfte des ganzen GüterKapitals, oder der Classe, welche sie anfechten, versteuern. Die Güterbesitzer, welche für eine Reclamation stimmen, haben höchstens 3 Deputirte zu wählen, welche die Reclamation betreiben. Die Ortsvorgesetzten, die Mitglieder des SchatzungsAusschusses, und die vormaligen Classificatoren und Taxatoren können nicht zu Deputirten ernannt werden.

Die Namen dieser Deputirten hat der Ortsvorstand dem Amt gleichfalls anzuzeigen.

Sind die Erfordernisse zur Annahme der Reclamation nachgewiesen, so macht das Amt dem Kreisdirectorio hievon die Anzeige.

Vorbereitung zur Berathung der reclamirenden Gemeinden.

§. 23.

Das Kreisdirectorium ertheilt nach eingekommener amtlicher Anzeige dem SteuerRevisor den Auftrag, das SteuerGeschäft der betreffenden Gemeinde, soweit es auf die Taxation Bezug hat, genau zu revidiren, und mit seinen Bemerkungen über den Erfund vorzulegen.

Berathung der Reclamanten.

§. 24.

1) Da die Localuntersuchung und Erledigung der Beschwerden gegen die Taxation mit bedeutenden Kosten verknüpft ist, so soll, zu Verhinderung übereilter Reclamationen und damit die Unterthanen nicht durch Leute, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, in Schaden und Nachtheil versetzt werden, für jedes Amt, in dem sich derartige Reclamationen ergeben, von dem KreisDirectorio eine Berathungs-

Digitized by Google

Commission bestellt und unter dem Vorsitz eines JustizBeamten aus 3 der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks zusammengesetzt werden.

2) Von dieser Commission, welche nach Ablauf der §. 4. anberaumten Frist zu activiren ist, sind die Deputirten der reclamirenden Güterbesitzer vorzuladen, um ihre Beschwerden zu Protocoll zu geben.

3) Die BerathungsCommission hat hierauf, und nach eingezogener Aufklärung von dem SteuerRevisor, der den Sitzungen der Commission zu diesem Zweck anwohnen soll, den Deputirten ihre Ansicht über die vorgebrachten Reclamationen zu eröffnen, und nach StimmenMehrheit zu erklären, ob sie die Reclamanten gegen das Gesetz beschwert erachten oder nicht: Dieser, den Deputirten schriftlich zu ertheilende, von dem JustizBeamten und sämtlichen Mitgliedern der BerathungsCommission zu unterzeichnende, Ausspruch ist lediglich als ein Anrath zu Verfolgung der Reclamation, oder als eine Abmahnung zu betrachten. Nach Berathung sämtlicher reclamirenden Gemeinden ist diese Commission aufgelöst, und hat ihre Verhandlungen an das Kreisdirectorium einzusenden.

Wie die Gemeinden ihre Reclamation weiters zu verfolgen haben.

§. 25.

Will eine Gemeinde nach eingeholtem Ausspruch der BerathungsCommission ihre Reclamation fortsetzen, so haben die Deputirten dieses dem KreisDirectorio innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen anzuzeigen, mit der Bitte, die nähere Untersuchung anzuordnen. Dieser Bitte muß eine Abschrift des Ausspruchs der BerathungsCommission und eine Vollmacht von sämtlichen Gutsbesitzern beiliegen, welche an der Fortsetzung der Reclamation Theil nehmen wollen, mit einem darunterstehenden Zeugniß der Ortsvorgesetzten, daß die Zahl der Reclamanten mehr als die Hälfte sämtlicher Güterbesitzer ausmache, oder daß die Reclamanten mehr als die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern.

Die Recepturen können sich unmittelbar an das KreisDirectorium wenden.

§. 26.

Die Recepturen des Staats, der fremden Souverains, der Standes- und Grundherrn und der kirchlichen BezirksFonds, welche sich gegen die Taration eines Guts beschweren wollen, das einen eigenen Steuerdistrict bildet, können ihre Beschwerde unmittelbar bey dem KreisDirectorio anbringen.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 27.

Zur Localuntersuchung und Vornahme der RectificationsArbeiten hat das KreisDirectorium einen SteuerPerâquator zu ernennen, für denselben durch den SteuerRevisor eine Instruction entwerfen zu lassen, und mit den gut gefundenen Abänderungen dem FinanzMinisterio zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Dem KreisDirectorio steht die Leitung der Untersuchungs- und RectificationsArbeiten zu.

Entscheidung in erster Instanz durch eine KreisSteuerCommission.

§. 28.

Die Entscheidung über die Beschwerden soll durch eine besondere KreisSteuerCommission geschehen, welche, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus sämmtlichen KreisRäthen, 2 Justiz- und

Digitized by Google

2 CameralBeamten bestehen soll. Der KreisSteuerReferent hat über jeden ReclamationsFall besondern schriftlichen Vortrag zu erstatten. Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der SteuerRevisor führt das Protocoll. Mit consultativer Stimme sind 6 Vorgesetzte beyzuziehen, welche aus den Mitgliedern der BerathungsCommissionen zu wählen sind. Von jeder reclamirenden Gemeinde kann ein Deputirter zu Anhörung der Verhandlungen zugelassen werden. Von dieser Commission sind auch die neuen Taxationen festzusetzen, welche durch eine veränderte Classification ganzer Gemarkungen nothwendig geworden sind. (§. 15.)

Ueber den Kostenpunct und die Bestrafung wegen muthwilliger Beschwerdeführung steht die Entscheidung den rechtsgelehrten KreisRäthen und JustizBeamten allein zu.

Eine Bestrafung kann nur dann Statt finden, wann die Reclamanten eine Abmahnung der BerathungsCommission gegen sich haben.

Die Strafe kann den Betrag des 5ten Theils der JahrsSteuer nicht überschreiten.

Wann sich die KreisSteuerCommission zu versammeln hat.

§. 29.

Da die mehrmalige Versammlung der SteuerCommission zu bedeutende Kosten erfordern würde, so kann dieselbe erst dann zusammentreten, wenn sämmtliche Reclamationen eines Kreises untersucht sind, und nur in dem Fall zweymal, wenn die Zahl der Reclamationen so bedeutend ist, daß sie, nach Wahrscheinlichkeit, doch nicht ohne Unterbrechung erledigt werden können. In diesem Falle ist die Commission zusammenzuberufen, wenn auch nur die Hälfte der Reclamationen bearbeitet ist.

Berufung an das StaatsMinisterium.

§. 30.

Diejenige Reclamanten, welche sich mit der Entscheidung der niedergesetzten KreisSteuerCommission nicht beruhigen zu können glauben, haben die Berufung an das StaatsMinisterium innerhalb einer unerstreklichen Frist von 6 Wochen, von dem Tag der Publication der Entscheidung an gerechnet, bey dem KreisDirectorio anzuzeigen und nachzuweisen, daß über die Hälfte der Gutsbesitzer der Gemarkung resp. der Classe für die Berufung stimmt, oder daß sie über die Hälfte des ganzen Güterkapitals, oder der Classe, die sie anfechten, versteuern. Diejenigen Recurrenten, welche eine Abmahnung der BerathungsCommission gegen sich haben, müssen zugleich den vierten Theil ihrer Jahrssteuer deponiren, welche, wenn auch die Entscheidung des StaatsMinisteriums gegen sie ausfallen sollte, dem Fisco heimfällt, wenn nicht besondere mildernde Gründe die Nachsicht eines Theils dieser Strafe motiviren sollten.

Das KreisDirectorium hat mit der Anzeige der ergriffenen Berufung seine Acten innerhalb 4 Wochen an das FinanzMinisterium einzusenden, welches dieselbe mit Gutachten dem StaatsMinisterio vorlegt, von dessen Entscheidung keine weitere Berufung Statt findet.

IV. Von den Beschwerden gegen die Taxation einzelner Gefälle.

Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde.

§. 31.

Da nur diejenige wandelbare Gefälle abgeschätzt worden sind, worüber die Gefällsbezieher gegen die Regeln eines geordneten Haushalts keine Rechnung geführt, oder wenigstens nicht vorgelegt ha-

Digitized by Google

ben, oder, wo solche Gefälle in der Art schlecht administrirt waren, daß man die Resultate des Ertrags der Normal-Jahre durchaus nicht als den mittlern Ertrag einer regelmäßigen Administration ansehen konnte, so kann auch nur eine Reclamation

a) gegen die Abschätzung der Zehnt- und Theil-Gefälle
b) — — — — — Waidberechtigungen
c) — — — — des Werths der Zehntfreyheit, wo die Güter als zehntbar angeschlagen, also die zehntfreyen um den Capitalwerth des Zehentens erhöht worden sind,

eintreten.

Wer gegen diese Abschätzung Beschwerde führen kann.

§. 32.

Zur Beschwerdeführung sind berechtigt: in dem Fall

a) die Gefällbezieher und Gefällgeber, diese jedoch nur dann, wenn das Gefäll zum Abzug von dem Capital des Grundstücks geeignet war; in dem Fall
b) blos die Berechtigten; in dem Fall
c) die Besitzer der zehentfreyen Güter, so ferne über die Hälfte derselben für die Reclamation stimmt, und dieses durch ein Zeugniß des Orts-Vorstands nachgewiesen ist.

Maas der Prägravation.

§. 33.

Nur die Behauptung eines Beschwerdeführers, daß er durch die gegenwärtige Taxation um 15 p. Ct., oder mehr beschwert sey, kann eine nochmalige Taxation begründen, nur eine diese Behauptung bestätigende Taxation eine Aenderung des frühern Anschlags. Will ein Gefällberechtigter den wahren Ertrag seiner Gefälle durch glaubhafte Rechnungs-Auszüge nachweisen, so muß seine Beschwerde angenommen, und die Abänderung der Abschätzung erkannt werden, ohne Rücksicht um wie viel der wahre Ertrag von der Abschätzung differirt.

Wo die Beschwerde anzubringen ist.

§. 34.

Wer sich in dem bemerkten Grad prägravirt glaubt, oder den wahren Ertrag durch Rechnungs-Auszüge nachweisen will, hat dieses dem Kreis-Directorio schriftlich anzuzeigen, und über die Eingabe Bescheinigung zu begehren. Der Reclamant hat das abgeschätzte Gefäll oder die abgeschätzte Last, unter Bezug auf den betreffenden Steuerzettel, genau zu bezeichnen, das Kreis-Directorium jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zur Verbesserung zurückzugeben.

Wann und wie diese Beschwerden zu erledigen sind.

§. 35.

Da die besondere Erledigung jeder derartigen Beschwerde leicht einen Kostenaufwand veranlassen dürfte, der die aus der Untersuchung resultirende Steuerdifferenz für mehrere Jahre absorbiren könnte, so sind alle bis zum Ablauf des §. 4. anberaumten Termins einkommende derartige Be-

Digitized by Google

schwerden zu sammeln, alsdann aber dreyen, von dem KreisDirectorio zu wählenden und zu verpflichtenden, vorzüglichen Landwirthschaftsverständigen Männern zuzustellen, welche unter der Leitung des KreisSteuerRevisors oder eines SteuerPeräquators, und unter Zuziehung zweyer OrtsTaxatoren nach Anhörung der Betheiligten eine nochmalige Taxation vornehmen. Gegen diese wiederholte Taxation, welche den betreffenden Interessenten zu eröffnen ist, findet keine weitere Reclamation Statt. Will ein Steuerpflichtiger die Taxation als nichtig ansechten, so muß dieses innerhalb 14 Tagen bey dem Amt geschehen, welches die Sache sogleich zu untersuchen und dem Kreisdirectorio zur Entscheidung vorzulegen hat. Wird der wahre Ertrag durch RechnungsAuszüge nachgewiesen, so hat das Kreisdirectorium die erforderliche Abänderung bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben vornehmen zu lassen.

V. Von den Beschwerden gegen die regulirte NaturalienPreise.

Wer dagegen reclamiren kann.

§. 36.

Da die NaturalienPreise, so weit es möglich war, auf Markt- und RecepturDurchschnittsPreisen beruhen, und, mit Ausschluß der Anschläge für die Weingefälle, für ganze Gegenden ein gleicher Preiß angenommen werden mußte, so kann von keinem einzelnen Unterthanen, sondern nur von sämmtlichen Gefällbeziehern oder Gefällgebern einer Gemarkung gegen die regulirten Preise reclamirt werden.

Wo diese Reklamationen anzubringen oder zu erledigen sind.

§. 37.

Die Beschwerden über die NaturalienPreise sind bey dem Kreisdirectorio einzugeben, von diesem zu sammeln, nach Ablauf des §. 4. festgesetzten Termins aber mit Gutachten an das Finanz-Ministerium einzusenden, welches dieselbe dem StaatsMinisterio zur Entscheidung vorlegt.

VI. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Waldungen.

Wer sich beschweren kann.

§. 38.

Gegen die Taxation der Waldungen steht,

1) jedem einzelnen Waldbesitzer
   a) gegen das regulirte SteuerCapital des nachhaltigen HolzErtrags,
   b) gegen den Anschlag der NebenNutzungen;
2) jedem Waldberechtigten
   a) gegen das für den Holzbezug regulirte Capital, und
   b) gegen den Anschlag der Nebennutzungen

das Recht der Beschwerdeführung zu. Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Waldbesitzer sind unzulässig.

Digitized by Google

Nähere Bestimmung des Gegenstands der Beschwerde.

§. 39.

Da das regulirte SteuerCapital der Waldungen auf der Abschätzung des nachhaltigen Holz-Ertrags und auf dem regulirten Holzpreis beruht, so muß die Beschwerde des WaldEigenthümers bestimmt gegen den einen oder andern dieser Anschläge, oder gegen beyde gerichtet werden, die Beschwerde des Waldberechtigten bestimmt gegen die Abschätzung der Größe des Holzbezugs, wo dieser nicht ein für allemal fixirt ist, oder gegen den angesetzten Holzpreis gehen.

Die Beschwerden gegen die Taxation der NebenNutzungen sind von den Beschwerden gegen das SteuerCapital der HolzNutzung zu trennen.

Maas der Prägravation.

§. 40.

Wenn nicht eine Prägravation von 15 oder mehr Procent erwiesen werden will, so findet keine Untersuchung statt, und wenn keine Mehr- oder Minderung in diesem Betrag erkannt wird, keine Aenderung des Anschlags.

Wo und wie die Beschwerden anzubringen sind.

§. 41.

Sämmtliche Beschwerden gegen die Waldtaxation sind bey dem Kreisdirectorio innerhalb der §. 4. anberaumten Frist schriftlich einzureichen. Das Directorium hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Die Beschwerde muß, unter Bezug auf den Steuerzettel, das Object der Beschwerde genau bezeichnen, und das Directorium hat jede in dieser Beziehung mangelhafte Beschwerde zurückzugeben, damit nicht erst bey der Untersuchung hierüber Zweifel entstehen, und dadurch nicht nur die Erledigung der Beschwerden aufgehalten, sondern auch die Veranlassung zu bedeutender KostenVermehrung gegeben werde.

Untersuchung und Erledigung der Beschwerden.

§. 42

Nach Ablauf der Frist haben die Kreisdirektorien dem FinanzMinisterio eine Uebersicht über sämmtliche Beschwerden vorzulegen, damit von demselben besondere Commissionen von drey Forst-Verständigen ernannt werden, welche durch eine nochmalige Taxation die Beschwerden erledigen. Gegen diese zweyte Taxation findet keine weitere Reclamation statt.

VII. Von den Beschwerden gegen die Taxation der Gebäude.

§. 43.

Die Beschwerden gegen die Häusertaxation zerfallen:

1) in die Beschwerden einzelner Häuserbesitzer gegen den Anschlag ihrer Häuser.

2) in die Beschwerden der Mehrheit sämmtlicher Häuserbesitzer, entweder

a) blos über eine Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Häuser unter sich, oder

b) blos über die Höhe der Häusertaxation im Allgemeinen, oder

Digitized by Google

c) über die Höhe des Capitals und das Verhältniß zwischen den Anschlägen einzelner Gebäude.

Maas der Prägravation und Folgen der nochmaligen Taxation.

§. 44.

Keine Beschwerde ist zur Untersuchung geeignet, wenn nicht eine Prägravation von 15 p.Ct. oder darüber behauptet wird, keine Aenderung in dem Anschlag kann eintreten, wenn nicht die neue Taxation um diese Quote von der früheren absteht.

Beschwerden einzelner Häuserbesitzer.

Wo und wie dieselbe ihre Beschwerden anzubringen haben.

§. 45.

Wer seine Gebäude gegen den gesetzlichen Maasstaab in dem obbemerkten Verhältniß zu hoch taxirt glaubt, hat dieses bey dem nächsten Ab- und Zuschreiben dem SteuerPeräquator anzuzeigen, der ein Verzeichniß dieser Reclamationen verfertigen, und dem KreisDirectorio übergeben wird. Der Reclamant hat keine Gründe anzugeben, warum er sein Gebäude zu hoch taxirt glaubt; der Peräquator ledtglich den Namen des Reclamanten, die Nummer seines Steuerzettels und den Anschlag des Gebäudes aufzuzeichnen.

Entscheidung des FinanzMinisterii über das weitere Verfahren.

§. 46.

Das Kreisdirectorium hat das Verzeichniß der Beschwerden an das FinanzMinisterium einzusenden, welches zu entscheiden hat, ob die einzelnen Beschwerden durch eine nochmalige Taxation der Gebäude, gegen deren Anschlag reclamirt worden ist, oder durch eine neue Taxation sämmtlicher Gebäude des Orts gehoben werden sollen.

Taxation einzelner Gebäude.

§. 47.

Für die nochmalige Taxation der einzelnen Gebäude hat das KreisDirectorium einen Baumeister und einen SteuerPeräquator zu ernennen, die sich in alle Orte, wo solche Beschwerden zu erledigen sind, zu begeben, und, unter Zuzug zweyer von dem Amt ernannten Bauhandwerker, wovon immer einer aus dem betreffenden Ort, der andere aber wo möglich aus einem benachbarten zu wählen ist, die Taxation vorzunehmen haben. Aus den Anschlägen der zwey OrtsTaxatoren hat der Peräquator das Mittel zu nehmen, und die Hälfte aus diesem Anschlag und dem Anschlag des BezirksTaxators als das neue Taxatum anzusehen. Die Beschwerdeführer sind zur Taxation beyzuziehen, um den Taxatoren der Gebäude die Gründe, warum sie den Anschlag ihrer Häuser für zu hoch halten, zu eröffnen; die Vergleichung mit einem, oder einigen Häusern ist gar nicht zu beachten, da diese zu nieder taxirt seyn können. Nach dem Resultat dieser nochmaligen Taxation hat das Kreisdirectorium das weitere Erforderliche anzuordnen.

Eine weitere Berufung findet nicht Statt.

Digitized by Google

Beschwerden ganzer Orte wegen unverhältnißmäßigem Anschlag der Häuser unter sich.

Wo und wie derartige Beschwerden anzubringen und die Reclamanten zu berathen sind.

§. 48.

Wenn sich eine Gemeinde nicht über den Betrag ihres HäuserSteuerCapitals im Ganzen, sondern nur über Unverhältnißmäßigkeit des Anschlags der Gebäude unter sich beschweren will, und durch eine neue Taxation aller Gebäude und Repartition des SteuerCapitals nach dieser, Abhülfe verlangt, so hat der OrtsVorstand dieses seinem vorgesetzten Amt anzuzeigen, und zugleich nachzuweisen, daß über Zttel der Häuserbesitzer für eine solche nochmalige Taxation stimmen, oder daß diejenige, welche dafür stimmen, über den dritten Theil des HäuserCapitals versteuern. Die Reclamanten haben zur weitern Verfolgung der Sache höchstens 3 Deputirte zu ernennen, welche die Beschwerde dem Amt mündlich vortragen. Das Amt benachrichtigt das Kreisdirectorium von der eingekommenen Beschwerde unter Anschluß des darüber aufgenommenen Protokolls. Dieses läßt das HäuserSteuerGeschäft des betreffenden Orts durch den SteuerRevisor in Beziehung auf das frühere Verfahren prüfen, und erhebt das Gutachten eines Bauverständigen über die Taxation. Scheint dem Kreisdirectorio nach den Resultaten dieser Untersuchungen eine nochmalige Taxation nicht nöthig, so wird dieses den Deputirten der Reclamanten durch das Amt eröffnet und denselben aufgegeben, innerhalb 6 Wochen bey dem Kreisdirectorio zu erklären, ob sie auf einer nochmaligen Taxation bestehen, oder darauf verzichten.

Erledigung der Beschwerden.

§. 49.

Wenn das Kreisdirectorium nach dem Resultat der im vorhergehenden §. bemerkten Untersuchung eine neue Taxation selbst für nothwendig hält, oder die Reclamanten des ihnen ertheilten Abraths ohnerachtet darauf bestehen, so ordnet dasselbe eine nochmalige Taxation an und ernennt dazu eine Commission, die aus einem SteuerPerâquator und 3 Bauverständigen (§. 47.) bestehen soll. Der Bauverständige, welcher die Gemeinde berathen hat, kann nicht als Taxator gebraucht werden.

Nach gänzlicher Vollendung des Geschäfts ist dasselbe dem FinanzMinisterio zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten der neuen Taxation sollen, wenn das Kreisdirectorium eine solche selbst als nothwendig erachtet hat, ganz von der StaatsKasse, wenn dieses aber nicht der Fall war, zur Hälfte von den Reclamanten, zur Hälfte von der StaatsKasse getragen werden.

Beschwerden ganzer Orte über die HäuserTaxation im Allgemeinen.

Wer sich beschweren kann.

§. 50.

Kein Ort kann sich über die Höhe der HäuserTaxation im Allgemeinen, oder über den Maasstab beschweren, der bey der Taxation sämmtlicher Gebäude in Anwendung kam, wenn nicht über

Digitized by Google

die Hälfte der GebäudeBesitzer dafür stimmt, oder die Reclamanten über die Hälfte des Häuser-Capitals versteuern.

Maas der Prägravation.

§. 51.

Eine Untersuchung findet nur Statt, wenn eine Prägravation von 15 pCt. oder darüber behauptet wird, eine Abänderung des SteuerCapitals, wenn eine solche Prägravation wirklich erkannt wird.

Reclamations-Gründe.

§. 52.

Allgemeine unbelegte, oder auf bloßer Vergleichung mit andern Orten beruhende Angaben können keine Reclamation begründen.

Die Beschwerdeführer haben nachzuweisen, entweder, daß bey Aufstellung des Maasstabes der Taxation die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, oder LocalVerhältnisse, welche eine Modification der allgemeinen Norm begründet hätten, nicht berücksichtiget worden seyen.

Nur in dem Fall, wenn ein Ort nach einem andern taxirt worden ist, kann sich der erstere über die Unverhältnißmäßigkeit seines Anschlags zu dem Anschlag des Letztern beschweren, da in jedem andern Falle eine solche Behauptung, wenn sie auch erwiesen wäre, keine Herabsetzung des SteuerCapitals des reclamirenden Orts begründet.

Unverhältnißmäßig niedere Taxationen zu rügen, soll einzig den betreffenden Behörden zustehen.

Wo die Beschwerden anzubringen sind.

§. 53.

Will eine Gemeinde gegen den Anschlag im Allgemeinen reclamiren, so hat der OrtsVorstand dieses dem Amt anzuzeigen, und nachzuweisen, daß die Bedingungen des §. 51. eintreten.

Die Reclamanten haben zur weitern Betreibung der Sache höchstens 3 Deputirte zu wählen, deren Namen der OrtsVorstand dem Amt zugleich anzuzeigen hat.

Berathung der Reclamanten.

§. 54.

Von der erhaltenen Anzeige des OrtsVorstands hat der Beamte dem Kreisdirectorio Nachricht zu geben, welches den SteuerRevisor beauftragen wird, das Taxationsgeschäft zu durchgehen, und aus welchen Gründen allenfalls eine Erhöhung oder Herabsetzung bey der RevisionsVersammlung Statt gefunden hat, zu erheben, um bey der BerathungsCommission über Alles die gehörige Auskunft geben zu können.

Es sollen nemlich Deputirte der Reclamanten von der nach §. 24. niedergesetzten Berathungs-Commission vorgeladen, und nachdem ihre Beschwerde zu Protocoll genommen worden ist, ausführlich belehrt, und wenn die Commission nach reiflicher Erwägung der Sache, ihre Reclamation nicht begründet erachtet, denselben ein schriftlicher Abrath ertheilt werden, mit dem Anhange, daß im Fall die Reclamation demohngeachtet fortgesetzt werden wolle, dieses innerhalb einer unerstrecklichen

Digitized by Google

Frist von 6 Wochen bey dem KreisDirectorio anzuzeigen sey. Die BerathungsCommission sendet ihre Verhandlungen an das KreisDirectorium ein.

Untersuchung der Beschwerden.

§. 55.

Zur Untersuchung der Beschwerden, welche die BerathungsCommission nicht ungegründet gefunden, oder welche des von ihr ertheilten Abraths ungeachtet fortgesetzt werden wollen, ernennt das Kreisdirectorium einen SteuerPeräquator und 3 Bauerständige. (§. 47.)

Dem SteuerPeräquator ist eine bestimmte, auf die Beschwerden und die frühere Behandlung des Geschäfts gegründete, Instruction zuzustellen, welche jedoch vorher dem FinanzMinisterio zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen ist.

Entscheidung.

§. 56.

Um wie viel Procente die Taxation im Allgemeinen vermindert oder erhöht werden soll, darüber hat die §. 28. angeordnete KreisSteuerCommission in erster Instanz zu entscheiden, und finden die in §. 30. gegebene Vorschriften wegen der Vernfung an das Staats-Ministerium, Deponirung der SuccumbenzGelder und Bestrafung muthwilliger Reclamanten, auch auf die Beschwerden über die Häusersteuer ihre Anwendung.

Der KreisSteuerCommission sind, wenn die Beschwerden gegen die HäuserTaxation entschieden werden, auch die zu der UntersuchungsCommission von dem KreisDirectorio kommittirten Baumeister mit consultativer Stimme beyzuziehen.

Beschwerden gegen die Höhe der HäuserTaxation im Allgemeinen und gegen den Anschlag der Gebäude unter sich.

§. 57.

Da sich eine solche Beschwerde, von der, in den §. §. 50. — 56. abgehandelten, nur dadurch unterscheidet, daß zugleich über ein Mißverhältniß der GebäudeAnschläge unter sich geklagt wird, so ist in einem solchen Falle, die letzterwähnte Beschwerde zuerst zu heben, und wenn das richtige Verhältniß unter den einzelnen Gebäuden hergestellt ist, die Frage, um wie viel Procente das sich hiernach ergebende Capital zu erhöhen oder zu vermindern seyn möchte, von der KreisSteuerCommission zu entscheiden.

Karlsruhe, den 11ten July 1817.

Auf Befehl
Seiner Königlichen Hoheit.
Behrnauer.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. October 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben durch die Grund- und Häuser-Steuer-Ordnung über die Aufnahm, Klassification und Taxation der Güter, Gefälle und Gebäude solche Vorschriften gegeben, daß es Jedem Unserer geliebten Unterthanen möglich war, seine Beschwerden über eine irrige Anwendung des Gesetzes in Zeiten vorzubringen, und eine Revision des Verfahrens zu veranlassen; auch sind die angebrachten Beschwerden durch die verordneten Behörden wirklich entschieden worden. Demungeachtet kommen erst jetzt mehrere Beschwerden ein, welche früher versäumt worden sind, oder gegen die eingetretene Entscheidungen selbst gerichtet werden.

Da bey einem Werk von so großer Ausdehnung, wie die Steuer-Peräquation, auch die größte Vorsicht den Stoff zu gerechten Klagen über die erste Anlage nie ganz beseitigen kann; so ist Unser Wille, daß nicht nur alle versäumte und jetzt erst angebracht werdende Beschwerden noch untersucht, sondern auch die bereits entschiedenen, gegen welche neuerdings reclamirt wird, einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden sollen, damit der Steuerfuß im Verlauf der Zeit derjenigen Vollkommenheit näher gebracht werde, welche der Zweck erfordert, und die Mittel erlauben.

Um Unsere getreuen Unterthanen gegen übereilte Reclamationen und die daraus entspringenden, ihnen nothwendig zur Last fallenden — unnöthigen Kosten zu sichern, wollen Wir diejenigen, welche sich beschwert erachten, durch verpflichtete, verständige und besonders des Steuerwesens kundige Männer berathen, den Versuchen des Eigennutzes, sich einer verhältnißmäßigen Theilnahme an den Staatslasten zu entziehen, aber durch Bestrafung muthwilliger Reclamanten begegnet wissen. Wenn übrigens Unsern Behörden die Pflicht auflegt, alle Prägravationen, welche ihnen zur Kenntniß kommen, von Amtswegen zur Strafe zu bringen; so wollen Wir doch diejeni-

Digitized by Google

gen, wo das Recht der Beschwerde einzelnen Steuerpflichtigen gegen das Ganze zusteht, vorzugsweise vor denjenigen, wo dieses Recht dem Ganzen gegen einzelne Steuerpflichtige oder auch ganze Gemeinden zukommt, untersucht wissen, damit die dem Einzelnen gebührende Abhülfe durch Verbesserungen, deren Resultat für das Ganze immer beynahe unmerklich bleiben wird, nicht aufgehalten werde.

Von dieser Ansicht geleitet, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, anliegende Verordnung zu genehmigen und deren Vollziehung Unserm Finanz-Ministerio aufzutragen.

Gegeben Carlsruhe den 11. July 1817.

Carl.

Vdt. von Dawans.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Behrnauer.

Bekanntmachungen.

(Den Eingangszoll von Bücher betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 29. May, d. J. N 446. gnädigst zu beschließen geruht, wie folgt:

Der Eingangszoll von Büchern, sie mögen mittelst Frachtfuhren oder auf dem Postwagen verführt werden, soll dem Ausgangszoll gleich, und daher von 32 kr. per Zentner auf —: acht Kreuzer per Zentner herabgesetzt seyn.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu achten. Carlsruhe, den 9ten Sept. 1817.

Finanz-Ministerium.

von Dawans.

Vdt. von Dusch.

(Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen.)

Nach dem von dem Großherzoglich Hessischen Geheimen Staats-Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eingelangten Schreiben vom 29ten v. M. sind des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit der zwischen Baden, Baiern und Würtemberg am 7ten März vorigen Jahrs, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen abgeschlossenen Uebereinkunft, auch hinsichtlich des Großherzogthums Hessen beygetreten.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Wirksamkeit dieses

Digitized by Google

Beytrittes mit dem 15ten dieses Monats beginne, und der Vertrag gegen das Großherzogthum Hessen von diesem Dato an zum Vollzug geeignet erklärt werde: ferner, daß die Stadt Heppenheim als UebergabsOrt für die Transporte aus dem Badischen, und die Stadt Weinheim für die aus dem hessischen, bestimmt worden seye. Carlsruhe, den 10ten October 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Die Erhöhung der Poststation zwischen Hausach und Stöcken betreffend.)

Nach dem Resultat der Messung der Postdistanz zwischen Hausach und Stöcken wird dieselbe von der bisherigen ½tel Post anmit auf eine ganze Post erhöhet. Carlsruhe, den 30. September 1817.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Berstett.

Vdt. Eichrodt.

(Den Curs falscher SechskreuzerStücke betreffend.)

Es ist die Anzeige eingegangen, daß falsche 6 KreuzerStücke mit dem Großherzoglich Badischen Gepräge vom Jahr 1816 kursiren, und mehrere solcher 6 kr. Stücke sind bey einem in Mannheim in Verhaft gekommenen vorgefunden worden.

Das Publikum wird daher vor der Annahme dieser falschen, nur aus rothem und gelbem Kupfer bestehenden, und vor dem Prägstab übersilberten Münze gewarnt.

Dieselbe ist auf der Vorderseite durch die mangelhaften Buchstaben der Umschrift und durch die Jahrzahl, und auf der Rückseite durch die mangelhaften Lorbeerzweige, und durch die — den Werth anzeigende Zahl 6., wo der obenschliesende Punkt in dem falschen abgesondert ist, kennbar. Carlsruhe, den 26ten Sept. 1817.

Finanz-Ministerium.

v. Dawans.

Vdt. Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, Ihren StaatsMinister Freyherrn von Hacke zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe zu ernennen.

Höchstdieselben haben die erledigte ev. lutherische Pfarrey Grünwettersbach mit dem Filial Hohenwettersbach (ev. Decanats Durlach, Pfinz- und Enzkreises) dem Pfarrer in Kir-

Digitized by Google

chen, Karl Mylius, gnädigst verliehen. Die Bewerber um die hierdurch erledigte Pfarrey Kirchen, (evang. Decanats Lörrach, Dreisamkreises) mit einem Competenz-Anschlag von 485 fl. und mittlern Ertrag von 700 fl., haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Specialate oder Decanate bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde vorschriftmäßig zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben dem Professor Christian Heinrich Hänle zu Lahr die nachgesuchte Entlassung aus Großherzoglichen Diensten, zum Behuf seines Uebertritts in Herzoglich Nassauische Dienste, gnädigst ertheilt.

Die Bewerber um die hiedurch erledigte erste Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lahr (Kinzig-Kreises) mit einer regulirten Besoldung von 900 fl. haben sich binnen 4 Wochen durch ihre Specialate oder Dekanate bey der obersten Ev. Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Die katholische Pfarrey Ziegelhausen (Stadtamts Heidelberg) ist dem dortigen Pfarrverweser Gallus gnädigst verliehen worden.

Se. Königliche Hoheit haben den evang. lutherischen Pfarr-Candidaten Friedrich Wölfel von Langensteinbach zum Hof- und Stadt-Vicarius zu Carlsruhe zu ernennen gnädigst geruhet.

Höchstdieselben haben weiter gnädigst geruhet, den Dr. der Philologie Mayer Marx dahier zum Lehrer am hiesigen Lyceum zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht, an die Stelle des durch Krankheit dienstuntauglich gewordenen, mit Belassung seiner bisherigen Besoldung in Pensionsstand versetzten, Physikus Doctor Eckardt in Philippsburg, den praktischen Arzt Dr. Longatti von Bruchsal zum Physikus daselbst zu ernennen, und

das erledigte Staabs-Chirurgat Neustadt dem Wund- und Hebarzt Benedict Engelsmann von Villingen zu übertragen.

Man findet sich bewogen, die Erledigung der mit dem landesherrlichen Dekanate und Präsenz-Rektorate verbundenen Stadtpfarrey Villingen im Donaukreise, mit einem beyläufigen Geld- und Naturalien-Ertrag von 1000 Gulden, noch einmal öffentlich bekannt zu machen.

Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterworfene Pfarrstelle, landesherrlichen Patronats, haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4. binnen 6 Wochen zu melden.

Unterm 23ten September 1817 sind nachstehende Rechtskandidaten unter die Zahl der Großherzogl. Rechts-Praktikanten aufgenommen worden:

A. bey dem Hofgericht in Meersburg: Wilhelm Obermaier aus der Reichenau.

B. bey dem Hofgericht in Freiburg: Ferdinand Ruef von Freiburg, Philipp Beutter von da, Friedrich Fischer von Mannheim, Joseph von Wittenbach von Freiburg.

C. bey dem Hofgericht in Rastadt: Jakob Kirnberger von Forchheim und Carl Stuber von Offenburg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. November 1817.

Verordnung.

(Dem Verkehr mit Getreide und Kartoffeln betreffend.)

In Erwägung der nach einer gesegneten Erndte noch immer steigenden Fruchtpreise wird mit höchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

Verkehr im Innern.

a) Im Innern des Großherzogthums findet fortwährend vollkommner freyer Verkehr der Lebensmittel statt, und es wird allen Kreisdirektorien, Aemtern und Ortsvorgesetzten unversagt, irgend eine Beschränkung dieses Verkehrs eintreten zu lassen.

b) Ausgenommen hievon sind die Branntweinbrenner und Essigsieder: diese dürfen Kartoffeln nur auf öffentlichen Märkten kaufen, und zwar erst nach 10. Uhr, selbst aber nach dieser PolizeyStunde, soll es den Anwesenden erlaubt seyn, sich von dem Vorrath, welchen der Branntweinbrenner und Essigsieder erhandelt haben, in kleinen Quantitäten, und zwar um den Preiß, um welchen der Branntweinbrenner oder Essigsieder solchen erhandelt hat, zu verschaffen; Sollte der Kaufpreiß, welchen der Verkäufer und der kaufende Branntweinbrenner oder Essigsieder angeben, den laufenden Preiß so sehr übersteigen, daß eine beabsichtigte Täuschung zu vermuthen ist, so steht der PolizeyBehörde frey, auf erhaltene Anzeige den Durchschnitt aus den Preisen des Marktes festzusetzen.

c) Der Branntweinbrenner oder Essigsieder erhält auf dem Markte von dem Marktmeister einen Schein, daß er die Kartoffeln wirklich auf dem öffentlichen Markte erkauft habe, diesen Schein hat er dem Ortsvorgesetzten abzuliefern, ehe er die Kartoffeln abladen läßt.

d) Dem Branntweinbrenner oder Essigsieder, der diesen Schein nicht abliefert, oder welcher Kartoffeln anderwärts, als auf öffentlichem Markte kauft, werden diese Kartoffeln konfiszirt, auch wird derselbe noch in eine weitere Strafe

von 5 fl. per Malter verfällt, von welch beyden die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte der Staatskasse zufällt.

Verkehr mit dem Auslande.

A) Die Ausfuhr von Getreide und Kartoffeln nach Frankreich ist gänzlich verboten.

Wer diesem Verbot entgegen handelt, dem werden die ausgeführten Waaren, sofern sie noch ergriffen werden können, konfiszirt, und er selbst wird wegen jedem Malter Getreide in die Strafe von 25 fl. und von jedem Malter Kartoffeln in die Strafe von 10 fl. verfällt, von welch allem dem Denunzianten die Hälfte und der Staatskasse die andere Hälfte zufällt; ist die Waare bereits ausgeführt, so muß der laufende Preiß, den sie zur Zeit der Ausfuhr kostete, nebst vorgedachter Strafe bezahlt werden.

B) Der Verkehr mit der Schweiz, rücksichtlich des Getreides und der Kartoffeln, wird auf den Ankauf auf öffentlichen Märkten im Großherzogthum, und die Ausfuhr auf die Stationen

Stadt Konstanz,
Radolphzell,
Ueberlingen,
Rheinheim,
Emeldingen,
Zollhaus am Randen

beschränkt. Die Schweizerischen Käufer müssen sich an der Austrittsstation mit einem Schein des Marktmeisters legitimiren, daß der Ankauf auf öffentlichem Markte geschehen.

C) Wenn Schweizer ausserhalb den öffentlichen Marktstätten Getreide oder Kartoffeln im Lande kaufen, oder wenn diese Lebensmittel anderswo, als auf vorbenannten Zollstätten aus — und in die Schweiz eingeführt werden, haben die nemlichen Strafen, wie ad A. statt, und sie fallen eben so zur Hälfte dem Denunzianten, und zur Hälfte der Staatskasse zu.

D) Auch anderen Ausländern, welche keine Schweizer sind, und gegen welche kein AusfuhrVerbot besteht, ist der KartoffelAnkauf im Badischen auch nur auf öffentlichen Märkten, und gleichfalls mit den unter b. gegen inländische Branntweinbrenner und Essigsieder gemachten Beschränkung, und nach der unter d. gegebenen ControllarVorschrift erlaubt, sie müssen den vom Marktmeister erhaltenen Schein den

Zoll-Aufsehern auf ihr Verlangen vorweisen, und an der Austritts-Station abgeben; welcher Ausländer sich nicht auf solche Weise legitimiren kann, daß er die Kartoffeln auf einem öffentlichen Markte erkauft habe, oder welcher über einen Kartoffelkauf ausser den Marktstätten betreten wird, ist der unter d. gegen inländische Branntweinbrenner und Essigsieder bestimmten Strafe unterworfen.

E) Die bey Ausfuhr von Branntwein bisher stattgehabte Rückvergütung des bezahlten Acciſes wird hiemit nicht nur ohne Unterschied, wohin solcher ausgeführt wird, aufgehoben; sondern es wird der Ausgangszoll einstweilen auf 20 fl. für jedes Fuder erhöht, und dem Finanz-Ministerium nach der bestimmten höchsten Entschließung überlassen, nach Befund der Umstände weiter, und bis auf 30 fl. per Fuder zu erhöhen.

Die Kreisdirektorien haben mit Ernst und Nachdruck darauf zu wachen, daß dieser Verordnung in allen Punkten Folge geleistet werde, und die Aufsichts-Anstalten zweckmäßig anzuordnen. Carlsruhe, den 1. November 1817.

Frhr. von Seusburg.

Vdt. Gußmann.

Bekanntmachung.

(Die Ablösung der dem Staats-Aerario zustehenden Geld- und Naturalien-Bodenzinse betreffend.)

Unterm 8ten May d. J. haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, daß alle, dem Staats-Aerario zustehenden Geld- und Naturalien-Bodenzinse, welche einen Gulden nicht übersteigen, gegen Darlegung des 15-fachen Betrags abgelößt werden können, und die Naturalien nach dem bey der Steuerperäquation für jeden Ort festgesetzten Anschlag berechnet werden sollen.

Karlsruhe, den 15ten Oct. 1817.

Großherzogl. Finanz-Ministerium.

Bey Verhinderung des dirigirenden Staats-Raths.

Volz.

Vdt. v. Rittmann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Ober-Hofmeister Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Friedrich, Carl von Kageneck zum Kammerherrn zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Landchirurgat Müllheim dem seitherigen Staabschirurgus Gramp in Feldberg mit Verleihung des Charakters eines Oberlandchirurgen zu übertragen.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Arzneykunde, Johann Nepomuck Heizmann von Rippolsau, wurde unterm 21. October d. J., nach erstandener rigoroser Prüfung die ärztliche Licenz, als vorzüglich gut befähigt, ertheilt.

Unterm 7. October 1817. wurde der Rechtspraktikant Leonhard Gißler von Gengenbach als Advokat bey dem Hofgericht in Meersburg ernannt.

Dem Candidaten der Arzneykunde, Wilhelm Wilser aus Carlsruhe, ist unterm 7. Oct. d. J. die unbeschränkte Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde mit dem Prädikat, gut befähigt, ertheilt worden.

Der für den Pfarrer Hoffmann auf die Fürstlich Leiningensche Patronats-Pfarrey Schuchern vorgelegten Präsentations-Urkunde ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Gesammt-Herrschaft erfolgte Präsentation des Dr. Ernst Ludwig Bachmann von Leipzig, als dritter Lehrer an dem Wertheimer Gymnasium, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Durch das am 16. September erfolgte Ableben des Pfarrers Mayer ist die an Geld, Naturalien und sonstigen Nutzungen 700 fl. ertragende Pfarrey Bufenbach, Amts Ettlingen im Murgkreis, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrey haben sich nach Vorschrift zu melden.

Durch erfolgtes Ableben des Pfarrers Bonaventura Fiessinger ist die landesfürstliche PatronatsPfarre Ulm, Amts Oberkirch im Kinzigkreise, längst schon erledigt. Ihr Einkommen in Geld und Naturalien meistens vom Zehnt- und GüterErtrage beläuft sich auf etwa 3500 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung zweyer Kapläne oder HülfsPriester, nebst einer jährlichen Abgabe von 500 fl. haftet.

Die Kompetenten um diese Pfarrstelle haben sich daher binnen 6 Wochen bey dem Kinzigkreis-Direktorium nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fälle.

Am 27. September dieses Jahrs ist der AmtsPhysikus Doktor Merck in Steckach, und den 22. October Oberamtmann Nestler zu Ladenburg mit Tod abgegangen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nro. XXV. ist Seite 97. Zeile 1. von unten statt: von Amtswegen zur Strafe zu bringen, zu lesen: von Amtswegen zur Sprache zu bringen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1817.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden von Georgi 1815 bis dahin 1816.)

A. Bey der allgemeinen Casse.

Einnahme.

					fl.	kr.
Remanet	—	—	—	—	1729	2½
Beyträge, nach Abrechnung der Einzugsgebühren			—	—	94543	57½
Ueberschußgelder	—	—	—	—	54	20½
Aufgenommene Capitalien			—	—	6000	—
Ersatzposten	—	—	—	—	1939	20
Vom Aufstand	—	—	—	—	203	19½
Abzug von Capital-Zinnßen und Besoldungen zur ausserordentlichen Kriegssteuer					168	57
				Summe	104,638 fl.	56½ kr.

Ausgabe.

Bevor	—	—	—	—	—	—
Bezahlte Brandentschädigungen und zwar im	83,365 fl. 52 kr.					

Seekreis

Im Amt Ueberlingen	—	—	—	150 fl.	
— Konstanz	—	—	—	900	
— Meersburg	—	—	—	1300	
— Möskirch	—	—	—	1650	
— Stockach	—	—	—	1400	
— Engen	—	—	—	225	
— Radolphzell	—	—	—	625	
					6250 fl. — kr.

Donaukreis

Im Amt Hüfingen	—	—	—	3050 fl. 50 kr.	
— Bonndorf	—	—	—	500 —	
— Neustadt	—	—	—	3000 —	
— Tryberg	—	—	—	9578 25	
— Hornberg	—	—	—	1550 —	
— Villingen	—	—	—	300 —	
					17979 fl. 15 kr.

Digitized by Google

	Ausgabe.			Transport 24,229 fl. 15 kr.
Dreisamkreis				
Im Amt Waldshut —	—	—	200 fl. — kr.	
— St. Blasien —	—	—	2182 54	
— Säckingen —	—	—	4000 —	
— Schönau —	—	—	800 —	
— Schopfheim —	—	—	1200 —	
— Staufen —	—	—	50 —	
— I. Landamt Freyburg	—	—	107 —	
— II. Landamt Freyburg	—	—	1300 —	
— St. Peter —	—	—	600 —	
— Breysach —	—	—	400 —	
— Kenzingen —	—	—	17918 40	
— Waldkirch —	—	—	2600 —	
— Elzach —	—	—	1050 —	
				32,408 fl. 34 kr.
Kinzigkreis				
Im Amt Lahr —	—	—	900 fl. — kr.	
— Wolfach —	—	—	400 —	
— Gengenbach —	—	—	2810 —	
— Kork —	—	—	150 —	
— Bischofsheim —	—	—	430 —	
				4690 fl. — —
Murgkreis				
Im Amt Achern —	—	—	600 —	
— Stadt und Landamt Rastadt		—	75 —	
— Amt Gernsbach	—	—	2150 —	
				2825 fl. — —
Pfinz- und Enzkreis				
Im StadtAmt Karlsruhe	—	—	4518 fl. 20 kr.	
— LandAmt Karlsruhe	—	—	1185 10	
— Amt Durlach —	—	—	434 —	
— — Stein —	—	—	670 —	
— II. LandAmt Pforzheim	—	—	750 —	
— Amt Eppingen	—	—	200 —	
— — Bretten —	—	—	790 40	
— Stadt u. I LandAmt Bruchsal	—	—	80 —	
— II. LandAmt Bruchsal	—	—	20 —	
				8648 fl. 10 kr.
Neckarkreis				
Im Amt Philippsburg	—	—	219 fl. — kr.	
— — Ladenburg	—	—	7050 —	
— — Weinheim —	—	—	110 —	
— StadtAmt Heidelberg	—	—	1553 40	
— LandAmt Heidelberg	—	—	300 —	
— Amt Neckargemünd	—	—	22 13	
— Stadt u. I LandAmt Mosbach	—	—	360 —	
				9614 fl. 53 kr.
Mayn- und Tauberkreis.				
Im Amt TauberBischofsheim	—	—	50 fl. — kr.	
— LandAmt Wertheim	—	—	50 —	
— Amt Buchen —	—	—	850 —	
				950 fl. — kr.
				83,365 fl. 52 kr.

Digitized by Google

				Transport	83365 fl. 52 kr.
Vorschuß auf Wiederersatz	—	—	—	2225 —	—
Verkauf (im Dienstdaus)	—	—	—	91 — 32	—
Für Inventarienstücke	—	—	—	19 — 41	—
Herrschaftliche und andere Beschwerden		—	—	17 — 8½	—
Zinnße aus Passivo-Kapitalien	—	—	—	2809 — —	—
Besoldungen	—	—	—	1235 — 20	—
Diäten und andere Gebühren	—	—	—	4 — 48	—
Buchdrucker- und Buchbinderkosten	—	—	—	8 — 32	—
Für Schreibmaterialien	—	—	—	43 — 35	—
— Lichter	—	—	—	8 — 31	—
Porto und Geld-Transport-Kosten	—	—	—	28 — 34	—
Abgegangen und nachgelassen	—	—	—	56 — 19½	—
Im Ausstand	—	—	—	1419 — 51½	—
Kriegssteuer	—	—	—	168 — 57	—
			Summa aller Ausgaben	—:— 91502 — 45½	—

Compensando Remanet —:— 13136 fl. 10½ kr.

Status Fundi

Active

Ueberschußgelder	—	—	—	95 fl. 41½ kr.	
Ersatzposten	—	—	—	6636 — 49½	—
Im Ausstand	—	—	—	1419 — 51½	—
Receß	—	—	—	13136 — 12	—
				21288 — 38½	—

Passive

Brandentschädigungen	—	—	39050 fl. 33 kr.	
Zur Verwendung auf Feuer- Geräthschaften		—	882 — 20½ —	
Passivo-Capitalien	—	—	45400 — — —	
				85332 fl. 53½ kr.

Worüber an Activum verbleibt

— Nichts

sondern es erscheint ein Deficit von

—:— 62,044 fl. 14½ kr.

Welches durch Umlagen zu decken wäre.

B. Bey der Separat Baden Badischen Casse.

Einnahme.				Ausgabe.			
Remanet	—	—	4561 fl. 44 kr.	Buchbinderkosten	—	—	1 fl. 15 kr.
Beyträge	—	—	2809 fl 41½ kr.	Decopirungskosten	—	—	— — 32 —
Summa			7371 fl. 25½ kr.	Summa			1 fl. 47 kr.

Compensando Remanet

7369 fl. 38½ kr.

Status activus.

Remanet	—	—	—	—	7369 fl. 38½ kr.
Ersatzposten	—	—	—	—	75 — — —
				Summa	7444 fl. 38½ kr.

Status passivus

Brandentschädigungen	—	—	28425 fl. —	
Demolitions-Entschädigungen von Gebäuden zu Kehl			10775 fl. —	
Ersatzposten	—	—	9839 fl. 37½ kr.	
				49039 fl. 37½ kr.

Digitized by Google

Mithin zeigt sich effective noch ein Passivum von 41594 fl. 59 kr. welches nach und nach durch Umlagen zu decken ist.

C. Bey der Separat Baden Durlachischen Kasse.

Einnahme.

Remanet	—	—	120 fl. 10 kr.	Buchbinderkosten	—	—	1 fl. 15 kr.
Capital-Zinse	—	—	12 — 30 —	Decapirungskosten	—	—	— — 24 —
		Summa	132 — 40 —	Kriegssteuer	—	—	— — 37½ —
						Summa	2 — 10½ kr.

Es ergiebt sich also an Remanet
—: 130 fl. 23½ kr.

Status activus.

Remanet	—	—	130 fl.	23½ kr.
Ersatzposten	—	—	9858 —	—½ —
Capital	—	—	250 —	— —
		Summa	10238 —	24½ kr.

Darauf haften

Brand-Entschädigungen	—	7890 fl.	— —
Verbleiben mithin an Aktivum	—	2348 —	24½ kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe am 19ten September 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Dienerschafts-General-Wittwen-Casse von Georgii 1814 bis dahin 1815.)

Einnahme.

	fl.	kr.
Remanet	22,188.	41½
Capitalzinse	43,475.	5½
Beyträge von Societätsgliedern	31,753.	18½
Dienst- Receptions- und Meliorations-Taxen	4361.	10
Provisorische Beyträge	70.	52½
Von Gratialquartalien	17,063.	27
Von Sterbquartalien aus eigenem Vermögen	1121.	50
Abgelöste Capitalien	36,886.	49½
Von verwiesenen Schulden	1561.	57
Vom Ausstand	34,776.	51½
Restituenda	356.	32½
Aus versteigerten Gütern	83.	55
Summa	193,695.	30½

Ausgabe.

	fl.	kr.
Wittwen- u. Waisen-Gehalte	58,164.	59
Verwiesene Fallimentsgelder	3767.	25½
Angelegte Capitalien	44980.	—
Zinse von Passiv-Capitalien	80.	—
Restituenda	228.	19½
Verbauen	29.	23
Für Inventarienstücke	8.	1
Für öffentliche Blatter	9.	6
Buchdrucker- u. Buchbinderkosten	29.	25
Geldtransportkosten	7.	55
Für Schreibmaterialien	42.	58½
Für Lichter	6.	36
Einzugsgebühren	218.	41
Besoldungen	2786.	55½
Diäten- u. Gebühren	43.	4
Verschuß auf Wieder-Ersatz	61.	—
Beschwerden	9.	53
Abgang und Nachlaß	4128.	19
Im Ausstand	41,384.	20½
Summa	155,980.	21½

Compensando remanet 37,709 fl. 9½ kr.

Digitized by Google

Status Fundi:

Active

Capitalien	805,030 fl.	38½	kr.
Gratialquartalien Rückstände	7.	30	—
Sterbquartalien ex propriis stehen aus	461.	41	—
Verwiesene Schulden	2766.	3½	—
Restituenda	1275.	—	—
Güterkaufschillinge	166.	40	—
Ausstände	41,384.	20½	—
Remanet	37,709.	9½	—
Liegenschaft (Antheil am Diensthaus)	3,267	45	—
Summa	892,068. fl.	47 ½	kr.

Davon gehen

Passiva, so zur Zeit noch unablösbar sind	2000. fl.	—	—
Worüber verbleiben	890,068 fl.	47½	kr.
Auf Georgii 1814. betrug das ganze Vermögen	855,543 fl.	10⅞	—
Mithin hat sich der Fond in einem Jahr vermehrt um	34,525 fl.	37½	kr.

Vorstehende Uebersicht wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, am 30. September 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Becker.

(Die Schutzpocken-Impfung betreffend.)

Uebersicht der im Jahr 1815. in den Großherzoglichen Landen vorgenommenen Schutzpocken-Impfungen.

Es wurden nemlich geimpft:

1)	im	Seekreise	843	männlich	—	448	weiblich.	—
2)	—	Donaukreise	2,157	—	—	2,153	—	—
3)	—	Dreisamkreise	5,141	—	—	5,130	—	—
4)	—	Kinzigkreise	1,890	—	—	1,914	—	—
5)	—	Murgkreise	1,597	—	—	1,601	—	—
6)	—	Pfinz- und Enzkreise	1,668	—	—	1,638	—	—
7)	—	Neckar	2,335	—	—	2,308	—	—
8)	—	und Main u. Tauberkreise	1,715	—	—	1,668	—	—
			—: 17,306. männlich u.			17,260. weiblich.		

somit zusammen —: 34,626.

Es erhielten von dieser Zahl, 32,065 die ächten Schutzpocken, und 1060 die unächten, und bey 1501. faßte die Impfung gar nicht; es war somit ungefähr das 33ste Kind nicht ächt vaccinirt, und bey dem 23sten hat die Impfung gar nicht gefaßt.

Von den nicht natürlich geblattert habenden, oder aber die Vaccine zweifelhaft gehabten Individuen, wurden von den natürlichen Pocken im Verlaufe dieses Jahres 3,031 befallen; wovon 149 im Ganzen, (folglich das 20ste) gestorben.

Digitized by Google

Die Menschenblattern-Pest hat sich daher im Jahr 1815 weniger in seinen tödtlichen Folgen, als in dem vorigen, bewiesen, und es würden ohne die wohlthätige Vaccination bey der Zahl von 31,333 noch 6,413 Individuen gestorben seyn, wenn man annimmt, daß die Blatternseuche immer wenigstens das 5te Kind vormals wegraffte, welche Anzahl dem Staate durch diese heilsame Vorkehrung erhalten worden ist.

Ministerial-Kanzley.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den wirklichen StaatsRath von Dawans, nach seinem vielfach geäusserten Wunsch, — der ihm provisorisch übertragen gewesenen Leitung des Finanz-Ministeriums, unter Bezeugung Ihrer besondern Zufriedenheit und Ihres Dankes wegen seiner redlichen und angestrengten Geschäftsführung, in Gnaden zu entheben geruhet.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Professor extraordinarius Gmelin auf der Universität Heidelberg zum Professor Ordinarius der Arzneykunde; und den bisherigen Regiments-Arzt Dr. Maximilian Joseph Chelius von Mannheim zum außerordentlichen Professor der Chirurgie auf gedachter Universität zu ernennen.

Dem Doctor der Arzneykunde und der Chirurgie Iselin von Mülheim, ist unterm 1ten November d. J. die ärztliche, hob. und wundärztliche Licenz mit dem Prädicat, gut befähigt, ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die durch die Beförderung des Pfarrers Werner zur Pfarrey Feudenheim, erledigte katholische Pfarrey Spechbach dem Pfarrer Knörr zu Dilsberg zu verleihen. Die dadurch vacant gewordene Pfarrey Dilsberg (Amts Neckargemünd) mit welcher die Dination zu Muckenloch verbunden ist, hat, mit Ausschluß der nicht mehr flüssigen sogenannten Garnisons-Besoldung, ein Einkommen von etwa 900 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Benutzungen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen bey dem Neckarkreis-Direktorium zu melden.

Zur katholischen Pfarrey Siegelsbach, (Amts Neckarbischofsheim) hat der bisherige Kaplan zu Limbach, Philipp Nerius Hönig, die Gräflich Wiesersche Präsentation, und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch den Tod des Prälaten, Dekans und Stadtpfarrers Bernhard Maria Schwörer ist die Stadtpfarrey Gengenbach mit einem Einkommen von etwa 3000 fl. an Geld, Naturalien und Güterstücken, in Erledigung gekommen. Bey dieser Pfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat verbunden ist, sind 4 Vikarien oder Kapläne, mit einem Jahrgehalt von 100 fl. für jeden, zu unterhalten. Die Kompetenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers von Wagner ist die Pfarrey Grafenhausen (Amts Ettenheim) mit einem Ertrag von 1400 fl., worauf aber die Haltung eines Kaplans ruhet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich nach bestehender Vorschrift längstens in vier Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. November 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den in verschiedenen Theilen Unserer Lande bereits bestehenden Spielkarten-Stempel vom ersten Jänner künftigen Jahres an mit

Zwölf Kreuzer für jedes Spiel Tarock; und

Sechs Kreuzer für jedes Spiel anderer Karten in Unserem Großherzogthum festzusetzen, und den Betrag zu milden Zwecken zu verwenden.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Carlsruhe, den 6ten October 1817.

Carl.

Volz.

Auf Befehl
Sr. Königlichen Hoheit.
Vdt. Behrnauer.

(Nähere Bestimmung, den Vollzug des eben erwähnten höchsten Edikts betreffend.)

Unter Bezug auf das höchste Edict vom 6ten Oct. 1817. die allgemeine Einführung des Spielkarten-Stempels betreffend, wird hiermit zu dessen Vollzug folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Stempelung der Spielkarten soll in jedem Kreisbezirk von dem Ober-Polizey- und Zoll-Inspector, oder bey dessen Verhinderung von einem durch ihn dazu zu beauftragenden Bezirks-Inspector, an einem bestimmten Tage in jedem Monat in der Wohnung der Amtskassen-Verrechnung des Kreis-Sitzes, oder der dem Wohnort des Ober-Inspectors zunächst gelegenen Amtskassen-Verrechnung vorgenommen werden. Der Stempel wird dem Herz-Aß jeden Spiels aufgedruckt.

Digitized by Google

§. 2.

Die SpielkartenFabrikanten, soweit solche ihre Fabrikate en detail im Lande absetzen, und sämtliche Handelsleute und Krämer, deren ganzer jeweiliger SpielkartenVorrath, als für das Inland bestimmt anzusehen ist, sind schuldig bey Strafe der vierfachen Erlegung des Stempelbetrags neben einer Geldbuse von zehen Reichsthalern, welche rücksichtlich der Fabrikanten nach Umständen bis auf Einhundert Reichsthaler zu erhöhen ist, ihre SpielkartenVorräthe, gleichviel, ob solche im Inland oder im Ausland fabrizirt, und letztern Falls einen ausländischen Stempel bereits erhalten haben, oder nicht, am 2ten Januar 1818, so wie die Vorräthe, welche sie sich künftig anschaffen, an dem von der OberInspection und der AmtskassenVerrechnung bestimmten Tag in jedem Monat diesen beyden Stellen in eigenen Kosten zur Stempelung vorzulegen oder einzusenden. Auch müssen bey der ersten Stempelung diejenigen Spielkarten vorgelegt werden, welche den alten Stempel bereits erhalten haben, und denen der neue Stempel, jedoch ohne Taxansatz, beyzudrucken ist.

§. 3.

Wenn in Wirthshäusern, wo mit polizeylicher Erlaubniß das Kartenspiel getrieben werden darf, mit ungestempelten Karten gespielt wird, so ist der Wirth in jedem Uebertretungsfall um zehen Reichsthaler zu strafen.

§. 4.

Das gesammte AufsichtsPersonale soll mit Abdrücken von dem Stempel versehen, und zu öftern Visitationen bey den SpielkartenVerkäufern, auch zur genauen Aufsicht in den Gasthöfen und Wirthshäusern angewiesen werden.

Dasselbe hat in Anzeigsfällen $\frac{1}{4}$tel der Strafe als Anzeigsgebühr zu fordern.

§. 5.

Ueber die weitere Behandlung und Kontroll wird den Kreisdirectorien besondere Weisung zukommen.

§. 6.

Alle bisherige den SpielkartenStempel betreffende Verordnungen, so weit solche gegenwärtiger Verfügung entgegenlaufen, sind aufgehoben. Carlsruhe, den 11ten November 1817.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.

Volz.

Vdt Hugo.

Digitized by Google

(Verbot, das Begeben der Jagden in Pacht an Landleute und Handwerker betreffend.)

Man hat von verschiedenen Seiten vernommen, daß in einigen Landesbezirken den Landleuten erlaubt wird, Jagden pachten zu dürfen, und daß bisweilen der größere Theil in dieser und jener Gemeinde an der Jagdpachtung in einem Bezirk Theil nehme.

Da dieses den bürgerlichen und gewerbschaftlichen Verhältnissen sowohl, als den Jagden selbst, äusserst nachtheilig ist; da ferner die Verpachtung der Jagden an Bauern einzeln oder in Gesellschaften noch andere Inconvenienzen herbeyführet, und die Erfahrung schon gelehrt hat, daß Jagdliebhaberey gemeine Leute oft zur Wilddieberey und zu noch größeren Verbrechen geführt hat, oder doch durch Sorglosigkeit und Ungeschicklichkeit schon manches Unheil entstanden ist; so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit als ein für das ganze Großherzogthum geltendes Gesetz verordnet:

Es wird allen Landleuten und Handwerkern die pachtweise Uebernahme von Jagden, sowohl in unmittelbaren als Afterbestand auf das geschärfteste untersagt, und sämtlichen Kreisdirecterien aufgetragen, hierauf genau und streng zu wachen, daß dergleichen verderbliche Pachtungen nirgend mehr statt haben. Carlsruhe, den 14ten November 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Gußmann.

(Den Verkauf der ZahnArzneyen betreffend.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bisher Parfumerie- und andere Händler auch Privatpersonen ZahnPulver, ZahnLatwergen und ZahnTinkturen verkauft haben, derley ZahnMittel aber öfters für die Zähne, ja sogar für die Gesundheit des Menschen überhaupt nachtheilige Bestandtheile enthalten, so wird hiermit der Verkauf von ZahnPulver, ZahnLatwergen und ZahnTinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber der Verkauf und die Verbreitung von derley ZahnArzneyen bey zehn Reichsthaler Strafe anmit gänzlich untersagt. Carlsruhe, den 7. Nov. 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Seiß.

Bekanntmachung.

(Die Regulierung der Taxe für die Volljährigkeits-Erklärung der höheren Standes-Personen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben unterm 30. Aug. d. J. genehmigt, daß

Digitized by Google

für die Volljährigkeits-Erklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter die Dispensations-Taxe

a) für einen fürstlichen Standesherrn, der im Genusse der Standesherrschaft steht, auf . . . . . 2000 fl. —

b) für einen Fürsten, der nicht Standesherr ist, auf . . 1000 fl. —

c) für einen gräflichen Standesherrn, auf . . . . 500 fl. —

d) für einen Grafen, der nicht Standesherr ist, einen Freyherrn oder Ritter, auf . . . . . 100 fl. —

e) für einen Adelichen, auf . . . . . 50 fl. —

festgesetzt werde, welches zur Nachachtung hiemit verkündet wird. Carlsruhe den 14. November 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. von Hövel.

Vdt. Bajer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das erledigte Landchirurgat Buchen dem bisherigen Staabschirurgen Stark zu Ettlingen zu übertragen.

Durch den Tod des Pfarrer Werner ist die katholische Pfarrey Feudenheim (Amts Ladenburg) mit einem Ertrage von etwa 2000 fl. in Geld, Früchten, Zehenten, Holz und Beynutzungen in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß a) der kunftige Pfarrer, wegen der Filiale Käferthal und Wallstadt 2 Kaplane oder Vicarien, deren Gehalt auf jährlich 100 fl. für jeden derselben erhöhet ist, zu unterhalten und b) zur Unterstützung gering besoldeter Pfarrer eine jährliche Abgabe von 200 fl. zu leisten hat, c) die Kaplaney Wallstadt jedoch wegen der nöthigen Ergänzung des Stiftsfonds zur Zeit suspendirt ist. Die Kompetenten haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Am 20. May d. J. ist der bisherige Pfarrer zu Crenzach Jacob Friedrich Ringer gestorben. Die Kompetenten zu dieser evangelisch lutherischen Pfarrey (im Dreysamkreise Dekanats Lörrach) mit einem KompetenzAnschlag von 621 fl. und mittlernErtrag von 850 fl. haben sich binnen 6 Monaten durch ihre Dekanate und Spezialate bey der Evangelischen obersten Kirchenbehörde zu melden.

Am 30ten Sept. d. J. starb der Pfarrer Christ. Fried. Stöffler zu Eggenstein (im Pfinz- und Enzkreis, Dekanats Carlsruhe). Die Koncurrenten um diese evangelisch lutherische Pfarrey mit einem KompetenzAnschlag von 375 fl. und ohngefähren Ertrag von 430 fl. haben sich durch ihre Dekanate oder Specialate binnen drey Monaten bey vorgedachter Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Hofer ist die katholische Pfarrey zu Dittwar (Amts Bischoffsheim an der Tauber) zum landesherrlichen Patronat gehörig, mit dem Einkommen einer Anfangspfarrey, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten haben sich vorschriftmäßig bey dem Main- und Tauberkreisdirectorium binnen 6 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Verordnung

über die

Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe.

Zu Vollziehung der höchsten Verordnung v. 1. July d. J., die Bestimmung und Vertheilung der Steuernachlässe betreffend, wird andurch folgendes verfügt:

I. Anzeige und Abschätzung des Schadens.

§. 1.

Wenn sich durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung ein Schaden ereignet, der nach Art. 1. der höchsten Verordnung einen Steuernachlaß begründet: so hat der Ortsvorstand der Obereinnehmerey sogleich davon schriftliche Anzeige zu machen, welche ausdrücklich enthalten muß, daß der Schaden unbezweifelt die im Gesetz ausgedrückte Größe erreiche.

§. 2.

Der Obereinnehmer ernennt hierauf zwey Feldbauverständige aus zwey benachbarten Gemeinden, welche nicht von gleichem Unglück betroffen worden sind, um mit dem Schätzungsausschuß der beschädigten Gemeinde, nach genommenem Augenschein, den Schaden pflichtmäßig abzuschätzen, in der unten vorgezeichneten Art.

§. 3.

Die Abschätzung muß in einem Zeitpunct geschehen, wo man den verhältnißmäßigen Schaden mit Sicherheit zu bestimmen im Stande ist, was gleich nach eingetretenem Unglück selten der Fall ist, wenn sich dieses nicht kurz vor Reife der Erzeugnisse ereignet hat.

Der Schätzungsausschuß hat deswegen die auswärtigen Schätzer von dem geeigneten Zeitpunct zu unterrichten.

§. 4.

Die Abschätzung beschränkt sich auf die pflichtmäßige Angabe folgender Thatsachen:

a.) Wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu $\frac{1}{4}$tel und darüber, aber unter $\frac{2}{4}$tel, und wie viel zu $\frac{2}{4}$tel und darüber beschädigt worden sind. Der Theil, welcher den Schaden ausdrückt, wird nach einem aus der Ansicht der beschädigten Grundstücke hervorgehenden Mittel genommen und eben so die Morgenzahl.

b.) Wie sich die Morgenzahl jeder dieser Abtheilungen der beschädigten Grundstücke in die verschiedenen Güterklassen vertheile. Z. B. Wie viel Morgen von den zu $\frac{2}{4}$tel und darüber beschädigten Roggenfeldern in die I. II. ꝛc. gehören.

Diese Angabe wird nach den Gewannen, in welchen die beschädigten Felder liegen, wenn auch nicht mit vollständiger Genauigkeit, doch annähernd leicht zu bestimmen seyn, vorzüglich von dem Schätzungsausschuß des Orts. Die Gewannen müssen in der Abschätzungsurkunde angegeben werden.

Digitized by Google

§. 5.

Bey der Abschätzung gelten die meisten Stimmen, wobey jedoch die Meinung der beyden Urkundspersonen des beschädigten Orts nur für eine zählt. Sind diese beyde Urkundspersonen verschiedener Meinung, so entscheidet die Stimme des ältesten. Eben so wird es gehalten, wenn die beyden auswärtigen nicht gleicher Meinungen sind. Ist gar keine Stimmenmehrheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des ältesten auswärtigen Experten. Die Ortsschätzer haben ihre Meinung zuerst abzugeben und von diesen der jüngste zuerst, alsdann die auswärtige in gleicher Ordnung. Jede Meinungsverschiedenheit ist in der Abschätzungsurkunde anzugeben, welche nach dem unter Nro. 1. anliegenden Muster verfaßt werden muß, und von dem Ortsvorstand an die Obereinnehmerey einzusenden ist.

Die Abschätzungsurkunde muß bey der Besichtigung auf dem Felde verfaßt und von sämtlichen Schätzern genau darauf gesehen werden, daß die mit Bleystift gemachten Einträge sogleich nach ihrer Rückkehr in den Ort getreulich mit Dinte eingetragen werden.

II. Vernehmung der betreffenden Domänenverwaltungen über die Abschätzung.

§ 6.

Damit die Domänenverwaltungen, sowohl wegen Verleihung der Zehenten als wegen der bey bedeutenden Unglücksfällen entstehenden Nachlaßgesuche der Zehentpächter und der Zinß- und Gefällpflichtigen in die zu Beurtheilung der Abschätzungsurkunde zulängliche Kenntniß des durch Hagelschlag und Ueberschwemmung entstandenen Schadens kommen, so sind dieselben von den Obereinnehmern zu ersuchen, der Abschätzungsurkunde ihre Erinnerungen beyzusetzen, was sie auch nach ihrer besten Ueberzeugung zu bewirken haben.

Wo der Zehenten nicht von der Landesherrschaft, sondern von Standes- und Grundherrn, Corporationen und Stiftungen bezogen wird, da ist gleiches Ersuchen an die betreffenden Rentämter zu erlassen.

Die Domänenverwaltungen remittiren die Abschätzungsurkunden der Obereinnehmerey, welche sämtliche derartige Gesuche ihres Bezirks dem Kreisdirectorio gleichzeitig vorlegt.

III. Gutachten des Kreisdirectorii.

§. 7.

Das Kreisdirectorium läßt die Nachlaßberechnung nach den Schadenabschätzungsurkunden durch das Steuerrevisorat nach der Anlage Nro. 2. fertigen. Der Steuerrevisor hat zugleich zu bemerken, ob er bey der Abschätzung etwas zu erinnern findet oder nicht.

Hiernach und nach den von den Domänenverwaltungen gemachten Bemerkungen wird das Kreisdirektorium dem Finanzministerio unter Anschluß der Abschätzungsurkunden gutächtlich vorschla-

Digitized by Google

gen: wie viel jeder beschädigten Gemeinde nachzulassen seyn möchte, nach der hierauf ergehenden Resolution aber der Obereinnehmerey die Ausgabsdecretur ertheilen und das betreffende Amt zur weitern Eröffnung an die Gemeinde davon benachrichtigen.

IV. Vertheilung des Steuernachlasses unter die Beschädigten.

§. 8.

So wie der Ortsvorstand von der Nachlaßsumme durch das Bezirksamt in Kenntniß gesetzt worden, fordert er die Steuerpflichtigen, die durch das Ereigniß, welches den Nachlaß veranlaßte, beschädiget worden und welche aus dieser Summe eine Unterstützung anzusprechen gesonnen sind, durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich innerhalb 4 Wochen bey ihm zu melden, und ihren Schaden anzugeben. Er führt über diese Angaben eine Liste nach der Anlage Nro. 3.

Nach Ablauf des Termins legt der Ortsvorstand die Liste dem Gericht vor, welches in einer Sitzung die Angaben nach pflichtmäßigem Ermessen, so weit nöthig berichtiget. Das berichtigte Register wird bey versammelter Gemeinde verlesen und, wenn über einzelne Angaben oder deren Ermäßigung Anstände erhoben werden, darüber auf der Stelle nach Stimmenmehrheit durch das Gericht entschieden. Alsdann berechnet der Gerichtsschreiber, wie viel jeder Steuerpflichtige von der Nachlaßsumme nach Abzug der Kosten erhält und wie viel in das Ortsallmosen fällt.

Bey der Vertheilung ist auf den Gulden immer eine bestimmte Zahl von ganzen und zehentels Kreuzern zu rechnen, der Unterstützungsbetrag aber immer in Gulden und ganzen Kreuzern auszusetzen. Was unter einem Kreuzer ist, wird weggelassen. Der Ueberschuß, welcher durch diese Vertheilung entsteht, ist dem Ortsallmosen zuzuscheiden.

Die gänzlich abgeschlossene Liste sendet der Ortsvorstand an das Bezirksamt, welches, wenn es bey der Vertheilung nichts zu erinnern findet, dieselbe dem Obereinnehmer zusendet, um die Nachlaßsumme hienach auszahlen zu lassen.

V. Von den Kosten.

§. 9.

Für die Abschätzung des Schadens hat jeder der auswärtigen Schätzer 1 fl. 30 kr. p. Tag und die im Ort wohnenden 40 kr. p. Tag zu fordern. Der Kostenzettel muß mit der Abschätzungsurkunde an die Obereinnehmerey gesendet werden, welche denselben dem Kreisdirectorio mit den Nachlaßgesuchen zur Decretur vorlegt. Die Gemeinde hat den auswärtigen Schätzern die Gebühr vorzuschießen, die jedoch nie über 3 fl. für Einen betragen darf, da sich in zwey Tagen das Abschätzungsgeschäft in allen Fällen beendigen läßt; für die Verfassung der Vertheilungsliste hat der Vogt von jedem zu vertheilenden Gulden 2 kr. der Gerichtsschreiber 1 kr. zu beziehen.

Diese Gebühr wird von der Nachlaßsumme nach Abzug der Abschätzungskosten berechnet, und die zu vertheilende Summe besteht in dem Nachlaß nach Abzug der Abschätzungs- und Vertheilungskosten.

Digitized by Google

VI. Von Berichtigung des Nachlasses.

§. 10.

Der Obereinnehmer berichtiget, auf die erhaltene Abgangsdecretur die Abschätzungs- und Vertheilungskosten und bezahlt den Rest auf die Vertheilungsliste gegen Quittung der einzelnen Steuerpflichtigen.

Die Zahlung geschieht durch Abrechnung auf ihre Steuerschuldigkeit, wenn sie aber in keinem Rückstand sind, und auch für das betreffende Jahr nichts mehr fällig wird, baar.

Der Obereinnehmer bringt den Nachlaß in einer Summe in Ausgab und legt die Quittungen über die Kosten und die beschreinigte Vertheilungsliste seinem Journal an.

Hiernach haben sich sämtliche Stellen zu achten. Carlsruhe, den 8. July 1817.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium.

von Davans.

Vdt. Behrnauer.

Digitized by Google

Nro. 1.

Pfinz- und Enzkreis.

Ellmendingen.

Amt Pforzheim. Obereinnehmerey Pforzheim.

Abschätzungsurkunde

über

den durch Hagelschlag am 20. Juny 1817. entstandenen Feldschaden, zum Behuf des von der Gemeinde nachgesuchten Steuernachlasses.

Digitized by Google

Culturart.	Gewächs.	Hievon sind beschädigt:		Von der beschädigten Morgenzahl gehören in die Classe:						Bemerkungen.
		a) zu $\frac{1}{4}$ und darüber aber unt. $\frac{3}{4}$. b) zu $\frac{3}{4}$ und darüber.	Morgen.	I. Morgen.	II. Morgen.	III. Morgen.	IV. Morgen.	V. Morgen.	VI. Morgen.	
Aecker-feld	Roggen.	a) zu $\frac{1}{4}$ ꝛc	80	50	—	—	—	—	—	Die beschädigten Güter liegen gröstentheils im Hochberg, zum Theil im Röder. Georg Meier ist der Meinung, daß man nur 50 Morgen, als zu $\frac{3}{4}$tel beschädigt annehmen sollte.
		b) zu $\frac{3}{4}$ ꝛc.	60	30	—	—	30	—	—	
	Dinkel	a) zu $\frac{1}{4}$.	120	—	100	—	—	20	—	In der Waag und im Schlegel.
		b) zu $\frac{3}{4}$.	80	30	—	50	—	—	—	
	Haber	a) zu $\frac{1}{4}$.	—	—	—	—	—	—	—	Im Hochberg u. im Alten.
		b) zu $\frac{3}{4}$.	300	—	—	—	120	30	150	In den Sandlöchern, auf dem Wüstenberg.
		Summa.	640	100	100	50	150	50	150	
		zu $\frac{1}{4}$ ꝛc	160	50	100	—	—	20	—	
		zu $\frac{3}{4}$ ꝛc.	140	60	—	50	150	30	150	

Daß verstehende Abschätzung nach unserem besten Wissen und Gewissen vorgenommen worden sey, bescheinigen wir andurch mit unserer Unterschrift; Ellmendingen, den 10. July 1817.

Georg Freund von Nöttingen, ältester auswärtiger Schäzer.

Georg Meier von Dietlingen.

Anton Linder, ältester Schäzer.

Michael Möglich.

Digitized by Google

Nro. 2.

Nachlaßberechnung.

Culturart.	Classe	Morgen	Grad der Beschädigung.	Classenanschlag.		Steuerkapital, wovon der Nachlaß zu berechnen.		Bemerkung
				fl.	kr	fl	kr	
Ackerfeld	I.	40	$\frac{1}{3}$ rc.	400	-	6000	—	Bey der Abschätzung findet man nichts zu erinnern
		60	$\frac{2}{3}$ rc	400		18000	—	
	II.	100	$\frac{1}{3}$	300	—	11250	—	
	III.	50	$\frac{2}{3}$	200	—	7500	—	
	IV.	150	$\frac{2}{3}$	80		9000	—	
	V.	20	$\frac{1}{3}$	50	—	37[illegible]	-	
		30	$\frac{2}{3}$	50	—	112	—	
	VI.	150	$\frac{2}{3}$	30		3375	—	
		500				5662[illegible]	—	

Hievon beträgt die Steuer

a 18 kr. p. 100 fl. — :· 169 fl. 58 kr.

Also berechnet Durlach den 20. Septbr. 1817.

Großherzogliches Steuerrevisorat.

N.

Nro. 3.

Ellmendingen.

Liste.

über die Vertheilung des von Großherzoglich Hochpreislichem Finanzministerio, durch Beschluß vom 2. Oktober 1817. No. 1070 gnädig verwilligten Steuernachlasses ad 169 fl. 58 kr.

Hievon geben ab, die Kosten der Schadensabschätzung ad 4 fl. 20 kr, und von dem Reste ad 165 fl. 38 kr. die Vertheilungskosten ad 3 kr. p. Gulden mit 8 fl. 15 kr. nach deren Abzug also unter die Beschädigten noch zu vertheilen sind

— :· 157 fl. 23 kr.

Ordnungszahl	Namen der Beschädigten, welche sich um eine Unterstützung aus der Nachlaßsumme in der anberaumten 4 wöchentlichen Frist gemeldet haben	Angabe des Schadens	Gerichtlich ermäßiget	Zugetheilter Unterstützungsbetrag zu 2 4/10 kr. vom Gulden.		Bescheinigung des Empfangs.
		fl.	fl	fl.	kr.	
1	Adam Freund . .	80	80	3	12	
2	Georg Fröhlich .	10	10	—	24	
3	Michael Schalk .	100	100	4	—	
4	Adolf Schein . .	40	40	1	36	
	rc. rc.					
	Summa	4020	800	152		
42	Das Almosen der Ueberschuß bey der Vertheilung . .			5	23	
				157	23	

Also nach vorheriger Verkündung der Schadensangaben bey versammelter Gemeinde pflichtmäßig vertheilt.
Ellmendingen den 3. Nov. 1817.
N. Vogt. N. Gerichtsmann.
N. Gerichtsmann.

Erhält andurch die amtliche Bestätigung.
Pforzheim den 10. Nov. 1817. N. Gerichtsschreiber.
Bezirksamt
N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. December 1817.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,

Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

haben Uns unterthänigst vortragen lassen, daß die bey Steuernachlaßgesuchen wegen Hagelschlag und andern außerordentlichen Unglücksfällen vorgeschriebenen Untersuchungen mit einem Kostenaufwande verknüpft sind, der nicht selten in dem auffallendsten Mißverhältniß zu dem beabsichtigten Zwecke steht; und

in Erwägung, daß es dem Wohl Unserer getreuen Unterthanen zusagen dürfte, in der Bestimmung und Vertheilung der Nachlaßsumme mit weniger Genauigkeit, als bisher zu Werke zu gehen, und den hierdurch erspart werdenden Kostenbetrag den Bedürftigen zuzuwenden;

beschlossen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn die Erndte durch Hagelschlag, Wolkenbruch oder außerordentliche Ueberschwemmung so sehr beschädigt wird, daß der Verlust in den betreffenden Fluren im Durchschnitt wenigstens auf den dritten Theil geschätzt werden kann, und im Ganzen über 3000 fl. beträgt, so wird auf Anstehen der Gemeinde ein verhältnißmäßiger Steuernachlaß bewilligt werden.

Art. 2.

Der Schaden soll nicht, wie bisher, stückweise, sondern nur summarisch abgeschätzt und angegeben werden:

a) wie viel Morgen von jeder Gewächsart zu ½tel und darüber, aber unter ⅔tel, und wie viel zu ⅔tel und darüber beschädigt worden sind.

b) wie sich die Morgenzahl der Güter jeder dieser Abtheilungen in die verschiedenen Classen vertheilt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Nachlaßsumme wird von Unserm Finanzministerio bestimmt, auf Antrag des betreffenden Kreisdirectorii. Die Steuer von den über $\frac{1}{4}$ und unter $\frac{3}{4}$ beschädigten Districte wird zu drey Achtel, von den zu $\frac{3}{4}$ und darüber beschädigten Fluren aber zu drey Quart nachgelassen.

Art. 4.

Die Nachlaßsumme nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, muß als Unterstützung an diejenigen beschädigten Steuerpflichtigen vertheilt werden, welche darum bitten, und im Verhältniß ihres wahrscheinlichen Schadens. Wenn mehr als 4 kr. auf den Gulden Schaden fällt, so sollen nur 4 kr. per Gulden vertheilt, das Ueberschießende aber dem Ortsallmosen zugewiesen werden.

Unser Finanzministerium hat die zum Vollzug Unseres Willens erforderlichen nähern Vorschriften zu erlassen und über deren Befolgung zu wachen.

Gegeben Carlsruhe, den 1. July 1817.

C a r l.

von Davans.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit.
Behrnauer.

(Verbot gegen das Schießen in- und ausserhalb den Städten und Dorfschaften betreffend.)

Auf eine dahier eingekommene Anzeige findet man sich veranlaßt, die unterm 27. May 1805 in Scriptis ergangene Verordnung folgendermaßen zu wiederholen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Das schon längst bestehende Verbot des Schießens in- und ausserhalb den Städten und Ortschaften, ausser auf den geordneten Schießplätzen zu den dazu bestimmten Zeiten, besonders das Schießen bey Hochzeiten und Kindtaufen und in der Neujahrsnacht, wird, da man bemerkt hat, daß diese Verordnungen vielfältig nicht beobachtet worden, zur genauen Nachachtung bey unnachsichtlicher Ahndung anmit also erneuert, daß die bisher auf 10 Reichsthaler bestimmt gewesene Strafe der Uebertretung dieses Verbots deswegen, damit solche um so gewisser zur Ausführung gebracht und die Anzeige aus Schonung um so weniger unterlassen werde, auf 5 fl., welche bey Unvermöglichen in 5 tägige Einthürmung von den Beamtungen verwandelt werden darf, herabgesetzt. Sämmtliche Stellen, welchen die Handhabung guter Polizey übertragen ist, haben hiernach ihre zur Polizey angestellten untern Bediente

Digitized by Google

zu instruiren, auf die Uebertreter genau zu wachen, und davon die Anzeige nach aufhabenden Pflichten zu machen, sodann wegen obiger unnachsichtlicher Strafe das weitere zu verfügen, und in gleichhaldige Execution bringen zu lassen, wie dann auch keiner Beamtung von dieser Verordnung in einzelnen Fällen zu dispensiren verstattet ist. Carlsruhe, den 25ten November 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Moßdorff.

(Die VerkaufsAccise von Liegenschaften betreffend.)

Zum §. 96 der AccisOrdnung wird in Gemäßheit höchster Resolution Sr. Königlichen Hoheit vom 6. October näher bestimmt und verordnet wie folgt:

Die VerkaufsAccise ist, wie bisher nicht nur von allen Liegenschaften, welche zu einer Erbschaftsmasse gehören, und von der Erbschaftsmasse oder von einzelnen Erben an dritte Personen veräussert werden, sondern auch in der Regel von allen Veräusserungen zu entrichten, die in öffentlicher Versteigerung und nicht durch Privatübereinkunft um einen Erbschaftsanschlag, und vor vollzogener Theilung an Miterben erfolgen, und zwar ganz unabhängig von der ErbschaftsAccise.

Nur in solchen Fällen, wo wegen der Concurrenz minderjähriger Erben die öffentliche Versteigerung nach der Civilgesetzgebung eintreten muß, und wirklich vor sich geht, sollen die Miterben, welche eine zur Erbschaftsmasse gehörige Liegenschaft um das höchste Gebot in der Steigerung erstehen, nicht aber dritte Personen, von der VerkaufsAccise befreit seyn.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden haben sich darnach zu richten. Carlsruhe, den 18. November 1817.

Finanz-Ministerium.
Volz.

Vdt. v. Dusch.

Bekanntmachung.

(Den Kurs falscher Baierischer Kronenthaler betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß sich falsche Baierische Kronenthaler im Umlaufe befinden, wird zur Warnung des Publikums bekannt gemacht, daß diese falsche Thaler die Jahrzahl 1816 führen, die Materie daran gelbes, vor dem Prägen übersilbertes Kupfer sey, dessen Werth etwa zwey Kreuzer ausmachen könne, und solche von den ächten Baierischen Kronenthalern sich darin unterscheiden, daß die falschen Thaler größer als die ächten sind, und auf der Vorderseite das Brustbild

Digitized by Google

der falschen weit seichter, als jenes der ächten sey, und diesem der deutliche Ausdruck des Auges, der Nase, des Mundes, und eine kunstgerechte Andeutung und Unterscheidung des Kinnes von der Wange mangle, ferner, daß bey den falschen das Haar schlecht gravirt, und das Ohr viel zu groß gestaltet seye, und endlich, daß die Randschrift sehr ungleich und abweichend von der an dem ächten Gepräge befindlichen kräftigen Schrift sich zeige. Carlsruhe, den 21ten November 1817.

Finanz-Ministerium.

Volz.

Vdt. Behrnauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das bisherige Amt Jestetten mit dem Amte Thiengen zu verbinden, und diesem vereinigten Amte den Amtmann Martin von Thiengen vorzusetzen, und demselben den bisherigen Amtsverwalter zu Jestetten Revisor Hall als Amtsgehülfen beyzugeben; sodann dem Revisor Spenner zu Thiengen das Revisorat in dem ganzen vereinigten Amte zu übertragen.

Dem Dr. der Arzneykunde Wilhelm Sander von Carlsruhe, ist nach der mit ihm ordnungsmäßig vorgenommenen Prüfung, die illimitirte Lizenz zu practiziren, mit dem Prädikat, vorzüglich gut befähigt, ertheilt worden.

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Diakonus Volz dahier die von ihm unterthänigst nachgesuchte Entlassung von seiner an dem Lyzeum in Carlsruhe bekleideten Lehrstelle zu ertheilen, und solche dem evangelisch lutherischen Pfarrcandidaten Wilhelm Stern von Mosbach zu übertragen.

Se. Königl. Hoheit haben ferner gnädigst geruht, dem bisherigen Diakon und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Durlach, Ernst Friedrich Kärcher, den Character als Professor zu ertheilen.

Se. Königliche Hoheit haben weiter gnädigst geruht, die durch den Tod des Pfarrers Maier erledigte evang. luth. Pfarrey Steinen, dem bisherigen Diakonus zu Emmendingen G. Heinr. Ziegler unter den seinen Dienstverhältnissen angemessenen Bedingungen zu übertragen. Die Konkurrenten um das dadurch zur Erledigung kommende evang. luth. Diakonat Emmendingen (im Dreisamkreise und Dekanat Emmendingen), welches einen Kompetenzanschlag von 358 fl. und mittlern Ertrag von 500 fl. hat, und mit welchen zugleich die Hauptlehrerstelle der dortigen Mittelschule verbunden ist, haben sich binnen 6 Wochen auf dem geordneten Wege bey der obersten Evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Den 14ten October d. J. starb der emeritirte Dekan, Pfarrer J. E. Wilh. Hitzig zu Wellbach im Dreisamkreise und Dekanat Lörrach. Die Kompetenten um diese evang. lutherische Pfarrey, mit einem Kompetenzanschlage von 720 fl. und ungefahren Ertrag von 950 bis 1000 fl. haben sich binnen drey Monaten auf dem geordneten Wege vorerwähnter Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. December 1817.

Verordnungen.

(Erläuterung zu Art. 5. S. 7. der Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807.)

Seine Königliche Hoheit haben in Betreff der Frage:

„ob bey Stellung der Heiligen- und milden Stiftungs-Rechnungen durch die Theilungs-Commissairs außer der Gebühr des Rechnungsstellers von 1 fl. 45 kr. für den Tag, auch noch 1 fl. 15 kr. für das herrschaftliche Aerar verrechnet werden dürfe?"

höchste Entschließung dahin ertheilt, daß eine solche Aufrechnung in den erwähnten Fällen künftig nicht mehr statt finden darf, daß daher bey Stellung der Heiligen- und milden Stiftungs-Rechnungen durch das Revisorat lediglich die Diät oder Gebühr des Rechnungsstellers mit 1 fl. 45 kr. und fünf Kreuzer täglich für Schreibmaterialien, welch letztere von den betreffenden Kassen dem Aerar vergütet werden müssen, von den Theilungs-Commissarien und Revisorat zu beziehen erlaubt ist. Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und betreffenden Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Justiz-Ministerium.
Frhr. v. Hövel.

Vdt. Bajer.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Betreff des Getreidhandels der Staatsdiener folgende höchste Verordnung zu erlassen geruhet:

1.

Allen öffentlichen Dienern des Staates wird jeder Handel mit Getreide oder Lebensmitteln, und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran,

Digitized by Google

verboten, mit Ausnahme der ihnen freybleibenden Verwerthung der Erzeugnisse ihrer eigenen Güter und ihrer DominikalRenten, so wie ihrer FruchtBesoldungstheile.

2.

Dieses Verbot gilt auch für alle diejenigen Personen, welche zum Dienst bey den öffentlichen GetreidKästen, Schaffneyen und Recepturen, oder FruchtMärkten angestellt sind, so wie für die Scribenten und Diener der Beamten, DomänenVerwalter ꝛc., jedoch mit der nemlichen Ausnahme, wie bey den Staatsdienern.

3.

Jeder Staatsdiener, welcher diesem Verbot zuwider, sich mit dem Handel mit Lebensmitteln befaßt, wird mit Dienstentlassung, und nach Befund der Umstände noch überdies mit einer Geldstrafe belegt.

4.

Jede der unter Ziff. 2. begriffenen — nicht in Staatsdiensten befindlichen Personen, wenn sie diesem Verbote zuwiderhandelt, wird sogleich von ihrer Stelle entlassen, und nach ihrer mehrern oder mindern Schuldhaftigkeit mit einer von Dreyßig bis Einhundert Reichsthaler steigenden Geldstrafe, in dem Beytreibungsfalle belegt werden.

Diese höchste Verordnung wird hiermit zum Vollzug und zur Nachachtung verkündet. Carlsruhe, den 2. December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

(Die Behandlung der zur Zeit des ConscriptionsAlters zum Militärdienst untauglich gewesenen, späterhin aber tauglich gewordenen Militärpflichtigen betreffend.)

Da hinsichtlich der Behandlung der zur Zeit der Conscription zum Militärdienst untauglich gewesenen, späterhin aber wieder tauglich gewordenen Conscribirten, nicht überall die nemlichen Grundsätze bestanden haben; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog hierüber folgendes zu bestimmen gnädigst geruht:

„daß diejenigen Individuen, welche das Loos zum Militärdienst getroffen hat, „die aber, weil sie vor der Zeit ihrer Einberufung erkrankten, dieser Einberufung nicht folgen konnten, und deswegen durch andere ersetzt, — nachher „aber wieder diensttauglich hergestellt wurden, zwar in der nächstfolgenden Conscription eintreten, ihnen aber das Jahr, in welchem sie sich dem Militärdienst

„nicht unterziehen konnten, an ihrer Dienstzeit abgerechnet werden solle; jedoch „nur so lange, als die dermalen vorgeschriebene Capitulationszeit bestehen wird.“

Diese Verordnung wird hierdurch zur Befolgung verkündet. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

(Die weltliche Feyer der Kirchlichen Feyertäge betreffend.)

Da man zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß die Verordnung vom 21sten November 1804. Regierungsblatt Nro. I. vom Jahr 1805. über das Verbot gerichtlicher Handlungen und öffentlicher Versteigerungen an Sonn- und Festtagen nicht in gehöriger Art beobachtet werde, so wird solche — insbesondere aber die §§. 2. und 4. hierdurch sämmtlichen Landesbehörden in Erinnerung gebracht. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.
Vdt. Wollschläger.

(Den Salz-Transit durch das Großherzogthum betreffend.)

In Vollziehung des höchsten Rescripts aus dem Großherzogl. Staats-Ministerium vom 17ten Nov. d. J. Nro. 424., wornach Seine Königliche Hoheit den Salzdebit im ganzen Großherzogthum an den Unternehmer Heinrich Vierordt, Sohn dahier auf Sechs Jahre vom 1ten Januar 1818. an zu begeben gnädigst geruht haben, welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, sieht man sich auf ausdrücklichen höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit beauftragt, in Betreff des transitirenden Salzes zu verordnen wie folgt:

1) Kein transitirendes Salz darf künftig, vom 1ten Jenner 1818 an gerechnet, in dem Großherzogthum gelagert werden.
2) Die Durchfuhr des Salzes soll, wie es schon durch den §. 33. der Zollordnung bestimmt, bisher aber nicht durchgängig zum Vollzug gekommen ist, nicht anders als in Säcken oder Fässern geschehen: diese sollen bey der Eintritts-Station plombirt, die Zahl der Säcke oder Fässer in den Transit-Zollzeichen, so wie der Weg, den das transitirende Salz durch das Großherzogthum nimmt, genau bemerkt werden. Das Zollamt bey der Eintritts-Station hat jedesmal

Digitized by Google

sogleich der Salzadmodiation in Carlsruhe Nachricht zu geben, wenn Salz als Transitgut eingeführt worden, und welchen Weg dasselbe genommen hat.

An der AustrittsStation ist die Unverletztheit der Plombage und die Anzahl der Säcke und Fässer genau zu untersuchen.

3) Wo noch gegenwärtig TransitsalzLager bestehen, da sind sie bis zum 1ten Jenner 1818. aufzuheben, und dafür zu sorgen, daß das Salz innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt werde.

4) Alles Transitsalz, welches nach diesem Termin noch im Lande gelagert oder ohne Plombage angetroffen wird, so wie solches, das zwar plombirt aber auf einem andern als dem bey der EintrittsStation angegebenen Wege transportirt wird, soll zum Vortheil der Salzadmodiation konfiszirt werden.

5) Es versteht sich, daß alle übrigen in der Zollordnung vom 12ten Jenner 1812. und den nachgefolgten Modificationen wegen Bestrafung der SalzEinschwärzungen ergangenen Bestimmungen nach wie vor bestehen.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten, das AufsichtsPersonale aber auf den genauen Vollzug zu wachen. Carlsruhe, den 27sten November 1817.

Aus besonderm höchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit, die zur Leitung der Administration des SalzRegals gnädigst niedergesetzte ImmediatCommission.

Baumgärtner. Oehl. von Stöcklern. Haaß.

Bekanntmachung.

(Die Austheilung der PreißMedaillen bey der Universität Heidelberg betreffend.)

Bey der diesjährigen Feyer der Preisvertheilung auf der Universität Heidelberg, welche wie gewöhnlich auf den 22sten November, als den Geburtstag des verstorbenen höchstseeligen Großherzogs gehalten werden, erhielt im

Juristischen Fache Ferdinand Walter aus Cölln am Rhein, und im

Medizinischen Fache Heinrich Marx aus Carlsruhe

den Preiß, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem um das Gesamt-Erziehungs- und Schulwesen verdienten Pestalozzi zu Yverdon in der Schweiz ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner Schriften in den Großherzoglichen Landen — so wie gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks im Großherzogthum, Tax- Stempel- und Sportelsfrey zu ertheilen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2ten December 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Sensburg.

Vdt. Wollschläger.

Justiz-Nachricht.

Konrad Haas von Reichenbach, Amts Hornberg, 47 Jahr alt, ein von jeher unmoralischer, dem Trunk ergebener, rachsüchtiger und gefürchteter Mensch, hat im May dieses Jahrs, um des Verdachts über einer Kleinigkeit Willen, den Christian Weisser von Reichenbach vorsätzlich mit der Holzaxt, und zwar hinter ihn tretend, also meuchelmörderisch todtgeschlagen. Nachdem dieser niedergestürzt war, wiederholte er die Streiche, bis er des Todes gewiß war. Gleich darauf faßte er, ohne neuen Anlaß, den Vorsatz, auch aus gleichem Grunde den Sohn Mathias Weisser zu morden, lockte ihn zu dem Ende in den Wald, und versetzte ihm rücklings wirklich mit der Waldaxt den Schlag nach dem Kopf, der nur durch glücklichen Zufall am Ohr streifte.

Während der Untersuchung dieser beyden Verbrechen entdeckte sich, daß der durchaus geständige Haas wenige Tage zuvor einen wandernden, nach Namen und Herkunft unbekannten Menschen in seine Wohnung lockte, und ihn eben so meuchelmörderisch von hinten mit der Axt todtschlug, und zwar in der Absicht, ihn seiner Sackuhr und guten Kleidungsstücke zu berauben, wie er alsbald that, und darauf den Leichnam in Stücke zerhieb, um ihn bequemer verscharren zu können.

Das Großherzogliche Oberhofgericht hatte bereits die Verurtheilung zur Todesstrafe und die Aufsteckung des Kopfs dieses Meuchel- und Raubmörders auf einen Pfahl, am 8ten dieses Monats ausgesprochen, und es sollte das Urtheil so eben zur höchsten Bestätigung Seiner Königlichen Hoheit vorgelegt werden, als die Nachricht einlief, daß Haas im Gefängniß an einem Schlagfluß gestorben sey.

Digitized by Google

Man hat es indessen für passend gehalten, durch gegenwärtige Bekanntmachung den gerechten Abscheu des Richteramts gegen diese kaum erhörten Greuelthaten, und den Ernst der angewandten Strafgesetze zu erkennen zu geben.

Mannheim, den 17ten November 1817.

Großherzogliches Oberhofgericht.

Frhr. v. Drais.

Vdt. Mayer.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 2ten October dem ehmals in Fürstlich Primatischen Diensten gestandenen Major von Koller den Character eines Majors von der Suite der Infanterie zu ertheilen; sodann unterm 8ten desselben Monats den Commandanten von Rastadt, Generalmajor Brückner, zum Stadt-Commandanten der Residenz zu ernennen, an dessen Stelle den Obristlieutenant von Seutter, bisherigen Flügeladjutanten und Generalquartiermeister, zu setzen, und diesem zugleich das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen Ordens zu verleihen; desgleichen den Obristlieutenant und Flügeladjutanten v. Holzing, von der Garde du Corps, zum Dragonerregiment von Freystedt Nro. 1; den Obrist-Lieutenant Grafen v. Isenburg, von genanntem Regiment, zum Dragoner-Regiment von Gensau Nro. 2; und von diesem Regiment den Major und Flügeladjutanten Prinzen von Thurn u. Taxis zur Garde du Corps zu transferiren. Ferner geruhten Höchstdieselben, den Premierlieutenant Ehresmann, vom Infanterie-Regiment von Neuenstein, Nro. 4., unterm 13ten Oktober zur Invaliden-Compagnie zu versetzen; und unterm 15ten desselben Monats, den Capitaine von Zech, vom Generalstaab, zu Höchst Ihrem Flügeladjutanten der Infanterie, und den Staabs-Rittmeister Hennenhofer zu Höchst-Ihrem Inspections-Adjutanten zu ernennen; dann dem Feldwebel Büttner, vom Infanterie-Regiment Großherzog Nro. 3., unterm 22ten October die goldene Medaille des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, zur Belohnung seiner 35jährigen ausgezeichneten Dienste zu ertheilen.

Second-Lieutenant Müller, vom leichten Infanterie-Bataillon, ist durch höchste Ordre vom 21ten August der Militair-Dienste entlassen worden. —

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, auf unterthänigstes Ansuchen des Friedrich Anton Marcus Freyherrn von Andlaw Homburg dessen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich erhaltene Erhebung in den Grafenstand anzuerkennen.

Digitized by Google

Se. Königliche Hoheit haben die erledigte evangelisch lutherische Pfarrey Ladenburg (Specialats Unterheidelberg im Neckarkreise) dem bisherigen Pfarrer Rhein zu Plobsheim bey Strasburg gnädigst zu verleihen geruht.

Die evangelisch lutherische Pfarrey Allmannsweyer (im Decanatsbezirke Mahlberg des Kinzigkreises), ist seit derselben im September erfolgten Erledigung in Administration genommen worden, wegen Rückzahlung von 1500 fl. in den Pfarrwittwenfiscus, die sie wegen deren frühern Incorporirung in diese Societät schuldig gewesen, soll aber nun nächstens wieder besetzt werden. Es werden also die Competenten um diese Pfarrstelle mit einem Competenz-Anschlage von 1020 fl. und wahren Ertrage von 1300 fl. worauf jedoch eine bisher auf einer andern Pfarrey liegende jährliche Abgabe von 100 fl. auf fünf Jahre transferirt wird, hiemit aufgefodert, sich hierum durch ihre vorgesetzten Spezialate und Decanate binnen 6 Wochen bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ludwig Thiebaut zur Pfarre Ulm bey Schwarzach, ist die Pfarrey Honau (Amts Rheinbischofsheim im Kinzigkreise) mit einem beyläufigen Ertrage von 400 fl. in Geld und Naturalien vakant geworden, um welche Pfarrstelle sich die Competenten bey dem KinzigkreisDirectorium nach Vorschrift zu melden haben.

Durch den Tod des Dekans und Pfarrers Nieser ist die katholische Pfarrey Sinsheim mit den 3 Filialen Rohrbach, Reihen und Steinfurth, und einem Einkommen von etwa 1600 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen erledigt worden.

Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß diese Pfarrey, mit welcher das landesherrliche Dekanat und die Unterhaltung eines Kaplans nebst einem Jahrsgehalt von 100 fl. für denselben, verbunden ist, in das Patronat der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft gehört.

Durch den Tod des Pfarrers Senft ist die katholische Pfarrey zu Gerichstetten (Amts Wallbüren) mit einem Einkommen von etwa 940 fl. an Geld, Früchten, Zehenden und Beynutzungen erledigt worden. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Pfarrey in das Patronat der vorerwähnten Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft gehört.

Durch die nachgesuchte Anstellung des Pfarrers Steinröder an dem Gymnasium zu Bruchsal, ist die katholische Pfarrey Kirrlach (Amts Philippsburg) in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrey, mit welcher ein Einkommen von 900 fl., zugleich aber eine jährl. Abgabe von 150 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4. Wochen vorschriftmäßig bey dem Neckarkreisdirectorium zu melden.

Durch die der Gräflich Schenk von Kastellschen Präsentation des Benefiziaten Konrad Schloffer auf die Pfarrey Gutenstein ertheilte Staatsgenehmigung, ist das Kuratbenefizium zu Engelswies (Amts Möskirch im Seekreis) erledigt.

Die Competenten um diese in Geld, Naturalien, und einigen Beynutzungen auf etwa 400 fl. kommende, vom Fürstlich Fürstenbergischen Patronate abhängende Pfründe, haben sich nach Vorschrift bey dem Patron zu melden.

Digitized by Google

Durch das Ableben des Pfarrers Geiger ist die katholische Pfarrey Mühlhausen (I. Landamts Pforzheim) zum Patronat des Grundherrn von Gemmingen gehörig, mit einem Einkommen von etwa 612 fl. an Geld, Naturalien, Zehenden, und Benutzungen in Erledigung gekommen.

Todes-Fall.

Am 2ten October d. J. starb der Assistenzarzt Dr. Schmid in Lahr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Ziehungs-Liste

der

vom 30sten September bis 3ten October 1817. durch das Loos herausgekommenen und auf den 1sten Februar 1818. zahlbaren Vorschuß-Scheine.

Erste Klasse.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
5	173	320	475	653	808	1018	1156	1320	1490	1643	1822	2112
7	174	333	478	664	825	1020	1158	1321	1492	1644	1823	2114
12	181	335	488	667	831	1021	1159	1326	1493	1651	1830	2119
16	182	339	498	669	834	1023	1165	1328	1494	1656	1835	2121
21	185	347	504	670	835	1025	1166	1330	1507	1657	1848	2126
26	189	348	522	676	852	1033	1170	1331	1509	1662	1854	2129
32	191	353	530	677	859	1037	1171	1335	1520	1664	1876	2138
33	197	362	531	683	870	1038	1172	1336	1527	1674	1878	2139
36	215	365	534	685	881	1039	1174	1337	1528	1679	1879	2148
39	229	369	536	688	890	1045	1183	1343	1529	1687	1881	2151
45	230	372	537	694	891	1050	1184	1344	1540	1694	1883	2154
47	237	374	540	699	892	1058	1194	1346	1542	1696	1888	2160
49	241	379	544	700	893	1062	1200	1349	1546	1697	1907	2167
53	243	389	558	701	895	1079	1207	1351	1560	1701	1985	2173
67	244	393	560	708	896	1082	1212	1358	1562	1708	1989	2176
78	247	396	576	720	898	1086	1222	1364	1563	1709	1990	2191
89	254	414	581	726	905	1088	1231	1373	1567	1712	1995	2194
90	257	416	588	737	922	1089	1232	1376	1570	1713	1997	2198
93	259	417	591	747	928	1096	1234	1378	1572	1715	2016	2203
97	270	418	592	750	930	1099	1236	1384	1581	1719	2019	2213
100	273	427	593	752	945	1101	1241	1385	1582	1721	2030	2216
106	277	430	594	760	957	1104	1243	1386	1589	1740	2033	2218
110	280	434	596	761	962	1115	1257	1394	1592	1761	2039	2219
121	284	435	598	763	968	1122	1264	1399	1593	1774	2046	2225
125	289	438	610	772	970	1123	1265	1427	1605	1779	2059	2236
127	296	439	614	773	972	1127	1272	1429	1608	1781	2061	2241
135	297	441	619	783	973	1131	1274	1431	1609	1795	2069	2251
136	303	442	628	789	977	1133	1275	1460	1617	1806	2073	2264
138	307	450	629	793	978	1138	1283	1461	1621	1807	2076	2268
155	322	452	632	795	988	1141	1291	1463	1622	1810	2086	2274
163	324	454	644	796	989	1145	1292	1484	1633	1813	2096	2285
172	325	457	651	800	991	1150	1299	1485	1642	1819	2097	2288

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
2292	2618	2905	3185	3399	3721	3984	4226	4508	4729	5101	5447	5730
2294	2625	2910	3187	3403	3723	3985	4230	4512	4734	5105	5459	5732
2295	2661	2912	3189	3408	3727	3989	4233	4516	4736	5123	5469	5736
2355	2665	2913	3190	3410	3730	3991	4238	4517	4739	5143	5482	5747
2387	2666	2923	3191	3419	3738	3992	4243	4519	4740	5156	5485	5748
2413	2674	2927	3195	3420	3746	3993	4245	4520	4787	5177	5490	5751
2415	2677	2936	3196	3433	3747	3995	4248	4533	4794	5181	5492	5758
2417	2680	2942	3211	3443	3752	4003	4252	4539	4807	5189	5496	5760
2425	2682	2944	3219	3447	3753	4006	4253	4543	4809	5191	5497	5763
2429	2684	2950	3223	3455	3754	4013	4263	4551	4811	5198	5502	5770
2430	2700	2954	3226	3462	3756	4014	4264	4553	4813	5205	5510	5774
2432	2705	2960	3248	3465	3763	4015	4269	4555	4815	5211	5511	5798
2434	2715	2963	3249	3468	3772	4018	4271	4556	4817	5215	5512	5799
2435	2710	2969	3255	3477	3775	4023	4287	4568	4822	5216	5513	5800
2437	2719	2970	3260	3494	3777	4036	4302	4569	4824	5219	5514	5811
2446	2723	2978	3263	3497	3794	4041	4307	4574	4826	5262	5516	5816
2458	2734	2986	3268	3502	3800	4042	4328	4577	4833	5267	5520	5820
2462	2740	2995	3273	3511	3810	4049	4332	4578	4838	5272	5537	5821
2465	2746	2996	3274	3513	3816	4051	4333	4590	4843	5273	5551	5839
2476	2752	3003	3287	3521	3818	4053	4334	4601	4844	5292	5555	5842
2478	2753	3008	3291	3538	3822	4093	4335	4608	4849	5295	5556	5877
2479	2760	3009	3296	3539	3832	4096	4337	4609	4864	5298	5559	5881
2481	2761	3019	3299	3540	3836	4101	4338	4614	4872	5300	5571	5901
2493	2761	3022	3308	3548	3852	4102	4342	4615	4886	5306	5588	5906
2509	2766	3029	3310	3557	3857	4104	4348	4616	4887	5313	5593	5909
2511	2776	3033	3311	3561	3865	4113	4351	4622	4888	5314	5605	5916
2522	2777	3037	3314	3583	3869	4117	4360	4624	4891	5315	5620	5919
2525	2781	3040	3316	3585	3876	4119	4361	4631	4897	5319	5626	5920
2533	2786	3042	3320	3589	3881	4124	4370	4632	4898	5324	5631	5923
2549	2789	3053	3321	3590	3883	4126	4380	4637	4931	5327	5636	5924
2551	2796	3057	3322	3593	3902	4127	4381	4639	4932	5331	5638	5935
2553	2797	3058	3324	3595	3906	4136	4383	4642	4946	5336	5643	5962
2560	2798	3062	3325	3599	3907	4145	4408	4645	4955	5337	5649	5972
2565	2801	3100	3327	3606	3911	4147	4416	4647	4959	5341	5651	5978
2566	2802	3105	3328	3610	3916	4148	4419	4648	4960	5343	5653	5999
2572	2811	3107	3335	3616	3920	4155	4423	4651	4961	5345	5655	6003
2573	2812	3109	3340	3621	3922	4166	4428	4658	4964	5352	5658	6011
2574	2813	3123	3347	3636	3925	4167	4431	4659	4978	5360	5665	6015
2576	2817	3130	3365	3639	3938	4174	4447	4676	4984	5362	5669	6020
2577	2823	3131	3373	3646	3945	4178	4460	4686	4985	5365	5670	6024
2583	2836	3132	3375	3648	3946	4179	4464	4688	4993	5366	5672	6025
2588	2851	3138	3379	3659	3947	4182	4465	4698	5003	5376	5678	6035
2591	2861	3140	3381	3670	3951	4183	4473	4702	5007	5378	5680	6037
2595	2863	3146	3383	3678	3955	4186	4474	4704	5013	5379	5693	6039
2600	2868	3147	3386	3692	3959	4191	4483	4715	5014	5413	5697	6040
2605	2870	3158	3387	3695	3966	4193	4488	4718	5060	5421	5698	6046
2606	2876	3164	3388	3702	3968	4207	4496	4722	5071	5424	5700	6047
2607	2881	3169	3392	3706	3973	4210	4498	4724	5084	5426	5703	6065
2608	2889	3170	3395	3709	3978	4214	4500	4725	5093	5440	5708	6068
2610	2892	3171	3397	3718	3981	4218	4504	4728	5102	5444	5709	6070

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
6075	6304	6950	7165	7504	7757	8281	8792	9064	9349	9638	9953	10274
6084	6402	6952	7171	7510	7763	8289	8793	9067	9354	9644	9955	10275
6096	6407	6953	7174	7511	7767	8296	8795	9071	9356	9645	9961	10283
6097	6409	6955	7177	7516	7783	8298	8809	9081	9365	9649	9965	10289
6105	6416	6959	7179	7519	7787	8302	8813	9083	9370	9656	9969	10301
6121	6428	6960	7208	7537	7800	8306	8824	9086	9375	9667	9972	10303
6139	6430	6963	7210	7541	7802	8308	8833	9093	9380	9668	9974	10308
6143	6433	6967	7213	7547	7804	8317	8849	9094	9381	9671	9983	10316
6146	6442	6977	7214	7559	7808	8319	8860	9097	9385	9676	9987	10317
6161	6447	6985	7215	7561	7815	8327	8862	9099	9394	9686	10000	10322
6164	6451	6988	7216	7563	7816	8328	8867	9114	9402	9694	10001	10328
6169	6453	6999	7247	7570	7827	8329	8879	9123	9404	9696	10002	10335
6170	6466	7000	7249	7586	7835	8331	8898	9126	9411	9705	10005	10348
6173	6479	7006	7252	7589	7840	8332	8900	9141	9428	9720	10007	10351
6176	6483	7007	7256	7594	7841	8342	8912	9150	9453	9723	10017	10357
6177	6489	7011	7258	7596	7843	8346	8913	9152	9454	9728	10020	10360
6178	6494	7012	7267	7597	7845	8347	8917	9155	9462	9732	10029	10362
6186	6498	7013	7268	7604	7847	8348	8923	9157	9470	9776	10030	10363
6204	6502	7020	7272	7605	7851	8349	8931	9158	9475	9780	10033	10374
6210	6644	7024	7273	7609	7855	8352	8934	9160	9485	9788	10039	10429
6219	6647	7025	7274	7610	7863	8355	8937	9162	9488	9789	10041	10492
6229	6648	7026	7279	7611	7867	8363	8939	9167	9489	9792	10092	10500
6231	6651	7029	7287	7614	7874	8376	8941	9171	9501	9797	10096	10508
6235	6652	7032	7291	7625	7875	8382	8945	9175	9511	9801	10097	10512
6237	6654	7040	7295	7630	7877	8386	8946	9193	9513	9806	10115	10514
6247	6660	7044	7377	7638	7881	8391	8955	9199	9514	9811	10117	10604
6262	6670	7045	7392	7654	7886	8395	8957	9202	9522	9821	10121	10610
6263	6685	7046	7396	7657	7888	8401	8963	9209	9530	9824	10124	10614
6264	6688	7058	7399	7662	7897	8402	8968	9210	9541	9833	10131	10617
6274	6694	7067	7400	7666	7901	8404	8971	9213	9542	9852	10132	10623
6283	6703	7083	7401	7667	8195	8413	8972	9225	9543	9865	10138	10625
6296	6707	7087	7409	7671	8201	8414	8976	9241	9547	9869	10139	10626
6304	6710	7092	7411	7672	8205	8416	8977	9249	9551	9874	10153	10628
6307	6711	7096	7412	7678	8211	8427	8993	9268	9553	9878	10165	10630
6310	6715	7097	7419	7679	8213	8429	8995	9275	9560	9885	10170	10631
6317	6718	7098	7431	7692	8214	8431	8997	9277	9568	9887	10187	10647
6325	6744	7108	7433	7698	8215	8440	9000	9285	9570	9889	10205	10649
6339	6753	7109	7439	7716	8216	8442	9005	9301	9575	9891	10210	10773
6343	6755	7111	7441	7719	8224	8444	9008	9311	9577	9892	10213	10778
6346	6759	7113	7442	7720	8226	8445	9010	9318	9580	9894	10216	10779
6349	6766	7114	7444	7723	8230	8451	9011	9319	9582	9898	10223	10782
6353	6908	7118	7446	7724	8235	8460	9020	9322	9584	9899	10225	10785
6354	6910	7125	7450	7725	8240	8465	9021	9325	9592	9901	10228	10790
6355	6916	7127	7454	7726	8252	8468	9023	9332	9594	9910	10236	10791
6358	6930	7130	7456	7727	8254	8469	9030	9333	9597	9920	10244	10800
6360	6932	7131	7458	7731	8257	8472	9033	9335	9602	9926	10248	10801
6368	6935	7134	7465	7737	8265	8474	9038	9339	9607	9932	10256	10804
6370	6944	7143	7486	7750	8267	8477	9039	9345	9615	9935	10261	10806
6386	6945	7152	7492	7752	8276	8784	9050	9347	9617	9937	10263	10814
6391	6947	7164	7496	7755	8278	8788	9059	9348	9635	9941	10271	10819

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
10843	11133	11332	11524	11705	11881	12029	12167	12376	12521	12805	12965	13249
10844	11140	11334	11527	11707	11882	12031	12170	12379	12526	12806	12971	13252
10861	11145	11337	11531	11708	11884	12032	12177	12388	12535	12812	12991	13253
10876	11150	11357	11532	11710	11888	12056	12178	12389	12537	12819	13006	13254
10891	11151	11360	11534	11714	11905	12063	12179	12397	12539	12821	13011	13257
10895	11152	11361	11537	11723	11906	12065	12194	12404	12554	12823	13014	13267
10904	11168	11378	11542	11724	11909	12077	12204	12419	12631	12830	13035	13379
10907	11169	11379	11547	11725	11911	12078	12212	12421	12635	12839	13041	13476
10912	11176	11381	11550	11729	11917	12088	12222	12426	12643	12851	13044	13478
10918	11183	11387	11553	11739	11925	12089	12225	12432	12646	12862	13052	13483
10919	11196	11403	11561	11740	11926	12094	12227	12439	12648	12866	13056	13498
10920	11213	11405	11565	11762	11929	12098	12229	12440	12659	12867	13057	13512
10982	11214	11429	11594	11764	11932	12104	12237	12442	12662	12868	13058	13513
10983	11215	11433	11609	11781	11942	12107	12239	12444	12696	12873	13060	13523
10999	11219	11441	11631	11789	11951	12110	12243	12445	12697	12874	13061	13528
11015	11239	11453	11644	11796	11958	12111	12245	12448	12700	12881	13063	13535
11027	11250	11454	11647	11808	11960	12115	12249	12451	12702	12883	13064	13537
11028	11253	11457	11650	11813	11971	12116	12252	12466	12722	12893	13065	13576
11046	11265	11470	11657	11815	11978	12117	12253	12468	12729	12903	13067	13578
11054	11269	11481	11660	11821	11980	12122	12270	12470	12733	12907	13076	13583
11058	11271	11488	11670	11822	11985	12123	12274	12489	12738	12918	13085	13587
11071	11273	11491	11674	11825	11986	12126	12281	12491	12750	12919	13086	13590
11074	11274	11494	11689	11826	11992	12127	12288	12494	12754	12928	13090	13612
11079	11278	11495	11691	11827	11994	12130	12291	12497	12786	12930	13092	13613
11090	11282	11499	11692	11850	11997	12136	12298	12499	12791	12935	13104	
11103	11286	11507	11697	11860	12000	12146	12303	12506	12793	12936	13216	
11111	11317	11513	11698	11867	12010	12148	12305	12507	12794	12953	13224	
11112	11320	11515	11701	11868	12013	12155	12307	12513	12797	12954	13232	
11121	11329	11516	11702	11872	12015	12160	12368	12515	12800	12960	13233	
11130	11331	11518	11703	11877	12018	12163	12375	12518	12801	12961	13241	

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
8	269	520	808	1093	1346	1683	1950	2278	2501	2723	3038	3310
13	276	533	813	1094	1350	1684	1951	2283	2503	2726	3041	3315
14	283	538	820	1095	1356	1688	1958	2286	2507	2727	3043	3342
16	287	547	822	1096	1364	1691	1970	2287	2525	2733	3051	3345
24	290	548	827	1100	1365	1700	1984	2289	2527	2734	3055	3347
26	292	550	829	1101	1370	1702	1987	2295	2528	2737	3087	3354
32	293	559	830	1103	1372	1704	2004	2297	2536	2745	3088	3356
37	295	562	834	1115	1373	1706	2011	2300	2543	2755	3091	3357
38	296	566	836	1123	1375	1735	2012	2308	2548	2758	3101	3363
53	299	567	849	1126	1380	1749	2014	2309	2562	2760	3105	3374
59	302	569	855	1127	1382	1753	2020	2311	2564	2778	3112	3377
63	306	571	857	1131	1385	1758	2023	2314	2565	2790	3119	3380
66	310	578	858	1138	1392	1761	2043	2328	2566	2793	3122	3381
68	312	590	865	1145	1393	1766	2044	2329	2567	2795	3131	3386
72	313	598	883	1160	1395	1772	2046	2335	2569	2804	3134	3396
74	318	600	904	1176	1398	1779	2051	2336	2584	2888	3139	3405
76	328	612	909	1181	1415	1781	2065	2349	2587	2904	3144	3406
91	329	613	911	1190	1418	1786	2069	2352	2589	2908	3149	3410
93	331	615	913	1193	1422	1791	2070	2356	2592	2910	3158	3414
97	333	629	920	1194	1426	1794	2071	2357	2597	2923	3159	3417
99	343	640	923	1202	1433	1798	2075	2367	2598	2924	3161	3420
100	350	641	927	1204	1440	1801	2085	2368	2599	2930	3162	3422
108	351	662	934	1206	1447	1802	2089	2369	2602	2934	3170	3429
109	354	676	938	1225	1448	1807	2090	2373	2607	2936	3171	3431
110	360	684	949	1230	1449	1808	2096	2378	2608	2938	3179	3452
111	366	687	953	1237	1451	1811	2098	2385	2609	2940	3185	3454
112	368	691	955	1240	1452	1817	2104	2393	2613	2944	3197	3457
113	385	692	956	1253	1454	1818	2113	2405	2619	2946	3198	3458
116	387	694	962	1263	1456	1819	2116	2411	2623	2947	3199	3460
121	405	699	965	1270	1457	1837	2117	2421	2630	2948	3201	3461
127	412	701	969	1271	1466	1838	2122	2426	2634	2949	3211	3462
130	414	724	970	1280	1477	1842	2128	2430	2640	2959	3214	3466
146	419	726	971	1282	1480	1854	2130	2431	2642	2965	3217	3467
147	426	732	974	1283	1482	1856	2133	2432	2643	2968	3223	3469
148	432	738	978	1287	1485	1862	2134	2439	2644	2969	3227	3477
156	438	739	994	1290	1486	1863	2136	2443	2646	2973	3230	3483
172	440	740	995	1292	1549	1864	2147	2445	2649	2974	3231	3487
177	448	747	1004	1294	1558	1865	2152	2448	2655	2981	3234	3492
178	450	755	1005	1296	1560	1868	2184	2461	2661	2982	3235	3496
191	452	761	1006	1300	1567	1872	2185	2467	2673	2985	3239	3502
196	460	763	1011	1302	1578	1879	2224	2470	2674	2987	3241	3507
199	470	767	1015	1307	1588	1896	2229	2473	2675	2989	3250	3511
209	474	769	1018	1310	1595	1900	2231	2476	2677	2993	3274	3516
217	479	777	1036	1313	1600	1903	2234	2478	2685	3001	3276	3518
232	482	779	1044	1328	1610	1904	2254	2479	2686	3005	3277	3526
242	490	793	1062	1329	1613	1916	2258	2481	2693	3006	3280	3531
263	498	801	1065	1332	1652	1918	2262	2486	2707	3010	3284	3535
265	499	803	1066	1333	1661	1921	2265	2487	2708	3029	3285	3538
267	503	805	1071	1334	1675	1934	2269	2488	2709	3032	3302	3548
268	506	806	1086	1335	1679	1946	2270	2494	2718	3034	3308	3552

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.
3554	3869	4197	4538	4891	5142	5560	5815	6309	6602	6868	7158	7426
3558	3875	4223	4543	4892	5148	5668	5819	6312	6603	6870	7160	7441
3561	3876	4233	4549	4894	5152	5571	5820	6316	6604	6872	7177	7449
3572	3885	4235	4577	4902	5154	5572	5839	6327	6611	6890	7178	7453
3573	3889	4246	4594	4907	5157	5575	5843	6328	6616	6895	7179	7454
3585	3894	4247	4597	4908	5167	5578	5846	6330	6617	6926	7180	7459
3601	3898	4258	4604	4910	5168	5581	5849	6348	6618	6930	7187	7460
3603	3913	4261	4605	4912	5174	5582	5868	6352	6619	6932	7198	7466
3605	3917	4265	4608	4913	5178	5586	5875	6357	6622	6939	7201	7472
3608	3919	4266	4649	4916	5183	5595	5880	6364	6624	6945	7202	7476
3615	3924	4272	4650	4924	5185	5600	5883	6369	6630	6951	7206	7477
3621	3928	4274	4667	4936	5187	5601	5887	6372	6632	6976	7207	7487
3623	3932	4286	4676	4944	5267	5605	5891	6378	6642	6981	7216	7491
3624	3937	4290	4678	4946	5270	5610	5896	6381	6656	6987	7217	7494
3626	3942	4291	4693	4949	5279	5612	5898	6385	6660	6994	7219	7502
3629	3944	4303	4717	4954	5314	5618	5899	6388	6673	7000	7224	7505
3631	3946	4304	4723	4958	5315	5619	5903	6393	6678	7029	7227	7512
3632	3956	4306	4728	4959	5318	5620	5904	6406	6679	7032	7233	7525
3633	3958	4315	4731	4962	5320	5628	5915	6421	6690	7033	7235	7548
3644	3964	4318	4733	4968	5321	5647	5921	6422	6691	7038	7237	7554
3648	3972	4319	4735	4970	5349	5656	5922	6423	6697	7041	7250	7555
3712	3981	4320	4736	4974	5350	5661	6008	6425	6701	7051	7252	7558
3716	3986	4368	4748	4980	5357	5662	6079	6426	6720	7056	7256	7561
3718	3988	4376	4755	4986	5361	5663	6087	6437	6722	7058	7264	7562
3719	3989	4381	4757	4988	5363	5672	6099	6439	6723	7063	7268	7567
3725	3991	4384	4760	4991	5371	5676	6103	6440	6728	7068	7270	7573
3731	3992	4388	4766	4996	5372	5678	6103	6443	6731	7072	7271	7579
3734	4004	4408	4777	5003	5379	5683	6106	6447	6755	7076	7273	7586
3748	4011	4420	4781	5008	5380	5695	6118	6463	6767	7081	7276	7587
3750	4017	4425	4797	5030	5381	5696	6134	6468	6768	7082	7286	7593
3751	4024	4432	4805	5045	5383	5709	6135	6472	6772	7083	7288	7596
3759	4026	4436	4824	5053	5395	5710	6190	6476	6779	7084	7290	7600
3760	4030	4439	4827	5057	5403	5712	6196	6481	6781	7091	7295	7605
3761	4042	4440	4829	5058	5422	5717	6198	6484	6787	7092	7311	7618
3765	4048	4445	4832	5071	5428	5726	6208	6486	6788	7093	7315	7631
3780	4062	4451	4839	5078	5446	5736	6210	6499	6789	7098	7318	7630
3787	4064	4461	4840	5091	5455	5744	6212	6506	6799	7108	7321	7631
3791	4074	4465	4848	5108	5456	5745	6217	6509	6804	7111	7324	7639
3794	4078	4472	4850	5112	5462	5747	6223	6510	6805	7112	7326	7640
3795	4081	4475	4853	5114	5464	5752	6226	6515	6806	7113	7339	7642
3796	4087	4476	4856	5118	5471	5754	6228	6516	6810	7114	7343	7648
3797	4095	4488	4857	5119	5489	5755	6241	6540	6813	7116	7348	7661
3799	4100	4491	4863	5120	5493	5760	6245	6553	6821	7120	7351	7672
3802	4114	4495	4866	5122	5510	5764	6285	6556	6823	7126	7367	7673
3811	4142	4498	4869	5123	5520	5766	6287	6562	6825	7133	7369	7676
3825	4149	4499	4874	5127	5543	5777	6291	6565	6829	7134	7391	7678
3853	4166	4515	4875	5129	5544	5786	6302	6568	6833	7139	7397	7682
3858	4174	4529	4884	5135	5546	5798	6303	6587	6834	7143	7400	7683
3864	4190	4532	4885	5137	5550	5802	6307	6589	6850	7152	7410	7688
3865	4196	4536	4888	5138	5559	5809	6308	6591	6863	7153	7423	7697

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
7716	7771	7832	7904	7956	7993	8058	8103	8199	8306	8362	8432	8707
7719	7778	7833	7915	7957	7994	8067	8112	8204	8307	8374	8435	8711
7728	7781	7847	7927	7964	8002	8072	8115	8206	8308	8376	8451	8712
7735	7783	7848	7943	7965	8005	8075	8136	8236	8315	8377	8449	8714
7737	7791	7856	7945	7970	8007	8083	8142	8246	8333	8381	8494	8725
7741	7797	7875	7949	7972	8011	8088	8145	8247	8335	8388	8518	8727
7743	7802	7878	7950	7973	8020	8091	8151	8271	8348	8395	8524	8734
7746	7811	7882	7951	7984	8021	8094	8168	8276	8350	8396	8688	8749
7755	7813	7884	7952	7989	8041	8095	8177	8280	8355	8406	8690	
7762	7821	7889	7951	7990	8047	8099	8181	8283	8357	8408	8694	
7769	7822	7892	7955	7991	8048	8102	8185	8304	8361	8410	8699	

Dritte Klasse.

2	189	377	512	665	827	1027	1186	1384	1587	1733	1959	2159
3	192	379	520	667	829	1028	1187	1385	1589	1742	1965	2162
13	193	390	534	676	832	1034	1194	1390	1594	1753	1967	2176
16	206	391	536	677	850	1037	1200	1403	1601	1758	1970	2178
18	215	393	538	685	855	1046	1202	1405	1602	1765	1971	2184
23	217	396	539	690	856	1047	1203	1413	1603	1768	1973	2210
25	236	397	548	693	858	1055	1205	1418	1604	1770	1980	2211
27	238	400	550	711	863	1064	1206	1436	1605	1776	1997	2216
30	241	411	559	712	866	1070	1207	1437	1618	1777	1998	2218
39	244	419	571	713	871	1079	1211	1438	1620	1781	2002	2219
41	253	421	573	715	885	1082	1213	1443	1629	1781	2003	2220
58	254	422	580	719	887	1087	1244	1446	1630	1783	2007	2226
66	255	423	584	722	889	1093	1246	1470	1638	1785	2009	2230
72	258	429	596	724	899	1100	1249	1477	1642	1793	2011	2232
75	261	436	597	725	909	1110	1253	1484	1644	1806	2017	2248
85	267	438	599	738	912	1120	1257	1488	1650	1810	2027	2252
86	268	443	607	740	915	1122	1260	1510	1661	1813	2033	2253
89	272	457	609	741	919	1124	1265	1515	1662	1823	2048	2260
90	277	458	611	744	920	1132	1268	1520	1668	1826	2055	2261
97	285	461	612	752	925	1137	1273	1529	1671	1835	2057	2264
99	286	465	615	754	934	1138	1289	1535	1673	1844	2069	2266
103	287	466	619	761	941	1139	1317	1536	1678	1845	2072	2267
105	288	468	622	766	948	1142	1322	1538	1681	1853	2075	2277
113	298	469	629	775	953	1149	1327	1540	1683	1861	2083	2295
118	302	478	635	780	955	1153	1329	1543	1688	1863	2091	2304
137	308	480	638	783	960	1154	1340	1551	1690	1864	2105	2305
142	314	481	644	786	966	1165	1341	1554	1695	1869	2117	2307
157	316	486	645	797	973	1166	1345	1557	1702	1875	2125	2308
166	326	494	649	805	979	1170	1348	1561	1704	1918	2129	2309
170	345	496	653	811	987	1179	1351	1568	1706	1926	2137	2315
172	352	501	656	816	996	1183	1353	1569	1711	1954	2151	2321
173	357	503	657	820	1004	1184	1380	1576	1719	1956	2155	2331
184	359	507	664	824	1020	1185	1383	1581	1723	1958	2158	2336

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
2343	2467	2645	2751	2956	3116	3398	3571	3724	3827	4053	4171	4406
2347	2470	2646	2761	2960	3162	3402	3573	3725	3856	4059	4174	4409
2348	2481	2647	2762	2979	3177	3404	3581	3731	3857	4061	4181	4417
2351	2512	2654	2764	2985	3186	3405	3604	3732	3919	4062	4194	4460
2356	2516	2657	2765	2986	3189	3409	3608	3769	3936	4064	4209	4466
2359	2518	2662	2778	2989	3196	3426	3616	3770	3937	4065	4210	4480
2360	2523	2663	2788	3003	3205	3475	3622	3776	3977	4070	4215	4485
2362	2531	2666	2790	3008	3218	3483	3626	3787	3978	4073	4216	4486
2385	2537	2669	2796	3011	3227	3489	3636	3789	3987	4075	4222	4490
2389	2540	2672	2804	3017	3236	3494	3645	3795	3992	4076	4226	4494
2409	2543	2679	2813	3021	3240	3500	3647	3800	3997	4081	4231	4525
2416	2562	2693	2824	3025	3243	3523	3648	3802	4002	4085	4240	4641
2417	2583	2698	2832	3030	3247	3527	3657	3804	4006	4091	4241	4662
2422	2587	2701	2856	3034	3248	3537	3658	3808	4011	4105	4243	4663
2426	2588	2708	2859	3035	3251	3538	3659	3810	4013	4110	4252	4664
2439	2595	2709	2876	3070	3305	3539	3666	3811	4018	4114	4253	
2447	2603	2721	2880	3082	3312	3540	3661	3830	4019	4119	4254	
2449	2610	2722	2898	3031	3324	3541	3700	3853	4038	4126	4269	
2454	2612	2723	2900	3094	3334	3545	3701	3801	4042	4134	4276	
2456	2618	2725	2909	3097	3335	3546	3708	3864	4043	4141	4278	
2458	2626	2728	2914	3101	3338	3547	3710	3865	4050	4143	4333	
2463	2628	2733	2916	3106	3387	3555	3713	3866	4051	4160	4395	
2464	2643	2735	2918	3110	3388	3562	3714	3873	4052	4169	4399	

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
2	287	561	835	1140	1447	1738	2044	2326	2628	3016	3463	3883
3	293	567	840	1143	1448	1758	2052	2332	2635	3040	3473	3888
8	294	571	846	1145	1453	1760	2055	2347	2636	3041	3483	3891
16	298	572	851	1149	1457	1775	2072	2359	2639	3047	3484	3892
20	304	573	854	1150	1467	1783	2076	2361	2640	3053	3485	3898
23	315	576	861	1156	1474	1787	2077	2362	2641	3058	3487	3902
25	317	585	863	1163	1490	1788	2088	2366	2642	3072	3490	3904
29	321	588	871	1191	1494	1801	2091	2374	2645	3074	3491	3905
30	323	615	872	1192	1497	1803	2104	2375	2647	3078	3519	3906
31	341	619	877	1198	1501	1804	2106	2376	2654	3079	3535	3921
34	342	623	894	1207	1521	1821	2110	2378	2656	3080	3541	3932
46	351	627	898	1212	1524	1831	2111	2420	2664	3081	3545	3937
47	355	628	902	1220	1525	1839	2118	2421	2667	3097	3566	3940
51	356	632	906	1230	1526	1841	2126	2422	2676	3098	3568	3943
64	357	635	907	1236	1529	1846	2142	2432	2682	3101	3572	3947
72	358	639	917	1237	1530	1859	2144	2433	2684	3122	3574	3955
76	364	651	927	1261	1531	1860	2147	2435	2688	3123	3595	3956
85	371	666	930	1264	1537	1862	2149	2439	2689	3134	3603	3961
95	378	672	938	1264	1540	1870	2155	2440	2703	3136	3628	3976
102	380	677	939	1269	1563	1873	2158	2441	2705	3139	3634	3979
104	385	690	941	1270	1571	1874	2160	2448	2778	3142	3672	3991
108	391	699	943	1271	1573	1876	2163	2455	2806	3145	3681	4003
115	395	702	945	1272	1575	1879	2164	2457	2807	3155	3683	4016
118	402	705	946	1284	1578	1884	2165	2469	2833	3156	3694	4018
121	408	711	950	1289	1581	1887	2166	2474	2835	3189	3700	4019
122	417	717	963	1290	1591	1901	2172	2485	2836	3197	3703	4027
127	418	722	966	1291	1600	1902	2175	2491	2885	3101	3704	4032
137	421	729	971	1308	1601	1909	2177	2496	2886	3191	3709	4041
143	423	730	976	1317	1603	1913	2178	2500	2888	3194	3713	4047
144	429	736	986	1333	1605	1918	2185	2508	2890	3303	3719	4057
146	444	737	988	1334	1622	1919	2186	2517	2897	3307	3745	4059
153	445	738	994	1337	1623	1943	2191	2519	2911	3340	3732	4073
158	451	744	1000	1343	1625	1943	2212	2522	2906	3347	3743	4089
161	476	747	1003	1347	1628	1944	2216	2525	2907	3349	3746	4090
165	478	752	1004	1352	1641	1945	2218	2527	2910	3351	3749	4091
168	484	759	1018	1369	1643	1946	2219	2537	2916	3352	3750	4096
180	491	766	1020	1372	1645	1950	2222	2539	2918	3354	3753	4100
207	500	767	1029	1375	1650	1963	2223	2540	2919	3358	3784	4116
213	508	773	1039	1387	1659	1957	2225	2571	2923	3359	3811	4192
214	509	775	1054	1390	1665	1964	2228	2573	2921	3373	3815	4193
219	515	786	1066	1395	1670	1965	2231	2575	2915	3380	3816	4195
224	517	787	1071	1411	1679	1970	2236	2584	2938	3381	3819	4360
246	518	797	1082	1413	1681	1973	2237	2590	2911	3385	3828	4369
248	519	812	1086	1418	1692	1974	2240	2591	2957	3391	3831	4374
249	525	813	1090	1420	1696	1981	2243	2596	2959	3392	3836	4384
256	530	819	1099	1421	1700	1987	2288	2600	2905	3397	3811	4418
259	531	820	1122	1427	1704	1988	2292	2609	2987	3408	3860	4420
262	536	827	1126	1428	1710	1993	2299	2614	2998	3414	3862	4423
266	538	830	1130	1434	1711	2021	2304	2621	3013	3433	3868	
272	541	831	1131	1435	1713	2025	2314	2625	3014	3431	3878	
283	544	833	1136	1436	1721	2035	2322	2027	3015	3450	3880	

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
7	255	565	871	1110	1438	1699	1998	2233	2599	2877	3117	3424
13	266	577	873	1125	1439	1700	2006	2240	2608	2878	3127	3432
15	271	584	874	1135	1446	1701	2016	2249	2609	2905	3130	3436
28	277	597	875	1138	1450	1702	2021	2250	2612	2909	3132	3441
31	279	606	883	1139	1456	1715	2027	2251	2616	2919	3134	3446
35	288	608	884	1141	1469	1717	2032	2258	2620	2910	3135	3451
37	299	614	888	1148	1471	1720	2035	2260	2627	2922	3140	3458
39	305	616	889	1159	1477	1724	2037	2270	2632	2932	3142	3486
45	307	617	891	1162	1479	1726	2042	2274	2634	2950	3144	3491
50	318	619	892	1170	1491	1732	2045	2289	2636	2951	3161	3492
51	323	623	895	1185	1496	1734	2049	2291	2641	2952	3164	3500
54	326	627	898	1187	1502	1737	2062	2294	2647	2958	3165	3520
55	327	629	899	1194	1518	1739	2068	2306	2648	2970	3166	3527
58	331	639	902	1197	1522	1741	2069	2321	2657	2971	3197	3530
60	336	646	910	1203	1530	1744	2070	2322	2658	2972	3209	3545
70	339	650	913	1204	1537	1750	2071	2327	2659	2981	3220	3551
73	345	655	927	1212	1539	1756	2072	2335	2664	2985	3230	3554
75	347	666	932	1222	1544	1759	2082	2350	2666	2988	3235	3560
83	348	669	934	1236	1545	1768	2083	2352	2673	2994	3239	3561
101	356	670	943	1237	1548	1769	2084	2355	2675	2999	3249	3567
104	363	673	948	1245	1551	1779	2090	2369	2695	3000	3250	3572
106	366	676	956	1249	1556	1788	2097	2370	2708	3003	3260	3578
114	369	682	961	1262	1565	1795	2101	2373	2710	3015	3264	3581
115	370	686	968	1263	1567	1798	2104	2387	2712	3017	3268	3583
125	373	711	969	1265	1569	1807	2112	2389	2725	3018	3270	3591
132	374	713	972	1270	1570	1812	2116	2441	2731	3021	3271	3604
134	380	720	973	1272	1577	1813	2117	2442	2733	3027	3273	3609
135	394	746	975	1291	1584	1816	2121	2446	2735	3030	3283	3618
140	403	747	982	1295	1586	1818	2124	2451	2743	3037	3284	3622
143	416	749	990	1298	1588	1827	2125	2455	2744	3038	3285	3624
145	427	755	991	1300	1593	1832	2131	2484	2753	3039	3287	3626
150	429	757	1001	1301	1599	1835	2135	2487	2754	3053	3300	3630
159	431	762	1010	1310	1602	1847	2138	2489	2755	3058	3312	3632
160	441	765	1016	1329	1604	1853	2142	2498	2757	3067	3325	3639
170	469	766	1018	1333	1605	1862	2161	2505	2763	3068	3343	3653
173	473	770	1031	1334	1618	1868	2163	2517	2767	3072	3357	3658
176	476	789	1035	1336	1620	1869	2165	2519	2772	3077	3358	3661
180	481	800	1043	1338	1627	1870	2167	2520	2796	3078	3369	3671
185	488	809	1044	1316	1630	1875	2168	2527	2802	3081	3370	3674
189	491	813	1046	1349	1632	1877	2173	2528	2811	3083	3373	3676
192	498	818	1054	1353	1634	1878	2175	2536	2814	3086	3376	3693
206	507	826	1065	1361	1653	1887	2193	2539	2816	3094	3383	3695
209	521	831	1072	1381	1665	1896	2199	2545	2826	3095	3384	3731
222	513	832	1075	1385	1673	1900	2201	2561	2833	3096	3386	3741
223	514	834	1088	1391	1678	1902	2207	2563	2835	3097	3389	3747
230	529	846	1095	1399	1681	1907	2213	2564	2846	3104	3397	3759
231	536	851	1102	1415	1685	1908	2216	2566	2865	3111	3409	3763
239	546	852	1103	1422	1691	1909	2217	2598	2868	3112	3416	3771
249	549	854	1115	1428	1693	1938	2222	2575	2869	3113	3418	3777
251	559	857	1116	1434	1696	1991	2232	2582	2873	3116	3423	3781

Digitized by Google

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
3781	4009	4140	4481	4701	4820	5444	5594	6144	6382	6541	6882	7061
3792	4018	4145	4482	4709	4822	5446	5658	6147	6389	6545	6885	7075
3802	4023	4147	4493	4711	4827	5449	5660	6151	6400	6556	6888	7089
3804	4027	4148	4498	4715	4850	5454	5674	6152	6428	6560	6893	7103
3812	4031	4153	4502	4722	4855	5460	5679	6153	6443	6561	6897	7110
3820	4046	4205	4504	4724	4858	5470	5688	6154	6448	6563	6900	7117
3823	4050	4260	4516	4728	4874	5473	5713	6158	6451	6665	6902	7119
3830	4052	4272	4523	4731	4876	5475	5718	6159	6454	6666	6905	7123
3835	4062	4274	4529	4738	4902	5476	5722	6166	6483	6676	6909	7165
3836	4066	4278	4532	4740	4903	5482	5727	6167	6484	6680	6927	7329
3845	4070	4279	4535	4741	5144	5483	5729	6169	6486	6685	6929	7332
3846	4080	4286	4536	4748	5310	5485	5737	6170	6501	6688	6945	7333
3848	4082	4296	4567	4750	5312	5487	6075	6172	6506	6692	6966	7337
3897	4084	4298	4572	4756	5314	5488	6078	6175	6507	6695	6968	7351
3908	4087	4302	4587	4759	5316	5496	6084	6182	6508	6700	6973	7353
3918	4096	4305	4590	4762	5318	5502	6087	6186	6511	6710	6979	7443
3920	4098	4309	4600	4771	5320	5505	6088	6192	6514	6711	6983	7445
3923	4101	4318	4605	4775	5321	5518	6098	6193	6518	6716	6984	7457
3934	4103	4319	4612	4781	5327	5540	6099	6196	6519	6836	6987	7461
3938	4104	4414	4617	4789	5330	5551	6110	6197	6522	6842	6999	7476
3941	4107	4418	4626	4790	5338	5554	6116	6202	6523	6848	7004	7477
3947	4108	4444	4638	4792	5409	5556	6117	6205	6528	6851	7012	7480
3953	4111	4452	4639	4797	5410	5566	6123	6211	6532	6857	7017	7483
3964	4119	4460	4657	4802	5411	5579	6124	6216	6533	6859	7040	7486
3977	4120	4475	4678	4810	5427	5581	6130	6368	6534	6863	7043	7487
3987	4128	4476	4679	4816	5428	5587	6131	6369	6536	6868	7044	7490
3991	4130	4480	681	4819	5432	5590	6132	6373	6539	6872	7065	

Gedruckt in der C. F. Müller'schen Hof-Buchdruckerey.

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 709 756